

Kompetenzentwicklung von Öko-Kontrollpersonal

Studie zu Kompetenzanforderungen sowie
Ansätzen im Kompetenzmanagement
und in der Aus- und Weiterbildung
(Nachhaltigkeitskonzept)

Boris Liebl, Daniel Mühlrath, Renate Dylla

Projekt: Öko-Kontrollkompetenz:
Strukturierte Analyse der Anforderungen und Entwicklung
von branchenweit abgestimmten Aus- und Weiterbildungskonzepten
für Öko-Kontrolleure

Stand: 29.03.2019



FiBL



Impressum

Herausgeber:

Universität Kassel
Fachgebiet Ökologischer Land- und Pflanzenbau
Nordbahnhofstr. 1a
37213 Witzenhausen

FiBL Deutschland e.V.
Kasseler Straße 1a
60486 Frankfurt am Main

Bundesverband der Öko-Kontrollstellen e.V.
Renate Dylla
Untere Badersgasse 8
97769 Bad Brückenau

Autor*innen:

Boris Liebl, Daniel Mühlrath, Renate Dylla

Boris Liebl, Daniel Mühlrath, Renate Dylla (2019): Kompetenzentwicklung von Öko-Kontrollpersonal: Studie zu Kompetenzanforderungen sowie Ansätzen im Kompetenzmanagement und in der Aus- und Weiterbildung. Projekt: „Öko-Kontrollkompetenz: Strukturierte Analyse der Anforderungen und Entwicklung von branchenweit abgestimmten Aus- und Weiterbildungskonzepten für Öko-Kontrolleure“. Bericht Arbeitspaket AP 8.

Lektorat:

Gabriel Werchez Peral

Projekt:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Erarbeitet im Rahmen des durch das Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft geförderten Projekt: Öko-Kontrollkompetenz: Strukturierte Analyse der Anforderungen und Entwicklung von branchenweit abgestimmten Aus- und Weiterbildungskonzepten für Öko-Kontrolleure (KonKom) (FKZ 110E138; 110E152).

Projektteam: Prof. Dr. Jürgen Heß (Leitung), Daniel Mühlrath (Koordination), Renate Dylla, Boris Liebl
Projektlaufzeit: 01.07.2013 bis 31.12.2018

Projekteintrag in Organic Eprints: <http://orgprints.org/23510/>

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
2	Hintergrund	9
2.1	Der Kontrollsektor in Deutschland	9
2.2	Zulassung und Überwachung von Öko-Kontrollpersonal	11
2.2.1	Gesetzliche Vorgaben	11
2.2.2	Zulassung und Überwachung von Öko-Kontrollpersonal in Deutschland	14
2.2.3	Zulassung und Überwachung von Öko-Kontrollpersonal in anderen Staaten	18
2.3	Ausbildung in anderen Kontroll- bzw. Zertifizierungssystemen	25
2.3.1	Lebensmittelüberwachung	25
2.3.2	Futtermittel-Überwachung	28
2.3.3	IFS	30
2.3.4	GLOBALG.A.P.	35
2.3.5	Landwirtschaftliche Beratung	36
2.3.6	Project Management Professional/Project Management Institute (Personal Zertifizierung)	38
2.4	Interessen der Stakeholder	40
3	Ansätze in der Aus- und Weiterbildung von Öko-Kontrollpersonal	44
3.1	Mögliche Ansätze zur Sicherung einer einheitlich hohen Kompetenz des Öko- Kontrollpersonals	44
3.1.1	Einheitliche Anforderungen zu Basis-Kompetenzen	44
3.1.2	Curricula für Schulungen	45
3.1.3	Prüfung und Kompetenzbewertung	48
3.1.4	Einheitliche Schulungsmaterialien	53
3.1.5	„Train-the-trainer“-Konzepte	54
3.1.6	Kompetenzprofil(e)	55
3.2	Mögliche Schulungsansätze	57
3.2.1	Präsenzs Schulungen	57
3.2.2	Selbststudium	58
3.2.3	E-Learning	59
3.2.4	Unterweisungen	62
3.3	KonKom-Basis-Schulung für neues Öko-Kontrollpersonal und Kompetenzprofil	64
3.3.1	Einheitliche Anforderungen zu Basis-Kompetenzen	64
3.3.2	Konzept für die Nutzung von Kompetenzprofilen im Kompetenzmanagement	65
3.3.3	Curriculum für eine Basis-Schulung von neuem Öko-Kontrollpersonal	65
3.3.4	Schulungsdurchführung und Evaluationsergebnisse 2017 / 2018	68
3.3.5	Kommunikationsplattform	75
4	Aspekte der Finanzierung einer Basis-Schulung	77
4.1	Kostenbereiche für Schulungs Koordination und -durchführung	77
4.2	Möglichkeiten einer staatlichen Ko-Finanzierung	79

4.3	Betrachtung von sechs Kostenmodellen	81
4.3.1	Grundsätzliche Annahmen und Übersicht der Modelle	81
4.3.2	Modell 1: Zentrale Durchführung einer verpflichtenden Schulung ohne staatliche Grundfinanzierung	84
4.3.3	Modell 2: Zentrale Durchführung einer verpflichtenden Schulung mit geringer staatlicher Ko-Finanzierung	88
4.3.4	Modell 3: Zentrale Durchführung einer verpflichtenden Schulung mit umfangreicherer staatlicher Grundfinanzierung	92
4.3.5	Modell 4: Zentrale Durchführung einer verpflichtenden Blended-Learning-Schulung mit staatlicher Ko-finanzierung	95
4.3.6	Modell 5: Durchführung von Schulungen ohne Verpflichtung	99
4.3.7	Modell 6: Umsetzung an Hochschulen	102
5	Ansätze zum Nutzen der Projektergebnisse und zur Weiterführung der Projektaktivitäten nach Projektende	105
5.1	Empfehlungen der AG Nachhaltigkeit und des Projektbeirates	105
5.2	Erörterung weiterer im Projektkontext diskutierter Möglichkeiten	109
6	Schlussbetrachtung	118
6.1	Diversität im Öko-Kontrollverfahren	118
6.2	Kommunikationsplattform	120
6.3	Basis-Kompetenz	122
6.4	Basis-Schulung	122
6.5	Curriculum	127
6.6	Schulungsmaterialien	128
6.7	Konzept zur Nutzung von Kompetenzprofilen im Kompetenzmanagement	129
7	Literatur	130
8	Anhang	138

Abkürzungsverzeichnis

AkadVet	Akademie Baden-Württemberg für Veterinär-und Lebensmittelwesen
AkkStelleG	Akkreditierungsstellengesetz
AP	Arbeitspaket
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BÖLN	Bundesprogramm Ökologischer Landbau
BÖLW	Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft
BVK	Bundesverband der Öko-Kontrollstellen e. V.
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
CB	Certification body, deutsch: Zertifizierungsstelle
Cofrac	Comité français d'accréditation (Akkreditierungsstelle in Frankreich)
CECRA	Certificate for European Consultants in Rural Areas
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
ebd.	ebenda
ECTS	European Credit Transfer System
EG-Öko-Basisverordnung	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
EU	Europäische Union
EurepGAP	Euro-Retailer Produce Working Group (EUREP) Good Agricultural Practice
FCD	Fédération des Entreprises du Commerce et de la Distribution
FuttMKontrV	Futtermittelkontrollleur-Verordnung
GFSI	Global Food Safety Initiative
GLOBALG.A.P.	GLOBAL Good Agricultural Practice
HB	Bremen
HDE	Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
HE	Hessen
HH	Hamburg
HTW	Hochschule für Technik und Wirtschaft
IALB	Internationale Akademie land- und hauswirtschaftlicher Beraterinnen und Berater
IFA	Integrated Farm Assurance
IFS Food	International Featured Standards
INAO	Institut national de l'origine et de la qualité (zuständige Behörde in Frankreich)
KonKom	Akronym des Projektitels „Öko-Kontrollkompetenz: Strukturierte Analyse der Anforderungen und Entwicklung von branchenweit abgestimmten Aus- und Weiterbildungskonzepten für Öko-Kontrollleure“
LBST	Landbrugsstyrelsen (dänische Landwirtschaftsamt)
LGL	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

LkonV	Lebensmittelkontrolleur-Verordnung
LÖK	Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau
MV	Mecklenburg Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
OER	Open Educational Resources/ Freie Lern- und Lehrmaterialien
ÖLGKontrollStZuIV	Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz
PDU	Professional Development Unit
PMBOK Guide	Akronym "A Guide to the Project Management Body of Knowledge"
PMI	Project Management Institute
PMP	Project Management Professional
QMS	Qualitätsmanagementsystem
RP	Rheinland-Pfanz
SH	Schleswig-Holstein
sic	lat. sic, „so“; hier redaktionelle Ergänzung
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
TN	Teilnehmende
WBT	Web Based Training (internetbasierte Selbstlerneinheiten)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Das Öko-Kontrollsystem in Deutschland	9
Abbildung 2	Zusammensetzung des österreichischen Bio-Kontrollausschusses (Daten: EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz)	22
Abbildung 3	Der Weg zum/zur Lebensmittelkontrolleur/in in Bayern.....	26
Abbildung 4	Kompetenztriangel mit Kompetenzbereichen der PMI	39
Abbildung 5	Modell der Curriculumentwicklung Modifiziert nach Niethammer et al. 2014	47
Abbildung 6	Modulstruktur der KonKom-Basis-Schulung für neues Öko-Kontrollpersonal	67
Abbildung 7	Feedbacksysteme im Peer-Review-Verfahren	68
Abbildung 8	Schulungsmodul der KonKom-Pilotschulung 2017.....	68
Abbildung 9	Schulungsmodul der KonKom-Schulung 2018.....	72
Abbildung 10	Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2017.....	81
Abbildung 11	Modifizierter Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2017	81

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Aufgaben und Rollen des Auditor in Progress beim IFS-Verfahren	32
Tabelle 2	Kosten für die Zulassung als IFS-Auditor/in (IFS 2018e)	34
Tabelle 3	Module der CECRA-Ausbildung	37
Tabelle 4	Vorgaben der ÖLGKontrollStZulV zur Anzahl Kontrollen, die durch eine/n erfahrene/n Kontrolleur/in begleitet werden müssen	48
Tabelle 5	Vorgaben der ÖLGKontrollStZulV zur Anzahl der zu begleitenden Kontrollen für neue Kontrolleurinnen und Kontrolleure	63
Tabelle 6	Übersicht der Kostenmodelle	82
Tabelle 7	Kalkulierte Kosten Modell 1	86
Tabelle 8	Kalkulierte Kosten je Teilnehmenden bei einer Veranstaltung des Modells 1	86
Tabelle 9	Einnahmen/ Ausgaben des Modell 1 bei großer Nachfrage	87
Tabelle 10	Einnahmen/ Ausgaben des Modell 1 bei geringerer Nachfrage	88
Tabelle 11	Kalkulierte Kosten Modell 2	88
Tabelle 12	Zuteilung Modell 2 nach dem Königsteiner Schlüssel	89
Tabelle 13	Kalkulierte Kosten je Teilnehmenden bei eine Veranstaltung des Modells 2	90
Tabelle 14	Einnahmen/ Ausgaben des Modell 2 bei großer Nachfrage	91
Tabelle 15	Einnahmen/ Ausgaben des Modell 2 bei geringerer Nachfrage	91
Tabelle 16	Kalkulierte Kosten Modell 3	92
Tabelle 17	Zuteilung Modell 3 nach dem Königsteiner Schlüssel	93
Tabelle 18	Kalkulierte Kosten je Teilnehmenden bei eine Veranstaltung des Modells 3	93
Tabelle 19	Einnahmen/ Ausgaben des Modell 3 bei großer Nachfrage	94
Tabelle 20	Einnahmen/ Ausgaben des Modell 1 bei geringerer Nachfrage	95
Tabelle 21	Kalkulierte Kosten Modell 4	96
Tabelle 22	Zuteilung Modell 4 nach dem Königsteiner Schlüssel	96
Tabelle 23	Kalkulierte Kosten je Teilnehmenden bei eine Veranstaltung des Modells 4	97
Tabelle 24	Einnahmen/ Ausgaben des Modell 4 bei großer Nachfrage	98
Tabelle 25	Einnahmen/ Ausgaben des Modell 4 bei geringer Nachfrage	98
Tabelle 26	Kalkulierte Kosten Modell 5	100
Tabelle 27	Kalkulierte Kosten je Teilnehmenden bei einer Veranstaltung des Modells 5	100
Tabelle 28	Einnahmen/ Ausgaben des Modell 5 bei leicht geringerer Nachfrage	101
Tabelle 29	Einnahmen/ Ausgaben des Modell 5 bei geringerer Nachfrage	101
Tabelle 30	Einnahmen/ Ausgaben des Modell 5 bei sehr geringerer Nachfrage und Absage eines Seminardurchgangs	102
Tabelle 31	Kalkulierte Kosten Modell 6	103
Tabelle 32	Einnahmen/ Ausgaben des Modell 6 bei unterschiedlicher Nachfrage	104
Tabelle 33	GLOBLAG.A.P.-Anforderungen an Erfahrungen in Produktrichtungen	185

1 Einleitung

Das Vorhaben „Öko-Kontrollkompetenz: Strukturierte Analyse der Anforderungen und Entwicklung von branchenweit abgestimmten Aus- und Weiterbildungskonzepten für Öko-Kontrolleure“ (KonKom) startete im Jahr 2013. Ziel des Projektes ist es, Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, mit denen die Kompetenzen des Öko-Kontrollpersonals langfristig gesichert und gefördert werden können, so dass sie auch den Anforderungen an ein zukünftiges Öko-Kontrollsystem gerecht werden. Das Projekt wurde mit Mitteln des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gefördert. In einem iterativen Entwicklungs- und Dialogprozess und unter Einbindung zahlreicher Akteure des deutschen Öko-Kontrollverfahrens, wurde u.a. folgendes erarbeitet:

- Status-Quo-Analysen zu Erwartungen an das Öko-Kontrollverfahren (Arbeitspaket (AP) 2), derzeitige Aus- und Weiterbildungsansätze von Öko-Kontrollstellen (AP 3) und der Qualifikationsstand von Öko-Kontrolleuren/innen in Deutschland (AP 4).
- Ein Curriculum für eine Basis-Schulung von neuem Öko-Kontrollpersonal (AP 6)
- Schulungskonzepte und Materialien für o.g. Basis-Schulung (AP 7)
- Detaillierte Optimierungsempfehlungen der Basis-Schulung, die aus den beiden Schulungsdurchführungen und der externen Evaluation abgeleitet wurden (AP 8a Evaluationsbericht/e).
- Empfehlungen für eine nachhaltige Verankerung und Nutzung der Projektergebnisse in der Ausbildung von neuem Öko-Kontrollpersonal (AP 5, AP8b Nachhaltigkeitskonzept).
- Kompetenzprofil für Öko-Kontrollpersonal (AP 9)

In vorliegendem Nachhaltigkeitskonzept (AP 8b) werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die o.g. Projektergebnisse in der Ausbildung von Öko-Kontrollpersonal genutzt und die mit diesem Vorhaben angestoßenen Aktivitäten weitergeführt werden könnten. Das Dokument soll somit als fundierte Grundlage zur Diskussion der Themen Aus- und Weiterbildung für Kontrollpersonal und als Grundlage für Entscheidungen über die Nutzung der Projektergebnisse bzw. Weiterführung der Projektaktivitäten dienen.

Aus diesem Grund werden in Kapitel 2 Hintergrundinformationen zusammengetragen und in Kapitel 3 grundsätzlich mögliche Aus- und Weiterbildungsansätze von Öko-Kontrollpersonal sowie die Ergebnisse der Schulungsdurchführung im KonKom-Projekt vorgestellt. Darauf aufbauend folgen in Kapitel 4 zentrale Aspekte bezüglich der Finanzierung einer Basis-Schulung von neuem Öko-Kontrollpersonal und modellhafte Kostenanalysen sowie mögliche Finanzierungsansätze. In Kapitel 5 werden Entwicklungsperspektiven für die Aus- und Weiterbildung von Öko-Kontrollpersonal vorgestellt und diskutiert. Abschließend findet sich in Kapitel 6 eine allgemeine Schlussbetrachtung, in der zentrale Ergebnisse nochmals zusammengefasst und bewertet werden.

2 Hintergrund

2.1 Der Kontrollsektor in Deutschland

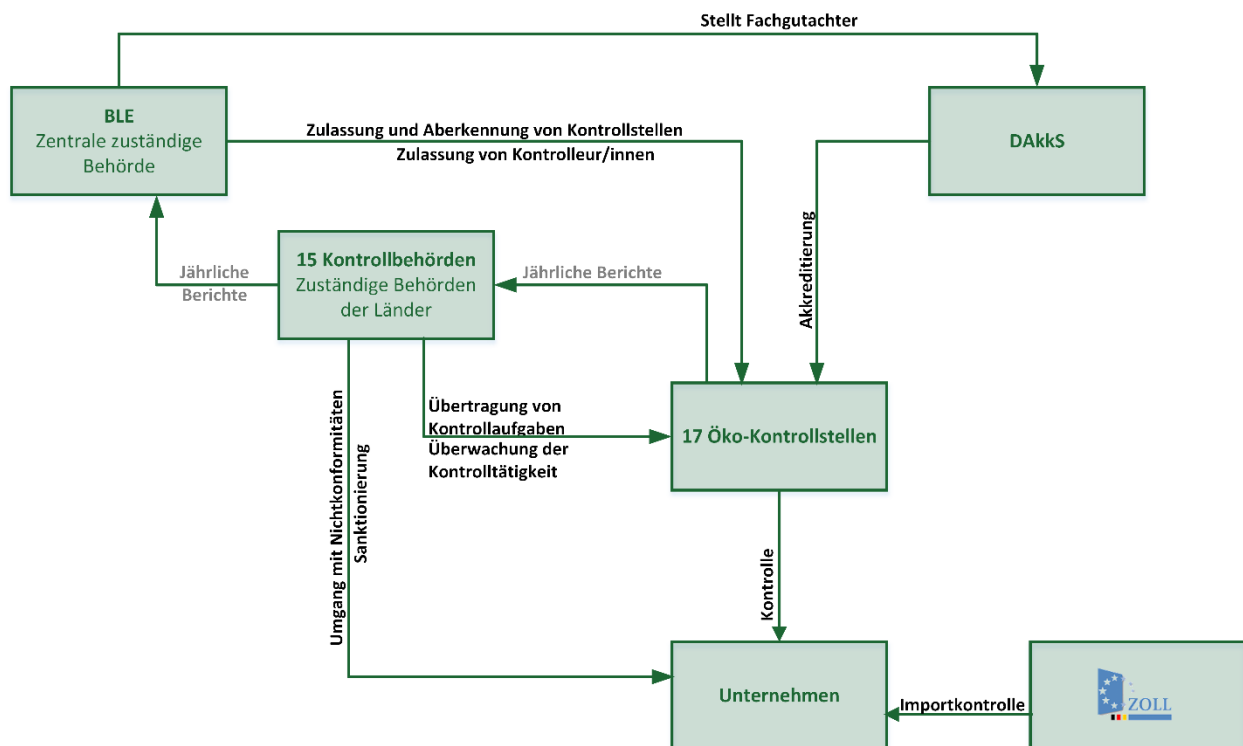


Abbildung 1 Das Öko-Kontrollsystem in Deutschland

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau fordern von den Mitgliedsstaaten, dass diese ein Kontrollsystem für Erzeugung, Verarbeitung, Handel und Inverkehrbringen von ökologischen Agrarerzeugnissen, Lebensmitteln und Futtermitteln implementieren müssen. Die Verordnung ermöglicht den Staaten ein Kontrollsystem ausschließlich mit staatlichen Stellen oder unter festgelegten Voraussetzungen und mit festgelegten Aufgabenbereichen eine Kombination aus privaten und öffentlichen Stellen (EG-Öko-Basisverordnung, Titel V, Artikel 27). In Deutschland wurde die zweite Möglichkeit umgesetzt (Ökolandbaugesetz §3).

Aufgrund seiner föderalen Struktur ist die Überwachung des Öko-Kontrollverfahrens in Deutschland grundsätzlich Aufgabe der Länder. Somit gibt es in Deutschland 15 zuständige Behörden, die wiederum Kontrollaufgaben auf private Öko-Kontrollstellen übertragen haben. Die Kontrollstellen können ganz mit den in der EG-Basis-Verordnung genannten Aufgaben betraut werden. Hierbei handelt es sich um eine Beleihung. Alternativ können sie auch an den besagten Aufgaben beteiligt werden, was als Mitwirkung bezeichnet wird (Ökolandbaugesetz §2 Absatz 3). In einigen Bundesländern fehlen rechtliche Grundlagen zur Aufgabenübertragung. Sie hat sich, gleichsam als Gewohnheitsrecht, im Laufe der Zeit etabliert und entwickelt.

Zuständige Behörden

Die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung** (BLE, Referat 521) ist als zentrale Behörde für folgende Bereiche zuständig:

- Zulassung / Entzug der Zulassungen der Kontrollstellen
- Zulassung von Kontrollpersonal (Kontrolleure/Zertifizierer/Kontrollstellenleiter)
- Erteilung der Codenummern der Kontrollstellen

Die Überwachung der Tätigkeit der zugelassenen Öko-Kontrollstellen erfolgt durch die **zuständigen Landesbehörden**. Die zuständigen Behörden müssen Audits und bei Bedarf weitere Überprüfungen oder Inspektionen der Kontrollstellen veranlassen (Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Artikel 5 Absatz 3). Zudem müssen diese Behörden nach den Vorgaben der EG-Öko-Basisverordnung:

- „sicherstellen, dass die Kontrollstelle ihre Kontrollen objektiv und unabhängig wahrnimmt;“
- „die Wirksamkeit der Kontrollen überprüfen;“
- „etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße sowie die daraufhin getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Kenntnis nehmen“ (EG-Öko-Basisverordnung, Titel V, Artikel 27 Absatz 9)

Deutsche Akkreditierungsstelle - DAkkS

Die EG-Öko-Basisverordnung fordert in Artikel 27 eine Akkreditierung der Kontrollstellen nach der EN 45011/ ISO Guide 65¹. Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) ist alleinige nationale Akkreditierungsstelle in Deutschland (DAkkS 2018). Alle Aufgaben, Befugnisse und Strukturen der Akkreditierungsstelle werden durch das Akkreditierungsstellengesetz geregelt (AkkStelleG). Alle in Deutschland zugelassenen 17 Öko-Kontrollstellen sind durch die DAkkS akkreditiert (DAkkS 2018a, Stand September 2018).

Das Akkreditierungsverfahren ist vierstufig. Nach einer Antragsphase werden während der Begutachtungsphase die technische Kompetenz und das Managementsystem aufgrund von Dokumentenprüfungen und Begehungen vor Ort inspiziert. Hierzu wird ein Bericht erstellt. Etwaig festgestellte Mängel können innerhalb einer zweimonatigen Frist behoben werden. Dies wird nochmals geprüft und bewertet. In der Akkreditierungsphase bewertet ein Ausschuss die dokumentierten Ergebnisse und fällt eine Akkreditierungsentscheidung. Nach der erteilten Akkreditierung wird die Arbeitsweise der Kontrollstelle regelmäßig durch die DAkkS überwacht. Werden hierbei Mängel festgestellt, kann die Akkreditierung eingeschränkt, ausgesetzt oder aufgehoben werden (DAkkS 2018b). Die Begutachtung vor Ort erfolgt bei deutschen Öko-Kontrollstellen teilweise durch Mitarbeitende der BLE.

¹ Die DIN EN 45011/1998 wurde aufgehoben und durch die aktuell gültige DIN EN ISO/IEC 17065:2013 ersetzt.

Öko-Kontrollstellen

In Deutschland sind 17 private Öko-Kontrollstellen durch die BLE zugelassen (DG Agri 2018; Stand August 2017). Diese Kontrollstellen haben teilweise nur Zulassungen für einzelne Kontrollbereiche bzw. arbeiten nur in einzelnen Bundesländern. Ein Teil von ihnen kontrolliert zudem Betriebe in anderen EU- oder Nicht-EU-Staaten. Die meisten der Öko-Kontrollstellen bieten ihren Kunden neben dem staatlichen Öko-Kontrollverfahren weitere gesetzliche (z.B. geschützte Geografische Herkunftsangabe) oder privatrechtliche (z.B. Bio-Verbandskontrollen, Regionalfenster, Fairness, Bio-Kosmetik) Kontrollverfahren an. Bei diesen sind sie meist Dienstleister für Standardinhaber und übernehmen hierbei vergleichbare Aufgaben wie im EG-Öko-Kontrollverfahren. In anderen Fällen sind sie selbst der Standard- und Labelgeber.

Zoll

Das Ökolandbaugesetz (§ 7) regelt, dass die Zolldienststellen bei der Überwachung der Einfuhr von Bio-Erzeugnissen aus Drittländern mitwirken. Sie dürfen hierzu Beförderungsmittel, Behälter etc. zur Überwachung anhalten, einen Verdacht von Verstößen gegen die Vorgaben der EG-Öko-Rechtsgrundlagen den zuständigen Landesbehörden und der BLE mitteilen sowie bei Verdacht anordnen, dass die Ware der zuständigen Landesbehörde vorzuführen ist.

2.2 Zulassung und Überwachung von Öko-Kontrollpersonal

2.2.1 Gesetzliche Vorgaben

Europäisches Recht

Auf europäischer Ebene wird das Kontrollsystem in der EG-Öko-Basisverordnung (EG Nr. 834/2007) geregelt. Die Durchführungsverordnung (EG Nr. 889/2008) enthält weitergehende Regelungen zum Kontrollsystem, hierbei handelt es sich insbesondere um Detailregelungen zur Durchführung der Kontrolle in unterschiedlichen Betriebstypen und zu den Informations- und Dokumentationspflichten. Die ab dem Jahr 2021 gültige neue europäische Gesetzgebung wird hier noch nicht näher betrachtet, da der Gesetzgebungsprozess sowie die Umsetzung in nationales Recht noch nicht abgeschlossen sind.

Im Artikel 27 der Basisverordnung wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten ein einheitliches Öko-Kontrollsystem etablieren müssen. Die Verantwortung für dieses liegt bei einer oder mehreren Behörden, die der Staat zu benennen hat. Einzelne Aufgaben können auch an (private) Öko-Kontrollstellen übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kontrollstelle eine angemessene Sachkompetenz nachweisen kann und nach der Norm EN 45011/ ISO Guide 65² akkreditiert ist. Die Basisverordnung verweist gleichzeitig auf einen Absatz der Lebens- und

² Die DIN EN 45011/1998 wurde aufgehoben und durch die aktuell gültige DIN EN ISO/IEC 17065:2013 ersetzt.

Futtermittelkontrollverordnung (EG Nr. 882/2004³), der ebenfalls Regeln zur Übertragung von Aufgaben an Kontrollstellen enthält. Diese Verordnung beschreibt zudem, dass die zuständige Behörde sicherstellt, dass das gesamte Kontrollpersonal eine seinem Aufgabenbereich angemessene Ausbildung bzw. Schulung erhält und definiert hierzu Schulungsinhalte (EG Nr. 882/2004 Art. 6, Abs. 1 Buchstabe a).

Die ab dem 14.12.2019 geltende Verordnung über amtliche Kontrollen (EU Nr. 2017/625) schreibt vor, dass das mit Betriebskontrollen betraute Kontrollpersonal angemessen ausgebildet und geschult sein muss und sich regelmäßig weiterbilden soll. Hierzu müssen die zuständigen Behörden und Kontrollstellen Schulungsprogramme entwickeln und umsetzen (EU Nr. 2017/625 Art. 5 Abs. 4).

Dezierte Vorgaben an die Qualifikationen bzw. die Kompetenzen des fachlichen und administrativen Personals der zuständigen Öko-Kontrollbehörden gibt es in den Rechtsakten zum Öko-Landbau keine.

Weiterführende Informationen

- Anhang 1: Auszug aus der EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007
- Anhang 2: Auszug aus der Lebens- und Futtermittelkontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004
- Anhang 3: Auszug aus der Verordnung über amtliche Kontrollen (EU) Nr. 2017/625

Nationales Recht

In Deutschland regeln zwei Rechtswerke die Umsetzung des Öko-Kontrollverfahrens.

Im Paragraph zwei des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) wird die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in diesem Bereich festgelegt. Demnach liegt die Öko-Kontrolle grundsätzlich im Landesrecht der einzelnen Bundesländer. Das Gesetz ermöglicht es den Bundesländern, Kontrollaufgaben ganz oder teilweise an private Kontrollstellen zu übertragen oder diese zu beteiligen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist zuständig für die Zulassung von Öko-Kontrollstellen in Deutschland.

Die ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung (ÖLGKontrollStZulV §11 und Anlage 4) beinhaltet detaillierte Regelungen zur Zulassung von Kontrollstellenpersonal. Diese Regelungen gelten sowohl für Kontrolleuren und Kontrolleure, die vor Ort die Betriebsinspektionen durchführen, als auch für das interne Fachpersonal, das Bewertungen vornimmt und Zertifizierungsentscheidungen trifft. Die Anforderungen an die Kontrollstellenleitung sind gesondert beschrieben. Die Verordnung beinhaltet Vorgaben an die berufliche Qualifikation, die Berufserfahrung, die passive Begleitung von Kontrollen erfahrener Kolleginnen und Kollegen, sowie die aktive Durchführung von Kontrollen, die durch Erfahrene begleitet werden. Schulungen werden nur für die Zulassung in den Bereichen Imkerei und Aquakultur explizit vorgeschrieben.

³ Ab 14.12.2019 EU Nr. 2017/625

Für beide Bereiche erfolgt eine stichwortartige Benennung der im Rahmen des Lehrgangs zu behandelnden Inhalte. Zudem ist eine Lehrgangszeit von zwei Tagen festgelegt.

Die ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung beschreibt darüber hinaus die Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Kontrollbefähigung (Zulassung). Als Maß hierfür wird die Kontrollpraxis genutzt (insgesamt mindestens 20 Kontrollen/Jahr; 2-5 Kontrollen je Kontrollbereich). Weitere Vorgaben sind diesbezüglich nicht enthalten.

Im Rahmen der Gremien des KonKom-Projektes äußerten Mitarbeitende von BLE, Kontrollstellen und Behörden, dass die in der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung formulierten Anforderungen noch ausbaufähig sind und dass das Zulassungsverfahren kein Garant für kompetentes Öko-Kontrollpersonal sei.

Vorgaben an die Qualifikationen bzw. die Kompetenzen des fachlichen und administrativen Personals der zuständigen Behörden gibt es weder im Ökolandbaugesetz noch in der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung.

Weiterführende Informationen

- Anhang 4: Auszug aus dem Öko-Landbaugesetz – ÖLG
- Anhang 5: Auszug aus der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung

Die Vorgaben der Bundesländer an die in ihrem Gebiet tätigen Kontrollstellen unterscheiden sich. So gibt es beispielsweise in Sachsen die Vorgabe, dass Kontrollstellen Sorge zu tragen haben, dass das Personal innerhalb von zwei Jahren eine Weiterbildung mit einem Mindestumfang von vier Tagen erbringt. In anderen Bundesländern gibt es vergleichbare Vorgaben nicht.

Weiterführende Informationen

- Anhang 6: Auszug aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz
- Anhang 7: Verordnung über die Mitwirkung von Kontrollstellen im ökologischen Landbau
- Anhang 8: Auszug aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. September 2012 zum Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus Az.: Z5-7670-1/125, geändert durch Bekanntmachung vom 1. September 2014 (AllMBl S. 463)

Vorgaben durch weitere Normen

Die EG-Öko-Basisverordnung fordert, dass Öko-Kontrollstellen nach der Europäischen Norm EN 45011 akkreditiert sein müssen (EG Nr. 834/2007 Artikel 27 Absatz 5). Diese Norm wurde im Jahr 2013 durch die DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01 ersetzt und enthält u.a. allgemeine Vorgaben bzgl. des Kompetenzmanagements des Auditpersonals. Demnach sind Kontrollstellen gefordert, für jede Funktion im Zertifizierungsprozess Kompetenz-Kriterien zu definieren, den Schulungsbedarf des Personals zu ermitteln und – soweit erforderlich – Schulungsprogramme bereitzustellen.

Die Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17065 gelten nicht für die zuständigen Behörden. Vergleichbare Anforderungen für zuständige Behörden sind somit nur durch die Kontrollverordnung EU 2017/625 geregelt (siehe oben Seite 11).

Weiterführende Informationen

- Anhang 9: Auszug aus der DIN EN ISO/IEC 17065 Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

2.2.2 Zulassung und Überwachung von Öko-Kontrollpersonal in Deutschland

Öko-Kontrollstellen müssen gemäß § 27 Absatz 5 (b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und § 11 der ÖLGKontrollStZuV über ausreichend Personal verfügen, das hinreichend qualifiziert ist. Dies beinhaltet mindestens eine Person mit einer Qualifikation als Kontrollstellenleitung mit Vertretung. Es müssen zudem für jeden beantragten Kontrollbereich eine ausreichende Anzahl entsprechend qualifizierter Personen vorgesehen werden. Das bedeutet pro Kontrollbereich mindestens zwei Kontrolleurinnen oder Kontrolleure, wobei eine Person für mehrere Bereiche zuständig sein kann. Die Mindestanforderungen an die Kontrollstellenleitung und das Kontroll-, Bewertungs- und Zertifizierungspersonal sind in der Anlage 4 der ÖLGKontrollStZuV geregelt.

Zulassung Kontrolleurinnen und Kontrolleure

Mit dem Antrag auf Zulassung sind für das gesamte Kontrollstellenpersonal folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die fachliche Kompetenz des Kontrollstellenpersonals und der weiteren in der Kontrollstelle am Kontroll-, Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren beteiligten Personen
- Niederschrift über die förmliche Verpflichtung
- Fragebogen zur Objektivität
- Höchstes Abschlusszeugnis und Arbeitszeugnisse
- Nachweis der Teilnahme an Schulungsveranstaltungen
- Nachweis über die in Anlage 4 der ÖLGKontrollStZuV geforderten begleiteten Kontrollen im jeweils beantragten Kontrollbereich innerhalb der letzten 12 Monate
- Nachweis über die in Anlage 4 der ÖLGKontrollStZuV geforderten selbstständig in Begleitung durchgeführten Kontrollen innerhalb der letzten 12 Monate
- Nachweis über Dokumentation und Bewertung der Einarbeitung des Personals

Die Kontrollstelle stellt für die einzelnen Kontrollbereiche sicher, dass Kontrolleurinnen und Kontrolleure nur in Kontrollbereichen eingesetzt werden, für die sie hinreichend aus- bzw. weitergebildet sind.

Personen, die mit Kontrollaufgaben im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau befasst sind, dürfen keine weiteren Tätigkeiten ausüben, die mit dem Erfordernis der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit unvereinbar sind.

Hierunter fallen insbesondere:

- Tätigkeiten in landwirtschaftlichen, verarbeitenden und vermarktenden Unternehmen, bei denen Interessenkollisionen auftreten können. Ist die Kontrolleurin oder der Kontrolleur selber in einem zu zertifizierenden Unternehmen tätig oder Eigentümer/in eines zu zertifizierenden Unternehmens, darf dieses nicht durch die Kontrollstelle kontrolliert werden, für die die Kontrollaufgabe ausgeübt wird.
- Geschäftsführungs- oder Vorstandstätigkeiten bei einem Interessensverband des ökologischen Landbaus, sofern der zu kontrollierende Betrieb Mitglied dieses Verbandes ist.
- Tätigkeiten als Beraterin bzw. Berater in Betrieben, die dem Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau unterstehen, sofern nicht eine klare regionale oder sachliche Trennung zwischen Kontrolle und Beratungstätigkeit vorgenommen wird.

Wenn Interessenskonflikte bestehen, müssen durch die Kontrollstelle Maßnahmen ergriffen werden, die z.B. eine ausreichende räumliche und sachliche Trennung der betreffenden Tätigkeiten gewährleisten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und der BLE vorzulegen.

Zulassung – Kontrollstellen internes Personal

Kontrollstellenleitung

Die Anforderungen an die Kontrollstellenleitung und deren Vertretung:

- Erfüllung der Anforderung für Kontrolleurinnen und Kontrolleure für mind. einen Kontrollbereich,
- Hochschulabschluss (Diplom, Master oder höherwertig) im Fachgebiet Agrarwissenschaften, Haushalts- und Ernährungswissenschaft oder Lebensmitteltechnologie oder gleichwertiger Hochschulabschluss,
- mehrjährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau und/oder in der ökologischen Lebensmittelverarbeitung und in der Zertifizierung,
- detaillierte Kenntnisse in betrieblicher Organisation, Finanzverwaltung, Betriebsbuchführung und Qualitätsmanagement sowie der betreffenden Rechtsvorschriften (insbesondere der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau) und des Verwaltungsrechts sowie
- polizeiliches Führungszeugnis.

Bewerter/innen, Zertifizierer/innen

Die Qualifikation des Personals, das die Bewertung durchführt oder die Zertifizierungsentscheidungen trifft, muss den Anforderungen an die Kontrolleurinnen und Kontrolleure der jeweiligen Kontrollbereiche nach Nummer 1.2.1 bis 1.2.7 Anlage 4 (zu § 11) der ÖLGKontrollStZulV entsprechen. Die Qualifikation ist in geeigneter Weise aufrechtzuerhalten.

Zulassung Behörden Personal

Die Zulassung von Personal der zuständigen Behörden liegt nicht in der Zuständigkeit der BLE. Die Auswahl und Überwachung des Personals erfolgt in den jeweiligen Behörden.

Überwachung der Kompetenzen des Kontrollstellenpersonals

Öko-Kontrollstellen informieren die BLE über alle Änderungen, die die Tätigkeit des Kontrollpersonals betreffen, insbesondere bei Änderungen des Tätigkeitsumfanges und Abmeldungen von Kontrolleurinnen und Kontrolleuren. Die zuständigen Länderbehörden werden über die Zustimmung zum Einsatz des Kontrolleurs oder der Kontrolleurin von der BLE informiert.

Zur Aufrechterhaltung der Kontrollkompetenz sind jährlich mindestens fünf vollständige Kontrollen pro Kontrollbereich, jedoch nicht weniger als 20 vollständige Kontrollen insgesamt durchzuführen. Ein entsprechender Nachweis ist den zuständigen Länderbehörden und der BLE vorzulegen und über die Jahresmeldung zu dokumentieren. Ist einer Kontrolleurin oder einem Kontrolleur die Durchführung der oben geforderten Kontrollen in einem Jahr nicht möglich, ist der zuständigen Länderbehörde und der BLE auf Anfrage nachzuweisen, wie die Kontrollkompetenz auf andere Weise aufrechterhalten wurde.

Weiterführende Informationen

Informationen und Formulare zum Herunterladen befinden sich auf der Internetseite der BLE: https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Zulassung-Kontrollstellenpersonal/zulassung-kontrollstellenpersonal_node.html

Überwachung der Tätigkeiten – Kontrolleure/innen

Überwachung durch die Kontrollstelle

In den Kontrollverfahren der Öko-Kontrollstellen ist das Vier- bzw. teilweise auch Sechs-Augen-Prinzip verankert. Auswertungen der Inspektionsberichte dürfen demnach nicht von derselben Fachkraft durchgeführt werden, die die Kontrolle ausgeführt und den Bericht erstellt hat. In einzelnen Kontrollstellen ist zudem die Zertifizierungsentscheidung von der Auswertung abgekoppelt, so dass eine dritte Person in den Prozess involviert ist.

Aufgabe der mit der Auswertung betrauten Person ist neben der Beurteilung der im Rahmen der Kontrolle festgestellten Sachverhalte auch die Leistungskontrolle der durchführenden Fachkraft. Diese Bewertung erfolgt ebenfalls auf Basis der Kontrollunterlagen. Hierbei können beispielsweise Mängel in der Dokumentation sowie Abweichungen in der Bewertung festgestellt werden oder Vermutungen hinsichtlich unzulänglicher Anwendung von Kontrollmethoden entstehen. Kontrollmängel werden bewertet und meist an die betroffene Fachkraft kommuniziert. Im Anschluss vereinbart die auswertende Person Schulungsmaßnahmen mit der geprüften Fachkraft oder vermerkt diese Themen für eine umfassende Schulung des gesamten Kontrollpersonals.

Des Weiteren führen Öko-Kontrollstellen „Witnessaudits“ durch, in deren Rahmen eine erfahrene Kontrollfachkraft eine andere Fachkraft bei der Betriebskontrolle begleitet und deren

Leistung bewertet. Diese Witnessaudits werden meist mit einem Nachgespräch beendet sowie standardisiert dokumentiert. Sie sind Bestandteil des betriebseigenen Qualitätsmanagement- und Kompetenzmanagementsystems der Kontrollstellen. Die Kontrollstellen führen diese Art der Witnessaudits in unterschiedlich großem Umfang durch.

Überwachung durch die zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden der Länder überwachen die Tätigkeiten der zugelassenen Kontrollleurinnen und Kontrolleure im Rahmen von Kontrollbegleitungen. Die Umsetzung in der Praxis ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Im Bundesland Hessen pflegt die zuständige Behörde z.B. eine Datenbank mit Informationen zu den kontrollierten Unternehmen, zu den im Land aktiven Öko-Kontrollstellen und dem im Bundesland aktiven Kontrollpersonal (Gebhard-Schiller 2018).

Zu den kontrollierten Betrieben sind risikorelevante Merkmale hinterlegt. Hierzu zählen:

- Der Kontrollbereich
- Die Anzahl an Ausnahmegenehmigungen
- Das Vorhandensein von nicht-ökologischen Betriebseinheiten
- In der Vergangenheit festgestellte Rückstände/Kontaminationen
- Verstöße in der Vergangenheit
- Die Dauer des Vertragsverhältnisses mit den Kontrollstellen (Kontrollstellenwechsel, neu im System)

Zu den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren werden u.a. folgende Informationen hinterlegt:

- Termine der Zulassung für das Öko-Kontrollverfahren in den jeweiligen Kontrollbereichen
- Termin der letzten Begleitung
- Bewertung der letzten Begleitung.

Zu den Kontrollstellen gibt es Risikobewertungen, die auf den Ergebnissen der Audits der Geschäftsstellen und auf Kontrollbegleitungen beruhen. Im Bundesland Hessen werden derzeit täglich ca. 30 Öko-Kontrollen durchgeführt. Ziel ist es, fünf Prozent dieser Kontrollen durch das Team der Behörde zu begleiten. Hierbei sollen die Kontrollstellen möglichst gleichmäßig aber risikoorientiert berücksichtigt werden. Alle in Hessen tätigen Kontrolleurinnen und Kontrolleure sollen mindestens einmal pro Jahr bei einer Kontrolle begleitet werden.

Die Kontrolltermine werden von den Kontrollstellen und dem die Inspektionen durchführenden Kontrollpersonal an die Behörden gemeldet. Über die in der Datenbank gepflegten Informationen werden die Kontrolltermine identifiziert, bei denen eine Begleitung erfolgen wird. Hierbei werden von der Behörde definierten Risikomerkmale von Kontrollpersonal (z. B. Kontrollerfahrung im Kontrollbereich, Ergebnisse vorangegangener Kontrollbegleitungen), Kontrollstelle und Betrieb (z.B. Branche, Ergebnisse vorangegangener Kontrollen) berücksichtigt.

Die Begleitung wird anhand einer Checkliste durchgeführt und dokumentiert. Schwerpunkt ist damit zum einen die Leistung des Kontrollpersonals, aber auch die Qualität des Kontrollsystems der Kontrollstelle.

Die Kontrollen werden durch einen Außendienstmitarbeitenden der zuständigen Behörde in Hessen begleitet. Nach der Begleitung wird ein Bericht erstellt, in dem die Leistung des Kontrollpersonals gesondert bewertet wird. Die Bewertung erfolgt in drei Stufen grün – gelb – rot. Das Ergebnis wird im Anschluss an die Kontrolle mit der begleiteten Person besprochen. In Fällen mit festgestellten Nichtkonformitäten (gelb oder rot) erfolgen eine zweite Durchsicht des Berichts und eine abschließende Bewertung durch den Innendienst der Behörde (Gebhard-Schiller 2018).

In anderen Ländern erfolgen die Kontrollbegleitungen durch das fachliche Team der zuständigen Behörde, das auch für die Aufgaben des Innendienstes zuständig ist. Eine vergleichbare Datenbank für die risikoorientierte Auswahl von Kontrollterminen wird von den weiteren im Rahmen des KonKom-Projektes kontaktierten Ländern (BB, BY, SN) nicht gepflegt. Die Auswahlkriterien sind aber in etwa ähnlich. Die Vertreter aus Bayern und Sachsen führten zudem an, dass insbesondere auch die Termine begleitet werden, bei denen kommunikative Herausforderungen zu erwarten sind (Enzler 2018, Wuttke 2018).

2.2.3 Zulassung und Überwachung von Öko-Kontrollpersonal in anderen Staaten

Die EG-Öko-Verordnung gilt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Ergänzend zur Darstellung der Umsetzung in Deutschland wurden die etablierten Verfahren in folgenden drei weiteren Mitgliedsstaaten erhoben.

- Dänemark: hat ein Kontrollsystem, das auf Kontrollbehörden basiert und somit keine Kontrollstellen einbindet.
- Frankreich: arbeitet mit Kontrollstellen und einer zentralen zuständigen Behörde.
- Österreich: ist, wie Deutschland auch, föderal organisiert und setzt (private) Kontrollstellen ein.

Dänemark

In Dänemark wird die Öko-Kontrolle komplett von staatlichen Organisationen überwacht und durchgeführt. Diese Aufgabe wird von der Veterinär- und Lebensmittelbehörde und der Landwirtschaftsbehörde übernommen.

Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe

Das dänische Landwirtschaftsamt (Landbrugsstyrelsen, LBST) kontrolliert landwirtschaftliche Betriebe (außer Aquakultur) sowie Saatgut- und Zulieferbetriebe in Dänemark. LBST unterhält fünf Kontrollabteilungen, die im ganzen Land verteilt sind: in Ringsted, Randers, Herning, Kolding und Odense. Die Kontrolladministration liegt in Augustenburg. Insgesamt arbeiten etwa 40 Kontrolleurinnen und Kontrolleure dieser Behörde im Bio-Kontrollbereich. Im Dezember 2018 waren in Dänemark etwa 4.000 ökologische Erzeugerbetriebe registriert (LBST 2018). Zudem führt die Behörde auch andere Kontrollverfahren auf landwirtschaftlichen Betrieben durch.

LBST stellt für die Kontrolle, die Kontrolladministration und die Sachbearbeitung Hochschulabsolventen mit einem Studium beispielsweise aus den Bereichen Agrarwirtschaft, Gartenbau oder Tiermedizin, aber auch Landwirtschaftstechnik mit größerem Praxiswissen speziell für die Kontrolle, ein. Die Behörde schult neu eingestellte Kontrolleurinnen und Kontrolleure. Alle bekommen einen Einführungskurs, der einen Einblick in die verschiedenen Kontrollwerkzeuge, die Organisation der Kontrolle etc. gibt. Alle neuen Kontrolleurinnen und Kontrolleuren bekommen eine erfahrene Fachkraft als Mentorin bzw. Mentor zugewiesen und dürfen diese Person bei deren Kontrollen begleiten. Später hospitieren sie auch bei anderen Kontrolleurinnen und Kontrolleuren der betreffenden Kontrollabteilung und werden durch ihre Mentorin bzw. ihren Mentor bei den ersten eigenen Kontrollen begleitet. Diese Ausbildungsmethode wird auf Dänisch „Sidemandsoplæring“ (Peer-to-Peer-Training) genannt. Der Umfang dieses Training erfolgt je nach individuellem Bedarf so lange, bis die Mentorin bzw. der Mentor davon überzeugt ist, dass die neue Fachkraft kompetent genug ist und eigenständig Kontrollen durchführen kann. Detaillierte Vorgaben für diese Einarbeitung gibt es nicht. Es gibt jedoch verschiedene Kontrollhandbücher: ein allgemeines, eines für die Öko-Kontrolle auf Betrieben und Zuliefererfirmen, eines für die ökologische Produktion auf Betrieben und eines für Zuliefererfirmen. Darüber hinaus werden Kontrollwerkzeuge beschrieben, die Kontrolleurinnen und Kontrolleure anwenden können müssen. Es gibt jedoch keine formale Zulassung des neuen Kontrollpersonals. Die Abteilungsleitung stellt ein und weist Arbeitsbereiche zu.

Große Betriebe werden von zweiköpfigen Kontrollteams gemeinsam kontrolliert. Die Behörden ermöglichen eine Unterstützung (Backstopping) durch das Administrationsteam, zum Beispiel in Form einer telefonischen Hotline. Dies soll dem Kontrollpersonal eine Hilfestellung in schwierigen Kontrollsituationen bieten.

In der LBST finden viermal jährlich gemeinsame Treffen der Kontrollkoordinatoren zusammen mit Mitarbeitenden aus der Öko-Kontrolladministration statt. Im Anschluss erfolgen Abteilungs-sitzungen in den Kontrollabteilungen, bei denen die mit der Kontrollkoordination Betrauten ihr frisch erworbenes Wissen an ihre Kolleginnen und Kollegen weitergeben. Auf den gemeinsamen Treffen werden aktuelle Probleme besprochen und erörtert. Hier werden auch Leitfäden ausgearbeitet. Bei Bedarf werden Fachkräfte aus dem administrativen oder juristischen Bereich hinzugezogen. Jährlich wird eine zwei- bis dreitägige Schulung durch das Team der „Ökologieadministration“ der LBST durchgeführt. Darin werden aktuelle Änderungen und Entwicklungen (Richtlinien, Verordnungen, Schwerpunkte, Auslegungen, Abläufe) kommuniziert. Oft werden auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei diesen Schulungen eingebunden.

Für die fachliche Weiterbildung darf das Kontrollpersonal auch an den verschiedenen Kursen für Rinder, Schweine, Pflanzenbau oder Ökologie teilnehmen. Kontrolleurinnen und Kontrolleure können außerdem an Kursangeboten der Ministerien teilnehmen (z. B. Veranstaltungen zur Konfliktlösung).

Kontrolle der Lebensmittelverarbeitungs- und Importbetriebe

Das dänische Veterinär- und Lebensmittelamt (Foedevarestyrelsen, FVST) ist für die Kontrolle aller Unternehmen verantwortlich, die Lebensmittel verarbeiten, lagern, importieren und handeln (nicht für den Einzelhandel, jedoch auch für die Außerhausverpflegung) sowie Aquakultur und die Herstellung von Kleintierfütterungsmitteln mit tierischen Zutaten. Die Behörde beschäftigt ungefähr 200 Kontrolleure im Bio-Kontrollbereich. Ende 2017 waren in Dänemark 2.001 Lebensmittelbetriebe registriert, die mit Bio-Produkten umgehen (s.o.) zudem sind etwa 2.550 Küchen bio-zertifiziert (Calverley 2019). Die Öko-Kontrolle ist ein Teil der Lebensmittelüberwachung und wird als solche nicht immer explizit in allen Aspekten an mindestens einem Kontrolltermin durchgeführt. Je nach Kontrollobjekt sind die Kontrolleure öfters, manchmal ständig oder regelmäßig vor Ort und begleiten den Herstellungs- und Verarbeitungsprozess, z.B. in Schlachthöfen.

Vergleichbar mit dem Vorgehen der LBST, werden für die Kontrollaufgaben überwiegend Fachkräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Agrarwissenschaft, Tiermedizin, Ernährungswissenschaften, Lebensmitteltechnologie oder einer Techniker Ausbildung im Bereich Lebensmitteltechnologie eingestellt. Es erfolgt eine Einarbeitung in Form von Hospitationen. Detaillierte Vorgaben für diese Einarbeitung gibt es nicht. Alle neuen Mitarbeitenden nehmen an einem Einführungskurs teil. Darüber hinaus gibt es Kurse zum Thema Öko-Kontrolle an denen neue Mitarbeitende oder auch Mitarbeitende, die zusätzlich Öko-Kontrollen durchführen werden, teilnehmen. Außerdem steht dem Öko-Kontrollpersonal ein Öko-Kontrollhandbuch und ein Handbuch für Öko-Lebensmittelbetriebe sowie verschiedene Checklisten zur Verfügung. Ähnlich wie in der LBST, kann sich das Öko-Kontrollpersonal bei konkreten Problemstellungen an das „Ökologieteam“ in der Abteilung für Chemie und Lebensmittelqualität und an die Abteilung für Kontrolle und Daten wenden. Auch hier gibt es keine formalen Zulassungsverfahren. Die Abteilungsleitung stellt neues Personal ein und weist ihnen Arbeitsbereiche zu.

In der Lebensmittelbehörde sind, zur Gewährleistung des Informationsflusses, Rundschreiben und Treffen zum Erfahrungsaustausch ähnlich wie in der LBST etabliert. Ergänzend gibt es ein vielseitiges Fortbildungsangebot.

Österreich

Österreich ist, wie auch Deutschland, ein föderaler Bundesstaat. Das Bio-Kontrollsystem Österreichs ist ähnlich dem deutschen aufgebaut und wird von zuständigen Behörden, hier der Lebensmittelaufsicht der jeweiligen Bundesländer und derzeit neun privaten Kontrollstellen durchgeführt.

Kontrollausschuss

Zum Zwecke der Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen wurde auf Basis des „Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten“ ein Kontrollausschuss eingerichtet. Der Ausschuss ist beim Bundesministerium für Gesundheit angelagert. Dieses stellt auch den Vorsitz. Hauptaufgaben des Ausschusses sind

- die Ausarbeitung und Genehmigung von Richtlinien und Handbüchern,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Kontrollplänen als Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gemäß § 30 LMSVG⁴ für die Durchführung der amtlichen Kontrolle,
- die Abstimmung der Behörden bei der Zulassung von Kontrollstellen,
- die Klärung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Kontrolle,
- der Informationsaustausch über den Vollzug der laufenden Kontrollen,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 sowie bei Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatgut-rechtlichen Vorschriften. (EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz)

Der Kontrollausschuss hat 20 Mitglieder und wird von einer Geschäftsstelle unterstützt. Neben den zuständigen Behörden sind hier auch der Verband Bio-Austria für die zertifizierten Unternehmen und die Landwirtschaftskammer Österreich mit zwei Mitgliedern vertreten.

Die Geschäftsstelle ist bei der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit angesiedelt. Hierbei handelt es sich um ein Unternehmen, dessen Gesellschafter das Österreichische Gesundheitsministerium und das Nachhaltigkeitsministerium sind. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle zählen:

- Vorbereitung, Organisation und Dokumentation der Sitzungen des Kontrollausschusses,
- Unterstützung bei der Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen,
- Erarbeitung der Kontrollpläne, Richtlinien und Handbücher,
- Berichts- und Antragswesen laut EU-Vorschriften,
- Teilnahme an Expertengruppensitzungen. (EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz)

⁴ Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

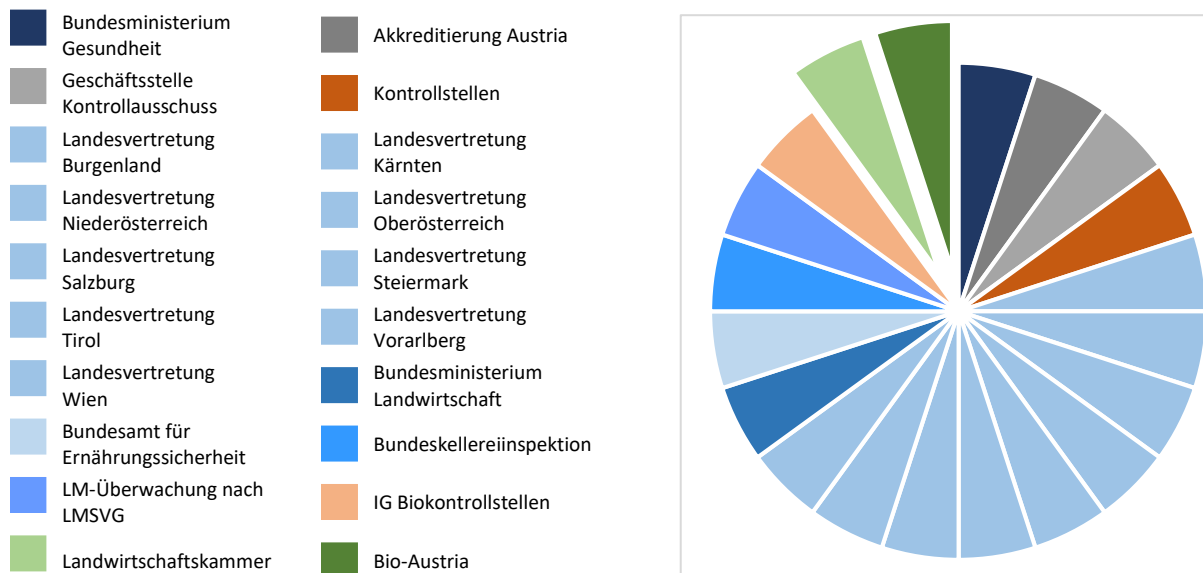


Abbildung 2 Zusammensetzung des österreichischen Bio-Kontrollausschusses (Daten: EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz)

Neues Kontrollpersonal der zuständigen Behörden

In Österreich sind bei den zuständigen Behörden in jedem Bundesland ein bis zwei Spezialisten mit dem Aufgabenbereich der Bio-Kontrolle betraut. Die Ernennung zu einem solchen Bio-Kontrollstellenauditor (BKSA) erfolgt durch die Leitung der Lebensmittelaufsicht des jeweiligen Bundeslandes. Die Grundlage hierfür bilden folgende Qualifikationsanforderungen sowie persönliche Eigenschaften nach ISO 19011:2011:

- a. eine Berufsvorbildung durch eine Reife- oder Diplomprüfung an einer
 - einschlägigen höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt,
 - einschlägigen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt,
 - höheren Lehranstalt für Tourismus oder
 - höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, oder
- b. ein Kolleg-Abschluss an einer der unter a. genannten Lehranstalten oder ein Abschluss an einer Sonderform der unter a. genannten Lehranstalten, oder
- c. eine Reifeprüfung an einer höheren Schule oder eine Berufsreifeprüfung jeweils in Verbindung mit einem einschlägigen Lehr- oder Facharbeiterabschluss (Abschlussprüfung); oder
- d. der Abschluss eines Studiums an einer Universität, beispielsweise in den Studienrichtungen Chemie, Biologie, Pharmazie, Medizin, Veterinärmedizin, Lebensmittel- und Biotechnologie, Agrarwissenschaften oder Ernährungswissenschaften, oder ein abgeschlossenes, einschlägiges Studium an einer Fachhochschule, oder
- e. ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin im Fall der Schlacht- und Fleischuntersuchung sowie für die Hygienekontrollen von Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben. (ISO 19011:2011)

Die Einarbeitung erfolgt im Rahmen von Hospitationen bei der Auditierung von Bio-Kontrollstellen durch erfahrene Kontrollstellenauditorinnen und –auditoren (BKSA). Um für diese Tätigkeit zugelassen zu werden, müssen mindestens fünf Audits innerhalb von zwei Jahren begleitet worden sein. Mindestens eines dieser Audits muss am Sitz einer Bio-Kontrollstelle durchgeführt worden sein.

(Neues) Personal der Bio-Kontrollstellen

Sowohl die Lebensmittelaufsicht wie auch die Akkreditierungsbehörde prüfen im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit mindestens einmal jährlich die Geschäftsstelle der Kontrollstellen und begleiten Kontrollpersonal bei deren Betriebskontrollen. Hierbei wird überprüft, ob die jeweiligen Kontrolleurinnen und Kontrolleure kompetent genug sind, um die Kontrolle in erforderter Qualität durchzuführen. Der Kontrollausschuss hat hierfür Mindestvorgaben festgelegt, die im jährlichen Rhythmus überprüft und ggf. angepasst werden.

Werden im Zuge einer begleiteten Kontrolle keine oder geringe Abweichungen festgestellt, folgt ein Bericht nur an die Kontrollstelle. Bei groben Abweichungen wird ergänzend das Bundesland mit Sitz der Kontrollstelle informiert.

Die Kontrollstellen sind für die Durchführung der Betriebskontrollen verantwortlich. Verstöße werden durch die jeweilige Landesbehörde sanktioniert bzw. eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einleitet. Details hierzu sind in einem nationalen, durch den Kontrollausschuss ausgearbeiteten Sanktionskatalog beschrieben.

Anders als in Deutschland, gibt es in Österreich keine formale Zulassung des Kontrollpersonals der Öko-Kontrollstellen durch eine Behörde. Die Kontrollstellen wählen ihr Personal selbst aus, und stellen durch ihr Kompetenzmanagementsystem (gemäß DIN EN ISO/IEC 17065) sicher, dass ihr Personal für die Lösung der betrauten Aufgaben kompetent ist. Die Kontrollstelle muss in diesem Zusammenhang Kompetenzkriterien für die Aufgaben benennen und einen Einstellungs- und Fortbildungsplan ausarbeiten. Im Kontext des jährlichen Kontrollstellenaudits werden das Kompetenzmanagement, die Sicherstellung der Qualifikation der Kontrolleure und die Einstellungsmaßnahmen sowohl von der Akkreditierungsbehörde, wie auch von der zuständigen Landesbehörde begutachtet.

Üblich ist, dass neues Kontrollpersonal eine Basisschulung erhält und zudem, mindestens bei drei Betriebskontrollen hospitiert. Abschließend erfolgt eine Kontrollbegleitung im Rahmen von Witnessaudits. Die Fachkraft wird dann gemäß ihrer Kompetenzen in einem oder mehreren Kontrollbereichen freigegeben und eingesetzt.

Bei den Kontrollstellen ist eine Verpflichtung der Kontrolleurinnen und Kontrolleure zu jährlichen Schulungen etabliert. Bei weitergehender Qualifizierung kann auch eine Freigabe in anderen Kontrollbereichen erfolgen. Mindestens alle fünf Jahre muss nach ISO 17065 eine Leistungsbeurteilung durchgeführt werden.

Ergänzend nutzen Kontrollstellen Begleitaudits für die Kalibrierung der Leistung ihres Kontrollpersonals.

Der Arbeitsplan des Kontrollausschusses sieht die Einrichtung einer Arbeitsgruppe vor, die die Ausbildungs- und Zulassungskriterien für alle Kontrollstellen in Hinblick auf die neue Kontrollverordnung (EU VO 625/2017) harmonisieren soll. Konsens in diesem Zusammenhang ist, dass die Verantwortung für den Einsatz der Kontrolleurinnen und Kontrolleure weiterhin bei den Kontrollstellen verbleibt. Eine staatliche Zulassung ist nicht vorgesehen. (Schopper 2018)

Frankreich

Das Kontrollsystem in Frankreich ist zentral organisiert. Die für ganz Frankreich zuständige Behörde ist das Institut national de l'origine et de la qualité (INAO), welches dem Landwirtschaftsministerium untersteht. Die Organisation überwacht und bewirbt zudem die Kennzeichnung von französischen Lebensmitteln im Hinblick auf garantiert traditionelle Herstellung und geschützte geographische Angabe. Als zuständige Behörde überwacht sie die Zertifizierungstätigkeit der Kontrollstellen, unterstützt die Ministerien bei der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften und pflegt zudem die dem AB-Logo zugrundeliegenden Qualitätsstandards (INAO 2018).

Die Zulassung und Überwachung der derzeit neun Öko-Kontrollstellen in Frankreich erfolgt über eine Abteilung des INAO. Alle Kontrollstellen wurden zudem durch das Comité français d'accréditation (Cofrac) gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert. INAO unterhält ein Netzwerk von 15 Mitarbeitenden an verschiedenen INAO-Standorten in Frankreich.

Personal der zuständigen Behörde INAO

Das mit der Kontrolle bzw. Überwachung betraute Personal der INAO, muss einen höheren Bildungsgrad und bestimmte Kompetenzen vorweisen. Beispielsweise ist ein Masterabschluss der Landwirtschaft erforderlich, wenn die Zertifizierung oder Kontrollplanunterweisung durchgeführt werden soll. Fachspezifische Bewertungen der Kontrollstellen werden von Technikern durchgeführt, die mindestens seit fünf Jahren beim INAO arbeiten und spezifische Kenntnisse im Bereich Landwirtschaft vorweisen können. (Dérison et al., 2018)

Im Rahmen von internen Quartalstreffen werden Kontrollbelange durch das Öko-Team der INAO diskutiert. Darüber hinaus werden fachspezifische interne Fortbildungen für die Mitarbeitenden abgehalten. Im Jahr 2018 wurden beispielsweise der Import von Bioprodukten und die Rolle der Kontrollstellen bei Saatgutausnahmeregelungen thematisiert. Einige Beamte nehmen auch das Angebot der BTSF-Schulungen wahr und bilden sich in diesem Rahmen im Bereich ökologische Landwirtschaft fort.

Die jährliche Supervision der Kontrollstellen beinhaltet zwei Bereiche. Zum einen werden die Unterlagen und Abläufe in der Geschäftsstelle geprüft und zum anderen mindestens stichprobenartig Kontrollbegleitungen durchgeführt. Die Beurteilungsergebnisse werden von der Kontrollabteilung bewertet. Weiterführende Entscheidungen, wie beispielsweise die Zulassung oder der Entzug der Zulassung einer Kontrollstelle obliegt der Direktorin der INAO. (Dérison et al. 2018)

Öko-Kontrollstellen und deren Kontrollpersonal

Im Rahmen der Erstzulassung einer Kontrollstelle muss diese entsprechend den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17065 ein Qualitätsmanagementhandbuch bei INAO und Cofrac einreichen. Dieser enthält auch die Beschreibung des Kompetenzmanagementsystems, mit Angaben zu Verfahren der Einstellung und Fortbildung von Kontrollpersonal. (Cofrac 2018)

In Frankreich gibt es kein staatliches Zulassungsverfahren für Kontrollpersonal der Öko-Kontrollstellen und auch keine nationalen Vorgaben an Qualifikationen oder Kompetenzen dieses Fachpersonals. Für Auswahl, Einstellung und Bewertung dieser Mitarbeitenden sind die jeweiligen Kontrollstellen verantwortlich. Sie müssen sich hierbei an die Vorgaben ihres eigenen Qualitätsmanagementsystems halten. (Dérison et al., 2018)

2.3 Ausbildung in anderen Kontroll- bzw. Zertifizierungssystemen

In diesem Kapitel wird die Ausbildung von neuem Personal in anderen Kontroll- und Zertifizierungssystemen dargestellt. Sie sind teilweise in sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen eingebettet und verfügen auch über andere Ausrichtungen und Voraussetzungen als das deutsche Öko-Kontrollsystem. Deshalb sind sie auf das Ausbildungssystem der Öko-Kontrollstellen und zuständigen Behörden nur zum Teil übertragbar. Bei einem Treffen des KonKom-Projektbeirats am 06.12.2017 in Frankfurt am Main waren sich die Anwesenden jedoch einig, dass ein Blick auf die Ausbildungsansätze anderer institutionalisierter Zertifizierungssysteme wertvolle Denkanstöße auch für das Öko-Kontrollsystem liefern kann. So könnten bei Bedarf bereits bewährte und zielführende Elemente der Aus- und Weiterbildung anderer Systemträger adaptiert und den Anforderungen der Öko-Kontrollstellen entsprechend angepasst werden. Die Kompetenzerhaltung in der Aus- und Weiterbildung wurde ausführlich im KonKom-Projekt Arbeitspaket 3 beschrieben (Dylla und Lorenz, 2015).

2.3.1 Lebensmittelüberwachung

Die Berufsanforderungen für einen Lebensmittelkontrolleur sind in der Lebensmittelkontrolleurverordnung (LkonV) geregelt. Grundvoraussetzung ist eine Erstausbildung. Diese kann eine Fortbildungsprüfung aufgrund des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung sein. Auch eine Ausbildung als Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung in einem Lebensmittelberuf (z.B. Fleischermeister, Braumeister) wird anerkannt. Weiterhin sind Bedienstete des Polizeivollzugsdienstes sowie Bewerber des mittleren und gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung mit jeweils einer mindestens dreijährigen Beschäftigung in der amtlichen Lebensmittelüberwachung als Lebensmittelkontrolleure geeignet. Dies gilt auch für Fachhochschulabsolventen, die Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) haben (z.B. Lebensmitteltechniker, Ökotrophologen).

Zusätzlich zu dieser Grundqualifikation benötigen Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure einen zweijährigen Lehrgang bei einer für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde. In dieser Zeit ist tätigkeitsbezogener theoretischer Unterricht im Umfang von mindestens sechs Monaten enthalten.



Abbildung 3 Der Weg zum/zur Lebensmittelkontrolleur/in in Bayern
nach Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit 2018a

Theoretischer Unterricht

Theoretische Schulungen werden derzeit von drei Einrichtungen im Bundesgebiet angeboten (Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure 2018):

1. Akademie für öffentliches Gesundheitswesen Düsseldorf
2. Akademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen (AkadVet) in Stuttgart
3. Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Bayern

Ab 2019 wird eine vierte Einrichtung den Kurs anbieten,

4. Staatliche Studienakademie Plauen

Weiterführende Informationen

- Anhang 10: Kurzbeschreibung des Lehrgangs der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

- Anhang 11: Kurzbeschreibung des Lehrgangs der Akademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen (AkadVet) in Stuttgart
- Anhang 12: Kurzbeschreibung des Lehrgangs der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Bayern

Die Lerninhalte werden über Lehrgespräche mit Dozenten, Gruppenarbeit zur Vertiefung bestimmter Lehrinhalte, Skripte der Dozenten, Berichte von Bundes- u. Landesbehörden und Anschauungsmaterial vermittelt. Zur Vertiefung der Unterrichtsinhalte erhalten die Lehrgangsteilnehmer und Teilnehmerinnen ergänzende Hinweise zu Literatur sowie Internet- und Datenbankadressen. Seit 2009 werden Lerninhalte sowohl durch Präsenzveranstaltungen als auch E-Learning vermittelt (Blended Learning).

Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung findet in den unterschiedlichen Einrichtungen des Systems der Lebensmittelüberwachung statt. Hierzu zählen beispielsweise die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter, die Landesuntersuchungsanstalten und Gesundheitsämter. Die Ausbildungsstellen benennen wissenschaftliche Sachverständige als Ausbildungsleiterinnen und –leiter. Diese erstellen einen Ausbildungsplan für die Einrichtung, überzeugen sich vom Ausbildungsfortschritt der Auszubildenden und beraten sie. Darüber hinaus werden im erforderlichen Umfang weitere Ausbilderinnen und Ausbilder bestellt. Die Details der praktischen Ausbildung sind in den Ausbildungsrahmenplänen bzw. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder geregelt.

Weiterführende Informationen

- Anhang 13: Vorgaben zur praktischen Ausbildung des Ausbildungsrahmenplans von Lebensmittelkontrolleur/innen in NRW
- Anhang 14: Vorgaben zur praktischen Ausbildung von Lebensmittelkontrolleur/innen in BW
- Anhang 15: Vorgaben zum Praktikum an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen

Leistungsnachweise und Prüfung

Die Ausbildung wird mit Prüfungen abgeschlossen. Hierfür wird in den Ländern jeweils ein mehrköpfiger Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser ist verantwortlich für die Einhaltung der entsprechenden Prüfungsvoraussetzungen und organisiert die Abschlussprüfung, die aus drei Teilen besteht: Einer praktischen, einer schriftlichen sowie einer mündlichen Prüfung. Darüber hinaus müssen die Auszubildenden ausbildungsbegleitende Klausuren schreiben und Berichte zu ihrer Weiterbildung erstellen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder bewerten regelmäßig die Leistung der Auszubildenden.

Weiterführende Informationen

- Anhang 16: Vorgaben zur Prüfung in BW
- Anhang 17: Vorgaben zur Prüfung in BY
- Anhang 18: Vorgaben zur Prüfung in NRW

Kosten der theoretischen Schulung

Die Ausbildungsstelle Düsseldorf hat mit neun Ländern (BE, BB, HB, HE, HH, NI, NW, RP, SH) eine Vereinbarung getroffen deren Auszubildende zu qualifizieren. Für Teilnehmende aus diesen Ländern werden Gebühren in Höhe von 6.300,00 Euro pro Kopf und Kurs erhoben. Die Kapazität der Ausbildungsstelle ist derzeit voll ausgeschöpft, so dass Kurse mit 35 – 40 Personen angeboten werden (Porsch 2018).

In Baden-Württemberg müssen die entsendenden Einrichtungen 5.200 Euro pro Kopf und Kurs zahlen. Die Gruppengröße liegt derzeit bei ca. 28 Personen; Zielgröße sind 20 Personen je Kurs (Männer 2018).

In Bayern werden für Teilnehmende aus anderen Bundesländern und den bayrischen Kommunen Gebühren in Höhe von 1.500 Euro pro Kopf und Kurs erhoben. Für Mitarbeitende der bayrischen Landratsämter ist die Teilnahme gebührenfrei.

In Sachsen nimmt 2019 die Staatliche Studienakademie Plauen die Ausbildung auf. Große Teile der Ausbildung machen etablierte Veranstaltungen des Studiums zur Lebensmittelsicherheit aus. Die Auszubildenden werden somit gemeinsam mit den Studierenden qualifiziert. Die Akademieleitung geht daher davon aus, dass für diese Teile keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Studienakademie wird vom Land Sachsen getragen. Teilnehmenden aus sächsischen Landeseinrichtungen werden keine Gebühren auferlegt. Für Teilnehmende aus anderen Bundesländern wurde für 2019 ein Pauschalbetrag in Höhe von 2.750 Euro für die Teilnahme an der theoretischen Schulung festgelegt (Born 2018).

Um ihre dauerhafte Qualifikation zu gewährleisten, müssen Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure innerhalb von 24 Monaten an Weiterbildungsprogrammen im Umfang von drei Tagen teilnehmen. Als Weiterbildung ist die Teilnahme an eintägigen oder halbtägigen Veranstaltungen amtlicher Behörden, amtlich geförderter Akademien, Berufsverbänden oder gewerblicher Anbieter möglich. Dort werden neben rein fachlichen Themen auch z.B. Kenntnisse in der EDV, der Verwaltung, dem Datenschutz oder zur Stressbewältigung am Arbeitsplatz vermittelt (LGL 2018).

2.3.2 Futtermittel-Überwachung

Mit der amtlichen Futtermittelüberwachung soll die Unbedenklichkeit der vom Tier gewonnenen Lebensmittel für die menschliche Gesundheit, die Tiergesundheit und Verhinderung der Gefährdung des Naturhaushaltes sichergestellt werden. Gleichzeitig zielt die Kontrolle darauf, die Leistungsfähigkeit der Tiere zu erhalten und zu verbessern. Seitens der zuständigen Behörden

der Bundesländer wird die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften für folgende Bereiche überwacht:

- Unerwünschte Stoffe, verbotene Stoffe und Mittelrückstände oder Verschleppungen von Tierarzneimitteln.
- Futtermittel, Vormischungen und Futtermittelzusatzstoffe.
- Bezeichnung und Kennzeichnung von Futtermitteln, Vormischungen und Futtermittelzusatzstoffen.
- Verbote zum Schutz vor Täuschung.
- Werbung.

Die amtliche Futtermittelüberwachung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden gliedert sich in folgende zwei Bereiche (BVL 2018):

- Betriebsprüfungen (Kontrollen zu bestimmten Zeitpunkten mit Schwerpunkt Dokumentenkontrolle, Sauberkeit und Hygiene) und Buchprüfungen (Dokumentenkontrollen über einen vor der Prüfung festgelegten Zeitraum)
- Risiko- bzw. verdachtsorientierte Probenahmen und Analysen (Überwachung) und zufallsorientierte Probenahmen und Analysen (Statuserhebungen).

Wie auch bei der amtlichen Lebensmittelkontrolle regelt die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz die Rahmendaten des Kontrollsystems. Die Verordnung verortet die Pflicht zur Aus- und Weiterbildung des Kontrollpersonals bei den Behörden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um die Mitarbeitenden der Behörde oder um das Personal der mit Kontrollaufgaben beauftragten privaten Organisation handelt (EG VO 882/2004 Artikel 6).

Weiterführende Informationen

- Anhang 19: Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz

Die Anforderungen an das Futtermittelkontrollpersonal werden auf Bundesebene durch die Futtermittelkontrolleur-Verordnung geregelt (FuttMKontrV). Hierdurch sind formale Qualifikationen an die Berufsausbildung (fachrelevanter Abschluss als Meister/in, Techniker/in, oder einer Hochschule) sowie die verpflichtende Teilnahme an einer mindestens sechsmonatigen Schulung vorgegeben. Diese Schulung besteht aus einem zehnwöchigen Theorieblock und praktischen Unterweisungen sowie Praktika. Sie kann im Einzelfall, bei nachgewiesenen Vorkenntnissen, verkürzt werden.

Weiterführende Informationen

- Anhang 20: Auszug aus der Futtermittelkontrollleur-Verordnung

Die theoretischen Teile des Lehrgangs werden bundesweit zentral von der Bundeslehranstalt Burg Warberg e.V. durchgeführt. Während der Abschlussprüfung werden drei schriftliche Aufsichtsarbeiten angefertigt. Als praktische Prüfung wird eine Betriebskontrolle in einem Futtermittelunternehmen eigenständig durchgeführt und ein Bericht erstellt. Diese Kontrolle umfasst eine Probennahme und wird von zwei Expertinnen oder Experten begleitet. Für die mündliche Prüfung sind 60 Minuten vorgesehen (15 Minuten Präsentation durch Lehrgangsteilnehmende; im Anschluss 45 Minuten Prüfungsgespräch).

Weiterführende Informationen

- Anhang 21: Auszug aus der Verordnung über den Lehrgang und die Prüfung für die Sachkunde in der Futtermittelkontrolle (Futtermittelsachkunde-Verordnung - FuttMSachkVO)
- Anhang 22: Auszug aus der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über den Lehrgang und die Prüfung der Sachkunde in der Futtermittelkontrolle (Futtermittelsachkunde-Verordnung - FSK-VO) vom 30. Januar 2006

Kosten

Die Bundeslehranstalt Burg Warberg e.V. bietet den Lehrgang im Jahr 2018 zu gestaffelten Preisen an, die von der Anzahl der Teilnehmenden abhängt: bis vier Teilnehmende 10.000 Euro, ab fünf Teilnehmenden 8.000 Euro mit einer Prüfungsgebühr von 200 Euro (jeweils zzgl. Unterkunft und Verpflegung). (Bundeslehranstalt Burg Warberg 2018)

2.3.3 IFS

IFS Food (International Featured Standards) wurde im Jahr 2003 durch den Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) und des französischen Verbands Fédération des Entreprises du Commerce et de la Distribution (FCD) als Standard für Qualität und Lebensmittelsicherheit für Eigenmarken des Lebensmittelhandels eingeführt. Der Standard wird von der IFS Management GmbH, einem Tochterunternehmen der beiden Organisationen verwaltet. Mittlerweile ist IFS eine Standardfamilie, die neben IFS Food für die Lebensmittelherstellung unter anderem die Bereiche Logistik (IFS Logistics), Haushalts- und Körperpflegemittel (IFS HPC) und die Herstellung von Primär- und Sekundärverpackungsmitteln (IFS PACsecure) umfasst (IFS 2017). Insgesamt werden im Rahmen des IFS Zertifizierungsverfahrens jährlich 16.800 Zertifikate von 110 Zertifizierungsstellen ausgestellt. Die Vorort-Kontrollen (Audits) werden in 90 Ländern von 1.150 Auditoren durchgeführt (IFS 2018).

Die Audits werden bei IFS Food (IFS 2012) teilweise von Auditteams durchgeführt. Auch in diesen Fällen müssen alle Mitglieder des Auditteams zugelassene IFS-Auditoren sein. Das Profil der Auditorinnen und Auditoren muss alle Tätigkeiten des Unternehmens abdecken und die Zulassungen somit den Produkt- und Technologie-Scopes (s.u.) des Unternehmens entsprechen. Ist dies nicht der Fall dürfen keine IFS-Audits durchgeführt werden (IFS 2017).

Scopes

Die Auditorinnen und Auditoren werden für einzelne Anwendungsbereiche („Scopes“) zugelassen. Für den IFS Food-Standard werden alle Tätigkeiten in einem Unternehmen bestimmten Produkt- und Technologie-Scopes zugeordnet. Ein Produkt-Scope umfasst z.B. die Verarbeitung und den Handel von „1. Fleisch, Geflügel und Fleischprodukten“ oder „6. Getreideprodukte, Cerealien, Industriebackwaren und Feingebäck, Süßwaren oder Snacks“. Als Technologie-Scopes werden z.B. „P1: Sterilisation“ oder „P4: Konservierung: Salzen, Marinieren, Zuckern, Säuern / sauer Einlegen, Pökeln, Räuchern usw. Fermentieren, Säuerungsverfahren“ definiert.

Weiterführende Informationen

- Anhang 23: Produkt-Scopes des IFS
- Anhang 24: Technologie-Scopes des IFS

Zulassung von Auditoren

Die Anforderungen an das Auditpersonal sind im IFS Food Standard dokumentiert.

Die IFS Management GmbH ist für die fachliche Bewertung der Antragsdaten von Auditorinnen und Auditoren verantwortlich. Werden die formalen Voraussetzungen erfüllt, dürfen die Interessierten an der schriftlichen IFS Prüfung und bei erfolgreichem Abschluss an einer mündlichen Prüfung teilnehmen. Nach erfolgreichem Abschluss der beiden Prüfungen dürfen IFS-Food-Audits durchgeführt werden. Auditorinnen und Auditoren werden im Auditportal registriert und es wird ein persönliches IFS-Auditorzertifikat erstellt. Die Zulassung und das Zertifikat sind 24 Monate gültig.

Um an der IFS-Prüfung teilnehmen zu dürfen, müssen die Auditorinnen und Auditoren folgende Voraussetzungen erfüllen (IFS 2017):

- Unterzeichneter Vertrag mit der Zertifizierungsstelle.
- Teilnahme an einer von der Zertifizierungsstelle organisierten hausinternen oder durch den IFS angebotenen IFS-Schulung.
- Vorlage aller maßgeblichen Informationen zu ihren Qualifikationen bei der Zertifizierungsstelle.
- Überprüfung und Bestätigung der fachlichen Qualifikation und Kompetenz der Auditorinnen und Auditoren durch die Zertifizierungsstelle.

Allgemeine Anforderungen für die Zulassung eines Auditors zur IFS-Prüfung

Auditoren und Auditorinnen des IFS Food müssen eine Hochschulausbildung oder eine praktische Berufsausbildung in der lebensmittelverarbeitenden Industrie vorweisen können. Berufspraxis in der Lebensmittelherstellung ist ebenfalls vorgeschrieben. Diese Anforderungen können in bestimmten Fällen auch mit Auditerfahrungen in dem entsprechenden Industriesektor ausgeglichen werden. Die Berufspraxis ist für die jeweiligen Scopes nachzuweisen (IFS 2017).

Anwärterinnen und Anwärter müssen praktische Auditerfahrungen gesammelt haben und die Teilnahme an Schulungen zur Lebensmittelhygiene und Audittechniken nachweisen. Die Schulung der Audittechniken muss mindestens 40 Stunden umfassen. Das IFS Auditpersonal arbeitet üblicherweise in seiner Muttersprache. Sind Audits in einer anderen Sprache geplant, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Sprache fließend gesprochen wird. Die Teilnahme an zweitägigen internen IFS-Schulungen der Zertifizierungsstelle ist obligatorisch (IFS 2017).

Weiterführende Informationen

- Anhang 25: Allgemeine Anforderungen für die Zulassung eines Auditors zur IFS-Prüfung

Auditor in Progress

Hat das Auditpersonal zum Start keine eigene Auditerfahrung, jedoch die geforderte Ausbildung im Lebensmittelsektor, gibt es das Verfahren „IFS Auditor in Progress“. Hierbei schließen die Betroffenen die Prüfungen ab und erbringen innerhalb von zwei Jahren die entsprechende Auditerfahrung. Die Aufgaben und Rollen in den jeweiligen Audits sind hierbei vorgeschrieben. Die Audits eins bis drei können bereits vor der IFS-Prüfung durchgeführt werden. Das zehnte Audit ist ein abschließendes Witnessaudit (IFS Management GmbH 2018e).

Tabelle 1 Aufgaben und Rollen des Auditor in Progress beim IFS-Verfahren nach IFS (2018e)

Nummer des Audits	Aufgabe/ Rolle	Mögliche Auditarten
Audit 1- 3	Schattenbeobachter	GFSI anerkannte "Post Farm" –Schema ¹ oder IFS Global Markets Program ²
Audit 4- 6	Aktive Teilnahme an den Audits unter Aufsicht und Verantwortung eines erfahrenen leitenden Auditors	GFSI anerkannte "Post Farm" -Schema ¹ oder IFS Global Markets Program ²
Audit 7- 9	Aktive Teilnahme am IFS-Zertifizierungsaudit unter Aufsicht und Verantwortung eines IFS-zugelassenen Auditors	Jedes IFS-Zertifizierungsaudit unter Aufsicht eines zugelassenen IFS-Auditors mit den passenden Bereichen
Audit 10	Aktive Leitung eines IFS-Zertifizierungsaudit, begleitet durch einen erfahrenen IFS-zugelassenen Auditor	IFS-Zertifizierungsaudit

¹ ein durch Global Food Safety Initiative anerkanntes Zertifizierungsverfahren für den Nacherntebereich (z.B. IFS, BRC, GLOBALG.A.P.)² ein IFS Bewertungsprogramm für Lebensmittelsicherheit bei Handels- und Eigenmarkenprodukten

Prüfungen

Die Zulassung erfolgt bei IFS nach einer erfolgreichen Prüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Die schriftliche Prüfung gliedert sich in zwei Bereiche:

- Allgemeine Prüfung (unabhängig von den Scopes zu denen die Zulassung beantragt wurde)
 - Teil 1: Fragen zum Inhalt des IFS Food,
 - Teil 2: Fragen zu Gesetzgebung, speziellen Ernährungsfragen und grundlegenden Lebensmittelverarbeitungstechniken (Technologie-Scope F⁵),
 - Teil 3: Bewertung von Fallstudien.
- Technologie-Scope(s) Prüfung (abhängig von den Scopes zu denen die zu Prüfenden qualifiziert werden sollen)
 - Maximal fünf Teile: technische Fragen zu Technologie Scopes

Ziel der mündlichen Prüfung ist es, die spezifischen Fachkenntnisse, die bei Audits für die spezifischen Lebensmittelbereiche benötigt werden, anhand einer Fallstudie zu bewerten (IFS 2018f)

Die Prüfungen werden in unterschiedlichen Ländern (2018: sechs Länder) durch die IFS Management GmbH angeboten und sind kostenpflichtig (IFS 2018c und IFS 2018d).

Erweiterung des Audit-Scopes

Erfahrene zugelassene IFS-Auditorinnen und Auditoren können ihre Produkt- und Technologie-Scopes erweitern. Die Kriterien für die Erweiterung der Scopes entsprechen denen der Erstzulassung. Die Nachweise müssen jeweils neu erbracht werden. Beim Nachweis von praktischer Auditerfahrung ist die Partizipation an allen Stufen des Audits (Audit vor Ort, Bewertung und Entscheidungsprozess) wichtig. Witness-Audits werden zur Erweiterung der Scope-Zulassung für Produkt- als auch Technologie-Scopes akzeptiert (IFS 2017).

Verlängerung der Zulassung

Die Verlängerung der Zulassung muss vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates erfolgen. Hierfür müssen mindestens zehn IFS Food-Audits (fünf Audits pro Jahr) nachgewiesen werden. Außerdem muss die Teilnahme an einem vom IFS organisierten „Calibration Training“ nachgewiesen werden. Diese Schulung wird von durch IFS zugelassene Lehrende durchgeführt, die standardisiertes IFS-Schulungsmaterial nutzen (IFS 2017). Zudem muss die jährliche Teilnahme an einer zweitägigen internen IFS-Schulung einer Zertifizierungsstelle sowie die Leistungsbewertung im Rahmen eines Witness-Audits nachgewiesen werden (IFS 2012a).

⁵ vgl. Anhang 24

Witness-Audit

Witness-Audits werden durchgeführt, um die Kompetenz von Kontrollpersonal bei Audits zu evaluieren. Das komplette IFS-Audit wird von einer externen/zusätzlichen Person („Witness“) begleitet. Die begleitende Person darf nicht Teil des Auditteams sein, muss jedoch dieselben Anforderungen wie IFS-Trainerinnen und Trainer erfüllen oder die Zulassung als IFS-Auditor bzw. –Auditorin besitzen. Die entsprechende Zulassung für Produkt- und Technologie-Scopes für die auditierten Produkte und Prozesse ist für die begleitenden Personen nicht erforderlich (IFS 2017).

IFS-Trainerinnen und -Trainer

IFS-Trainerinnen und Trainer sind Mitarbeitende der Zertifizierungsstellen, die für die haus-internen Schulungen des IFS Auditpersonals verantwortlich sind. Sie haben folgendes Profil (IFS 2017):

- Erfüllen die Anforderungen an IFS-Auditoren.
- Erfahrung in Audits nach GFSI-Standards oder anderen Lebensmittelsicherheits-Systemen.
- Kenntnisse der Lebensmittel-Gesetzgebung bzw. des Lebensmittelrechts.
- Teilnahme an einer vom IFS organisierten „Train the Trainer“-Schulung.
- Beherrschen der Schulungssprache fließend (mündlich und schriftlich).

Trainerinnen und Trainer nehmen bei Veröffentlichung einer neuen Version des Zertifizierungsstandards an einer vom IFS organisierten zweitägigen Schulung teil. Um Audits auf Grundlage dieser neuen Version durchführen zu können, schulen diese Trainerinnen und Trainer in der Zertifizierungsstelle alle bereits zugelassenen Auditorinnen und Auditoren.

Kosten

Tabelle 2 Kosten für die Zulassung als IFS-Auditor/in (IFS 2018e)

Registrierungsgebühr	in Euro
Registrierung im IFS Portal	125
Schulungsteilnahme	in Euro
TTT / IFS offizielles Inhouse-Schulung	1.350
IFS Lead Auditor Schulung	1.995
IFS Food Calibration Training (2 Tage)	1.350
IFS Logistics Calibration Training (1 Tag)	695
Prüfungsteilnahme	in Euro
Erstprüfung (einschließlich allgemeiner schriftl. und technischer Prüfung sowie mündl. Prüfung)	800
Zweiter Versuch für einen nicht bestanden Teil der Prüfung	400
+ Prüfung des Technologie Scopes (erster Versuch)	250
+ jeder zusätzliche Technologie Scope am gleichen Tag	50
Prüfung des Technologie Scopes (zweiter Versuch)	150
+ jeder zusätzliche Technologie Scope am gleichen Tag	50
Lizenzen für die Zertifizierungssoftware	149 / Standard

2.3.4 GLOBALG.A.P.

Der GLOBALG.A.P.-Standard (vormals EurepGAP) besteht seit 1997 und ist für die Bereiche Pflanzen, landwirtschaftliche Nutztiere und Aquakulturen gültig. Die GLOBALG.A.P. Standardfamilie umfasst 16 verschiedene Standards im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung bis hin zu unverarbeiteten Agrarerzeugnissen. Zentraler Baustein des Standards sind die Vorgaben für die kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung (Integrated Farm Assurance, IFA). Die Standards beinhalten Regelungen zu folgenden Bereichen: Lebensmittelsicherheit, Rückverfolgbarkeit, Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Gesundheit, soziale Belange von Arbeitenden sowie Tierschutz.

Beim Fachpersonal, das Betriebsinspektionen durchführt, unterscheidet GLOBALG.A.P. in Kontrolleurinnen und Kontrolleure sowie Auditorinnen und Auditoren. Kontrolleurinnen und Kontrolleure prüfen Einzelbetriebe mit einem oder mehreren Standorten ohne ein eigenes Qualitätsmanagementsystem (QMS). Auditorinnen und Auditoren erhalten ihre Zulassung für die Kontrolle von Betrieben mit mehreren Standorten oder Erzeugergruppen mit jeweils eigenem QMS.

Qualifikationen des Fachpersonals

Kontrolleurinnen und Kontrolleure sind für ihre Tätigkeit zugelassen, wenn die beauftragte Zertifizierungsstelle durch eine Dokumentenprüfung die geforderte Mindestqualifikation und Berufserfahrung festgestellt hat. Gleichzeitig muss die Person im Rahmen eines individuellen Schulungsprogramms eingearbeitet worden sein, die praktische Kompetenz wurde während eines Witness-Audits überprüft.

Zu den formalen Qualifikationsanforderungen gehören eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie Berufserfahrung. Es wird unterschieden, ob die Berufsausbildung in direktem Zusammenhang mit der zu kontrollierenden Produktrichtung steht oder in einem anderen Bereich des Lebensmittelsektors erfolgte.

Die Teilnahme an zertifizierungsrelevanten Schulungen muss ergänzend nachgewiesen werden. Hierzu zählt ein eintägiger Kurs zu Kontrolltechniken, eine mindestens eintägige HACCP⁶-Schulung (nur für Zertifizierungen mit direktem Lebensmittelbezug) sowie besondere Schulungen für die jeweiligen zu kontrollierenden Produktionsrichtungen (Tiergesundheit/Tierschutz oder Pflanzenschutz/Düngemittel). Eine GLOBALG.A.P.-Online-Schulung mit erfolgreichem Abschluss eines Online-Tests ist ergänzend vorgeschrieben.

Um weitere Produktionsbereiche zu kontrollieren, sind jeweils formelle Lehrgänge zu den Produktionsverfahren sowie spezielle Berufserfahrungen in der jeweiligen Produktgruppe nachzuweisen. Die Berufserfahrung kann auch in Form von Kontrollhospitationen erbracht werden.

⁶ HACCP = Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte (engl. hazard analysis and critical control points) ist ein Qualitätssicherungswerkzeug, das insbesondere im Bereich der Lebensmittelproduktion eingesetzt wird und den gesundheitlichen Schutz der Verbrauchenden zum Ziel hat.

Für die Bewertung von Leistungen im Rahmen von Witness-Audits gibt es detaillierte Vorgaben, ein verpflichtend anzuwendendes Beurteilungstool ist angekündigt worden. (GLOBALG.A.P. 2017)

Aufrechterhaltung der Kompetenz

GLOBALG.A.P. Kontrollpersonal muss jährlich mindestens fünf Kontrollen/Audits durchführen. Auch Witness-Audits sind zum Nachweis der ständigen Kontrollpraxis zulässig (GLOBALG.A.P. 2017).

Weiterführende Informationen

- Anhang 26: GLOBAL G.A.P- Qualifikationsanforderungen an Kontrolleurinnen und Kontrolleure

2.3.5 Landwirtschaftliche Beratung

Koordiniert durch die Internationale Akademie land- und hauswirtschaftlicher Beraterinnen und Berater (IALB) wurden in einer vierjährigen Projektphase (2009–2012) Standards für eine Kompetenzentwicklungsreihe für Beratungskräfte im ländlichen Raum erarbeitet. Die modular aufgebaute Qualifizierungsreihe hat einen Schwerpunkt im Bereich der methodischen, sozialen und persönlichen Beratungskompetenzen und schließt mit dem CECRA-Zertifikat (Certificate for European Consultants in Rural Areas) ab. Das Ausbildungsprogramm wird in mehreren europäischen Ländern umgesetzt und soll das zuvor etablierte fachspezifische Qualifizierungsprogramm für die landwirtschaftlichen Beratungsfachkräfte ergänzen.

Für den Erwerb des CECRA-Zertifikates muss eine abgeschlossene Berufsausbildung, die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung in Form von Pflicht und Wahlmodulen sowie die ergänzende berufliche Weiterbildung und die Hospitation in einer anderen Organisation nachgewiesen werden. Mit einer Abschlussarbeit wird das Zertifikat erworben. Die Hospitation und die ergänzende Weiterbildung sind, um einen Blick über die eigene Organisation hinaus sicherzustellen, in einem anderen Staat bzw. Bundesland zu erbringen.

Schulungen

Die Schulungsmodule umfassen jeweils mindestens zwölf Stunden Präsenzzeit und ein Selbststudium mit einem Zeitaufwand von 18 Stunden. Es muss die Teilnahme an mindestens zwei Pflichtmodulen und drei Wahlpflichtmodulen nachgewiesen werden. Die Mindestschuldauer umfasst somit 200 Stunden, ergänzt durch ungefähr 20 Stunden Hospitation und sechs weitere Schulungsstunden. (IALB 2017)

Tabelle 3 Module der CECRA-Ausbildung

Pflichtmodule	1. Mein Profil als Berater/-in
	2. Kommunikation und Beziehungsgestaltung in der Beratung
Wahlpflichtmodule (mind. drei Module nach individueller Auswahl)	3. Arbeiten und Führen im Team
	4. Rhetorik/Präsentation
	5. Selbst-/Zeitmanagement
	6. Projektmanagement
	7. Gestaltung von Beratungsprozessen
	8. Umgang mit Veränderungen/Changemanagement
	9. Moderationstraining
	10. Marketing von Beratung
	11. Veranstaltungen planen und durchführen
	12. Gruppen und Teams beraten und begleiten
	13. Grundzüge der Mediation
	14. Beratung und Begleitung von Unternehmen in strategischen Fragen
	15. Coaching – Einführung

Abschlussarbeit

Während der CECRA-Ausbildung muss mindestens eine Beratung einer Einzelperson, einer Familie oder einer Betriebskooperation erfolgen. Diese Beratung ist zu dokumentieren und als Abschlussarbeit einzureichen. Hier wird u.a. folgendes bewertet:

- die Begründung zur Wahl des Praxisbeispiels,
- der Ablauf des Beratungsprozesses,
- die vorgenommenen Interventionen und deren Wirkungen,
- die Schlussfolgerungen für die eigene Weiterentwicklung als Beratungsperson,
- die Reflexion der eigenen Rolle und der Beziehung zur Klientin bzw. zum Klienten (IALB 2017)

Organisation

CECRA ist privatrechtlich organisiert und wird von der Internationalen Akademie für land- und hauswirtschaftliche Beraterinnen und Berater (IALB) getragen. Diese entscheidet über Gestaltung und Weiterentwicklung des Qualifizierungsprogramms. Für die fachliche und organisatorische Umsetzung schließt die IALB Kooperationsverträge mit Partnern ab. Diese Kooperationspartner sind meist regionale Anerkennungsstellen; sie können auch Modulanbieter sein. Die Kooperationspartner delegieren bei Bedarf Fachleute in die CECRA-Arbeitsgruppe.

Das European Forum For Agricultural And Rural Advisory Services (EUFRAS) ist Kooperationspartner für die Organisation und Koordination der CECRA-Beraterqualifikation in europäischen

Regionen außerhalb des deutschsprachigen Raums. IALB und EUFRAS haben die Kooperation und die Nutzung für das Produkt „CECRA“ in einer eigenen Vereinbarung vertraglich geregelt.

Die operationelle Umsetzung erfolgt durch eine von IALB eingesetzte CECRA-Arbeitsgruppe. Zu den Aufgaben dieser Arbeitsgruppe zählen u.a. (IALB 2017):

- Begleitung, Umsetzung und Weiterentwicklung von CECRA (insb. Leitfaden mit IALB-Standards).
- Formale Aufsicht über CECRA-Ablauf.
- Akkreditierung von potenziellen Modulanbietern im deutschsprachigen Raum nach CECRA-Akkreditierungskriterien.

2.3.6 Project Management Professional/Project Management Institute (Personal Zertifizierung)

Project Management Institute (PMI) Zertifizierungen sind privatrechtliche Zertifizierungen für das Projektmanagement. Sie sind als Personenzertifizierung angelegt, bei der die zertifizierten Fachkräfte eine standardisierte Ausbildung erhalten haben und regelmäßig ihre Weiterbildung strukturiert nachweisen. Der Anbieter ist nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditiert. PMI bietet unterschiedliche Qualifizierungsstufen an.

Project Management Professional (PMPSM) ist die am weitesten verbreitete Qualifizierungsstufe des PMI. Zum 31. August 2017 waren weltweit ca. 790.000 Personen hiernach zertifiziert (Best Practices Team 2017).

Die Prüfungen zum PMPSM werden vom PMI als Computertest durchgeführt. Die Regeln hierzu sind im PMPSM Examination Content Outline dokumentiert. Hierbei sind innerhalb von vier Stunden 200 Fragen zu bearbeiten (Single-Choice). Inhaltlich basiert die Prüfung auf dem zugrundeliegenden Standard „A Guide to the Project Management Body of Knowledge“ (PMBOK Guide) (PMI 2015b).

PMI führt alle fünf bis sieben Jahre Rollenabgrenzungsstudien durch. Hierbei werden von unabhängigen Experten die spezifischen Rollen und Aufgaben analysiert, die mit jeder Zertifizierung verbunden sind. Diese Studie wird als Grundlage für die Überarbeitung der Prüfungsfragen genutzt. Der Pool der Prüfungsfragen wird ständig erweitert, nur 80 Prozent der gestellten Fragen fließen in die Prüfungsbewertung ein. Die restlichen 20 Prozent werden auf ihre Tauglichkeit als zukünftige Prüfungsfragen überprüft.

Aufrechterhaltung des Zertifizierungsstatus

Der Status als PMPSM wird für drei Jahre verliehen. Um sich über diesen Zeitraum hinaus rezertifizieren zu lassen, müssen Weiterbildungen nachgewiesen werden. Weiterbildungen werden durch sog. PDU (Professional Development Units) quantifiziert, wobei eine PDU dabei einer Stunde Weiterbildung entspricht (60 Minuten). So sind insgesamt 60 PDU zu sammeln, um den

Status für weitere drei Jahre zu verlängern. PDU können beispielsweise über die Teilnahme an Trainings, an Fach-Veranstaltungen oder durch Selbststudium erworben werden.

PMI hat die für die PMPSM notwendigen Kompetenzen in drei Bereiche unterteilt. Für jeden der drei Bereiche müssen mindestens acht PDU nachgewiesen werden. Die Schwerpunkte für weitere 36 PDU sind nicht festgelegt, müssen aber in einem der drei Kompetenzbereiche liegen. Neben Schulungen und Training ist auch informelles Lernen möglich. Das Schulungsformat zum Lernen in Mittagspausen („lunch and learn“) wird explizit als Möglichkeit der anzurechnenden Weiterbildung genannt, aber auch Selbststudium ist möglich.

Das PMI unterscheidet folgende Kompetenzbereiche (siehe auch Abbildung 4):



Abbildung 4 Kompetenztriangel mit Kompetenzbereichen der PMI
nach: Project Management Institute 2015a

Technische Projektleitung: Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen in Bezug auf spezifische Projekt-, Programm- und Portfoliomanagement.

Führung: Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen, die spezifisch sind für führungsorientierte, bereichsübergreifende Aktivitäten, mit der eine Organisation ihre Geschäftsziele erreicht.

Strategisches und betriebswirtschaftliches Management: Kenntnisse und Erfahrung in der Branche oder Organisation, die die Leistung verbessert sowie die Erbringung von Geschäftsergebnissen unterstützt.

Durch PMI wird auch die Berufserfahrung als Möglichkeit der Weiterbildung bewertet. Bis zu acht PDU können hierüber nachgewiesen werden. Die Weitergabe von Fachwissen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Kolleginnen und Kollegen wird ebenfalls honoriert. Bis zu 25 PDU können durch Leistungen in diesem als „Giving back to the Profession“ bezeichneten Bereich nachgewiesen werden.

2.4 Interessen der Stakeholder

In diesem Abschnitt werden die Interessen der Stakeholder dargestellt. Die Öko-Kontrolle tangiert verschiedene Personen- und Organisationsgruppen, die jeweils mit eigenen Ansprüchen und Perspektiven auf die Öko-Kontrolle und auf die Kompetenz des Kontrollpersonals blicken. Die Interessen der verschiedenen Stakeholder werden im Folgenden bewusst auf eine zugespitzte und somit stark vereinfachte Weise beschrieben. Damit soll aufgezeigt werden, welche unterschiedlichen Sichtweisen Diskussionen um die Weiterentwicklung des Öko-Kontrollverfahrens und der Aus- und Weiterbildung von Öko-Kontrollpersonal beeinflussen können. Die Kurzbeschreibungen der Interessen wurden mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Stakeholdergruppen abgestimmt.

Verbraucherinnen und Verbraucher⁷

Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland verlassen sich auf ein funktionierendes Kontrollsystem, da sie das Qualitätsversprechen „bio“ nicht unmittelbar selbst überprüfen können. Sie erwarten, dass etwaige Betrugsfälle aufgedeckt und die Verursacher bestraft werden sowie dass das Kontrollsystem insgesamt funktioniert und greift. Sie gehen auch davon aus, dass die Behörden wirksame, unabhängige, neutrale und auch einheitliche Kontrollen durch die privaten Kontrollstellen sicherstellen. Bio-Kontrolleurinnen und -Kontrollleute sind in ihren Augen Sachverständige für die Fragen der Erzeugung und Verarbeitung ökologischer Erzeugnisse.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher erwarten, dass durch das Kontrollsystem ihre Anforderungen an Bio-Erzeugnisse sichergestellt werden. Diese Erwartungen können inhaltlich durchaus in Diskrepanz zu den Regelungen der EG-Öko-Verordnung stehen und daraus abgeleitete Anforderungen z. T. über die der Verordnung hinausgehen.

Zertifizierte Unternehmen⁸

Aus der Perspektive zertifizierter Unternehmen soll durch das Kontrollsystem die Integrität von Bio-Produkten beim Austausch von Waren und der Abgabe an den Endverbraucher sichergestellt werden. Das Kontrollsystem soll zu einem fairen Wettbewerb im Bio-Bereich beitragen und das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in Bio sichern.

Unternehmen wollen die Bewertungen ihrer Kontrollstelle verstehen. Werden beispielsweise Abweichungen festgestellt, erwarten sie dafür eine nachvollziehbare Begründung. Sie haben ein hohes Interesse daran, dass die Öko-Kontrolle in einer für sie angemessenen Zeit und zu adäquaten Kosten durchgeführt wird. Die Unternehmen erwarten, dass Kontrollfachpersonal auch über ein ausreichendes praktisches Wissen zu den Betriebsabläufen und spezifischen Fragen der Produktionsweise verfügen, um so zu einer effizienten und wirksamen Kontrolle

⁷ Abgestimmt mit Jutta Jaksche, Referentin im Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

⁸ Abgestimmt mit Peter Röhrig, Geschäftsführer des Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW).

beitragen zu können. Einige Unternehmen wünschen sich durch die Kontrolle Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer qualitätssichernden Prozesse oder weiterführende Informationen, um den Kontrollanforderungen gerecht zu werden.

Kontrollleurinnen und Kontrolleure⁹

Öko-Kontrollleurinnen und Öko-Kontrolleure wollen ihre Arbeit kompetent durchführen, weil sie durch diese gesellschaftlich verantwortungsvolle Aufgabe motiviert werden. Sie erwarten von allen anderen an dem Kontrollprozess Beteiligten Fairness und Wertschätzung ihrer Arbeit, da sie eine wesentliche Funktion in der Kontrolle einnehmen.

Öko-Kontrollleurinnen und -Kontrolleure wollen ein angemessenes Einkommen gemäß der Relevanz ihrer Tätigkeit erzielen. Das Verhältnis zwischen Wirtschaftlichkeit und auszuführender Leistung ist ein wichtiger Aspekt ihrer Arbeitsplanung und -ausführung. Dies wirkt sich auf ihre Tätigkeit und ihre Haltung zur Aus- und Weiterbildung sowie Vernetzung aus.

Die hohe Bereitschaft der Öko-Kontrollleurinnen und -Kontrolleure zur Weiterbildung ist an eine gute Vereinbarkeit mit ihrer Arbeitszeit und an eine angepasste Honorierung gebunden.

Gerade Berufsanfängerinnen und -anfänger formulieren ihren Respekt vor der Aufgabe, während der Betriebskontrollen zertifizierungsrelevante Handlungen eigenverantwortlich vorzunehmen. Hier herrscht großer Bedarf, im Rahmen einer Basis-Schulung oder der Einarbeitung möglichst viel Wissen von ihren erfahrenen Kolleginnen und Kollegen zu erlernen. Die im Rahmen des KonKom-Projektes befragten Teilnehmenden der Basis-Schulung würden dieses Erfahrungswissen gerne direkt bei Hospitationen und ähnlichen Praxissituationen durch Kolleginnen und Kollegen vermittelt bekommen. Einige Teilnehmende der KonKom-Basis-Schulung schilderten, dass Strukturen, die dies gezielt fördern, bei einigen Kontrollstellen z.T. noch ausbaufähig seien.

Kontrollstellen¹⁰

Die Kontrollstellen haben das primäre Interesse, ihren Kunden fachgerechte Kontrollen anzubieten. Da sie privatwirtschaftlich organisiert sind und im direkten Wettbewerb mit anderen Öko-Kontrollstellen stehen, sind sie gleichzeitig an einer Profilierung gegenüber anderen Anbietern interessiert.

Wie viele Unternehmen in Deutschland, leiden auch Öko-Kontrollstellen tendenziell unter Fachkräftemangel. Die vorhandenen Personalkapazitäten sind meist der derzeitigen Nachfrage angepasst. Kontrollstellen müssen stets sicherstellen, dass sie den bestehenden vertraglichen

⁹ Abgestimmt mit Heike Borges, Volker Elsenhans, Jan Lönning und Eckard Lorenz, freiberuflichen tätige Öko-Kontrollinnen und -Kontrolleure (Mitglieder im KonKom-Projektbeirat, AG Nachhaltigkeit, AG Curriculum).

¹⁰ Abgestimmt mit Friedrich Lettenmeier, Vorstand des Bundesverband der Öko-Kontrollstellen e.V. (BVK), Jochen Neuendorff, Vertreter der Fachgruppe Ökologische Produktion im Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften (VAZ)-

Verpflichtungen nachkommen können. Zudem möchten sie angemessen auf den dynamischen Markt reagieren. Für ihre Kontrollverfahren benötigen Kontrollstellen kompetentes und aufmerksames Kontrollpersonal. Hieraus leitet sich die Notwendigkeit ab, dass Kontrollstellen jederzeit neues Personal einsetzen möchten.

Für in mehreren Bundesländern tätige Öko-Kontrollstellen ist die föderale Struktur aufgrund unterschiedlicher Interpretationen der EG-Öko-Verordnung durch die jeweils zuständige Landesbehörde eine Herausforderung. Deshalb wünschen sich Kontrollstellen eine stärkere Harmonisierung der Anforderungen in den Bundesländern.

Öko-Kontrollstellen verstehen sich als Sachverständige hinsichtlich der Anforderungen der EG-Öko-Verordnung und des Öko-Landbaugesetzes sowie deren Umsetzung im Kontrollsystem und erwarten dies auch vom Personal der zuständigen Überwachungsbehörden. Sie sehen es als unabdingbare Kernkompetenz ihrer Organisationen an, über die Qualifikation der von ihnen eingesetzten Mitarbeitenden zu urteilen und sicherzustellen, dass die von ihnen angebotenen Leistungen dem unternehmenseigenen Standard entsprechen. Dieses System des Kompetenzmanagements ist eine Akkreditierungsvorgabe. Sie sehen deshalb die externe Zulassung ihres Personals durch die BLE als nicht notwendig und zudem unwirksam im Sinne eines Beitrags zu qualifizierten Kontrollen an. Einheitliche staatliche Maßnahmen im Bereich der Ausbildung von Öko-Kontrollpersonal, werden von vielen Kontrollstellen als wettbewerbsverzerrend bewertet und eher abgelehnt.

Zuständige Behörden der Länder¹¹

Die zuständigen Landesbehörden möchten sicherstellen, dass in ihrem Bundesland wirksame Kontrollen von kompetentem Kontrollpersonal durchgeführt werden. Sie wollen ihrem Auftrag nachkommen, den sie durch die EG-Öko-Verordnung und durch das Öko-Landbaugesetz erhalten haben. Eine Schwierigkeit dabei ist, dass Kriterien zur Wirksamkeit nicht klar definiert sind.

In ihrem Bundesland möchten sie Kontrollen nach möglichst einheitlichen Standards implementieren. Die zuständigen Behörden sehen sich in der Pflicht, die gesetzlichen Vorgaben in ihrem Bundesland detailliert auszulegen.

Grundsätzlich haben sie Interesse daran, kompetentes Personal zu beschäftigen. Teilweise fehlt ihnen dazu jedoch entsprechend qualifiziertes Personal mit Öko-Kenntnissen. Ein Vertreter einer zuständigen Landesbehörde äußerte diesbezüglich die Anregung, dass abgestimmte Kompetenzanforderungsprofile als Basis zur Qualifizierung von Behördenpersonal hilfreich wären. Solche Vorgaben gibt es bisher zu wenige.

¹¹ Abgestimmt mit Bernd Gebhard-Schiller, Leiter der zuständigen Behörde des Landes Hessen (RPGI), Stefan Wuttke, Leiter der zuständigen Behörde des Freistaates Sachsen (SMUL) und Johannes Enzler, Leiter der zuständigen Behörde des Freistaates Bayern (LfL)

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung¹²

Die in der BLE zuständigen Verantwortlichen für das Öko-Kontrollverfahren möchten die ihr im deutschen Kontrollsystem zugeordneten Aufgaben akkurat erfüllen. Zu den Aufgaben zählen die Zulassung der Kontrollstellen, die Zulassung von Kontrollpersonal der Öko-Kontrollstellen, die Zulassung des Einsatzes nicht-ökologischer Zutaten und die Bündelung von Informationen.

Insbesondere für die Zulassung des Kontrollpersonals hat die BLE ein hohes Interesse an objektiven Bewertungskriterien. Eindeutig prüfbare Anforderungen, wie beispielsweise die Teilnahme an einer Basis-Schulung werden von ihr daher befürwortet. Im Rahmen der Zulassungsverfahren der Kontrollstellen erfolgt eine gemeinsame Auditierung durch BLE und DAkkS.

EU-Kommission

Die EU-Kommission erwartet eine einheitliche Umsetzung der Anforderungen in allen Mitgliedsstaaten. Dies erfordert kompetentes Kontrollpersonal in Kontrollstellen und zuständigen Behörden.

¹² Abgestimmt mit Sibylle Stahr-Sedaghat, Mitarbeiterin der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

3 Ansätze in der Aus- und Weiterbildung von Öko-Kontrollpersonal

Ziel dieses Kapitels ist es, ausgewählte Ansätze zur Sicherung und Weiterentwicklung eines einheitlich hohen Kompetenzniveaus des Öko-Kontrollpersonals von Öko-Kontrollstellen und zuständigen Behörden zu beschreiben. Einige der hier vorgestellten Ansätze sind bereits in den Organisationen etabliert. Andere wurden u.a. in den Gremien des KonKom-Projektes diskutiert und sollen daher etwas eingehender beschrieben werden, als dies z.B. im Rahmen eines Workshops möglich ist. Zum Ende dieses Kapitels werden die im KonKom-Projekt erarbeiteten Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

3.1 Mögliche Ansätze zur Sicherung einer einheitlich hohen Kompetenz des Öko-Kontrollpersonals

3.1.1 Einheitliche Anforderungen zu Basis-Kompetenzen

Die Anforderungen an Kontrollpersonal der Behörden und der Kontrollstellen sind umfassend. Sie hängen direkt von den zu bewältigenden Aufgaben der Fachkräfte ab. Es gibt jedoch allgemeine Kompetenzen, über die alle Beschäftigten im Bereich Öko-Kontrolle verfügen sollten, so beispielsweise ein grundsätzliches Verständnis der EU-Rechtsgrundlagen oder des Aufbaus des Öko-Kontrollsystems in Deutschland.

Ein einheitlicher Kanon dieser Basis-Kompetenzen, über die jede Fachkraft im Kontrollsystem verfügen muss, wird derzeit nicht gesetzlich vorgegeben. Ein solcher (gesetzlicher oder privatrechtlicher) Standard könnte aber zu einer Vereinheitlichung der Basis-Kompetenzen bei Behörden und Kontrollstellen beitragen. Er würde es diesen Einsatzstellen ermöglichen in internen Regelwerken (z.B. Qualitäts- bzw. Kompetenzmanagementsystemen) auf diesen externen Standard zu referenzieren. Die Beschreibung könnte bei entsprechender fachlicher Anerkennung im Öko-Kontrollsystem, u.U. auch im Rahmen der Akkreditierung als Referenz genutzt werden.

In einem solchen Kompetenz-Kanon können die notwendigen Basis-Kompetenzen beschrieben werden. Der Fokus liegt hierbei nicht auf der Art des Kompetenzerwerbs, sondern auf der Beschreibung der benötigten Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Basis-Kompetenzen sind als allgemeine Basis zu verstehen. Somit ist es sinnvoll nicht zwischen Kontrollpersonal der Kontrollstellen und zuständige Behörden bzw. des Innen- und Außendienstes zu unterscheiden. Auch ist es wichtig, zugunsten einer handhabbaren Anzahl an Anforderungen, auf einen zu hohen Detaillierungsgrad der Beschreibungen zu verzichten. Eine Liste mit 20 bis 50 grundlegenden, übergreifenden Basis-Kompetenzanforderungen wird als noch gut zu bearbeiten bewertet. Durch diese Beschränkung muss somit bei der Aufnahme von neuen Anforderungen entschieden werden, ob und warum ein anderer Punkt stattdessen gestrichen werden soll.

Es wird davon ausgegangen, dass die gemeinsam festgelegten Basis-Kompetenzanforderungen relativ beständig sind. Dennoch ist eine regelmäßige Bewertung der Aktualität sinnvoll. Die Anforderungen sollten per Definition auch für bereits aktives Personal, und nicht nur für neu eingestellte Fachkräfte gelten. Um eine breite Anerkennung des Standards zu befördern, sollte die weitere Diskussion zur Basis-Kompetenz konsensorientiert und mit einer breiten Beteiligung der Akteure in einem strukturierten Rahmen erfolgen.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die Basis-Kompetenzen nicht ausreichen, um alle übertragenen Kontrollaufgaben verantwortlich und angemessen zu bearbeiten. Hierzu werden ergänzende spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten benötigt, die die einzelnen Organisationen im Rahmen ihres Kompetenzmanagements individuell regeln.

3.1.2 Curricula für Schulungen

Curricula (Lehrpläne) eignen sich zur systematischen, lernzielorientierten Konzeption von Schulungen und tragen auch zu deren Vereinheitlichung bei, wenn diese auf demselben Curriculum basieren. Curricula enthalten neben den Hinweisen zu Schulungsumfang und Lerninhalten auch Lernziele und Hinweise zu Lehr- und Lernprozessen. Somit werden in einem Curriculum alle für die Schulung relevanten Rahmendaten beschrieben. Im Allgemeinen können die Schulungsdurchführenden den durch das Curriculum geschaffenen Rahmen durch eigene Schwerpunktsetzung individuell ausgestalten.

Curricula enthalten umfassende Anforderungen zu den Lernzielen und Schulungsinhalten. Daher ist es wichtig, dass diese regelmäßig auf Aktualität geprüft werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Schulungen an Aktualität verlieren oder die Lehrenden sich von den Vorgaben des Curriculums entfernen. Beide Vorgänge würden zu einer Entwertung des Curriculums führen.

Curricula werden meist, beispielsweise in Hochschulen, organisationsintern genutzt. Hier dienen sie vor allem der Qualitätssicherung im Bildungsprozess und der Transparenz, beispielsweise bei Akkreditierungsverfahren gegenüber Dritten. Eine solche Nutzung wäre auch für den Bereich der Aus- und Weiterbildung von Öko-Kontrollpersonal denkbar. Schulungsanbieter können ihre Schulungen für Kontrollpersonal in Form von Curricula beschreiben. Diese Informationen können von Kontrollstellen und zuständigen Behörden als Baustein des Kompetenzmanagements genutzt werden.

Curricula können organisationsintern für die Ausbildung in Form der Basis-Schulung aber auch im Bereich der Weiterbildung, für Spezialschulungen oder die jährliche Auffrischungsschulung eingesetzt werden. Eine organisationsübergreifende Nutzung ist so ebenfalls möglich. Sie ist jedoch unter der Bezeichnung „Curriculum“ weniger verbreitet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) z.B. standardisiert die durch das Aufenthaltsgesetz vorgeschriebenen Integrationskurse des Bundes. Das BAMF führt hierbei die Rahmenvorgaben der Integrationskursverordnung detailliert aus. Im Bereich der dualen Berufsausbildung werden vergleichbare Dokumente als Ausbildungsordnung bezeichnet. Curricula können somit genutzt werden, um organisationsübergreifend zu einer Vereinheitlichung von Aus- und Weiterbildungen beizutragen.

Auch im Bereich der Öko-Kontrolle können Curricula angewendet werden. So könnte beispielsweise eine von den Organisationen des Öko-Kontrollsystems getragene Branchenorganisation, zusammengesetzt aus Kontrollstellen, zuständigen Behörden, einer Interessensvertretung von Kontrollpersonal und den Öko-Verbänden, Curricula für Aus- und Weiterbildungsschulungen für Kontrollpersonal erarbeiten und pflegen. Diese würden dann von den Anbietern von Schulungen berücksichtigt werden. Bei einer organisationsübergreifenden Nutzung von Curricula müssten Kontrollverfahren entwickelt und implementiert werden, die die korrekte Umsetzung des Curriculums garantieren. Meist werden hierzu Abschlussprüfungen etabliert, mit denen das Erreichen der im Curriculum definierten Lernziele überprüft wird. Möglich wäre aber auch ein Verfahren, bei dem ein Anerkennungsgremium die verschiedenen Schulungskonzepte hinsichtlich der Konformität mit dem gemeinsamen Curriculum prüft und bei einer Übereinstimmung eine entsprechende Bescheinigung vergibt.

Eine Selbstverpflichtung von mehreren Öko-Kontrollstellen auf ein gemeinsames Ausbildungscurriculum für ihr neues Personal könnte als Signal eines einheitlichen Vorgehens verstanden werden und dazu beitragen, mögliche gesetzliche Vorgaben in diesem Bereich zu vermeiden.

Alle relevanten Akteurinnen und Akteure bei der Erarbeitung eines Curriculums eingebunden werden, unabhängig vom Weg der curricularen Arbeit. Dies sorgt zum einen für Qualität und Praxisnähe, zum anderen aber auch für die Anerkennung der Curricula durch die beteiligten Gruppen. Die Arbeit sollte dabei möglichst transparent erfolgen.

Curriculumentwicklung

Das in Abbildung 5 dargestellte Modell orientiert sich am Entwicklungsansatz von Curricula für Studiengänge (Niethammer et al. 2014) und wurde auch im KonKom-Projekt ähnlich angewendet. Dieses Modell setzt auf die Implementierung eines lernenden Systems um sicherzustellen, dass das Curriculum regelmäßig angepasst wird, was wiederum eine jährliche Revision erfordert. Es ermöglicht einen Orientierungsrahmen für die Entwicklungsprozesse und soll zu einer Qualitätssicherung bei der Curriculum-Entwicklung beitragen. Im Modell wird der Prozess in sieben Arbeitsschritte aufgeteilt, die immer wieder zu durchlaufen sind. Alle Arbeiten ordnen sich den geltenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen unter. Diese müssen bei der Curriculum-Entwicklung stets berücksichtigt werden. Die fehlende Trennschärfe sowie die große Variabilität der einzelnen Entwicklungsphasen werden durch unterbrochene Linien und Überlagerungen der Phasen dargestellt.

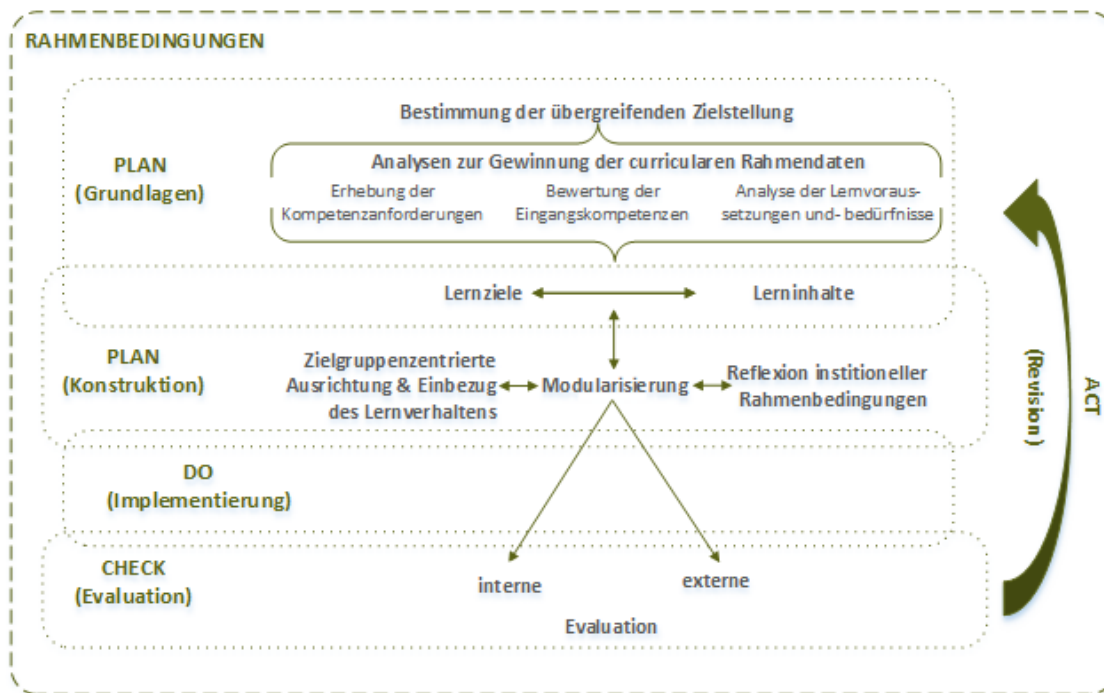


Abbildung 5 Modell der Curriculumentwicklung Modifiziert nach Niethammer et al. 2014

Rahmenbedingungen: Als erster Schritt der Curriculumentwicklung sollten die Rahmenbedingungen erhoben und beschrieben werden. Hierzu zählen die gesetzlichen Vorgaben, die umsetzenden Organisationen und deren Ressourcen sowie die Zielvorgaben der Akteursgruppen.

PLAN - grundlegende Planungsphase: Für die Schulung sind die *übergreifenden Ziele* herauszuarbeiten (1). Die bei der Schulungsplanung zu berücksichtigenden *Planungsdaten* sind zu beschreiben (2): Um die Praxisnähe der Schulungen zu sichern sind die Handlungskompetenzen zu erarbeiten, zu denen die Absolvierenden durch die Schulung befähigt werden sollen. Auch sollten die vorausgesetzten Eingangskompetenzen der erwarteten Teilnehmenden sowie deren Lernbedürfnisse analysiert werden.

PLAN – Konstruktionsphase: Auf Basis der gewonnenen Informationen sind die formulierten Ziele neu zu reflektieren (3). Demnach sind *Abstimmungen der Lernziele und -inhalte* vorzunehmen. Des Weiteren ist eine *Modularisierung* (4) zu prüfen und hierbei insbesondere deren inhaltliche und zeitliche Kohärenz. Anschließend ist ein Abgleich der *Lernerfordernisse mit den Lernvoraussetzungen der Zielgruppe* vorzunehmen. Das erarbeitete Ergebnis ist hinsichtlich der *Rahmenbedingungen zu reflektieren*. Durch diese Abgleiche soll sichergestellt werden, dass die im Schritt 1 formulierten Ziele durch die Schulung erreichbar sind. Somit können in der Planungsphase noch notwendige Änderungen vorgenommen werden.

DO – Implementierungsphase: Eine Pilotschulung ist nach dem erarbeiteten Curriculum zu entwickeln. Die Lehrenden sollten dazu ermutigt werden, gemeinsam Modifikationen an den Vorgaben zu beschließen. Die Pilotschulung und im Weiteren die *Regelschulungen, sind zu konzeptionieren und durchzuführen* (5).

CHECK – Evaluation: Die Schulungen sind zu evaluieren. Bei der *internen Evaluation* (6) sind die Rückmeldungen der Absolventinnen und Absolventen und der Lehrenden systematisch zu erfassen. Eine Erhebung der Rückmeldungen der entsendenden Organisationen bringt weiteren Informationsgewinn. Die Ergebnisse der Evaluation sind zur Sicherung der Praxisnähe und der Kohärenz der Vorgaben sowie der danach umgesetzten Schulungen zu nutzen. Im Rahmen einer *externen Evaluation* (6b) oder Akkreditierung, kann das Curriculum beispielsweise bezüglich der Einhaltung von gesetzlichen oder privatrechtlichen Standards zur Weiterbildung geprüft werden.

ACT – Reversion: Die *Reversion* (7) wird genutzt, um die Evaluationsergebnisse dahingehend zu prüfen, ob das erarbeitete Curriculum angepasst werden muss. Durch diesen Prozess ist sichergestellt, dass der Entwicklungsprozess iterativ fortgesetzt wird. Bei der Revision ist die Partizipation aller relevanten Akteurinnen und Akteure wichtig.

3.1.3 Prüfung und Kompetenzbewertung

Prüfungen sind darauf ausgelegt, die Kenntnisse und Fertigkeiten der zu prüfenden Person zu erheben. Hierfür gibt es unterschiedliche Methoden, wie beispielsweise Tests sowie praktische und mündliche Prüfungen. Ein gutes Prüfungssetting ermöglicht nicht nur eine Aussage zum Lerninhalt, sondern auch über den Wissenstand der Lernenden zum Zeitpunkt der Prüfung.

Im Folgenden werden unterschiedliche Formen der Kompetenzbewertung bzw. Prüfung beschrieben, die im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Öko-Kontrollpersonal genutzt werden können.

Begleitete Kontrollen/Witnessaudits

Die ÖLGKontrollStZuV fordert zur Zulassung neuer Kontrollleurinnen und Kontrolleure, dass sie eigenständig Kontrollen durchführen, die von erfahrenerm Kontrollpersonal begleitet werden. Die Ergebnisse dieser Begleitungen werden von der die Zulassung beantragenden Kontrollstelle und der begleitenden Fachkraft zeitnah besprochen und anschließend durch die Personalverantwortlichen bewertet (siehe Tabelle 4; vgl. Kapitel 2.2.1).

Tabelle 4 Vorgaben der ÖLGKontrollStZuV zur Anzahl Kontrollen, die durch eine/n erfahrene/n Kontrolleur/in begleitet werden müssen

Kontrollbereich/ Spezialbereich	Anzahl der zu begleitenden Kontrollen der Lernenden
A. Landwirtschaftliche Erzeugung,	3
Imkerei	1
Mikroalgen und Aquakultur	1
B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel	3
E. Herstellung von Futtermitteln	3
C. Handel mit Drittländern	2

Auch in anderen Ausbildungsordnungen, beispielsweise die der Lebensmittel- oder Futtermittelkontrolle, sind begleitete Kontrollen als praktische Prüfung verankert. Bei diesen begleiten mindestens zwei, teilweise drei Sachverständige die Kontrollen. Die zu Prüfenden müssen zudem jeweils Berichte zu den durchgeführten Kontrollen abfassen, die in die Bewertung mit einfließen (vgl. Kapitel 2.3.1 und 2.3.2).

Viele Kontrollstellen nutzen die Kontrollbegleitungen zudem als Werkzeug der internen Qualitätssicherung. Sie evaluieren hierbei routinemäßig die Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden vor Ort.

Für zuständige Behörden sind Kontrollbegleitungen ein wichtiges Werkzeug zur Überwachung der Öko-Kontrollstellen. Bei diesen Kontrollbegleitungen beobachten sie die Leistung der begleiteten Person und bewerten das Kontrollsystem der Kontrollstelle sowie die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im zertifizierten Unternehmen.

Die Begleitung von Kontrollen, insbesondere von erfahrenem Kontrollpersonal, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Zum einen setzt sie eine fundierte Sachkenntnis und Entscheidungsfähigkeit in Bezug auf den der Kontrolle zugrundeliegenden Sachverhalt voraus. Zum anderen sind Kenntnisse von Kontrolltechniken, Risikobewertung und nicht zuletzt umfassende kommunikative Fähigkeiten notwendig.

Die besondere Qualifizierung von erfahrenen Kontrolleurinnen und Kontrolleuren zum Zwecke der Ausbildung und Qualitätssicherung ist für die Wirksamkeit der begleiteten Kontrollen wichtig. Ein eindeutiges Bewertungsraster für diese Begleitungen kann der begleitenden Fachkraft Orientierung verschaffen und sollte die Bereiche fachliches, kontrolltechnisches sowie soziales/kommunikatives abdecken. Es könnte durch die Kontrollstellen in einem gemeinsamen Prozess entwickelt und anschließend flächendeckend eingesetzt werden. Hierdurch könnte ggf. auch erreicht werden, dass die zahlreichen Begleitungen durch Fachpersonal der Behörden besser für die interne Qualitätssicherung der Kontrollstellen genutzt werden können.

Seitens der zuständigen Behörden wurde bereits ein Standardformular zur Protokollierung von Kontrollbegleitungen entwickelt. Das Dokument enthält neben Angaben zur Leistung der begleiteten Person üblicherweise weitere Informationen zur durchgeführten Kontrolle und dem kontrollierten Unternehmen. Die gewählte Form erschwert aber in der Praxis den Informationsaustausch zwischen den Behörden, wenn es um Kontrollpersonal geht, das in mehreren Ländern aktiv ist. Hierzu müssten die unternehmensbezogenen Informationen geschwärzt werden. Die zuständige Behörde in Hessen ergänzt ihr Formular zur Protokollierung von Kontrollbegleitungen um eine abschließende Bewertungsseite. Diese enthält ausschließlich und komprimiert Informationen zur Leistung der begleiteten Person. Trotz dieser komprimierten Zusammenfassung unterbinden auch bei diesem Vorgehen datenschutzrechtliche Regeln derzeit grenzüberschreitende Informationsflüsse. (Enzler 2018, Gebhard-Schiller 2018, Wuttke 2018).

GLOBALG.A.P hat die Einführung eines Witness-Audits-Beurteilungs-Tools angekündigt, dieses aber bisher noch nicht veröffentlicht. Es könnte interessant sein, die Entwicklungen in diesem Bereich zu beobachten.

Dokumentierte begleitete Kontrollen bezeichneten Projektbeteiligte aus den Kontrollstellen grundsätzlich als möglichen Teil einer Abschlussprüfung in der Einarbeitung von neuem Kontrollpersonal.

Abschlussprüfung

Eine formale Abschlussprüfung zum Abschluss der Einarbeitung von neuem Kontrollpersonal ist im Öko-Kontrollsystem nicht vorgesehen. Im Rahmen des KonKom-Projektes diskutierte das Projektteam mehrfach über verschiedene Aspekte die in Verbindung mit (Abschluss-) Prüfungen stehen.

Eine Prüfung bzw. Zulassung im Rahmen einer staatlichen Ausbildung/Anerkennung wurde im Rahmen des KonKom-Projektbeirates als große formale Hürde bewertet, da hier in der Zusammenarbeit verschiedener Ministerien auf Landes- und Bundesebene und weiterer staatlicher Gremien große Aufwendungen entstehen würden. Denn in diesem Fall müssten sich Institutionen in den Gesetzgebungsprozess einbringen, die bisher keine Berührung mit dem Bereich der Öko-Kontrolle haben (siehe auch Kapitel 5.2).

Ein Prüfungsverfahren in einem privatrechtlichen Kontext wurde u.a. von Kontrolleuren und Kontrolleuren als Möglichkeit erachtet, zu einer Aufwertung ihres Berufsstandes und somit zur Verbesserung seiner Attraktivität beizutragen. Außerdem wurde betont, dass Prüfungen dazu beitragen könnten, die Kompetenzen und nicht die formalen Qualifikationen (Zeugnisse, Abschlüsse) als Grundlage für die Zulassung von neuem Kontrollpersonal stärker zu fokussieren. Es wurde jedoch auch die Befürchtung geäußert, dass neues Personal durch (zusätzliche) Prüfungsverfahren schwieriger für offene Stellen gewonnen und zugelassen werden könnte.

Unabhängig von einer möglichen Struktur zur Prüfungsumsetzung wurden folgende drei Elemente diskutiert, die in unterschiedlichen Kombinationen umgesetzt werden können:

- **Praktische und mündliche Prüfung / Begleitete Kontrolle und Fachgespräche**

Begleitete Kontrollen werden von allen Beteiligten als eine gute Bewertungsmöglichkeit des praktischen Könnens angesehen. Auch wurde darauf verwiesen, dass durch die Anforderung in der ÖLGKontrollStZuV diese Form der Bewertung bereits etabliert sei. In einzelnen Bundesländern wird das Ziel verfolgt, alle neu zugelassene Kontrolleurinnen und Kontrolleure bei einer ihrer ersten Kontrollen zu begleiten. Derzeit liegt weder bei Kontrollstellen noch bei den zuständigen Kontrollbehörden ein einheitliches Bewertungsraster für diese begleiteten Kontrollen vor, so dass von einer einheitlichen Prüfungssituation eher nicht ausgegangen werden kann.

Ein an die begleiteten Kontrollen anknüpfendes Fachgespräch bzw. Reflektionsgespräch wurde ebenfalls von vielen Akteuren als gute Möglichkeit gesehen, die zuvor durchgeführte Kontrolle zu betrachten und eventuell ergänzende Inhalte zu behandeln, die aufgrund der Struktur des kontrollierten Betriebes nicht im Fokus der Kontrolle standen.

Uneinigkeit bestand meist hinsichtlich der Zusammensetzung eines solchen „Prüfungskomitees“. Vorschläge, dieses auch mit erfahrenen Mitarbeitenden aus einer anderen

Kontrollstelle und eventuell ergänzend mit Behördenpersonal zu besetzen, wurden von Seiten der Öko-Kontrollstellen abgelehnt. Hier wurde angeführt, dass es entscheidend sei, bei der Bewertung den direkten Bezug zu den Verfahren und dem Bewertungssystem der eigenen Kontrollstelle zu gewährleisten. Dies sei kontrollstellenintern am besten umsetzbar.

Auch in anderen Ausbildungsordnungen, beispielsweise der Lebensmittel- oder Futtermittelkontrolle, sind begleitete Kontrollen als praktische Prüfung verankert. Hier haben sie jedoch einen formaleren Charakter, der u.U. den praktischen Anforderungen des Öko-Kontrollsystems nicht gerecht wird. Bei diesen begleiten mindestens zwei, teilweise drei Sachverständige die Kontrollen. Die zu Prüfenden müssen zudem jeweils Berichte zu den durchgeführten Kontrollen verfassen, die in die Bewertung einfließen (siehe oben und vgl. Kapitel 2.3.1 und 2.3.2).

Mündliche Prüfungen sind ebenfalls in den staatlich geregelten Ausbildungen im Bereich der Lebensmittel- oder Futtermittelkontrolle verankert. Mehrköpfige Prüfungskommissionen erheben hierbei, ob die zu Prüfenden die erforderlichen Kenntnisse besitzen und ob sie befähigt sind, diese mit Verständnis anzuwenden. Je Prüfling sind hierfür 30 Minuten vorgesehen (vgl. Kapitel 2.3.1 und 2.3.2). Auch in der Ausbildung des IFS-Food-Auditpersonals muss eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Bei dieser stehen spezifische Fachkenntnisse im Fokus, die anhand einer Fallstudie bewertet werden (vgl. Kapitel 2.3.3). Bei der Frage, ob eine vergleichbare Art der mündlichen Prüfung auch für Öko-Kontrollpersonal sinnvoll zu etablieren ist, müssen Aufwand und Nutzen stets abgewogen werden.

- **Abschlussarbeit / Schriftliche Ausarbeitung (Bericht)**

Die Reflektion der im Rahmen der Einarbeitung stattfindenden begleiteten Kontrollen inkl. Vor- und Nachbereitung wurde im Rahmen des KonKom-Projektes mehrfach von den beteiligten Akteuren als wichtig bezeichnet. Eine ausführliche schriftliche Dokumentation bzw. Reflektion, wie sie z.B. in der Lehrerausbildung üblich ist, wurde jedoch von einigen als zu aufwendig bewertet. Aus Sicht des Projektteams bietet eine solche schriftliche ggf. stichpunktartige Ausarbeitung jedoch die Möglichkeit, die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer begleiteten Kontrolle im Rahmen der Einarbeitung strukturiert nachzuvollziehen und ggf. in einem mündlichen Gespräch zu reflektieren.

- **Schriftliche Prüfung**

Schriftliche Prüfungen wurden von Vertreterinnen und Vertretern der Öko-Kontrollstellen als eher ungeeignet für die Bewertung von Kontrollkompetenzen angesehen. Insbesondere Multiple-Choice-Tests wurden immer wieder als Werkzeug beschrieben, das weitere formale Hürden aufbaut, jedoch nicht als qualitätssichernde Maßnahme begriffen werden kann, da diese Art der Prüfung keine Rückschlüsse auf die Fähigkeiten der zu Prüfenden erlauben würde.

In Schulen und Hochschulen wird das Potenzial von schriftlichen Prüfungen und Tests anders bewertet. Auch in der beruflichen Ausbildung werden sie ergänzend zu praktischen Prüfungen eingesetzt. Dennoch bedeutet die Ausarbeitung von geeigneten Prüfungsfragen

und Antworten (im Fall von Single- bzw. Multiple-Choice-Szenarien) sowie bei frei zu beantwortenden Aufgaben auch die Auswertung einen großen Aufwand und erfordert umfangreiche methodische Kenntnisse. Der Implementierungsaufwand von schriftlichen Tests bzw. Prüfungen für neues Öko-Kontrollpersonal steht derzeit in einem eher negativen Verhältnis zu dessen Nutzen.

Bei anderen Ausbildungsverfahren zur Qualifizierung von Kontrollpersonal sind schriftliche Prüfungen zur Kompetenzbewertung z.T. etabliert. Im Bereich der Lebensmittelkontrolle nehmen sie einen großen Umfang ein. In Baden-Württemberg müssen schulungsbegleitend sechs Aufsichtsarbeiten und eine ergänzende Abschlussklausur erstellt werden. Die schriftliche Prüfung in Bayern umfasst sechs Aufgaben mit einer Arbeitszeit von je drei Stunden. Bei der Ausbildung von Futtermittelkontrolleurinnen und -kontrolleuren in Nordrhein-Westfalen sind drei schriftliche Aufsichtsarbeiten zu erstellen. Die Bearbeitungszeit beträgt je Arbeit drei Stunden (vgl. Kapitel 2.3.1 und 2.3.2). Auch im IFS Zertifizierungssystem ist in der Ausbildung des Kontrollpersonals eine schriftliche Prüfung vorgesehen (vgl. Kapitel 2.3.3). Inwieweit sich diese Prüfungsverfahren für die Kompetenzbewertung des Kontrollpersonals eignen, muss bei Überlegungen zur Verfahrensimplementierung stets bewertet und abgewogen werden. Aus Sicht des Projektteams können schriftliche, aber auch mündliche Prüfungen z. B. nach einer Schulung zur Bewertung der Teilnehmenden dienen. Dadurch kann geprüft werden, inwieweit sie die theoretischen Inhalte der Schulung wiedergeben, reflektieren und ggf. auf andere Kontexte übertragen können. Darauf basierend können die Schulungseinheiten überarbeitet und ggf. auch Entscheidungen über weitere Maßnahmen der Ausbildung bzw. Einarbeitung getroffen werden. Es sollte jedoch keine verlässliche Aussage über die Fähigkeit der Teilnehmenden erwartet werden, das Erlernete in der Kontrollpraxis anzuwenden. Hierfür sind begleitete Kontrollen mit anschließender Reflektion besser geeignet.

Selbstbewertung (Lernerfolgskontrolle)

Formulierte Lernziele einer Schulung können auch von Teilnehmenden genutzt werden, ihren Lernerfolg per Selbsteinschätzung zu bewerten. Dies ist ein z. B. aus Lehrbüchern und Ratgebern bekanntes Verfahren, mit dem Leserinnen und Leser anhand von zentralen Fragen am Ende eines Kapitels überprüfen können, ob sie die Inhalte verstanden haben und wiedergeben können. Eine solche Selbstbewertung anhand der Lernziele des KonKom Curriculums wurde im Rahmen einer Nachbefragung der Teilnehmenden der Pilotschulung aus dem Jahr 2017 erprobt. In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass einige Lernziele so formuliert waren, dass sie durch die Teilnahme an der Schulung nicht erreicht werden konnten. Hierauf musste bei der Schulung 2018 reagiert werden. Von der Formulierung realistischer Lernziele hängt es ab, ob eine Selbstbewertung für die Teilnehmenden oder die entsendenden Organisationen sinnvoll ist. Eine Selbstbewertung muss nicht zwangsläufig direkt nach einer Schulung erfolgen. So könnten beispielsweise auch Kompetenzen (Lernziele) festgelegt werden, die die Fachkraft nach ihrer Einarbeitung erlernt haben soll. Die Fachkraft hinterfragt dann, ob sie die entsprechende Kompetenz hat bzw. die gestellten Fragen beantworten konnte.

3.1.4 Einheitliche Schulungsmaterialien

Zentral erstellte Schulungsmaterialien können zu einer Vereinheitlichung von Schulungen und zur Entlastung von Lehrenden beitragen.

Im Rahmen des IFS-Zertifizierungssystems ist vorgesehen, dass alle Auditorinnen und Auditoren an internen Schulungen der Zertifizierungsstellen teilnehmen. Diese Schulungen werden von IFS-geschulten Trainern und Trainerinnen durchgeführt. Zur Vermittlung der aktuellen Anforderungen des Zertifizierungsstandards werden dabei zentral von IFS erstellte Unterlagen genutzt. Die Trainer und Trainerinnen sind verpflichtet bei Änderungen des Zertifizierungsstandards eine erneute Train-the-Trainer-Schulung zu absolvieren, um anschließend die vermittelten Inhalte mit diesen standardisierten Materialien an das Kontrollpersonal in der eigenen Organisation weiter zu geben

Im Rahmen des BÖLN wurden umfassende Schulungsmaterialien für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen entwickelt. Damit sollten Lehrkräfte unterstützt werden, Themen zum ökologischen Landbau sowie der Verarbeitung und Vermarktung ökologischer Erzeugnisse zu vermitteln. Diese Materialien umfassen Hintergrundinformationen zur Einordnung des Themas, methodisch-didaktische Hinweise, Arbeitsmaterialien und Folien. Die Materialien werden auf oekolandbau.de offen zur Verfügung gestellt.

Pflege von Schulungsmaterialien

Schulungsmaterialien müssen kontinuierlich gepflegt und aktualisiert werden. Die Aktualität und Relevanz der Schulungsinhalte muss insbesondere bei direkten Verweisen auf gesetzliche Vorgaben vor jedem Schulungsdurchlauf geprüft werden. Informationen wie Marktdaten o. ä. sollten jährlich aktualisiert werden. Bei Abbildungen sollte regelmäßig überprüft werden, ob die Bildsprache noch als aktuell und ansprechend empfunden wird, da ansonsten die durch die Abbildung vermittelten fachlichen Inhalte als nicht zeitgemäß interpretiert werden könnten.

Freie Lern- und Lehrmaterialien mit einer offenen Nutzungslizenz, wie beispielsweise Creative Commons, werden als Open Educational Resources (englisch, kurz OER) bezeichnet. Beim OER Konzept werden Schulungsmaterialien von Akteuren gemeinsam entwickelt und genutzt. In der OER-Gemeinschaft werden als Qualitätssicherungsverfahren Peer-Review-Prozesse oder eine offene Kommentierung der Materialien durch Nutzer diskutiert. Bei Peer-Review-Prozessen geben sich Lehrende bei der Konzeption gegenseitig Feedback zu den von ihnen erstellten Materialien. OER-Gemeinschaften kollaborieren und kommunizieren über Online-Fachportale. OER könnte ein Ansatz sein, um organisationsübergreifend Schulungsmaterialien zu entwickeln und weiter zu pflegen. Da aber die Akteure des Öko-Kontrollverfahrens in einem ökonomischen Wettbewerb zueinander stehen und zudem diese Zusammenarbeit einen zusätzlichen Kommunikationsaufwand erfordert, erscheint eine Umsetzung in der Praxis eher unrealistisch.

Einheitliche Schulungsmaterialien könnten theoretisch auch durch Behörden wie die BLE oder die LÖK bzw. die zuständigen Landesbehörden gepflegt werden. Der Nutzen und die Akzeptanz

dieser Materialien bei unabhängig voneinander organisierten Schulungen der Öko-Kontrollstellen müsste in der Praxis geprüft werden.

Im Rahmen des KonKom-Projektes wurde erprobt, neue Referentinnen und Referenten in bestehende Schulungsmodulen einzubinden. Dabei wurde u.a. deutlich, dass existierende Schulungsmaterialien meist nur mit erneuter Anpassung von neuem Lehrpersonal sinnvoll genutzt werden können. Sie stellen jedoch bei guter Qualität eine Arbeitserleichterung in der Schulungsvorbereitung dar. Der Aufwand, der mit der Pflege einheitlicher Schulungsmaterialien für Öko-Kontrollpersonal verbunden wäre, steht jedoch derzeit nicht in einem positiven Verhältnis zu dessen Nutzen.

Bei Schulungsmaterialien handelt es sich um Werkzeuge, die dann eine entsprechende Wirkung erzielen, wenn sie in den Lernszenarien angewendet werden, für die sie konzipiert wurden. Der Umgang mit diesen Werkzeugen setzt somit fachliche und pädagogische Kompetenzen der Lehrenden voraus. Sie müssen die Schulungskonzepte und Lehrsettings eigenständig entwickeln, anpassen und umsetzen können sowie dabei die Schulungsmaterialien zielgerichtet einsetzen. Die hierfür benötigten didaktischen Kompetenzen sind beim Fachpersonal der Öko-Kontrollstellen und zuständigen Behörden bisher kein relevantes Einstellungskriterium und müssen somit häufig zunächst erst aufgebaut bzw. weiter gefördert werden.

3.1.5 „Train-the-trainer“-Konzepte

Erfahrenes Kontrollpersonal spielt eine wichtige Rolle in der Unterweisung und Einarbeitung von neuen Kontrolleurinnen und Kontrolleuren. Die Qualität der Einarbeitung wird jedoch nicht nur von der Erfahrung, sondern auch vom didaktischen Geschick der Unterweisenden sowie den allgemeinen Rahmendaten beeinflusst.

Der gezielte Aufbau von didaktischen Kompetenzen, bei den mit der Unterweisung von neuem Kontrollpersonal beauftragten erfahrenen Mitarbeitenden, könnte dazu beitragen, eine hohe Qualität der Einarbeitung sicherzustellen.

Beim Qualitätsmanagementstandard IFS ist vorgeschrieben, dass mindestens eine Fachkraft einen IFS-Trainer-Status hat und an einer Train-the-trainer-Schulung teilgenommen hat. An der Schulung ist bei Veröffentlichung einer neuen Version des zugrundeliegenden Standards, wiederholt teilzunehmen. Diese Fachkraft ist für die hausinternen Schulungen aller IFS-Auditorinnen und Auditoren verantwortlich. Sie muss nicht als IFS-Auditorin bzw. Auditor zugelassen werden, sollte aber die vergleichbaren Anforderungen erfüllen. Sie ist auch als Begleiter von Witness-Audits zugelassen (IFS, 2017).

Im System der Öko-Kontrolle lässt sich ein dem IFS-ähnlicher Ansatz schwerer umsetzen. Im sehr zentral organisierten IFS Zertifizierungssystem dient eine solche Schulung auch dem Ziel, die Tätigkeiten der unterschiedlichen Kontrollstellen zu homogenisieren. Bei diesem Standard ist die Deutungshoheit klar geregelt und liegt beim Standardinhaber IFS, der auch die Schulungen durchführt. Im deutschen Öko-Kontrollsystem, mit seinen föderalen Strukturen, wird es kaum möglich und sinnvoll sein, ein vergleichbares System zu implementieren.

3.1.6 Kompetenzprofil(e)

Für die Kontrollstellen und die zuständigen Behörden bestehen gesetzliche Forderungen, die Kompetenzanforderungen für ihr Kontrollpersonal zu beschreiben und sicherzustellen, so dass diese von ihren Mitarbeitenden eingehalten werden (Kompetenzmanagementsysteme).

Die etablierten und dokumentierten Systeme der Kontrollstellen sind hierbei derzeit stark kumulierend angelegt, so wird meist nur in die einzelnen Kontrollbereiche (Landwirtschaft, Verarbeitung, Import etc.) bzw. die Tätigkeitsbereiche (Kontrolle, Auswertung, Zertifizierung) unterteilt. Darüber hinaus werden auch weiter differenzierte Systeme angewendet (z.B. nach Schwerpunkten Geflügelhaltung, Obstbau, Weinbau, Schlachtstätten). Nach dem sog. Schlüssel-Schloss-Prinzip werden Aufgaben bzw. Kontrollaufträge gezielt unter Beachtung der Kompetenzen der einzelnen Mitarbeitenden und der mit der Aufgabe verbundenen Anforderungen im Team verteilt. Dieses System ist in dieser Form meist nicht systematisch dokumentiert.

Die zuständigen Behörden haben derzeit keine vergleichbaren Systeme etabliert. Sie planen aber, gedrängt durch aktualisierte gesetzliche Vorgaben, solche zu etablieren.

Die standardisierte Erfassung der Kompetenzen des eingesetzten Kontrollpersonals könnte zu einer größeren Transparenz in den Organisationen und auch über die Organisationsgrenzen hinweg führen. Im Rahmen der durch die DIN EN ISO/IEC 17065 und die Verordnung (EU) 2017/625 geforderten Kompetenzmanagementsysteme soll das entwickelte Kompetenzprofil wie folgt genutzt werden können:

- um einfach aber verlässlich die Kompetenzen der Mitarbeitenden zu dokumentieren,
- um Informationen bezüglich der systematischen Auswahl von geeigneterem Kontrollpersonal für die durchzuführenden Kontrollen vorzuhalten und
- als Basis für eine gezielte Förderung der Mitarbeitenden.

Das Kompetenzprofil beschreibt die vorhandenen Kompetenzen einer Fachkraft im Sinne eines „Schlüssels“. Demnach ist es notwendig, dass Kontrollstellen und ggf. zuständige Behörden in einem vergleichbaren (internen) System die zu kontrollierenden Betriebe („Schlösser“) beschreiben, so dass eine systematische Zuordnung von geeignetem Personal („Schlüssel“) möglich ist.

Für das Kompetenzprofil werden bestimmte Schlüsselkompetenzen definiert, die benötigt werden, um in bestimmten Kontrollsituationen (Kompetenzfeldern) verantwortlich und angemessen zu agieren. Die Detailgenauigkeit der Kontrollsituationen sollte eine Unterteilung haben, die detaillierter als die derzeit etablierten Kontrollbereiche ist. Um aber zudem das System auch handhabbar zu erhalten, sollte die Differenzierung der einzelnen Kompetenzen zum jeweiligen Kompetenzfeld nicht zu groß werden.

Die Definition der Kompetenzfelder bzw. Kontrollsituationen in denen kompetent gehandelt werden soll, kann grundsätzlich auf Ebene der einzelnen Kontrollstellen sowie zuständigen Behörden durch diese selbst erfolgen. Es ist aber auch eine branchenweite Abstimmung und

gemeinsame Festlegung denkbar. Diese Kooperation und gemeinsame Festlegung der Kompetenzfelder könnte zu folgenden Vorteilen führen:

- Die Unterteilung nach gemeinsam definierten Kompetenzfeldern könnte auch bei der Entwicklung und Konzeption von Schulungen, Arbeitsmaterialien und ähnlichem genutzt werden und somit die Abstimmung von Lernzielen und Schulungsinhalten vereinfachen.
- Die Bio-Verbände könnten sich mit ihren besonderen Anforderungen an das Kontrollpersonal (z.B. Teilnahme an tierartspezifischen Tierwohlschulungen) ebenfalls an dieser Aufteilung orientieren.
- Seitens der zuständigen Behörden wären die gemeinsam festgelegten Kompetenzfelder und zugehörigen Handlungskompetenzen eine wichtige Grundlage, um sicherzustellen, dass das mit Witness-Audits beauftragte Personal angemessen qualifiziert ist.
- Durch die gemeinsame Entwicklungsarbeit könnten Synergien freigesetzt werden und es wäre leichter eine öffentliche Ko-Finanzierung dieser Arbeit zu erreichen.

Eine solche Vereinheitlichung erfordert jedoch eine umfassende Bereitschaft seitens der Kontrollstellen und zuständigen Behörden, eigene, seit vielen Jahren gepflegte Strukturierungen (Zulassungs-Kontrollbereiche) in Frage zu stellen und auf einen neuen gemeinsamen Standard umzustellen. Die Unterteilung der Kompetenzfelder hätte eine direkte Auswirkung auf das interne Kompetenzmanagementsystem und die Zuordnung des Kontrollpersonals für die entsprechenden Kontrollen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass dies auch umfassende Änderung der etablierten Routinen zur Folge hätte.

Im Rahmen der KonKom AG Curriculum wurde darüber diskutiert, dass eine einheitliche Unterteilung der Kompetenzfelder zukünftig gesetzlich festgelegt werden könnte. Es wurde von vertretenen Kontrollstellen die Befürchtung geäußert, dass dies zu einem statischen System führen könnte und somit die Ziele des vorgeschlagenen Systems konterkarieren würde. Auch würde der Dokumentationsaufwand auf Seiten der Kontrollstellen und zuständigen Behörden erheblich ansteigen, wenn das Berichtssystem der Behörden an diese kleinteilige Unterteilung angepasst werden würde. Daher wurde von den Mitgliedern der AG Curriculum empfohlen, dass die Abgrenzung zwischen Standard- und Spezialbereichen sowie die Unterteilung der Kompetenzfelder durch die Kontrollstellen und zuständigen Behörden individuell erfolgen sollte.

3.2 Mögliche Schulungsansätze

Im folgenden Kapitel werden grundsätzliche Möglichkeiten aufgezeigt, wie neues, aber auch erfahreneres Kontrollpersonal seine Kompetenz aufbauen bzw. vertiefen kann. Die Darstellung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, soll jedoch auch auf mögliche Schulungsansätze hinweisen, die nicht im Rahmen des KonKom-Projektes erprobt wurden (z.B. E-Learning).

3.2.1 Präsenzs Schulungen

Präsenzs Schulungen bieten sich für die Schulung von neuem Kontrollpersonal an. Insbesondere zu Jahresbeginn stellen viele Kontrollstellen neue Kontrolleurinnen und Kontrolleure ein, die geschult und eingearbeitet werden müssen. Sie können im Rahmen von Präsenzs Schulungen gemeinsam geschult werden, wobei dieses Format allen aus der Schul- und Hochschulausbildung vertraut sind. Dadurch, dass Lehrende und Lernende gemeinsam in einem Raum sind, können die Lehrenden oft überprüfen, ob die Teilnehmenden der Schulung folgen können. Auch gibt es Möglichkeiten einer direkten Kommunikation zwischen Lehrenden und Auszubildenden. Grundsätzlich ist es möglich, solche Präsenzs Schulungen sowohl organisationsübergreifend als auch intern durchzuführen und dabei nach einem einheitlichen Curriculum zu arbeiten (siehe dazu auch Kapitel 3.1.2).

Schulungen der Kontrollstellen

Viele der deutschen Öko-Kontrollstellen führen regelmäßig Präsenzs Schulungen durch. Meist handelt es sich dabei um Weiterbildungen für das gesamte Kontrollpersonal, die auch vom neuen Personal besucht werden. Teilweise wird ihnen dann ein zusätzliches Modul am Rande der Schulung angeboten. Die Lehrenden sind meistens Mitarbeitende der Öko-Kontrollstelle, teilweise unterstützt durch externe Fachleute.

Diese Schulungen finden hauptsächlich zu Beginn der neuen Kontrollsaison im Januar und Februar statt, um so das Kontrollpersonal über aktuelle Änderungen im Kontroll- und Zertifizierungsverfahren zu informieren. Sie sind für die Öko-Kontrollstellen wichtig, da sie einen der wenigen direkten Kontaktgelegenheiten zwischen Inhousepersonal/ Qualitätsverantwortlichen und den Kontrolleurinnen und Kontrolleuren darstellen, die die Betriebskontrollen durchführen.

Basis-Schulungen

Als Basis-Schulung wird im Kontext des KonKom-Projektes eine Schulung bezeichnet, in der neuem Öko-Kontrollpersonal der Kontrollstellen und –behörden das Basiswissen für ihre Kontrolltätigkeit vermittelt wird. Diese Schulungen bauen auf den meist bereits vorhandenen hohen Qualifikationen des neuen Kontrollpersonals auf, das eine praktische Fachausbildung oder ein Studium in dem entsprechenden Bereich nachweisen kann. Im Rahmen der Basis-Schulung werden gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, Grundlagen zu den Produktions-

und Verarbeitungsverfahren in der ökologischen Lebensmittelwirtschaft sowie Kontrolltechniken und deren Anwendung vermittelt.

Basis-Schulungen können und sollen nicht die individuelle Einarbeitung und Unterweisung von neuem Kontrollpersonal ersetzen, sie aber ergänzen.

Die Eingangskompetenz von neuem Kontrollpersonal ist meist sehr heterogen. Die Bildungsbiografien der einzelnen Personen unterscheiden sich teilweise stark. Es sind oftmals in einzelnen Teilbereichen sehr große Detailkenntnisse vorhanden, da in diesen bereits eine (u.U. langjährige) Berufspraxis vorhanden ist. Diese Heterogenität der Zielgruppe stellt eine große didaktische Herausforderung bei dem Konzept der Basis-Schulung dar.

Spezielle Basis-Schulungen werden derzeit nur von der Kontrollstelle ABCERT regelmäßig organisiert und auch Dritten gegen Zahlung eines Teilnahmebeitrages angeboten. Diese fünftägige Schulung wird vom Personal der ABCERT und einem Trainer für „Softskills“ durchgeführt.

Nähere Informationen zu der im Rahmen des KonKom-Projektes entwickelten Basis-Schulung findet sich in Kapitel 3.3.

3.2.2 Selbststudium

Die Methode des Selbststudiums ist bei Kontrollstellen ein etabliertes Verfahren zur Einarbeitung neuer Fachkräfte. Die Lernenden sind hierbei meist aufgefordert, rechtliche Grundlagen, das Qualitätssicherungshandbuch der Kontrollstelle, Leitfäden und vergleichbare Dokumente zu lesen. Ergänzend pflegen einzelne Öko-Kontrollstellen internetbasierte Selbstlerneinheiten (Web Based Trainings, WBT; vgl. hierzu Kapitel 0).

Bezogen auf den Lernerfolg bei einem Selbststudium ohne begleitende Einführung und Übungen müssen didaktische Grenzen berücksichtigt werden. Dennoch kann das Selbststudium im Rahmen der Einarbeitung von neuem Kontrollpersonal eine geeignete Lernmethode sein, wenn diese in einem entsprechenden Lernszenario eingebettet wurde. Selbststudium hat für die Lernenden den Vorteil, dass sie ihre Lernzeiten und -geschwindigkeit relativ autonom bestimmen können.

Viele der im Rahmen der Einarbeitung potenziell zu vermittelnden Inhalte eignen sich unter Verwendung entsprechender Lernmaterialien für ein Selbststudium. Dazu zählen grundlegende Informationen z.B. zur Geschichte und Entwicklung der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft, zu den Grundprinzipien des ökologischen Landbaus, zu den Rechtsgrundlagen oder zu einzelnen Prozessen in der Verarbeitung. Insbesondere in diesen Bereichen ist bei Anfängerinnen und Anfängern die Eingangsqualifikation sehr unterschiedlich, so dass durch Selbstlerneinheiten eine Wissenshomogenisierung erfolgen kann. Betont werden sollte allerdings, dass den Lernenden auch für das Selbststudium ein Setting geschaffen werden sollte, in dem sie Fragen stellen können und diese beantwortet bekommen.

3.2.3 E-Learning

Status-Quo

Derzeit gibt es unterschiedliche Ansätze des E-Learnings in der Aus- und Weiterbildung von Öko-Kontrollpersonal.

Gemäß den vorliegenden Informationen bestehen die aufgeführten E-Learning-Ansätze meist aus Selbstlerneinheiten (Web Based Trainings, WBT). Die Nutzenden erhalten hierbei meist Bild und Textinformationen. Bei manchen Ansätzen wird mit umfangreichen Fließtexten gearbeitet, während bei anderen eher Aufzählungen dominieren. Somit unterscheidet sich die den Teilnehmenden online angebotene Information nur gering von Büchern oder Readern. Abgeschlossen werden diese Schulungseinheiten teilweise durch Single- oder Multiple-Choice-Tests. Diese dienen entweder der Eigenkontrolle der Teilnehmenden oder auch als Bestätigung für eine erfolgreiche Teilnahme am Kurs. Ergänzend sind in Einzelfällen auch Übungen, beispielsweise in Form von Lückentexten in den Schulungseinheiten vorgesehen.

Die Kontrollstelle GfRS, die sowohl für die Erstellung des eigenen E-Learning-Angebots wie auch für das im Rahmen des Erasmus+-Projektes „Training für Bio-Inspektoren zum Thema Tierwohl – AWARE“ entwickelte Angebot verantwortlich ist, weist darauf hin, dass die Angebote Teile von Blended-Learning-Konzepten sind, die E-Learning gestützte Selbstlerneinheiten und Präsenzs Schulungen kombinieren (Wirths 2017). Andere Schulungsansätze bestehen ausschließlich aus online-Selbstlerneinheiten. Während einige Organisationen Moodle¹³ als Lernmanagementsystem einsetzen, nutzen andere unternehmenseigene Lösungen.

Im Rahmen von Präsenzs Schulungen werden in Schulungen teilweise kurze Filmspots eingesetzt. Sie zeigen beispielsweise Erkrankungen bei Tieren, die sich insbesondere über die Bewegungsabläufe der Tiere erkennen lassen. Andere Videos vermitteln bestimmte Kontrolltechniken, z. B. zur Überprüfung der Unversehrtheit der Gebisse bei sehr jungen Ferkeln. Diese Filme könnten auch im E-Learning-Bereich sinnvoll eingesetzt werden. Genau genommen, stellen diese Filmsequenzen E-Learning-Elemente dar.

Primäres Ziel des Einsatzes von E-Learning ist nach Aussagen der Akteure im Öko-Kontrollsystem, die Reduktion von Schulungskosten. Durch die dezentrale Schulung sollen Reisekosten deutlich minimiert werden. Als weiteres Ziel wurde die gewonnene zeitliche Flexibilität genannt, da die Schulungsteilnehmenden i.d.R. selbst bestimmen können, wann sie die Schulung absolvieren.

Potenziale

Bei den derzeitigen E-Learning-Aktivitäten im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Kontrollpersonal werden meist andere Bildungsmedien (z. B. Reader oder Vortrag) durch eine Selbstlerneinheit ersetzt. Somit enthält diese entweder einen Auszug aus einer Publikation (oftmals in vergleichbarer Ausführung) oder einer PowerPoint-Präsentation (meist ohne gesprochenes

¹³ Moodle ist ein freies objektorientiertes Kursmanagementsystem und eine Lernplattform.

Wort, das beim Vortrag diese schriftlichen Inhalte ergänzen würde). Aus didaktischer Sicht führen solche E-Learning-Medien meist nicht zu optimalem Lernerfolg.

Durch den gezielten Einsatz von E-Learning-Ansätzen könnten Konzepte entstehen, die eine deutliche erhöhte Qualität im Lernprozess erzeugen. Hierzu zählen nach Baumgartner und Herber (2013):

- Interaktivität
- Selbstbestimmung der Lernenden
- Vernetzung und Kollaboration
- Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden

Baumgartner und Herber (2013) verweisen darauf, dass neue Medien zwar technische Funktionen besitzen, die bei Lernprozessen vorteilhaft genutzt werden können. Diese müssen aber erst durch das Lernsetting zur Geltung gebracht werden, um zu wirken. Sie schaffen somit nur ein „didaktisches Potenzial“. Der didaktische Mehrwert muss erst beim Anwenden durch die Teilnehmenden selbst geschaffen werden. Aufgabe der Lehrenden ist es, eine Konzeption zu entwickeln, bei „der bestimmte technische Potenziale der interaktiven Medien in ein didaktisches Setting“ (ebd.) integriert werden. Es ist darauf zu achten, Möglichkeiten zu schaffen, um „die Qualität des Lernprozesses zu erhöhen, wie es ohne interaktive Medien nicht, oder nicht in der gleichen effektiven Weise, realisiert werden hätte können“ (ebd.).

Folgt man diesen Ausführungen von Baumgartner und Herber, so kommt dem Setting der gesamten Schulungssituation eine mindestens genauso große Wichtigkeit zu, wie der Konzeption und Qualität von interaktiven Medien. Auf Seiten der Konzeption und Erstellung der Medien ist darauf zu achten, dass diese eine möglichst umfangreiche Funktion enthalten, die bei sonst üblichen Elementen wie Text, Bild und Sprache weniger ausgeprägt sind.

Ein besonders hohes didaktisches Potenzial bei der Aus- und Weiterbildung von Öko-Kontrollpersonal sieht das Projektteam daher in den Bereichen Interaktivität und Selbstbestimmung der Lernenden.

Interaktivität

Durch Interaktivität, beispielweise Übungen in Form von einem Quiz, können die Teilnehmenden Erlerntes direkt anwenden und bekommen somit eine direkte Rückmeldung, ob die Anwendung fehlerfrei erfolgte. Andernfalls erhalten sie Hinweise, an welcher Stelle neu Gelerntes nicht berücksichtigt wurde. Mögliche Anwendungen könnten hierbei sein:

- Prüfung von Produktkennzeichnungen
- Überprüfung von Detailregelungen (vergleichbar einem Vokabeltrainer)
- Schätztrainer (für Mengen und Flächen)

Bei WBT kann beispielsweise ein Lern-Quiz mit unterschiedlichen Fragetypen wie Lückentexte, Zuordnungen, Kurzantworten oder auch umfangreiche Simulationen integriert werden. Mit

einem Quiz wird eine Möglichkeit geschaffen, die bei einem klassischen Medium, wie beispielsweise einem Lehrbuch zwar auch möglich ist, aber für die Nutzenden weniger komfortabel anwendbar wäre. Anhand von Simulationen, die in klassischen Medien nicht möglich sind, kann beispielsweise durch Änderung von Prozessparametern deren Einfluss auf einen Prozess überprüft und somit verstanden werden.

Stellt man den Lernenden diese Medien zur optionalen Verfügung und sichert ihnen zu, dass keine personenbezogene Auswertung erfolgt, kann es als Übungsumgebung von den Lernenden angenommen werden. Entsprechend programmiert, bekommen die Lernenden somit eine direkte Rückmeldung auf ihre Übungsergebnisse. Ein umfangreicher Fundus an Übungen hilft den Lernenden somit, Sicherheit bei der Entscheidungsfindung zu gewinnen. Ein solches Programm würde auf richtig gelöste Aufgaben wertschätzende Rückmeldungen und bei falschen Lösungen kollegiale Hinweise zur korrekten Lösung der Aufgabe geben.

Selbstbestimmung der Lernenden

Personen, die im Bereich der Bio-Kontrolle tätig sind, haben sehr unterschiedliche Bildungsbiografien (Liebl 2015). Unterschiedliche Kombinationen aus beruflicher Ausbildung, Hochschulstudium und teilweise langjähriger Tätigkeit in der (ökologischen) Lebensmittelwirtschaft sind dort vertreten. So können Lernende ein umfangreiches Fachwissen in einem einzelnen Bereich vorweisen (z. B. Milchvieh, Ackerbau), in anderen (Unter-)Bereichen des gleichen Kontrollbereichs aber nur minimale Grundkenntnisse besitzen (z.B. Gemüsebau, Geflügel). Bei reinen Präsenzs Schulungen bzw. vergleichbaren Lernsettings ist es schwierig, mit dieser heterogenen Ausgangsqualifikation der Teilnehmenden einer Einführungsschulung umzugehen. Laut Baumgartner und Herbner (2013) wird „in konstruktivistischen Lernmodellen [...] den neuen Medien insbesondere ein hohes Selbststeuerungspotenzial zugesprochen, das dadurch gekennzeichnet ist, dass Lernende etwa Lerninhalte, Lernmethoden, Lernpfade bzw. Lernprozesse selbst bestimmen können. Dieses lernerInnenzentrierte Anliegen setzt voraus, dass Lernszenarien und Lernumgebungen mit interaktiven Medien so flexibel und offen gestaltet sind, dass sie den differenzierten Lern-, Interaktions- und Mediennutzungsinteressen der Lernenden ausreichend Spielraum bieten.“ Dies zeigt die besondere Herausforderung bei der Konzeption geeigneter Lernszenarien, -umgebungen sowie auch –materialien.

Das Ziel eines solchen auf die Lernenden zentrierten Szenarios könnte beispielweise sein, dass diese durch ein umfangreiches Selbstlernprogramm fundierte Grundlagen in Bereichen aufbauen, in denen sie sich weniger sicher und gut qualifiziert fühlen. In welchem Umfang sie hierfür die einzelnen Bereiche der Selbstlerneinheiten nutzen, bleibt ihnen dabei selbst überlassen. Vielmehr zählt, dass sie hinterher ein belastbares Grundlagenwissen und -verständnis in allen für sie relevanten Bereichen aufweisen können. Somit würde das Ausgangsniveau homogener werden und gemeinsame Präsenzs Schulungen könnten auf einem höheren Niveau ansetzen. Letztere könnten auch in einzelnen Bereichen durch Webinare ersetzt werden. Bei diesen findet die Schulung und die Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden verstärkt im virtuellen Raum in einer Art Video-Konferenz statt.

Herausforderungen

Der Einsatz moderner Technik in der Aus- und Weiterbildung setzt umfassendes didaktisches und technisches Fachwissen sowie eine angemessene technische und organisatorische Infrastruktur voraus. Dies bedingt umfangreiche Investitionen in Personal und Material und setzt voraus, dass die Organisationen den Nutzen solcher örtlich und zeitlich dezentraler aber dennoch interaktiver Lernkonzepte als entsprechend hoch bewerten. Damit E-Learning-Ansätze eine positive Wirkung bei den Lernenden haben, ist es wichtig, diese nicht als Kostenminimierungsstrategie zu begreifen und dem Lernprozess des Einzelnen mindestens genauso viel Aufmerksamkeit zu widmen, wie bei Präsenzveranstaltungen.

Derzeit gibt es gegenüber E-Learning bei großen Teilen der Zielgruppe umfangreiche Vorbehalte. Gründe für diese Vorbehalte können sein, dass freiberuflich tätigem Kontrollpersonal solche Leistungen meist nicht honoriert werden. Zum anderen können Demotivation und Vorbehalte aber auch von den Materialien und Settings ausgehen, die die Zielgruppe u.U. nicht ansprechen.

Freie Kontrolleurinnen und Kontrolleure arbeiten oftmals für mehrere Öko-Kontrollstellen. Schulungsinhalte, beispielsweise zu Richtlinien von Bio-Verbänden, sind für die freien und fest angestellten Fachkräfte unterschiedlicher Öko-Kontrollstellen relevant. Auch die Entwicklung von Schulungsmaterialien sowie der Aufbau und die Pflege von organisationseigenen Lernmanagementsystemen sind i.d.R. nicht miteinander abgestimmt. Dies kostet die Organisationen bei der Erstellung und Bereitstellung umfangreiche Ressourcen. Es hat aber auch insbesondere für die freiberuflichen Lernenden zur Folge, dass sie sich in unterschiedlichen Lernumgebungen orientieren müssen, was zusätzliche zeitliche Ressourcen bindet. Durch eine Zusammenarbeit im Bereich E-Learning könnten betroffene Organisationen, wie beispielsweise Öko-Kontrollstellen und Öko-Verbände Vorteile für das System Öko-Landbau generieren, indem sie Synergien der organisationsübergreifenden Zusammenarbeit nutzen. Der Aufwand bei der Erstellung und Begleitung wirksamer E-Learning Ansätze sollte aber aus Sicht des Projektteams nicht unterschätzt werden.

3.2.4 Unterweisungen

Der Begriff der Unterweisung, ist bei vielen Organisationen eng mit dem Bereich der Arbeitssicherheit verbunden, da Unterweisungen ein zentrales Werkzeug des Arbeitsschutzgesetzes sind. Hiervon unabhängig, wird eine Unterweisung in dem vorliegenden Nachhaltigkeitskonzept als Schulung verstanden mit einem Lehrenden/Lernenden Verhältnis von 1:1 bis 1:4. Es handelt sich somit um Schulungen, bei denen eine erfahrene Fachkraft ein bis vier neue Arbeitskräfte schult. Die Inhalte dieser Schulungen sind bei dieser Betrachtung nicht relevant, es kann sich sowohl um theoretische Grundlagen, wie beispielsweise gesetzliche Regelungen oder auch um fachpraktische Inhalte, wie Kontrolltechniken und deren Anwendung handeln.

Hospitation - Kontrollbegleitungen

Bei der Zulassung von neuen Kontrolleurinnen und Kontrolleuren schreibt die ÖLGKontrollStZuIV eine Unterweisung in das Kontrollverfahren vor, wenn diese keine Erfahrung in der Kontrolle von Unternehmen haben. Die Verordnung gibt vor, dass diese Unterweisung in Form von passiven Kontroll-Begleitungen erfolgen soll. Dabei begleitet das neue Personal erfahrene und zugelassene Kontrolleurinnen und Kontrolleure bei deren Kontrollen. Die Verordnung enthält hierzu folgende Mindestanforderungen:

Tabelle 5 Vorgaben der ÖLGKontrollStZuIV zur Anzahl der zu begleitenden Kontrollen für neue Kontrolleurinnen und Kontrolleure

Kontrollbereich/ Spezialbereich	Anzahl zu begleitender Kontrollen
A. Landwirtschaftliche Erzeugung,	5
Imkerei	2
Mikroalgen und Aquakultur	2
B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel	5
E. Herstellung von Futtermitteln	5
C. Handel mit Drittländern	3

Weitere Vorgaben zu diesen Hospitationen gibt es seitens des Gesetzgebers nicht. Die Umsetzung dieser Vorgaben durch die einzelnen Öko-Kontrollstellen ist unterschiedlich. Bei einzelnen Kontrollstellen gibt es für diese Unterweisungen spezielle Mitarbeitende. Bei anderen werden lernende/hospitierende Mitarbeitende aufgefordert, Erfahrene selbst anzusprechen und sich eine Begleitung eigenständig zu organisieren. Auch unterscheidet sich grundlegend, ob und in welcher Form es Vor- und Nachgespräche zwischen Erfahrenen und Lernenden gibt. Meist begleiten Lernende mehrere erfahrene Kontrolleurinnen und Kontrolleure im Rahmen ihrer Einarbeitung.

Umfangreiche Unterweisungen während einer laufenden Kontrolle stellen eine Herausforderung dar. So muss der Fokus der kontrollierenden Fachkraft primär auf der ordnungsgemäßen Kontrolle des Betriebes liegen. Auch zahlt der Betrieb die Kontrollzeit und wird wenig Bereitschaft haben, dass sich die abgerechnete Arbeitszeit der Kontrollierenden durch die Einarbeitung einer neuen Arbeitskraft deutlich verlängert. Unabhängig hiervon gibt es aber geeignete Möglichkeiten, auch während der Kontrolle zwischen Lernenden und den erfahrenen Personen zu interagieren, z.B. durch erläuternde Worte, die die Lernenden beispielsweise bei der Dokumentenprüfung in die Kontrolle einbinden.

Potenziale

Eine strukturierte Einarbeitung gibt der neuen Arbeitskraft einen Überblick über die zu erlernenden Inhalte. So könnte anhand einer Einarbeitungscheckliste dokumentiert werden, welche Bereiche im Rahmen der Einarbeitung erlernt werden müssen. Hierbei könnte festgelegt werden, welche Themen z.B. durch (gemeinsame) Basis-Schulungen, durch Selbststudium oder Unterweisungen vermittelt werden sollen. Bei der Konzipierung der Unterweisungen könnte

diese Liste und bereits erfolgte Schulungsaktivitäten berücksichtigt werden. Eine detaillierte Einarbeitungs-Checkliste scheint bisher kein etabliertes Werkzeug des Kompetenzmanagements vieler Öko-Kontrollstellen zu sein. Eine systematische Dokumentation der bei den Unterweisungen vermittelten Inhalte erfolgt häufig nicht. Somit wird im Rahmen dieser Einarbeitung nicht systematisch erfasst, welche Inhalte bereits vermittelt wurden und welche noch nicht.

Train-the-Trainer Konzepte

Die Qualität der Einarbeitung hängt von der Erfahrung und besonders vom didaktischen Geschick der Unterweisenden sowie den allgemeinen Rahmendaten ab. So genannten „Train-the-trainer“-Konzepten kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu (siehe auch Kapitel 3.1.5).

3.3 KonKom-Basis-Schulung für neues Öko-Kontrollpersonal und Kompetenzprofil

3.3.1 Einheitliche Anforderungen zu Basis-Kompetenzen

Im Rahmen von Workshops der AG Curriculum, der AG Nachhaltigkeit und dem Projektbeirat des KonKom-Projektes wurde intensiv über gemeinsam und organisationsübergreifend festgelegte Kompetenzanforderungen an Öko-Kontrollpersonal und deren Nutzen u.a. im Rahmen des Kompetenzmanagements diskutiert. Im Jahr 2015 wurde für den Bereich Landwirtschaft eine Tätigkeitsanalyse durchgeführt und daraus die für die Öko-Kontrolle notwendigen Kompetenzen abgeleitet. Dieses Dokument wurde von den Beteiligten als inhaltlich wertvoll bewertet, Mitglieder des Beirates forderten zudem, diese Betrachtung auch für andere Kontrollbereiche vorzunehmen. Das Dokument war aufgrund seiner Informationsfülle jedoch zu komplex, um es als organisationsübergreifenden Standard weiterzuentwickeln. Zudem zeigte sich, dass einzelne Aspekte stark von den Kontrollverfahren der jeweiligen Kontrollstelle abhängen.

Auf Wunsch des Projektbeirates wurde eine Liste von Basis-Kompetenzanforderungen für Öko-Kontrollpersonal von Kontrollstellen und zuständigen Behörden erarbeitet und mit den Mitgliedern der AG Curriculum abgestimmt. Fokus hierbei ist nicht die Art des Kompetenzerwerbs, sondern die Beschreibung der benötigten Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Basis-Kompetenzen sind als allgemeine Basis zu verstehen und orientieren sich an den Lernzielen des Curriculums zur KonKom-Basis-schulung.

Das Projektteam geht davon aus, dass die gemeinsam festgelegten Basis-Kompetenzanforderungen relativ beständig sind. Dennoch wird eine regelmäßige Bewertung der Aktualität empfohlen. Die Weiterentwicklung der Basis-Kompetenzanforderungen sollte, wie zuvor auch deren Entwicklung, konsensorientiert und mit einer breiten Beteiligung der Akteure in einem strukturierten Rahmen erfolgen. Auf diese Weise wird eine breite Anerkennung des Standards befördert.

Sowohl dem Projektteam, als auch dem Projektbeirat ist es wichtig zu betonen, dass diese Basis-Kompetenzen nicht ausreichen, um alle übertragenen Kontrollaufgaben verantwortlich und angemessen zu bearbeiten. Sie sind hierfür zu allgemein formuliert und es werden ergänzende spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten benötigt, die die einzelnen Organisationen im Rahmen ihres Kompetenzmanagements individuell regeln.

3.3.2 Konzept für die Nutzung von Kompetenzprofilen im Kompetenzmanagement

Während der Projektlaufzeit wurde, auf Anregung der beteiligten Kontrollstellen, ein Konzept entwickelt, wie die individuelle Kompetenz von Fachpersonal der Kontrollstellen und zuständigen Behörden standardisiert beschrieben werden kann. Auch wurde aufgezeigt, wie ein solches Verfahren zur weiteren Verbesserung der Kompetenzmanagementsysteme der Kontrollorganisationen beitragen kann. Hierbei wurde das von den Kontrollstellen etablierte Schlüssel-Schlossprinzip als Grundlage genutzt (siehe auch Kapitel 3.1.6).

Im Vergleich zur derzeit praktizierten Aufteilung in Kontrollbereiche ist die hierfür gewählte Aufteilung sehr detailliert, trägt aber der Tatsache Rechnung, dass für eine sichere Handlungskompetenz eine Kombination unterschiedlicher Einzelkompetenzen notwendig ist. Methodenkompetenzen sind für die Öko-Kontrolle eine wichtige Basis, die jedoch um Fachkenntnisse ergänzt werden müssen. Im entwickelten Konzept wird dieser Sachverhalt bei der Personalentwicklung systematisch berücksichtigt - durch eine kleinteiligere Unterteilung der Kompetenzfelder als in der bisherigen Praxis meist üblich. Selbstverständlich ist es Kontrollstellen und zuständigen Behörden auch möglich, aus Gründen einer höheren Praktikabilität, ihr Personal so zu qualifizieren, dass es ein sehr breites Kompetenzprofil aufweisen kann.

Erprobung/ Implementierung

Die für das Konzept gewählte detaillierte Aufteilung und damit einhergehende Komplexität stellt eine besondere Herausforderung dar und wurde bisher noch nicht in der Praxis erprobt.

Die Umsetzung dieses Konzeptes setzt weitere umfangreiche Entwicklungsarbeiten voraus. Für das Konzept müssen Kompetenzfelder und die für die Tätigkeiten in diesen Kompetenzfeldern benötigten Kompetenzen definiert werden. Zudem müssen Verfahren zur Kompetenzbewertung entwickelt werden und die der Kontrolle unterstehenden Betriebe den relevanten Kompetenzfeldern zugeordnet werden.

Diese Entwicklungsarbeit kann entweder durch eine oder mehrere Kontrollstellen, für die jeweilige Organisation oder organisationsübergreifend erfolgen.

3.3.3 Curriculum für eine Basis-Schulung von neuem Öko-Kontrollpersonal

Im Rahmen des KonKom-Projektes wurde ein einheitliches Curriculum für die Basis-Schulung von neuem Öko-Kontrollpersonal entwickelt und erprobt.

Dieses Curriculum gibt die Lernziele einer einheitlichen Basis-Schulung vor und dient als Grundlage zur Erstellung von Schulungseinheiten. Des Weiteren enthält es qualitätssichernde Vorgaben zum Einsatz der Lehrenden, der Evaluation der Schulungen sowie des einzurichtenden Verbesserungsprozesses zur Pflege des Curriculums. Während zwei exemplarischer Schulungen im Umfang von neun Seminartagen wurden die entwickelten Schulungseinheiten 2017 und 2018 und somit auch das ihnen zugrundeliegende Curriculum erprobt.

Sowohl bei der Entwicklung des Curriculums, als auch bei der Ausarbeitung der Schulungseinheiten wurde ein umfassender Abstimmungsprozess mit Projektgremien vorgenommen, in denen Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörden und Ministerien, der Kontrollstellen, des Kontrollpersonals und der kontrollierten Betriebe (Verbände) saßen. Die Laufzeit der durch das Curriculum beschriebenen theoretischen Schulung beträgt neun Tage. Dieser Zeitraum wurde zu Beginn des Projektes mit den Akteuren gemeinsam festgelegt und markierte den Ausgangspunkt für die Entwicklung der in dieser Schulungszeit zu erreichenden Lernziele. Die Ausarbeitung der Detail-Lernziele und -Inhalte erfolgte durch die Referentinnen und Referenten der Pilotschulung.

Durch die auf Basis des Curriculums entwickelten Schulungseinheiten soll neuem Öko-Kontrollpersonal ein Überblick über das Kontrollverfahren in Deutschland, rechtliche Grundlagen und wichtige Audittechniken in den Kontrollbereichen Landwirtschaft, Verarbeitung und Handel vermittelt werden. Der Transfer verschiedener Anforderungen und Herausforderungen in der Öko-Kontrolle stehen hierbei im Vordergrund. Den Teilnehmenden dienen Praxisbeispiele zu speziellen Kontrollsituationen als Anregung zur Reflektion des eigenen Handelns in ihrem Kontrollalltag und nicht als standardisierende Verfahrensbeschreibung. Dadurch soll das neue Kontrollpersonal zu eigenverantwortlichem Lernen motiviert und dazu animiert werden, sich kontinuierlich und eigenverantwortlich fortzubilden. Bei den im Laufe der Schulung nur kurz besprochenen Inhalten werden konkrete Hinweise zur eigenständigen Vertiefung gegeben.

Das Curriculum zur Basis-Schulung verzichtet explizit auf Inhalte, die sich stark an den Kontrollabläufen orientieren. Die Vermittlung dieser Inhalte wird von den Kontrollstellen bzw. Behörden in ihren ergänzenden Schulungen in Form von Seminaren und Unterweisungen abgedeckt.

Als Zielgruppe der Basis-Schulung berücksichtigt das Curriculum alle Personen, die eine Tätigkeit als Öko-Kontrollleur/in oder als Fachreferent/in in einer Kontrollstelle oder zuständigen Behörde neu aufnehmen wollen. Hierbei bleibt unberücksichtigt, in welchen Kontrollbereichen später gearbeitet werden soll und welche individuellen Eingangskompetenzen bei den einzelnen Teilnehmenden bereits vorliegen.

Ein Curriculum für die Basis-Schulung von neuem Kontrollpersonal sollte hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig geprüft werden. Die ersten Fassungen des KonKom-Curriculums wurden in enger Zusammenarbeit mit Kontrollstellen und weiteren Akteuren des Kontrollsektors erarbeitet, wodurch sie eine breite Akzeptanz fanden. Eine zukünftige Einbindung von Akteuren bedeutet einen hohen Aufwand für Organisation und Mitarbeit. Diese Zusammenarbeit kann aber dazu beitragen, dass die Anerkennung durch die Beteiligten hoch bleibt. Bei der standardisierten Überprüfung des Curriculums sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die bisherigen Erfahrungen bei der Nutzung des Curriculums und bei der Einarbeitung neuer Fachkräfte.
- Mögliche Änderungen im Aufgabenbereich des Kontrollpersonals (z.B. gesetzliche Grundlagen).
- Weitere z.B. methodisch didaktische Änderungen (z.B. Einführung E-Learning).

Modul Rahmen- / Strukturelemente	
Modul Rechtsrahmen und grundlegende Instrumente der Öko-Kontrolle 20 Arbeitseinheiten à 45 Minuten	Modul Überfachliche Kompetenzen 6 Arbeitseinheiten à 45 Minuten
Modul Landwirtschaft 16 Arbeitseinheiten à 45 Minuten	Modul Verarbeitung & Handel 16 Arbeitseinheiten à 45 Minuten
8 Arbeitseinheiten à 45 Minuten	

Abbildung 6 Modulstruktur der KonKom-Basis-Schulung für neues Öko-Kontrollpersonal

Eine derartige Curriculumspflege besitzt einen koordinierenden Charakter. Im Rahmen des KonKom-Projektes zeigte sich, dass die Akteure im Kontrollsektor grundsätzlich an einer Zusammenarbeit in diesem Bereich interessiert sind. Die Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen treten aber meist auch als Interessensvertreter ihrer Organisationen auf. Das hat zur Folge, dass bei Entscheidungen und Diskussionen unternehmenseigene Interessen an Einfluss gewinnen. Deshalb sollten Sitzungen für die kontinuierliche Pflege des Curriculums inhaltlich gut vorbereitet und strukturiert werden. Hierbei sind die o.g. Informationen zusammenzuführen und konkrete Änderungsvorschläge auszuarbeiten.

Sofern eine privatrechtliche Organisation („Träger-Organisation“) gefunden wird, die das Curriculum weiterhin pflegt, könnte auch bei ihr ein Gremium gebildet werden, das die Konformität der Schulungskonzepte mit dem Curriculum bestätigt. Dies würde diese Träger-Organisation und das Curriculum stärken. Zudem würde so erfasst werden, wie das Curriculum in der Praxis umgesetzt wird.

Ein Peer-Review-Verfahren (siehe Abbildung 7) bietet sich als eine Möglichkeit für die Pflege des Curriculum an. Hierbei verpflichtet sich eine Gruppierung von Schulungsanbietern, ihre Schulungskonzepte untereinander zu prüfen und eventuell mit Feedback zu versehen. Ein solches Verfahren erfordert gegenseitiges Vertrauen, kann aber zu einer Homogenisierung und Verbesserung der Schulungsqualität beitragen.

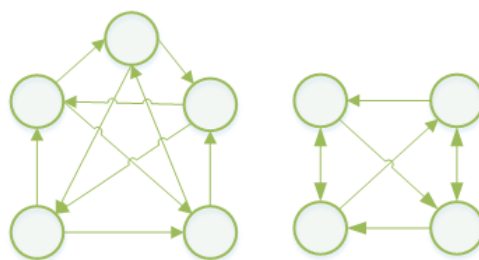


Abbildung 7 Feedbacksysteme im Peer-Review-Verfahren

3.3.4 Schulungsdurchführung und Evaluationsergebnisse 2017 / 2018

Schulungskonzeption und -durchführung

Im Verlauf des KonKom-Projektes wurden in zwei Durchläufen einheitliche Basis-Schulungen für neues Kontrollpersonal in Form von Präsenzs Schulungen erprobt. Im Jahr 2017 wurde eine Pilot-schulung für neues Kontrollpersonal der Kontrollstellen und Behörden durchgeführt. Alle Teilnehmenden hatten an allen vier Modulen des KonKom-Curriculums (Version 1) teilgenommen. Zwischen den zwei Schulungsblöcken begleiteten sie eine erfahrene Kontrolleurin oder einen erfahrenen Kontrolleur bei einer Betriebskontrolle (siehe Abbildung 8). Im Jahr 2018 konnten die Interessierten die zu besuchenden Fachmodule frei wählen (siehe unten Abschnitt „Modulare Schulungen“ und Abbildung 9).



Abbildung 8 Schulungsmodule der KonKom-Pilotschulung 2017

Schulungsdauer

Die für das KonKom-Projekt gewählte Schulungsdauer von neun Tagen, mit einem zusätzlichen Tag für begleitete Kontrollen (Hospitationen), orientierte sich am KonKom-Curriculum. Diese Zeit wurde in unterschiedlichen Projektgremien festgelegt. Insbesondere aus dem Kreis der zuständigen Behörden wurde jedoch auch immer wieder darauf hingewiesen, dass die Ausbildungen im Bereich der Futtermittel- oder Lebensmittelkontrolle deutlich länger sind (siehe dazu auch Kapitel 2.3.1 und Kapitel 2.3.2). Während die KonKom-Basis-Schulung für neues Öko-Kontrollpersonal 108 Stunden umfasst, sind in der Ausbildung zum Futtermittelkontrolleur 300 Stunden und in der Niedersächsischen Ausbildung für Lebensmittelkontrolleure 780 Stunden theoretischer Ausbildung vorgesehen.

Im KonKom-Projekt wurde durch eine externe Evaluation nachgewiesen, dass mit dem vorgesehenen Schulungsvolumen die durch das branchenweit abgestimmte Konkom-Curriculum vorgegebenen Lernziele erlangt werden können und somit der zeitliche Umfang von 108 Stunden für die Basis-Schulung von neuem Öko-Kontrollpersonal ausreichend ist (QUBIC 2017, QUBIC 2018).

Schulungszeitpunkt

Die KonKom-Basis-Schulung wurde konzeptionell so ausgerichtet, dass sie bei Teilnehmenden mit wenig Kontrollerfahrung den größten Lernerfolg erzielt. Sie soll ein stabiles Fundament für weitere innerbetriebliche Weiterbildung und Einarbeitung bilden, in Kombination mit den durch Berufsausbildung und vorhandener Praxiserfahrung erlangten Kompetenzen. Somit ist es sinnvoll, dass die Teilnehmenden direkt zu Beginn ihrer neuen Tätigkeit eine solche Schulung absolvieren.

Kleinere Kontrollstellen stellen nur einzelne neue Mitarbeitende ein, für solche Organisationen ist die Durchführung einer neuntägigen Theorieschulung schwer umzusetzen. Aber auch bei größeren Kontrollstellen werden im Jahresverlauf immer wieder einzelne neue Mitarbeitende eingestellt. Für diese kleine Personengruppe ist es kaum möglich und sinnvoll, eine komplette Schulung in dem im KonKom-Projekt erprobten Format durchzuführen. Stattdessen müssten entweder mehrere Organisationen gemeinsam eine Schulung organisieren oder die Schulungsmodule müssten so angepasst werden, dass sie explizit im Rahmen der Einarbeitung einzelner Personen genutzt werden können.

Lernzielorientierung/Dokumentation

Die Schulungskonzepte der KonKom-Basis-Schulung für neues Öko-Kontrollpersonal wurden standardisiert dokumentiert. Bei der Konzeption wurde stark lernzielorientiert gearbeitet. Schulungen, die vergleichbar vorbereitet und dokumentiert werden, können somit gut durch externe Experten hinsichtlich der zu erwartenden Lernerfolge sowie der Einhaltung curricularer Vorgaben bewertet werden.

Weiterführende Informationen

Die Durchführung und Konzeption der Basis-Schulungen im KonKom-Projekt wurden detailliert dokumentiert:

- Mühlrath et al. 2018: KonKom-Bericht Schulung 2018-1
- Mühlrath et al. 2017: KonKom-Bericht Pilot-Schulung 2017

Train-the-Trainer

Im Rahmen der ersten Durchführung wurde ein Training der Lehrenden zum Thema Didaktik durchgeführt, die zu überwiegenden Teilen aus der Kontrollpraxis und nicht dem Bereich der Erwachsenenbildung kamen. Zudem wurden sie vom Projektteam bei der Konzeption und der Erstellung von Schulungsmaterialien unterstützt. Sowohl die Schulung als auch die konzeptionelle Begleitung wurde von den Referentinnen und Referenten sehr gut angenommen und hat mit zum Erfolg der Schulungen beigetragen.

Heterogene Zielgruppe

Die Bildungsbiografien und damit die Eingangskompetenzen der Teilnehmenden an der Pilotschulung waren sehr unterschiedlich. Es wurde festgestellt, dass auch innerhalb der Gruppen eines Kontrollbereiches (z.B. Verarbeitung) eine große Heterogenität aufgrund unterschiedlicher Ausbildungen und Berufspraxis vorhanden war. Dies zeigte sich beim Ansatz „one-fits-for-all“ (Pilotschulung 2017) besonders deutlich. Dabei durchlaufen alle Teilnehmenden als Gruppe die gesamte Schulung, egal welchen Kontrollschwerpunkt sie später haben bzw. welchen beruflichen Hintergrund sie mitbringen.

Für die Lehrenden war es eine große Herausforderung auf diese Unterschiede im Vorwissen und auch in den Interessen der Teilnehmenden einzugehen. Für einen optimaleren Schulungsablauf hätten Übungen in unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen vorgesehen werden können.

Der Ansatz „one-fits-for-all“ wurde aus unterschiedlichen Gründen bei der Entwicklung des KonKom-Curriculums gewählt. Das Projektteam empfiehlt ihn weiterhin. Der Organisationsaufwand ist bei diesem Ansatz deutlich geringer, das Gruppengefüge wird gestärkt und der didaktische Mehrwert ist für die Teilnehmenden bei einer modulweisen Anmeldemöglichkeit nicht höher (siehe unten). In einer Basis-Schulung werden in den Fachmodulen „Landwirtschaft“ und „Verarbeitung, Handel, Import“ Grundlagen vermittelt, die auch für Fachfremde verständlich sind und sie dabei unterstützen, den jeweils anderen Kontrollbereich zu verstehen. Ein tieferer Einstieg in die Kontrollbereiche kann dann im Rahmen der Einarbeitung erfolgen und ist nicht Teil der Basis-Schulung.

Aspekte einer gemeinsamen, Kontrollstellen übergreifenden Schulung

Bei der im KonKom-Projekt durchgeführten Pilotschulung im Jahr 2017 nahmen Teilnehmende aus zehn unterschiedlichen Organisationen teil. Die neuntägige Veranstaltung fand in zwei Blöcken in einem Schulungszentrum in Frankfurt am Main statt. Dort wurden alle Veranstaltungen durchgeführt und es konnten alle Teilnehmenden sowie Referentinnen und Referenten übernachten. Durch den Austausch der Teilnehmenden untereinander bildete sich nebenbei ein organisationsübergreifendes Netzwerk. Eine besonders wichtige Erfahrung sei laut den Teilnehmenden gewesen, dass auch andere Anfängerinnen und Anfänger mit ähnlichen Herausforderungen und Gefühlen wie sie selbst konfrontiert werden. Vor allem der Blick über die Organisationsgrenzen wurde hierbei wertgeschätzt. Das Projektteam reagierte auf diesen Bedarf und konzipierte für den zweiten Block weitere Teambuildingmaßnahmen. So erhielten die Teilnehmenden die Möglichkeit, untereinander ein informelles Netzwerk aufzubauen. Das sollte ihnen wiederum den Start in die Kontrolltätigkeit erleichtern und mit dazu beitragen, dass weniger Neulinge in der ersten Kontrollsaison abspringen.

Eine einheitliche Schulung für Teilnehmende aus unterschiedlichen Kontrollstellen setzt voraus, dass die Teilbereiche, die zu nah an den Kontrollverfahren der einzelnen Kontrollstellen liegen, ausgespart werden müssen. In Deutschland haben die Öko-Kontrollstellen eigene, sich teilweise stark unterscheidende Kontrollverfahren etabliert, in denen beispielsweise auch die Dokumentation der Vorgänge im Kontrollverfahren beschrieben ist. Zusätzlich zu einer gemeinsamen Schulung muss somit eine weitere, firmeninterne Schulung bzw. Unterweisung in den einzelnen

Kontrollstellen erfolgen. Die zeitliche Trennung erfordert ggf. eine Wiederholung einzelner Lerninhalte, was sich aus didaktischer Sicht durchaus positiv auf den Lernprozess auswirken kann, jedoch aufgrund der inhaltlichen Dopplung ökonomisch eher weniger sinnvoll erscheint.

Gemeinsame Schulung von Mitarbeitenden aus Kontrollstellen und -behörden

Im Rahmen des KonKom-Projektes wurden neue Mitarbeitende von Kontrollstellen und zuständigen Behörden geschult. Zuvor wurde von Behördenseite befürchtet, dass durch solche gemeinsamen Schulungen die Vertrautheit zwischen den Ebenen zu groß werden würde. Vertrauen ist eine wichtige Grundvoraussetzung für eine reibungslose Zusammenarbeit von Kontrollstellen und zuständigen Behörden. Die Möglichkeit der Befangenheit muss das Kontrollpersonal vor der Annahme jeder Aufgabe stets im Einzelfall prüfen. Ein gemeinsames Studium oder gemeinsame Berufstätigkeit im gleichen Unternehmen weisen aufgrund der längeren Dauer hierfür ein größeres Potenzial auf als eine neuntägige Schulung.

Nach eigenen Aussagen waren die Teilnehmenden aus Behörden sich ihrer anderen Rolle im Kontrollsystem stets bewusst und sahen kein grundsätzliches Problem an einer gemeinsamen Schulung. Da die Zahl der Teilnehmenden aus Behörden geringer ist, muss bei der inhaltlichen Konzeption und Durchführung der Schulung besonders darauf geachtet werden, dass sie von der Schulung hinsichtlich der Wissensvermittlung und Vernetzung genauso profitieren wie das Kontrollstellenpersonal.

Modulare Schulungen

Eine modulare Variante einer Basis-Schulung für neues Kontrollpersonal wurde 2018 im Rahmen des KonKom-Projektes erprobt. Den Teilnehmenden wurde zur Anmeldung freigestellt, ob sie nur an einem der beiden KonKom-Fachmodule („Landwirtschaft“ / „Verarbeitung, Handel, Import“) oder an beiden teilnehmen wollen. Vorgegeben war, dass die Teilnahme am Grundlagen- und Softskillmodul obligatorisch ist. Kurzfristig wurde dem Wunsch der Einsatzstellen (Kontrollstellen, Behörden und Ministerien) nachgegeben, dass Interessierte auch nur ein einzelnes Fachmodul besuchen können. Somit ergaben sich insgesamt sechs unterschiedliche Anmeldeoptionen (siehe Abbildung 9).

Die Terminverteilung der Module ermöglichte es den Beteiligten, an beiden Fachmodulen direkt nacheinander teilzunehmen. Für die Teilnehmenden, die das Modul Verarbeitung, Handel und Import, nicht jedoch das Modul Landwirtschaft wählten, wurde ein kurzer Einführungskurs zum Thema Ökologischer Landbau angeboten, um so die Grundlagen aus dem Bereich Landwirtschaft zu vermitteln und den Ursprung landwirtschaftlicher Rohwaren kennen zu lernen. Die dort vorgestellte Erzeugung landwirtschaftlicher Rohwaren wurde im Anschluss im Modul „Verarbeitung, Handel, Import“ den Verarbeitungsprozess entlang weiterverfolgt.

Durch mehrfachen Wechsel in der Gruppenzusammensetzung konnte in der zweiten Woche eine vertraute Team-Atmosphäre schwerer aufgebaut werden als beim Schulungskonzept „one-fits-for-all“ der Pilotschulung 2017.

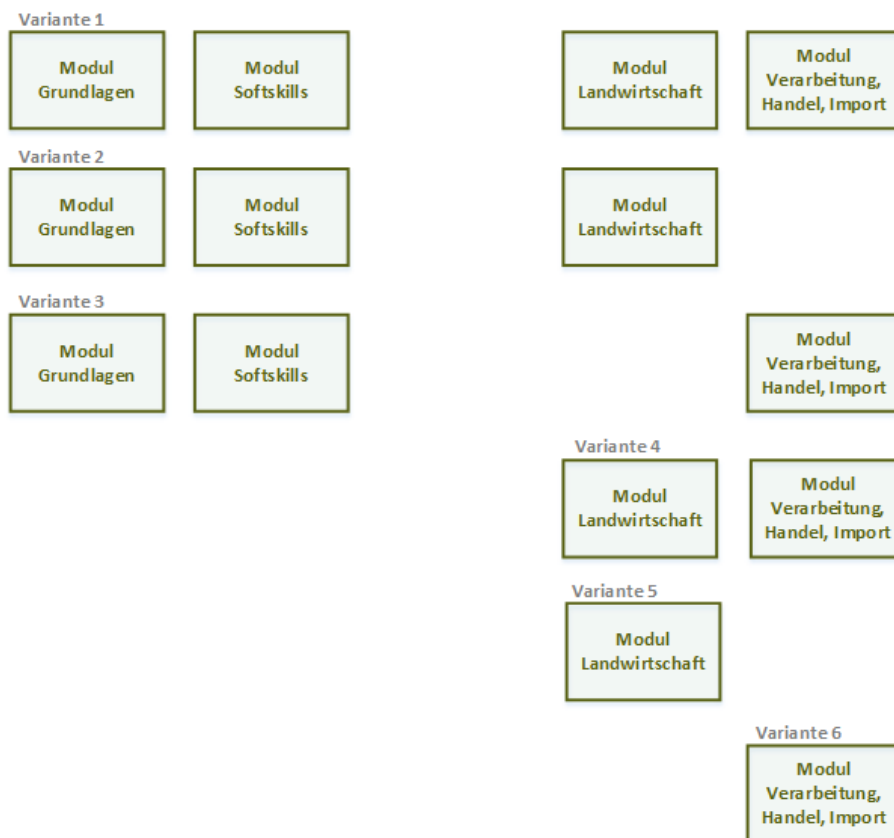


Abbildung 9 Schulungsmodulare der KonKom-Schulung 2018

Der organisatorische Aufwand, der durch die unterschiedlichen Varianten entstand, war um ein vielfaches höher als in der Variante „one-fits-for-all“.

Auch zeigte sich, dass einigen Teilnehmenden, die sich nur an einem der Fachmodule beteiligten, die im Grundlagen-Modul vermittelten Inhalte fehlten. Das führte teilweise zu Nachfragen, die von anderen Teilnehmenden als eher störend empfunden wurden.

Demzufolge wird empfohlen, die Schulung in einer konsistenten Gruppe durchzuführen und dabei auf die heterogene Teilgruppe durch spezifische Übungen einzugehen. Der Mehraufwand, an dem jeweils fachfremden Bereich teilzunehmen, ist für die Teilnehmenden zeitlich und finanziell überschaubar. Die Vorteile einer kontinuierlichen Schulungsgruppe wie z.B. Zusammengehörigkeit, Austausch, homogene Wissensvermittlung, sind unübersehbar. Fachfremde Teilnehmerinnen und Teilnehmer können den Schulungsinhalten ebenfalls gut folgen, da ein Schwerpunkt auf der Grundlagenvermittlung liegt und die Lehrmethoden möglichst niedrighschwellig angelegt sind.

Schulungsmaterialien des KonKom-Projektes

Im Rahmen des KonKom-Projektes wurden zwei Schulungen durchgeführt. Diese Schulungen wurden umfangreich dokumentiert. Sowohl die Schulungskonzepte sowie die dazugehörigen Schulungsmaterialien werden Interessierten von der Projektgemeinschaft zur weiteren Nutzung

freigegeben. Eine Gruppe interessierter Organisationen oder Lehrender könnte somit diese Materialien für weitere Schulungen nutzen.

Weiterführende Informationen

In den Berichten zur Konzeption und Durchführung der Basisschulung, sind auch die zu den einzelnen Schulungseinheiten gehörenden Schulungsmaterialien aufgeführt:

- Mühlrath et al. 2018: KonKom-Bericht Schulung 2018-1
- Mühlrath et al. 2017: KonKom-Bericht Pilot-Schulung 2017

Abschlussprüfung und Selbstbewertung

Abschlussprüfung

Die zweite Durchführung der Basis-Schulung von neuem Öko-Kontrollpersonal erfolgte an der Universität Kassel in Witzenhausen. Die Schulung wurde auch für interessierte Studierende höherer Fachsemester geöffnet und Möglichkeiten geschaffen, die Schulung als Studienleistung (Wahlmodul mit sechs ECTS Credit-Punkten) anzuerkennen. Im Zusammenhang mit der zweiten Basis-Schulung wurde an der Uni Kassel auch ein mündliches Abschlussprüfungsverfahren erprobt.

Den zur Prüfung angemeldeten Studierenden wurden vorab grob skizzierte Fallbeispiele und Leitfragen zur Vorbereitung schriftlich per E-Mail zugesandt. Während der Prüfung wählten die Prüfenden eines der Beispiele aus. Die Studierenden sollten nun darlegen, wie sie sich auf die Kontrolle des Beispielbetriebes bzw. Unternehmens vorbereiten würden, welche Risiken sie erwarten und welche Kontrollschwerpunkte sie setzen sowie welche Kontrollinstrumente sie für sinnvoll halten. Das mündliche Fachgespräch dauerte 30 Minuten und wurde gemeinsam mit einem Vertreter einer Öko-Kontrollstelle (Dr. Jochen Neuendorff) von Prof. Dr. Jürgen Heß und Daniel Mühlrath durchgeführt. Die Studierenden waren insgesamt sehr gut auf die Prüfung vorbereitet.

Es lässt sich abschließend festhalten, dass eine mündliche Abschlussprüfung ein geeignetes Instrument zur Erfassung des Lernerfolgs der Schulungsteilnehmenden sein kann. Die Prüfungsinhalte und -methodik sollte jedoch, wie bei jeder Prüfungsform, kontinuierlich weiterentwickelt werden. Darüber hinaus muss die Prüfung sowie deren Form zu den angestrebten Zielen passen (z.B. Kompetenzbewertung, Lernerfolgskontrolle etc.) und mit den vorhandenen Ressourcen sinnvoll umgesetzt werden.

Selbstbewertung

Wie bereits in Kapitel 3.1.3 erwähnt, können die Lernziele des Curriculums auch von Teilnehmenden der Basis-Schulung für neues Öko-Kontrollpersonal dazu genutzt werden, ihren Lernerfolg per Selbsteinschätzung zu bewerten. Eine solche Selbstbewertung wurde im Rahmen einer Nachbefragung der Teilnehmenden der Pilotschulung aus dem Jahr 2017 erprobt. In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass einige Lernziele so formuliert waren, dass sie direkt nach der Schulung noch nicht erreicht werden konnten. Von der Formulierung geeigneter Fragen und

der Festlegung eines sinnvollen (Selbst-)Bewertungszeitpunktes hängt es demnach ab, ob eine Selbstbewertung für die Teilnehmenden oder auch entsendenden Organisationen sinnvoll ist.

Evaluationsansatz

Pilotschulung

Für die externe Evaluation der Schulung konnte die QUBIC Beratergruppe aus Hannover gewonnen werden. Es wurde ein sehr umfassender Evaluationsansatz gewählt, um Optimierungspotenziale zu identifizieren und dem Pilotcharakter der Schulung gerecht zu werden. Am Ende eines jeden Schultages und jeder Schulungswoche wurde von den Teilnehmenden ein Evaluationsfragebogen ausgefüllt und so die Inhalte der Schulung aber auch deren didaktische Umsetzung und das Rahmenprogramm bewertet. Darüber hinaus wurde am Ende jeder Schulungswoche ein Evaluationsworkshop mit den Teilnehmenden vor Ort durchgeführt.

Im Anschluss an die Schulung wurden die Referentinnen und Referenten in persönlichen Telefoninterviews über ihre Erfahrungen bei der Schulungsdurchführung befragt. Im Rahmen einer Nachbefragung wurden die Teilnehmenden schriftlich und die entsendenden Organisationen anhand von Telefoninterviews über den Nutzen der Basisschulung als Hilfe für den Berufseinstieg befragt. Unter den Teilnehmenden wurde im Rahmen dieser Befragung auch das Erreichen der Lernziele erhoben. Die Ergebnisse dieser späteren Nacherhebungen finden sich im Evaluationsbericht aus dem Jahr 2018 (siehe auch Bericht zur Schulung 2018).

In Anhang 28 werden die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Evaluation der Pilotschulung durch die QUBIC Beratergruppe zusammenfassend dargestellt. Diese Zusammenfassung und eine detailliertere Ergebnisbeschreibung findet sich auch im Evaluationsbericht der Pilotschulung (Stand: November 2017).

Wiederholung 2018

Auch die Evaluation der Basis-Schulung im Frühjahr 2018 wurde durch die QUBIC Beratergruppe durchgeführt. Es wurde jedoch ein etwas vereinfachter Evaluationsansatz gewählt, bei dem lediglich am Ende jedes Moduls sowie jeder Schulungswoche ein Evaluationsfragebogen von den Teilnehmenden ausgefüllt wurde. Dieser Ansatz soll es nach Projektende interessierten Organisationen erleichtern eine Selbstevaluation der von ihnen durchgeführten Basisschulungen zu ermöglichen. Darüber hinaus wurde am Ende der zweiten Schulungswoche erneut ein Evaluationsworkshop vor Ort mit dem Evaluationsteam veranstaltet.

Im Anschluss an die Schulung wurden die Referentinnen und Referenten in persönlichen Telefoninterviews über ihre Erfahrungen bei der Schulungsdurchführung und auch über ihre Einschätzung bzgl. zukünftiger Basisschulungen befragt.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Schulungsevaluation findet sich in Anhang 29.

3.3.5 Kommunikationsplattform

Im Rahmen des KonKom-Projektes wurden unterschiedliche Projektgremien und- gruppen geschaffen, die auch nach Projektende weitergeführt werden können (siehe dazu auch Kapitel 5.2 und 6.2).

Projektbeirat

Der Projektbeirat wurde als politisches Lenkungsgremium des Projektes installiert. In ihm saßen Vertreterinnen und Vertreter aus folgenden Organisationen (Stakeholder):

- BMEL,
- Länderministerien (Referat für ökologischen Landbau),
- BLE (Referat 521)
- zuständige Landesbehörden,
- BÖLW,
- Kontrollstellen sowie
- Kontrolleurinnen und Kontrolleure.

Der Beirat wurde jährlich zu einem eintägigen Workshop einberufen, um die weitere Entwicklung des Projektes abzustimmen.

Die Workshops wurden durch eine externe Fachkraft professionell moderiert. Nur die Kontrolleurin und der Kontrolleur wurden für ihre Tätigkeit aus Projektmitteln finanziert. Da es sich um ein politisches Gremium handelt, bei dem die Mitglieder während der Sitzung auch die Interessen der von ihnen repräsentierten Organisation vertreten, wurde deren Leistungen nicht durch Projektmittel honoriert. Die Rahmenbedingungen des Workshops, wie die Vor- und Nachbereitung durch das Projektteam, die Moderation sowie die Räume und Verpflegung, wurde aus dem Projektbudget finanziert.

AG Curriculum

Diese Gruppe wurde als Arbeitsgruppe zur Entwicklung des Curriculums zusammengestellt. Ihre Aufgabe bestand darin, auf rein fachlich-neutraler Ebene gemeinsam Lösungen zu erarbeiten und sich hierbei nicht von den (politischen) Interessen ihrer Organisationen lenken zu lassen.

Die Arbeitsgruppe bestand aus Mitarbeitenden der Kontrollstellen und Kontrolleuren sowie eine BLE-Mitarbeiterin. Eine ziel- und konsensorientierte Zusammenarbeit in kollegialer Atmosphäre kennzeichnete die Arbeit der AG Curriculum. Außerhalb der Workshops verfügten die Mitglieder nur über begrenzte Kapazitäten für Projektaktivitäten. Deshalb wurden die Vor- und Nachbereitungen zum überwiegenden Teil durch das Projektteam erledigt. Somit wurden Workshops der AG insbesondere für inhaltliche Abstimmungen genutzt.

Arbeitsergebnisse der AG Curriculum waren das KonKom-Curriculum (vgl. Kapitel 3.3.3), das Konzept für das Kompetenzprofil (vgl. Kapitel 3.3.3 sowie die Ausarbeitung der Basis-Kompetenzen (vgl. Kapitel 3.3.1).

AG Nachhaltigkeit

Zu erörtern wie die Projektergebnisse nach der Projektlaufzeit nachhaltig nutzbar gemacht werden können, war eines der Projektziele. Dies erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Akteuren des Kontrollsektors. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kontrollstellen, der zuständigen Behörden, der DaKKS sowie zwei freien Kontrolleuren zusammengestellt.

Team der Referentinnen und Referenten

Dieses Team besteht aus den Fachleuten, die als Trainerinnen und Trainer die KonKom-Schulungen durchgeführt haben. Basierend auf dem KonKom-Curriculum (Version 1) legten Sie gemeinsam die Schulungsziele fest, entwickelten zusammen Schulungskonzepte und daraufhin dementsprechende Schulungsmaterialien. Das erste Gruppentreffen bestand in einem zweitägigen Workshop. Anschließend stimmten sich die Teammitglieder mittels eintägiger Workshops, Telefonkonferenzen oder E-Mails ab. Die Lehrenden arbeiteten auf allen Stufen eng zusammen und gaben sich anhand mehrerer Review-Verfahren systematisch Feedback zu den entwickelten Ergebnissen.

Die Schulungen resultierten aus der Teamarbeit von fünfzehn Fachkräften aus fünf Organisationen, die durch das dreiköpfige Projektteam begleitet wurden. Die fruchtbare Zusammenarbeit ermöglichte es, die gesamte Schulung stringent zu gestalten, was auch von den Teilnehmenden positiv wahrgenommen wurde. Zudem gab sie den aus Fachbereichen der Öko-Kontrolle kommenden Lehrenden eine zusätzliche Sicherheit, um im Rahmen der KonKom Schulungen neue Schulungsansätze zu erproben.

Die Leistung aller Referentinnen und Referenten wurde durch Projektmittel honoriert.

4 Aspekte der Finanzierung einer Basis-Schulung

Die Aktivitäten zur Qualifizierung von Personal sind direkt und indirekt mit Kosten verbunden. Die finanziellen Ressourcen im Kontrollsystem Ökologischer Landbau sind begrenzt. Dies führt dazu, dass die Bewertung finanzieller Folgen einen großen Raum bei Diskussionen, um neue Maßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Öko-Kontrollpersonal einnimmt.

Als wichtige Hintergrundinformation und Grundlage für Diskussionen und Entscheidungen im Hinblick auf die Schulung von neuem Öko-Kontrollpersonal werden im Folgenden die zu erwartenden Kosten für Basis-Schulungen aufbereitet. Hierzu werden zunächst die zu erwartenden Kosten und deren Ursachen dargestellt. In einem weiteren Kapitel erfolgt eine Betrachtung von möglichen Ko-Finanzierungsmöglichkeiten. Abschließend wird beispielhaft berechnet, welche Kosten bei unterschiedlichen Organisationsmodellen zu erwarten sind.

4.1 Kostenbereiche für Schulungskoordination und -durchführung

Die folgenden Überlegungen bilden die Grundlage der modellhaften Kalkulationen, die als Übersicht in Kapitel 4.3 dargestellt werden.

Fachliche Koordination

Die Erfahrung im Rahmen des KonKom-Projektes und der Bildungsarbeit des FiBL zeigen, dass eine fachliche Koordinationstätigkeit einen großen Einfluss auf die Qualität und den Erfolg einer Veranstaltung hat. Des Weiteren wurde von den Teilnehmenden der KonKom-Schulungen kommuniziert, dass eine durchgängige Begleitung der Schulungen durch eine koordinierende Fachkraft sehr geschätzt wird.

Zu den Aufgaben im Rahmen dieser Tätigkeit zählen somit:

- Auswahl der Lehrenden
- Unterstützung der Lehrenden bei der Konzeption und Weiterentwicklung der Schulungen
- Konzeption des Schulungssettings
- Entwicklung und Durchführung des Rahmenprogramms
- Auswahl der Schulungsstätte
- Begleitung der Teilnehmenden während des Schulungsdurchlaufs, inkl. der Schulung selbst
- Durchführung und Auswertung der TN-Evaluation
- Sollte eine Prüfung Bestandteil der Schulung sein, würde die Prüfungskoordination ebenfalls zu den Aufgaben zählen.

Die Kosten für die fachliche Koordination umfassen die Lohnkosten für die aufzubringende Arbeitszeit (unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitszeiten), die Lohnnebenkosten,

die Overheadkosten, die durch den Arbeitsplatz entstehen sowie die Reisekosten zu Schulungen und Treffen mit Lehrenden sowie Gremien.

Schulungsadministration

Die Kosten für Organisation und Verwaltung der Veranstaltung sind in der Position „Schulungsadministration“ erfasst. Zu den Aufgaben im Rahmen dieser Tätigkeit zählen somit:

- Teilnehmendenmanagement
- Rechnungswesen
- Buchung der und Kommunikation mit der Schulungsstätte
- Produktion von Schulungsmaterialien
- Dokumentation

Die Kosten für diese Position umfassen die Lohnkosten für die aufzubringende Arbeitszeit (unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitszeiten), die Lohnnebenkosten und die Overheadkosten die durch den Arbeitsplatz entstehen.

Sollten zur Entlastung der Administration elektronische Werkzeuge (Anmeldeservice) für das Teilnehmendenmanagement eingesetzt werden, sind die Kosten (z.B. Lizenzen, Hosting, Administration) für diese ebenfalls im Budget „Schulungsadministration“ zu erfassen.

Schulungsinfrastruktur

Zur Position „Schulungsinfrastruktur“ zählen die Kosten für Mieten von Räumen, Pinnwänden, Flipcharts und Beamer. Verbrauchsmaterialien, wie beispielsweise Moderationskarten, Papier und Stifte werden in der Position Schulungsmaterialien erfasst.

Sollten während der Schulung ein Transport der Teilnehmenden beispielsweise im Rahmen einer Exkursion notwendig sein, würden die hierbei anfallenden Kosten für Fahrzeug und Treibstoff und ggf. Fahrpersonal ebenfalls in diese Position fallen. Dies wurde in dem hier vorstellten Modell jedoch nicht betrachtet.

Auch Kosten für eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung sind in dieser Position erfasst.

Lehrende

Die dem Einsatz von Lehrenden direkt zuzuordnenden Kosten sind in dieser Position erfasst. Hierzu zählen die Honorierung der Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung der Schulung inkl. der Reise zum Veranstaltungsort und zurück sowie zu eventuellen Treffen. Des Weiteren gehen die Reisekosten (Hin- und Rückfahrt, Verpflegung und Übernachtung) der Referentinnen und Referenten zur Schulung und zu eventuellen Treffen in diese Position ein.

Weitere Kosten, die bei Treffen/Workshops mit Lehrenden entstehen, wie Raummieten, Verbrauchsmaterialien etc. sind in dieser Position erfasst. Dies gilt auch für externes Fachpersonal, das zur Weiterbildung der Lehrenden eingesetzt wird.

Sollten im Falle von Exkursionen, beispielsweise für Führungen Kosten entstehen, sind diese im Budget „Lehrende“ zu berücksichtigen. Dies wurde jedoch in den dargestellten Modellrechnungen nicht betrachtet.

Schulungsmaterialien

Die Position „Schulungsmaterialien“ umfasst Kosten, die beispielsweise für die Erstellung von Präsentationen und Handouts aufgebracht werden. Ausgenommen sind hierbei die Lohn- und Honorarkosten der beteiligten Lehrenden, der fachlichen Koordination sowie der Administration. Sollten Kosten für die Erstellung/den Kauf von Bildmaterial erfolgen, sind diese ebenfalls den Schulungsmaterialien zugeordnet.

Sind bei der Nutzung von Schulungsmaterialien Lizenzkosten zu entrichten (z. B. bei Filmvorführungen) sind sie in diesem Budget aufgeführt.

Auch Verbrauchskosten wie Flipchartpapier, Moderationskarten, Stifte und ähnliches sind hier erfasst.

Werden für die Teilnehmenden Broschüren, Anschauungsmaterial (z.B. Produktmuster, Fachliteratur) oder sonstige Materialien (Schutzkleidung, Stifte, Klemmbretter) angeschafft, sind diese auch den Schulungsmaterialien zugeordnet.

Die Kosten für Social-Events (z.B. Stadtführung, gemeinsames Abendessen oder ein teambildende Maßnahmen) und ähnliche Aktivitäten sind ebenfalls in dieser Position erfasst.

Reisekosten / Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmenden

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die den Teilnehmenden entstehen, sind in dieser Position erfasst.

Sollten die Kosten für die An- und Abreise der Teilnehmenden berücksichtigt werden, sind sie in dieser Position ebenfalls zu erfassen.

4.2 Möglichkeiten einer staatlichen Ko-Finanzierung

Der Kontrollsektor in Deutschland hat nur begrenzte finanzielle Ressourcen. Dies gilt zum einen für die privaten Kontrollstellen, aber auch für die zuständigen Behörden der Länder. Die Kosten für eine dem KonKom-Curriculum folgende Basis-Schulung sind in den Bildungsbudgets der derzeit agierenden Kontrollstellen und zuständigen Behörden nicht vorgesehen, zumal diese Schulung nur einen Teil der gesamten Einarbeitung abdeckt. Gleichzeitig besteht eine große personelle Fluktuation bei den Kontrollstellen. Eine nicht unerhebliche Anzahl an Personen

orientiert sich in den ersten Jahren des Kontrollberufs anderweitig, so dass Investitionen in die Ausbildung und Einarbeitung u.U. verloren gehen. Deshalb ist es sinnvoll und wichtig, dass die Kosten, die durch die Teilnahme an einer solchen Schulung entstehen, in den ersten zwölf bis 18 Monaten des Arbeitsverhältnisses erwirtschaftet werden. Das setzt einen schnellen Start der eigenständigen Kontrolltätigkeit voraus.

Die BLE ist für die Zulassung der Kontrolleurinnen und Kontrolleure zuständig. Durch entsprechende gesetzliche Änderungen könnte auch geregelt werden, dass die Finanzierung durch die BLE als zentrale Kontrollbehörde vorgenommen wird.

Das BMEL hat über das Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) eine einfache Möglichkeit, Schulungsreihen anzubieten. Vergleichbare Seminarreihen gibt es bereits für Nachwuchskräfte (Traineeprogramm Ökolandbau) oder Fachkräfte der landwirtschaftlichen Beratung. Das Bundesprogramm ist jedoch ein Finanzierungsmodell, das die Umsetzung der aktuellen Politik des Landwirtschaftsministeriums begleitet. Es unterliegt somit direkt den jeweiligen Haushaltsverhandlungen. Eine solche Schulungsreihe wäre als „freiwillige“ Leistung zu bewerten, die temporär durchgeführt wird, um den Sektor zu stärken. Diese „Freiwilligkeit“ könnte einerseits die Nachhaltigkeit der Ko-Finanzierung gefährden. Andererseits wären Basis-Schulungen damit für einen bestimmten Zeitraum finanziert und können sich so evtl. im Öko-Kontrollsektor etablieren.

Für die Öko-Kontrolle sind in Deutschland primär die Länder verantwortlich. Sie übergeben einzelne Tätigkeiten an private Kontrollstellen. Aus der Verantwortung könnte, vergleichbar zu der Verantwortlichkeit im Bereich der Lebensmittelüberwachung, eine Verpflichtung zur Schulung der mit der Kontrolle beauftragten Personen abgeleitet werden. Die Kontrolle kann nur dann wirksam durchgeführt werden, wenn das eingebundene Personal über eine entsprechende Kompetenz verfügt. In Bayern bietet die zuständige Behörde den im Land tätigen Kontrollstellen beispielsweise an, bei einem durch die Kontrollstellen kommunizierten Bedarf, Schulungen für Kontrollpersonal zu speziellen Themen (z.B. Buchführung, Probennahme, Dünge-VO) zu konzipieren und durchzuführen. Als Lehrende werden dabei Fachleute aus dem eigenen Referat, aber auch aus anderen Landeseinrichtungen eingesetzt. Diese Leistung ist für die Kontrollstellen und deren Mitarbeitende kostenfrei (Enzler, 2018).

Für die Aufteilung der Kosten bei der gemeinsamen Finanzierung von Leistungen, wie beispielsweise gemeinsame Datenbanken, durch die Länder der Bundesrepublik Deutschland wird häufig der sog. Königsteiner Schlüssel genutzt (siehe Abbildung 10). Durch ihn wird der finanzielle Anteil festgelegt, den ein Land tragen muss. Der Schlüssel berücksichtigt dabei zu zwei Dritteln das Steueraufkommen des jeweiligen Landes und zu einem Drittel die Bevölkerungszahl. Er wird jährlich neu festgelegt und wird bei der Berechnung der Kostenanteile für den Betrieb der Öko-Saatgutdatenbank OrganicXseeds, der LÖK-Geschäftsstelle, aber auch für die Verteilung von Geflüchteten im Bundesgebiet angewendet (BAMF 2018; Gemeinsame Wissenschaftskonferenz 2018; Wikipedia 2018).

Bundesland	Anteil	Bundesland	Anteil
BW Baden-Württemberg	13,01%	NI Niedersachsen	9,41%
BY Bayern	15,56%	NW Nordrhein-Westfalen	21,09%
BE Berlin	5,14%	RP Rheinland-Pfalz	4,82%
BB Brandenburg	3,02%	SL Saarland	1,20%
HB Bremen	0,96%	SN Sachsen	4,99%
HH Hamburg	2,56%	ST Sachsen-Anhalt	2,75%
HE Hessen	7,44%	SH Schleswig-Holstein	3,41%
MV Mecklenburg-Vorpommern	1,98%	TH Thüringen	2,65%

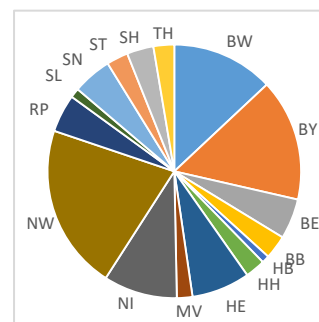


Abbildung 10 Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2017.

Daten: Gemeinsame Wissenschaftskonferenz 2018

Aufgrund der Bund-Länder-Kooperation im Bereich der Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen und deren Personal könnte auch der Bund in die Finanzierung eingebunden werden. Hierfür könnte ein modifizierter Königsteiner Schlüssel angewendet werden, bei dem zum Beispiel der Bund einen Finanzierungsbeitrag in Höhe des Anteils des Landes mit der höchsten Beteiligung im Standardschlüssel übernimmt (siehe Abbildung 11).

Bundesland	Anteil	Bundesland	Anteil
BW Baden-Württemberg	10,74%	NI Niedersachsen	7,73%
BY Bayern	12,84%	NW Nordrhein-Westfalen	17,45%
BE Berlin	4,20%	RP Rheinland-Pfalz	3,99%
BB Brandenburg	2,50%	SL Saarland	0,99%
HB Bremen	0,79%	SN Sachsen	4,15%
HH Hamburg	2,11%	ST Sachsen-Anhalt	2,29%
HE Hessen	6,08%	SH Schleswig-Holstein	2,82%
MV Mecklenburg-Vorpommern	1,65%	TH Thüringen	2,21%
BUND BUND	17,45%		

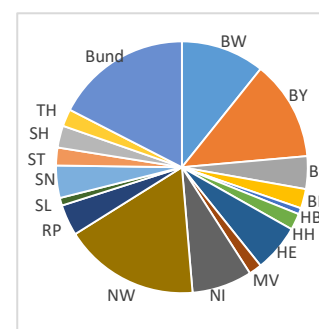


Abbildung 11 Modifizierter Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2017

Daten: Wikipedia. 2018

4.3 Betrachtung von sechs Kostenmodellen

4.3.1 Grundsätzliche Annahmen und Übersicht der Modelle

Zur Betrachtung der bei Basis-Schulungen zu erwartenden Kosten wurden unterschiedliche vereinfachte Modelle mit einer überschaubaren Anzahl verschiedener Parameter entwickelt. Diese unterscheiden sich u.a. in folgenden Aspekten (siehe auch Tabelle 6):

- Art der Verbindlichkeit (bei drei Modellen ist die Teilnahme für neues Kontrollpersonal verpflichtend)
- Umfang der staatlichen Ko-Finanzierung (umfangreich, gering, gar nicht)
- Art der Organisation (zentral vs. dezentral)

- Nutzung von E-Learning zur Reduktion der Präsenzzeiten

In den folgenden Ausführungen werden zudem jeweils die Auswirkungen einer vergrößerten und einer verminderten Nachfrage innerhalb der Modelle berücksichtigt. Trotz der starken Vereinfachung der Kostenmodelle sind so Aussagen zu den voraussehbaren finanziellen Implikationen die Änderungen der Rahmendaten bei der Implementierung von Basis-Schulungen hätten, möglich.

Tabelle 6 Übersicht der Kostenmodelle

Merkmal	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5	Modell 6
Verpflichtende Teilnahme	Ja				Nein	
Staatliche Ko-Finanzierung	Nein	Ja, gering	Ja, umfangreich	Ja, umfangreich	Nein	Nein*
Organisationsart	zentral				dezentral	
Besonderheiten				50% E-Learning		Hochschule

* Staatliche Finanzierung erfolgt indirekt über Finanzierung der Lehre der Hochschule

Bei der Auswahl der Modelle hat sich das Projektteam von folgenden Überlegungen leiten lassen:

- Im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder-AG „Nationales Kontrollverfahren“ (UAG Rot) wurde die „Einführung einer obligatorischen bundeseinheitlichen Basisschulung und Durchführung durch eine ´neutrale Stelle´ mit Leistungsnachweis“ sehr kontrovers diskutiert und seitens einiger zuständiger Behörden der Wunsch geäußert, eine solche Schulung verpflichtend einzuführen. In den Gremien des KonKom-Projektes wurde eine Schulungsverpflichtung für neues Öko-Kontrollpersonal unmissverständlich abgelehnt (siehe auch Kapitel 5.1 und 5.2). Das KonKom-Projektteam empfiehlt ebenfalls keine Schulungsverpflichtung. Dennoch sollen insbesondere die finanziellen Auswirkungen und mögliche Ansätze der Ko-Finanzierung betrachtet werden, um damit die Diskussion zu dieser Thematik zu konkretisieren (Modelle 1-4).
- Im Verlaufe des KonKom-Projektes wurde von Vertretern der Kontrollstellen befunden, dass es möglich sein müsse, eine neuntägige Schulung gemäß dem Konkom-Konzept für unter 1.000 Euro zu realisieren. Um die Kosten pro Person zu reduzieren wurden daher Bedingungen formuliert, die dies ermöglichen. Einerseits wurde ein weiteres Wachstum des Bio-Sektors angenommen und damit große Kohorten an Schulungsteilnehmenden pro Jahr. Andererseits wurde in Modell 1 - 5 von einer verpflichtenden Schulungsteilnahme ausgegangen, da hierdurch eine hohe Anzahl an Teilnehmenden gewährleistet wäre und die Kosten pro Person somit auf dem o.g. Niveau gehalten werden können.
- Nach Auskunft der BLE wurden im Jahr 2013 66 und im darauffolgenden Jahr 76 neue Kontrolleurinnen und Kontrolleure zugelassen (Christen 2015). Hinzu kommt neues Personal in den zuständigen Behörden. Im Jahr 2016 wurden 7,5 Prozent, der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Deutschland ökologisch bewirtschaftet. Ziel der Bundesregierung ist es, diesen Anteil auf 20 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu erhöhen (BMEL 2018).

Demzufolge würde auch die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe steigen, was wiederum einen wachsenden Bedarf an Öko-Kontrollpersonal zur Folge hätte. Eine Zielgröße von 108 Teilnehmenden/Jahr wird somit für obligatorische Schulungen als realistische Größenordnung angesehen (Modelle 1 – 5).

- Im Projektkontext äußerten Akteure die These, dass die im Curriculum formulierten Lernziele möglicherweise auch durch den Einsatz von E-Learning erreichbar seien. Im Vergleich zu einem Schulungskonzept mit durchgehenden Präsenzeinheiten wurde angenommen, dass dadurch die aufzuwendenden Mittel deutlich reduziert werden können. Diese These wurde in Modell 4 geprüft.
- Weiterhin wurde im Projektkontext von Akteuren die These geäußert, dass durch die Implementierung der Schulung an einer Hochschule die aufzuwendenden Mittel deutlich geringer seien als bei einer vergleichbar konzipierten Schulung eines wirtschaftlich orientierten Unternehmens. Diese These wurde in Modell 6 geprüft.
- Akteure äußerten im Projektkontext den Wunsch, dass unterschiedliche Organisationen auf dem freien Markt Basis-Schulungen für Kontrollpersonal anbieten sollen. Die Wirtschaftlichkeit solcher Angebote wurde geprüft (Modelle 5 und 6).
- Mehrere Akteure waren im Projektkontext der Meinung, dass bei einer Vollkostenrechnung die Kosten für die internen Schulungen einer Kontrollstelle vergleichbar mit denen eines externen Schulungsanbieters seien. Es wurden daher basierend auf den Erfahrungen aus dem KonKom-Projekt wirtschaftlich tragfähige Kostenansätze gewählt, die ohne eine interne Ko-Finanzierung auskommen.
- Die Leistungshonorare der Lehrenden sollen dem erwarteten Aufwand entsprechen. Hierfür wurde für jede Schulungseinheit ein halber Honorartag kalkuliert. Diese Honorierung soll die Vor- und Nachbereitung der Schulung, die kompletten Reisekosten sowie die Möglichkeit für persönliche Gespräche in den Pausen abdecken. Bei Co- bzw. Team-Teaching wird für die unterstützende Lehrkraft ein Viertel-Honorartag kalkuliert, da für diese Personen eine geringere Vor- und Nachbereitung notwendig ist. Diese Kalkulationen entsprechen den Erfahrungen aus den KonKom-Schulungen 2017 und 2018 und ermöglichen eine angemessene Schulungsqualität. Ergänzend ist jährlich die Teilnahme an einem eintägigen Workshop für eine Abstimmung des Lehrenden-Teams vorgesehen. Für diese Teilnahme am Workshop wird, inkl. der Zeiten für die An- und Abreise, ein Honorartag kalkuliert. Der Honorartag für Lehrende ist in den Modellen mit 450 Euro definiert (Modelle 1 bis 6).
- Den Modellen mit verpflichtender Schulung (1-4) liegt die Annahme zugrunde, dass sechs Schulungen jährlich durchgeführt werden. Ein solcher Schulungsumfang setzt einen großen Pool an Lehrenden voraus. Es wurde jedoch davon ausgegangen, dass mögliche Synergien bei der mehrfachen Wiederholung pro Jahr durch die Notwendigkeit der Einarbeitung neuer Lehrender gemindert werden. Dieser zusätzliche Kostenfaktor wird jedoch als kostenneutral angenommen und wird somit nicht detaillierter betrachtet.
- Die Kosten die bei einer Integration an einer Fachschule zu erwarten sind, sind mit der Kostenstruktur der Modelle 5 und 6 vergleichbar. Die Möglichkeiten einer Ko-finanzierung in

diesen Bildungsorganisationen sind mit denen einer Hochschule (Modell 6) vergleichbar. Die Aufteilung der Kosten könnte grundsätzlich so wie bei Modell 5 vorgenommen werden.

- Die Kontrollbegleitung (Hospitation) von Teilnehmenden, die kein Arbeitsverhältnis mit einer Kontrollstelle oder Behörde haben, ist schwer zu realisieren. Dies liegt zum einen daran, dass die Durchführung von guten Hospitationen von Betriebskontrollen mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Diese entstehen bei der Organisation sowie bei der die Kontrollen durchführenden erfahrenen Fachkraft, die ergänzend zu der Betriebskontrolle Zeit für Vor- und Nachbesprechungen aufbringen muss. Zum anderen besteht zwischen Kontrollstelle und Unternehmen eine Vertrauensbeziehung, bei der eine Begleitung durch Organisationsfremde, zumindest aus datenschutzrechtlichen Gründen, abgeklärt werden müsste. Dieser Aufwand beläuft sich auf mindestens 500 Euro pro Hospitationstag. Diese Kosten wären nur für einen Teil der Teilnehmenden aufzubringen. Um dies in den Modellen nicht berücksichtigen zu müssen, wurde die Bedingung formuliert, dass nur Mitarbeitende von Kontrollstellen und zuständigen Behörden an der Schulung teilnehmen können und somit externe Interessierte ausgeschlossen sind. Sofern diese Option in den Modellen abgebildet werden soll, müssen für diese Zielgruppe jeweils 500 Euro auf den Teilnahmebeitrag hinzuaddiert werden.

Bei der Kalkulation wurde eine Vollkostenkalkulation vorgenommen. Daher wurden etwaige Fixkosten der Akteure (z.B. für Personal und Infrastruktur) oder Kosten, die auch bei vergleichbaren betriebsinternen Schulungen entstehen würden, in der Kalkulation komplett berücksichtigt. Sofern Veranstalter (z.B. Hochschulen, Kontrollstellen) diese Kosten bei der individuellen Kalkulation unberücksichtigt lassen möchten, können dadurch deutlich niedrigere Gesamtkosten kalkuliert und somit auch entsprechend niedrige Teilnahmebeiträge ermöglicht werden.

4.3.2 Modell 1: Zentrale Durchführung einer verpflichtenden Schulung ohne staatliche Grundfinanzierung

Die Schulung wird durch eine zentrale nichtstaatliche Organisation durchgeführt. Diese entwickelt das zugrundeliegende Curriculum mit Unterstützung eines branchengetragenen Beirats weiter. Für die Koordination und Organisation beschäftigt die ausführende Organisation eine fachliche Koordinationskraft sowie eine Administrationskraft. Als Lehrende fungieren überwiegend Fachleute aus den Kontrollstellen und –behörden, die durch weitere externe Lehrende ergänzt werden können. Der Einsatz dieser Referentinnen und Referenten wird angemessen honoriert. Einmal jährlich werden durch den Beirat die Konditionen der Seminarreihe festgelegt (Termine, Orte, TN-Kosten). Die Teilnahme an der Schulung ist für alle neuen Mitarbeitenden in Kontrollstellen und –behörden innerhalb der ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses verpflichtend. Zu den vereinbarten Terminen werden, unabhängig von der Zahl der Anmeldungen, Schulungen durchgeführt. Die maximale Zahl der Teilnehmenden liegt bei 24 Personen. Einzelne Termine können auch als organisationsinterne Schulung durchgeführt werden. Das setzt jedoch voraus, dass mindestens 18 Teilnehmende aus der entsprechenden Organisation stammen. Diese Inhouse-Schulungen werden gemeinsam mit den anderen Terminen vereinbart. Diese

Schulungen basieren auf dem KonKom-Curriculum und umfassen jeweils neun Präsenztage mit vier Modulen sowie einen Tag für Kontrollhospitationen.

An der Schulung dürfen nur Mitarbeitende der Kontrollstellen und –behörden teilnehmen. Interessierte ohne Arbeitsverhältnisse bzw. Patenschaft einer Kontrollstelle / Behörde können sich nicht anmelden.

Es ist keine staatliche Ko-Finanzierung vorgesehen, so dass die gesamten anfallenden Schulungskosten von den entsendenden Kontrollstellen und zuständigen Behörden getragen werden müssten.

Grundberechnung und Annahmen

Ein Gremium mit Delegierten der Kontrollstellen, zuständigen Behörden und des Schulungsanbieters schätzt die Zahl der Schulungsteilnehmenden jeweils ein Jahr im Voraus und legt die Schulungstermine fest. Auf dieser Basis erfolgen die Kalkulation der Grundkosten und alle weiteren Vereinbarungen, z.B. die Verträge mit Personal und Lehrenden. Kalkulationsgröße hierbei sind immer Standard-Durchgänge mit 18 Teilnehmenden. Für das Beispieljahr werden sechs Durchläufe mit jeweils 18 Teilnehmenden und demnach insgesamt 108 Teilnehmende veranschlagt.

Für die zentralen Aufgaben beim Bildungsanbieter werden eine 50 Prozent-Stelle für die fachliche Koordination und eine 20 Prozent-Stelle für die Administration geschaffen. Zur Verringerung des kalkulatorischen Risikos werden auf die kalkulierten Kosten fünf Prozent aufgeschlagen, etwaige Überschüsse verbleiben beim Bildungsanbieter als Gewinn (Wagniszuschlag, um z.B. Verluste bei einzelnen Veranstaltungen durch geringe Teilnehmendenzahlen im Mittel ausgleichen zu können). In Tabelle 7 sind die kalkulierten Kosten aufgeführt. Demnach ist die Leistung des Bildungsträgers im Folgejahr mit 379.629,18 Euro zu kalkulieren (siehe Tabelle 7).

Für die Festlegung der Kosten für die Teilnehmenden haben sich der Schulungsanbieter und die Ausbildungsstellen verständigt, die Plankosten für Veranstaltungen mit durchschnittlichen Teilnehmendenzahlen (18 Personen) zu nutzen. Die Teilnehmendenzahlen haben zwar große Auswirkung auf die Kosten pro Teilnehmenden. Die entsendenden Organisationen legen jedoch großen Wert darauf, bereits vor der Anmeldung die aufzubringenden Kosten zu kennen.

Es wurde festgelegt, dass die Gebühren für die Teilnahme auf die nächste 100er Stelle gerundet werden. Beim Modell 1 würden den Organisationen demnach je Teilnehmenden 3.500 Euro in Rechnung gestellt werden (siehe Tabelle 8). Ergänzend zu dieser Pauschale (inkl. Unterkunft und Verpflegung) müssten die entsenden Organisationen Gehalts- und Reisekosten der Teilnehmenden sowie die Kosten für die Begleitung der Hospitation tragen. Diese werden mit

3.800 Euro je Teilnehmenden kalkuliert¹⁴. Somit liegen die gesamten Aufwendungen der Kontrollstelle bei 7.300 Euro je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

Tabelle 7 Kalkulierte Kosten Modell 1

	Gesamt/ Jahr	Öffentliche Finanzierung/ Jahr	Entsendende Organisationen/ Jahr
Fachliche Koordination	61.178,28 €		61.178,28 €
Schulungsadministration	14.536,32 €		14.536,32 €
Curriculumpflege	4.038,00 €		4.038,00 €
Schulungsinfrastruktur	29.040,00 €		29.040,00 €
Lehrende	159.807,00 €		159.807,00 €
Schulungsmaterialien	12.600,00 €		12.600,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN	80.352,00 €		80.352,00 €
Wagniszuschlag 5%	18.077,58 €		18.077,58 €
	379.629,18 €		379.629,18 €
Weitere Kosten der Ausbildungs-stellen (Gehalts-, Reisekosten)	410.400,00 €		410.400,00 €
	790.029,18 €		790.029,18 €

Tabelle 8 Kalkulierte Kosten je Teilnehmenden bei einer Veranstaltung des Modells 1

	18 TN (Ziel)	8 TN	16 TN	20 TN	24 TN
Fachliche Koordination	566,47 €	1.274,55 €	637,27 €	509,82 €	424,85 €
Schulungsadministration	126,73 €	285,13 €	142,57 €	114,05 €	95,04 €
Curriculumpflege	37,39 €	84,13 €	42,06 €	33,65 €	28,04 €
Schulungsinfrastruktur	268,89 €	605,00 €	302,50 €	242,00 €	201,67 €
Referenten/innen	1.479,69 €	3.329,31 €	1.664,66 €	1.331,73 €	1.109,77 €
Schulungsmaterialien	116,67 €	137,50 €	118,75 €	115,00 €	112,50 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN	744,00 €	744,00 €	744,00 €	744,00 €	744,00 €
Wagniszuschlag 5%	166,99 €	322,98 €	182,59 €	154,51 €	135,79 €
	3.506,82 €	6.782,60 €	3.834,40 €	3.244,76 €	2.851,67 €

Berechnung der Ist-Kosten

Grundsätzlich ist die Einstellungspolitik bei Öko-Kontrollstellen stark saisonal beeinflusst. Derzeit erfolgen die Einstellungen insbesondere zum Jahresbeginn und dann somit auch die Schulungen des neuen Personals. In der Praxis zeigt sich aber im Allgemeinen und bei den privaten Kontrollstellen im Besonderen, dass die Personalpolitik sehr dynamisch verlaufen kann. Das hat zur Folge, dass bisweilen kurzfristig neues Personal eingestellt, bzw. als freie Fachkraft beauftragt wird. Die am Projekt beteiligten Kontrollstellen wiesen mehrfach darauf hin, wie wichtig diese

¹⁴ Es wurden für zehn Tage ein kalkulatorischer Lohnausfall (Opportunitätskosten) in Höhe 350 Euro/Tag sowie zwei Reisen zum und vom Veranstaltungsort in Höhe von je 100 Euro sowie eine Reise zur Hospitation in Höhe von 100 Euro angesetzt.

Flexibilität für sie sei. Dieser Aspekt ist bedeutsam, da die Kontrollstellen aus ökonomischen Gründen den Wunsch haben, die Einarbeitungszeit möglichst kurz zu halten. Dadurch kann das neue Personal qualifizierte Kontrollen früher durchführen und trägt somit zur Finanzierung der eigenen Stelle bei.

Im folgenden Beispiel wird angenommen, dass die Nachfrage nach Schulungsplätzen größer war, als zuvor erwartet. Insgesamt wurden 139 Teilnehmende in sechs Schulungen qualifiziert (24 / 24 / 27 / 16 / 24 / 24 TN je Schulung). Alle Fixkosten entsprechen den kalkulierten Kosten. Vereinbarungsgemäß wurden die Räume bis acht Tage vor dem Veranstaltungsstart des ersten Blocks für die Interessenten reserviert. Somit entstehen im vierten Schulungsdurchlauf mit nur 16 Teilnehmenden Stornierungskosten im ersten Block in Höhe von 2 x 4 Übernachtungen. Der Ertrag würde für den Bildungsanbieter in diesem Fall bei über 93.000 Euro liegen, das entspricht einem Gewinn von etwa 670 Euro je Teilnehmenden (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9 Einnahmen/ Ausgaben des Modell 1 bei großer Nachfrage

Einnahmen	Anzahl	Betrag/ Einheit	
durch öffentliche Finanzierung			
durch TN-Gebühren	139	3.500,00 €	486.500,00 €
		486.500,00 €	486.500,00 €
Ausgaben			
Fachliche Koordination			61.178,28 €
Schulungsadministration			14.536,32 €
Curriculumpflege			4.038,00 €
Schulungsinfrastruktur			29.040,00 €
Lehrende			160.053,00 €
Schulungsmaterialien			20.200,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN			104.151,00 €
		393.196,60 €	393.196,60 €
			93.303,40 €

Auch ist es möglich, dass die Nachfrage deutlich geringer ist, als im Vorjahr geplant. Im folgenden Beispiel wurden 96 Teilnehmende im Rahmen von sechs Schulungen qualifiziert (24 / 24 / 16 / 8 / 8 / 16 TN je Schulung). Vereinbarungsgemäß wurden die Räume bis acht Tage vor dem Veranstaltungsstart des ersten Blocks für die Interessenten reserviert. Somit entstehen Kosten für 24 x 4 Übernachtungen (0/0/2/10/10/2), die nicht direkt einem Verursacher zugeordnet werden können und somit aus dem Wagniszuschlag gezahlt werden müssen. In diesem Fall schließt die Bildungsorganisation das Jahr mit einem negativen Ergebnis ab. Der Verlust würde bei fast 29.000 Euro liegen (siehe Tabelle 10). Umgelegt auf 96 Teilnehmende entspricht einem Zuschuss durch den Bildungsanbieter bzw. Verlust von etwa 300 Euro je Teilnehmenden.

Tabelle 10 Einnahmen/ Ausgaben des Modell 1 bei geringerer Nachfrage

Einnahmen	Anzahl	Betrag/ Einheit	
durch öffentliche Finanzierung			
durch TN-Gebühren	96	3.500,00 €	336.000,00 €
			336.000,00 €
			336.000,00 €
Ausgaben			
Fachliche Koordination			61.178,28 €
Schulungsadministration			14.536,32 €
Curriculumpflege			4.038,00 €
Schulungsinfrastruktur			29.040,00 €
Lehrende			160.053,00 €
Schulungsmaterialien			15.900,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN			80.244,00 €
			364.989,60 €
			364.989,60 €
			-28.989,60 €

Die Berechnungen zeigen, dass eine solche Schulung, trotz Abstimmung mit den entsendenden Organisationen ein großes unternehmerisches Risiko bedeutet. Eine Möglichkeit zur Senkung des unternehmerischen Risikos des Bildungsanbieters ist eine Berechnung der Teilnahmekosten erst nach dem ersten Schulungsblock jeder Veranstaltung. Eine solche Lösung belastet die Liquidität des Bildungsträgers, so dass ergänzend Kapitalkosten für die Finanzierung eines Kredites zur Sicherung der Liquidität in der Kalkulation berücksichtigt werden müssten.

4.3.3 Modell 2: Zentrale Durchführung einer verpflichtenden Schulung mit geringer staatlicher Ko-Finanzierung

Im folgenden Modell 2 wird von vergleichbaren Grundannahmen wie in Modell 1 ausgegangen. Jedoch wird eine staatliche Ko-Finanzierung eingeführt. Demnach trägt der Staat die Fixkosten, somit die Aufwendungen für die Koordination und Curriculum-Pflege. Alle direkt durch die Durchführung der Schulung entstehenden Kosten werden auf die entsendenden Organisationen umgelegt.

Grundberechnung

Die Anzahl der durchzuführenden Schulungen, Termine und Teilnehmerbeiträge werden im Rahmen der Beiratssitzung im Vorsommer gemeinsam von den beteiligten Akteuren vereinbart. 18 Teilnehmende sind die Zielgröße für die Veranstaltungen und werden als Plangröße für sechs Schulungen pro Jahr festgelegt (108 TN/Jahr).

Der kalkulierte Bedarf für Koordination, Administration und Curriculumpflege liegt bei 83.740,23 Euro. Auf die tausender Stelle gerundet, ergibt dies einen öffentlichen Zuschuss in

Höhe von 84.000 Euro (siehe **Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.**). Tabelle 12 führt die bei den jeweiligen Ländern bzw. dem Bund fälligen Anteile (öffentliche Ko-Finanzierung) auf.

Tabelle 11 Kalkulierte Kosten Modell 2

	Gesamt/ Jahr	Öffentliche Finanzierung/ Jahr	Entsendende Organisationen/ Jahr
Fachliche Koordination	61.178,28 €	61.178,28 €	- €
Schulungsadministration	14.536,32 €	14.536,32 €	- €
Curriculumpflege	4.038,00 €	4.038,00 €	- €
Schulungsinfrastruktur	29.040,00 €	- €	29.040,00 €
Lehrende	159.807,00 €	- €	159.807,00 €
Schulungsmaterialien	12.600,00 €	- €	12.600,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN	80.352,00 €	- €	80.352,00 €
Wagniszuschlag 5%	18.077,58 €	3.987,63 €	14.089,95 €
	379.629,18 €	83.740,23 €	295.888,95 €
Weitere Kosten der Ausbildungsstellen	410.400,00 €	- €	410.400,00 €
	790.029,18 €	83.740,23 €	706.288,95 €

Tabelle 12 Zuteilung Modell 2 nach dem Königsteiner Schlüssel

	Zuteilung auf Basis des	
	Königsteiner Schlüssels	erweiterten Königsteiner Schlüssels
Baden-Württemberg	10.934,00 €	9.022,00 €
Bayern	13.062,00 €	10.786,00 €
Berlin	4.278,00 €	3.528,00 €
Brandenburg	2.542,00 €	2.100,00 €
Bremen	799,00 €	664,00 €
Hamburg	2.149,00 €	1.772,00 €
Hessen	6.186,00 €	5.107,00 €
Mecklenburg Vorpommern	1.681,00 €	1.386,00 €
Niedersachsen	7.867,00 €	6.493,00 €
Nordrhein-Westfalen	17.761,00 €	14.658,00 €
Rheinland-Pflanz	4.061,00 €	3.352,00 €
Saarland	1.011,00 €	832,00 €
Sachsen	4.221,00 €	3.486,00 €
Sachsen-Anhalt	2.328,00 €	1.924,00 €
Schleswig-Holstein	2.870,00 €	2.369,00 €
Thüringen	2.250,00 €	1.856,00 €
Bund	- €	14.658,00 €
Summe	84.000,00 €	84.000,00 €

Zur Festlegung der Teilnehmerkosten werden die kalkulierten Kosten auf die einzelnen Teilnehmenden umgerechnet. Basis hierzu sind Kohortengrößen von 18 Teilnehmenden je Schulung. Dies ergibt kalkulierte Kosten in Höhe von 2.739,71 Euro. Auf eine Fünfstelle gerundet ergibt das einen Beitrag für die einzelnen Teilnehmenden in Höhe von 2.750 Euro inklusive Übernachtung und Verpflegung (siehe Tabelle 13). Dadurch, dass in diesem Modell auch die Fixkosten für Räume und die Lehrenden über die Teilnahmegebühren finanziert werden, hat die Anzahl der Teilnehmenden einen großen Einfluss auf die Teilnahmebeiträge/Kopf sowie die Einnahmen. Auch bei diesem Modell müssen die entsendenden Organisationen ergänzend 3.800 Euro für Lohn und Fahrt aufwenden und kommen somit auf 6.550 Euro je teilnehmender Fachkraft.

Tabelle 13 Kalkulierte Kosten je Teilnehmenden bei eine Veranstaltung des Modells 2

	18 TN (Ziel)	Bei 8 TN	Bei 16 TN	Bei 20 TN	Bei 24 TN
Schulungsinfrastruktur	268,89 €	605,00 €	302,50 €	242,00 €	201,67 €
Lehrende	1.479,69 €	3.329,31 €	1.664,66 €	1.331,73 €	1.109,77 €
Schulungsmaterialien	116,67 €	137,50 €	118,75 €	115,00 €	112,50 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN	744,00 €	744,00 €	744,00 €	744,00 €	744,00 €
Wagniszuschlag	130,46 €	240,79 €	141,50 €	121,64 €	108,40 €
Summe	2.739,71 €	5.056,60 €	2.971,40 €	2.554,36 €	2.276,33 €

Berechnung der Ist-Kosten

Auch in diesem Beispiel wird angenommen, dass die Nachfrage nach Schulungsplätzen größer war, als zuvor erwartet. Insgesamt qualifizierten sich 139 Teilnehmende in sechs Schulungen (24 / 24 / 27 / 16 / 24 / 24 TN je Schulung). Alle anderen Kosten entsprechen den kalkulierten Kosten. Vereinbarungsgemäß wurden die Räume bis acht Tage vor Veranstaltungsstart des ersten Blocks für die Interessenten reserviert. Somit entstehen im vierten Schulungsdurchlauf Stornierungskosten für 2 x 4 Übernachtungen. Dadurch, dass durch die Teilnahmegebühren auch Kosten der Schulung (z. B. für Referenten/innen, Räume) getragen werden, die keine direkte Abhängigkeit von der Zahl der Teilnehmenden hat, ergibt sich durch die erhöhte Zahl der Absolventen ein deutlicher Jahresüberschuss in Höhe von 73.000 Euro (siehe Tabelle 14).

Bei dem Beispiel mit einer leicht verminderten Nachfrage, bei dem 96 Teilnehmende im Rahmen von sechs Schulungen qualifiziert wurden (24 / 24 / 16 / 8 / 8 / 16 TN je Schulung), ergibt sich ein anderes Bild: Vereinbarungsgemäß wurden die Räume bis acht Tage vor Veranstaltungsstart des ersten Blocks für die Interessenten reserviert. Somit entstehen Stornierungskosten für 24 x 4 Übernachtungen (0 / 0 / 2 / 10 / 10 / 2), die nicht direkt einem Verursacher zugeordnet werden können und somit aus dem Wagniszuschlag gezahlt werden müssen. Es wurden zwölf Teilnehmende weniger ausgebildet als geplant, das entspricht elf Prozent. Diese elf Prozent fehlen bei der Finanzierung der Fixkosten der Schulungen und senken somit den Ertrag deutlich. Der Bildungsanbieter hätte in diesem Fall ein negatives Betriebsergebnis bzw. einen zu geringen Deckungsbeitrag. Er würde die Schulungsreihe in diesem Jahr mit einem Verlust in Höhe von - 16.862,18 Euro abschließen, das entspricht knapp fünf Prozent des Jahresumsatzes (Einnahmen; siehe Tabelle 15).

Tabelle 14 Einnahmen/ Ausgaben des Modell 2 bei großer Nachfrage

Einnahmen	Anzahl	Betrag/ Einheit	
durch öffentliche Finanzierung	1	84.000,00 €	84.000,00 €
durch TN-Gebühren	139	2.750,00 €	382.250,00 €
		466.250,00 €	466.250,00 €
Ausgaben			
Fachliche Koordination			61.178,28 €
Schulungsadministration			14.536,32 €
Curriculumpflege			4.038,00 €
Schulungsinfrastruktur			29.040,00 €
Lehrende			160.053,00 €
Schulungsmaterialien			20.200,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN			104.151,00 €
		393.196,60 €	393.196,60 €
			73.053,40 €

Tabelle 15 Einnahmen/ Ausgaben des Modell 2 bei geringerer Nachfrage

Einnahmen	Anzahl	Betrag/ Einheit	
durch öffentliche Finanzierung	1	84.000,00 €	84.000,00 €
durch TN-Gebühren	96	2.750,00 €	264.000,00 €
		348.000,00 €	348.000,00 €
Ausgaben			
Fachliche Koordination			61.178,28 €
Schulungsadministration			14.536,32 €
Curriculumpflege			4.038,00 €
Schulungsinfrastruktur			29.040,00 €
Lehrende			160.053,00 €
Schulungsmaterialien			15.900,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN			80.244,00 €
		364.989,60 €	364.989,60 €
			-16.989,60 €

4.3.4 Modell 3: Zentrale Durchführung einer verpflichtenden Schulung mit umfangreicherer staatlicher Grundfinanzierung

Im folgenden Modell 3 wird von vergleichbaren Grundannahmen wie in den vorausgegangenen Modellen ausgegangen. Jedoch wird die staatliche Finanzierung erhöht. Demnach trägt der Staat den Großteil der Schulungsfixkosten. Die entsendenden Organisationen bezahlen mit einem Teilnahmebeitrag die Kosten für die Schulungsmaterialien, Verpflegung und Übernachtung, zudem – wie bei allen anderen Modellen auch – etwaige Lohnkosten der Teilnehmenden sowie die Reisekosten zum und vom Veranstaltungsort.

In Tabelle 16 sind die kalkulierten Kosten aufgeführt. Wie in den vorherigen Modellen ist demnach die Leistung des Bildungsträgers im Folgejahr mit 379.629,18 Euro zu kalkulieren (siehe Tabelle 16).

Tabelle 16 Kalkulierte Kosten Modell 3

	Gesamt/ Jahr	Öffentliche Finanzierung/ Jahr	Entsendende Organisationen/ Jahr
Fachliche Koordination	61.178,28 €	61.178,28 €	- €
Schulungsadministration	14.536,32 €	14.536,32 €	- €
Curriculumpflege	4.038,00 €	4.038,00 €	- €
Schulungsinfrastruktur	29.040,00 €	29.040,00 €	- €
Lehrende	159.807,00 €	159.807,00 €	- €
Schulungsmaterialien	12.600,00 €	- €	12.600,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN	80.352,00 €	- €	80.352,00 €
Wagniszuschlag 5%	18.077,58 €	13.429,98 €	4.647,60 €
	379.629,18 €	282.029,58 €	97.599,60 €
Weitere Kosten der Ausbildungsstellen	410.400,00 €	- €	410.400,00 €
	790.029,18 €	282.029,58 €	507.999,60 €

Die Anteile der Kosten, die in diesem Modell von der öffentlichen Hand getragen werden, belaufen sich, auf eine Tausenderstelle gerundet, auf 282.000 Euro. Tabelle 17 zeigt auf, mit welchen Kosten die Länder bzw. der Bund bei einer Zuteilung nach dem Königsteiner Schlüssel zu rechnen hätten.

Für die Festlegung der Kosten für die Teilnehmenden haben die Organisationen sich verständigt, die Plankosten für Veranstaltungen mit durchschnittlichen Teilnehmendenzahlen zu nutzen. Die Teilnehmendenzahlen haben nur wenig Auswirkung auf die betroffenen Kostenpositionen (Schulungsmaterial, Verpflegung/Übernachtung, Wagniszuschlag; siehe Tabelle 18). Bei nur 8 Teilnehmenden liegen sie 2,42 Prozent höher, bei 24 Teilnehmenden 0,48 Prozent niedriger als die Plangröße). Zudem ist kurzfristig mit Anmeldungen zu rechnen, somit müsste die Abrechnung erst nach der Veranstaltung erfolgen. Das würde die Liquidität des Bildungsträgers entweder belasten, oder bei vor den Veranstaltungen geforderten Abschlagszahlungen, den

administrativen Aufwand bei den entsendenden Stellen und beim Bildungsträger deutlich erhöhen.

Tabelle 17 Zuteilung Modell 3 nach dem Königsteiner Schlüssel

	Zuteilung auf Basis des	
	Königsteiner Schlüssels	erweiterten Königsteiner Schlüssels
Baden-Württemberg	36.710,00 €	30.290,00 €
Bayern	43.857,00 €	36.213,00 €
Berlin	14.363,00 €	11.845,00 €
Brandenburg	8.533,00 €	7.051,00 €
Bremen	2.683,00 €	2.228,00 €
Hamburg	7.216,00 €	5.951,00 €
Hessen	20.769,00 €	17.147,00 €
Mecklenburg Vorpommern	5.645,00 €	4.653,00 €
Niedersachsen	26.414,00 €	21.801,00 €
Nordrhein-Westfalen	59.631,00 €	49.214,00 €
Rheinland-Pflanz	13.635,00 €	11.253,00 €
Saarland	3.394,00 €	2.792,00 €
Sachsen	14.171,00 €	11.704,00 €
Sachsen-Anhalt	7.817,00 €	6.458,00 €
Schleswig-Holstein	9.638,00 €	7.953,00 €
Thüringen	7.554,00 €	6.233,00 €
Bund	- €	49.214,00 €
Summe	282.030,00 €¹⁵	282.000,00 €¹⁵

Zudem wurde festgelegt, dass die Gebühren für die Teilnahme auf die nächste 100er Stelle gerundet werden. Beim Modell 3 würden den Organisationen demnach je Teilnehmenden 900 Euro in Rechnung gestellt werden.

Tabelle 18 Kalkulierte Kosten je Teilnehmenden bei eine Veranstaltung des Modells 3

	18 TN (Ziel)	8 TN	16 TN	20 TN	24 TN
Schulungsmaterialien	116,67 €	137,50 €	118,75 €	115,00 €	112,50 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN	744,00 €	744,00 €	744,00 €	744,00 €	744,00 €
Wagniszuschlag 5%	43,03 €	44,08 €	43,14 €	42,95 €	42,83 €
	903,70 €	925,58 €	905,89 €	901,95 €	899,33 €

Ergänzend zu den 900 Euro Schulungsgebühr (inkl. Unterkunft und Verpflegung; siehe Tabelle 18) müssten die entsendenden Organisationen Gehalts- und Reisekosten der Teilnehmenden sowie

¹⁵ Differenz der beiden Summen ergibt sich durch Rundungen bei den Einzelbeträgen.

die Kosten für die Begleitung der Hospitation tragen. Diese werden, wie in den vorherigen Modellrechnungen, mit 3.800 Euro je Teilnehmenden kalkuliert. Somit liegen die gesamten Aufwendungen der Kontrollstelle bei 4.700 Euro je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

Berechnung der Ist-Kosten

Auch in diesem Modell 3 wird angenommen, dass die Nachfrage nach Schulungsplätzen größer war, als zuvor erwartet. Wie in den vorherigen Modellen, qualifizierten sich insgesamt 139 Teilnehmende in sechs Schulungen (24 / 24 / 27 / 16 / 24 / 24 TN in der Schulung). Alle anderen Kosten entsprechen den kalkulierten Kosten. Vereinbarungsgemäß wurden die Räume bis acht Tage vor dem Veranstaltungsstart des ersten Blocks für die Interessenten reserviert. Somit entstehen im vierten Schulungsdurchlauf Stornierungskosten in Höhe von 2 x 4 Übernachtungen.

Tabelle 19 Einnahmen/ Ausgaben des Modell 3 bei großer Nachfrage

Einnahmen	Anzahl	Betrag/ Einheit	
durch öffentliche Finanzierung	1	282.000,00 €	282.000,00 €
durch TN-Gebühren	139	900,00 €	125.100,00 €
		407.100,00 €	407.100,00 €
Ausgaben			
Fachliche Koordination			61.178,28 €
Schulungsadministration			14.536,32 €
Curriculumpflege			4.038,00 €
Schulungsinfrastruktur			29.040,00 €
Lehrende			160.053,00 €
Schulungsmaterialien			20.200,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN			104.151,00 €
		393.196,60 €	393.196,60 €
			13.903,40 €

Bei einer deutlich geringeren Nachfrage im Modell 3 wurden nur 96 Teilnehmende im Rahmen von sechs Schulungen qualifiziert (24 / 24 / 16 / 8 / 8 / 16 TN in der Schulung). Vereinbarungsgemäß wurden die Räume bis acht Tage vor dem Veranstaltungsstart des 1. Blocks für die Interessenten reserviert. Somit entstehen Kosten für 24 x 4 Übernachtungen (0/0/2/10/10/2), die nicht direkt einem Verursacher zugeordnet werden können und somit aus dem Wagniszuschlag gezahlt werden müssen. Auch in diesem Fall schließt die Bildungsorganisation das Jahr mit einem positiven Ergebnis ab. Der Gewinn würde bei 3.410,40 Euro liegen, das entspricht 0,93 Prozent des Umsatzes (siehe Tabelle 20).

Tabelle 20 Einnahmen/ Ausgaben des Modell 1 bei geringerer Nachfrage

Einnahmen	Anzahl	Betrag/ Einheit	
durch öffentliche Finanzierung	1	282.000,00 €	282.000,00 €
durch TN-Gebühren	96	900,00 €	86.400,00 €
			368.400,00 €
			368.400,00 €
Ausgaben			
Fachliche Koordination			61.178,28 €
Schulungsadministration			14.536,32 €
Curriculumpflege			4.038,00 €
Schulungsinfrastruktur			29.040,00 €
Lehrende			160.053,00 €
Schulungsmaterialien			15.900,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN			80.244,00 €
			364.989,60 €
			364.989,60 €
			3.410,40 €

4.3.5 Modell 4: Zentrale Durchführung einer verpflichtenden Blended-Learning-Schulung mit staatlicher Ko-finanzierung

Das folgende Szenario bildet ein Blended-Learning-Konzept¹⁶ ab. Die Schulung basiert auf dem Konkom-Curriculum. 50 Prozent der Schulungszeit wird online durchgeführt, die anderen 50 Prozent in zentralen Präsenzseminaren. Die weiteren Parameter basieren auf den Grundannahmen zum Modell 1.

Grundberechnung

Zur Kalkulation eines vergleichbaren E-Learning-Konzeptes fehlen belastbare Faustzahlen. Es wird der Annahme gefolgt, dass durch E-Learning zwar Lernprozesse optimiert, aber keine finanziellen Mittel eingespart werden können. Somit wurden die mit der Reduktion der Präsenzzeit freigesetzten Mittel der Position Online-Phase zugeschlagen und im Modell für die Seminarinfrastruktur und die Lehrenden eingesetzt. Die Berechnung basiert auf dem Standard von sechs Schulungsdurchgängen pro Jahr, wobei der Großteil dieses Budgets als Fixkosten bewertet wurde (siehe Tabelle 21). Die Kosten für den Aufbau der E-Learning-Schulung mit der Entwicklung des E-Learning-Konzeptes und der Schulungsmaterialien sowie der Qualifizierung der Autoren und der Online-Trainer/innen bleiben in der Kalkulation unberücksichtigt. Diese Entwicklung könnte beispielsweise über eine vergleichbare Projektfinanzierung wie beim vom BÖLN geförderten Konkom-Projekt erfolgen.

¹⁶ Als Blended Learning wird ein Lernmodell bezeichnet, in dem E-Learning-Einheiten (z.B. über das Internet) und klassische Unterrichtseinheiten kombiniert werden.

Tabelle 21 Kalkulierte Kosten Modell 4

	Gesamt/ Jahr	Öffentliche Finanzierung/ Jahr	Entsendende Organisationen/ Jahr
Fachliche Koordination	58.298,28 €	58.298,28 €	- €
Schulungsadministration	14.536,32 €	14.536,32 €	- €
Curriculumpflege	4.038,00 €	4.038,00 €	- €
Onlinephase	65.500,00 €	65.500,00 €	- €
Schulungsinfrastruktur	14.520,00 €	14.520,00 €	- €
Lehrende	78.108,00 €	78.108,00 €	- €
Schulungsmaterialien	8.760,00 €	- €	8.760,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN	45.360,00 €	- €	45.360,00 €
Wagniszuschlag 5%	14.456,03 €	11.750,03 €	2.706,00 €
	303.576,63 €	246.750,63 €	56.826,00 €
Weitere Kosten der Ausbildungsstellen	243.000,00 €	- €	243.000,00 €
	546.576,63 €	246.750,63 €	299.826,00 €

Tabelle 22 Zuteilung Modell 4 nach dem Königsteiner Schlüssel

	Zuteilung auf Basis des	
	Königsteiner Schlüssels	erweiterten Königsteiner Schlüssels
Baden-Württemberg	32.151,00 €	26.528,00 €
Bayern	38.409,00 €	31.715,00 €
Berlin	12.579,00 €	10.374,00 €
Brandenburg	7.473,00 €	6.175,00 €
Bremen	2.349,00 €	1.951,00 €
Hamburg	6.319,00 €	5.212,00 €
Hessen	18.190,00 €	15.018,00 €
Mecklenburg Vorpommern	4.944,00 €	4.076,00 €
Niedersachsen	23.133,00 €	19.093,00 €
Nordrhein-Westfalen	52.225,00 €	43.102,00 €
Rheinland-Pflanz	11.942,00 €	9.855,00 €
Saarland	2.972,00 €	2.445,00 €
Sachsen	12.411,00 €	10.251,00 €
Sachsen-Anhalt	6.846,00 €	5.656,00 €
Schleswig-Holstein	8.441,00 €	6.965,00 €
Thüringen	6.616,00 €	5.459,00 €
Bund	- €	43.102,00 €
Summe	247.000,00 €¹⁷	246.977,00 €¹⁷

¹⁷ Differenz der beiden Summen ergibt sich durch Rundungen bei den Einzelbeträgen.

Die Anteile der Kosten, die von der öffentlichen Hand getragen werden, belaufen sich auf rund 247.000 €. Tabelle 22 zeigt auf, mit welchen Kosten die Länder bzw. der Bund bei einer Zuteilung nach dem Königsteiner Schlüssel zu rechnen hätten (siehe Tabelle 22).

Für die Festlegung der Kosten bzw. Teilnahmegebühren haben die Organisationen sich verständigt, die Plankosten für Veranstaltungen mit durchschnittlichen Teilnehmendenzahlen zu nutzen und diese auf in Fünzfingerschritten zu runden. Hieraus ergibt sich eine Teilnahmegebühr von 526 € inkl. Online-Phase, Übernachtung und Verpflegung. Wie auch bei den vorangegangenen Modellen müssen die Kosten der entsendenden Organisationen für Lohn und Fahrt berücksichtigt werden (siehe Tabelle 23). Sie haben somit 4.350 Euro je teilnehmender Fachkraft zu tragen.

Tabelle 23 Kalkulierte Kosten je Teilnehmenden bei eine Veranstaltung des Modells 4

	18 TN (Ziel)	Bei 8 TN	Bei 16 TN	Bei 20 TN	Bei 24 TN
Schulungsmaterialien	81,11 €	95,00 €	82,50 €	80,00 €	78,33 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN	420,00 €	420,00 €	420,00 €	420,00 €	420,00 €
Wagniszuschlag	25,06 €	25,75 €	25,13 €	25,00 €	24,92 €
Summe	526,17 €	540,75 €	527,63 €	525,00 €	523,25 €

Berechnung der Ist-Kosten

Auch in Modell 4 wird angenommen, dass die Nachfrage nach Schulungsplätzen größer war, als zuvor erwartet. Insgesamt qualifizierten sich 139 Teilnehmende in sechs Schulungen (24 / 24 / 27 / 16 / 24 / 24 TN in der Schulung). Alle anderen Kosten entsprechen den kalkulierten Kosten. Vereinbarungsgemäß wurden bis acht Tage vor dem Veranstaltungsstart des 1. Blocks die reservierten Räume für die Interessenten reserviert. Somit entstehen im vierten Schulungsdurchlauf Stornierungskosten in Höhe von 2 x 4 Übernachtungen. Es ergibt sich am Jahresende ein Jahresüberschuss von 25.919,40 Euro (siehe Tabelle 24).

Wie auch bei den vorherigen Modellen wird ebenfalls angenommen, dass die Nachfrage deutlich geringer ist, als im Vorjahr geplant. Im folgenden Beispiel wurden 96 Teilnehmende im Rahmen von sechs Schulungen qualifiziert (24 / 24 / 16 / 8 / 8 / 16 TN in der Schulung). Vereinbarungsgemäß wurden die Räume für die Interessenten reserviert. Es entstehen Kosten für Übernachtungen (0/0/2/10/10/2), die nicht direkt einem Verursacher zugeordnet werden können und somit aus dem Wagniszuschlag gezahlt werden müssen. Bei dieser Variante verbleiben zum Jahresabschluss knapp 17.000 Euro als Überschuss (siehe Tabelle 25).

Tabelle 24 Einnahmen/ Ausgaben des Modell 4 bei großer Nachfrage

Einnahmen	Anzahl	Betrag/ Einheit	
durch öffentliche Finanzierung	1	247.000,00 €	247.000,00 €
durch TN-Gebühren	139	550,00 €	76.450,00 €
		323.450,00 €	323.450,00 €
Ausgaben			
Fachliche Koordination			58.298,28 €
Schulungsadministration			14.536,32 €
Curriculumpflege			4.038,00 €
Onlinephase			65.500,00 €
Schulungsinfrastruktur			14.520,00 €
Lehrende			78.108,00 €
Schulungsmaterialien			12.130,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN			50.400,00 €
		297.530,60 €	297.530,60 €
			25.919,40 €

Tabelle 25 Einnahmen/ Ausgaben des Modell 4 bei geringer Nachfrage

Einnahmen	Anzahl	Betrag/ Einheit	
durch öffentliche Finanzierung	1	247.000,00 €	247.000,00 €
durch TN-Gebühren	96	550,00 €	52.800,00 €
		299.800,00 €	299.800,00 €
Ausgaben			
Fachliche Koordination			58.298,28 €
Schulungsadministration			14.536,32 €
Curriculumpflege			4.038,00 €
Onlinephase			65.500,00 €
Schulungsinfrastruktur			14.520,00 €
Referenten/innen			78.108,00 €
Schulungsmaterialien			9.120,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN			38.880,00 €
		283.000,60 €	283.000,60 €
			16.799,40 €

4.3.6 Modell 5: Durchführung von Schulungen ohne Verpflichtung

Die Schulung wird durch eine private Organisation (Bildungsträger) durchgeführt. Auch die Durchführung einer Basisschulung durch eine Kontrollstelle mit der Zulassung externer Teilnehmender kann anhand dieses Modells beleuchtet werden. Die Organisation beschäftigt eine Fachkraft für die fachliche Koordination sowie eine Administrationskraft. Als Lehrende fungieren überwiegend Fachkräfte aus den Kontrollstellen und den zuständigen Behörden, die durch weitere externe Lehrende ergänzt werden können. Der Einsatz der Lehrenden wird angemessen honoriert. Die Teilnahme an der Schulung für neue Mitarbeitende in Kontrollstellen und –behörden ist freiwillig. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt acht Personen, die maximale Zahl der Teilnehmenden 24 Personen. Die Schulung basiert auf dem KonKom-Curriculum, sie umfasst neun Präsenztage mit vier inhaltlichen Modulen sowie ein Tag für Kontrollhospitationen.

Zudem wurden weitere beschreibende Bedingungen formuliert:

- Die Schulung wird ausschließlich für Mitarbeitende der Kontrollstellen und zuständigen Behörden angeboten. Interessierte ohne Arbeitsverhältnisse in diesen Stellen können sich nicht anmelden.
- Die Schulung wird nicht durch staatliche Stellen ko-finanziert. Alle Kosten werden durch die entsendenden Organisationen getragen. Die durchführende Organisation (Bildungsträger) hat keine Eigeninteressen an der Durchführung dieser Schulungen und arbeitet daher gewinnorientiert auf Vollkostenbasis. Dies könnte bei Kontrollstellen, die Schulungen auch für externe Personen öffnen anders betrachtet werden (Angebot unter Vollkosten, da Schulung für internes Personal sowieso durchgeführt wird). Dies wird hier jedoch nicht näher beleuchtet.
- Das Curriculum wird durch eine Brancheninitiative (z.B. einen Verband der Kontrollstellen) verwaltet, die Organisation selbst pflegt es nicht weiter. Bei Nutzung des Curriculums werden keine Lizenzgebühren berechnet.
- Die durchführende Organisation hat, im Versuch marktgängige Preise zu erreichen, die Anzahl der Referenten/innen und des Co-Teachings deutlich minimiert. Dies hat sie in Kauf genommen im Bewusstsein, dass das deutliche Auswirkungen auf die Qualität der Schulung haben kann.

Grundberechnung

Die Anzahl der durchzuführenden Schulungen, Termine und Teilnehmerbeträge wird vom Bildungsträger im Vorsommer gemeinsam von den beteiligten Referentinnen und Referenten vereinbart. 18 Teilnehmende sind die Zielgröße für die Veranstaltungen und werden als Plangröße festgelegt, es werden zwei Veranstaltungen geplant und somit 36 Personen pro Jahr geschult (siehe Tabelle 26).

Tabelle 26 Kalkulierte Kosten Modell 5

	Gesamt/ Jahr	Öffentliche Finanzierung/ Jahr	Entsendende Organisationen/ Jahr
Fachliche Koordination	21.679,94 €		21.679,94 €
Schulungsadministration	1.649,31 €		1.649,31 €
Curriculumpflege	€		
Schulungsinfrastruktur	9.680,00 €		9.680,00 €
Referenten/innen	46.197,00 €		46.197,00 €
Schulungsmaterialien	4.200,00 €		4.200,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN	26.784,00 €		26.784,00 €
Wagniszuschlag	5.509,51 €		5.509,51 €
	115.699,76 €		115.699,76 €
Weitere Kosten der Ausbildungsstellen	136.800,00 €		136.800,00 €
	252.499,76 €		252.499,76 €

Für die Festlegung der Teilnahmegebühren haben die Organisationen sich verständigt, die Plankosten für Veranstaltungen mit durchschnittlichen Teilnehmendenzahlen zu nutzen und diese auf die Hunderterstelle zu runden. Hieraus ergibt sich eine Teilnahmegebühr von 3.200 € inkl. Übernachtung und Verpflegung (siehe

Tabelle 27). Ergänzt um die Kosten der entsendenden Organisationen für Lohn und Fahrt entstehen somit der entsendenden Organisation 7.000 Euro je teilnehmender Fachkraft.

Tabelle 27 Kalkulierte Kosten je Teilnehmenden bei einer Veranstaltung des Modells 5

	18 TN (Ziel)	Bei 8 TN	Bei 16 TN	Bei 20 TN	Bei 24 TN
Fachliche Koordination	602,22 €	1.355,00 €	677,50 €	542,00 €	451,67 €
Schulungsadministration	45,81 €	103,08 €	51,54 €	41,23 €	34,36 €
Curriculumpflege					
Schulungsinfrastruktur	268,89 €	605,00 €	302,50 €	242,00 €	201,67 €
Referenten/innen	1.283,25 €	2.887,31 €	1.443,66 €	1.154,93 €	962,44 €
Schulungsmaterialien	116,67 €	137,50 €	118,75 €	115,00 €	112,50 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN	744,00 €	744,00 €	744,00 €	744,00 €	744,00 €
Wagniszuschlag	153,04 €	291,59 €	166,90 €	141,96 €	125,33 €
Summe	3.213,88 €	6.123,49 €	3.504,84 €	2.981,11 €	2.631,96 €

Berechnung der Ist-Kosten

Aufgrund der fehlenden Verpflichtung zur Teilnahme und den, nach dem derzeitigen Stand von den beteiligten Akteuren des KonKom-Projektes als hoch empfundenen Teilnahmegebühren, wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage der Zielgruppe niedriger war als angenommen. Statt der erwartenden 36 Fachkräfte wurden nur 32 in zwei Schulungen geschult (22/ 10). Alle anderen Kosten entsprechen den kalkulierten Kosten. Vereinbarungsgemäß wurden die Räume bis acht Tage vor Veranstaltungsstart des 1. Blocks für die Interessenten reserviert. Somit

entstehen im 4. Schulungsdurchlauf Stornierungskosten für 8 x 4 Übernachtungen. Mit den Teilnahmegebühren werden auch Kosten der Schulung (z. B. für Referenten/innen, Räume) finanziert, die keine direkte Abhängigkeit von der Zahl der Teilnehmenden haben. Daher ergibt sich schon bei einer leicht geringeren Zahl der Absolventen/innen ein negatives Endergebnis in Höhe von -7.350 Euro (siehe Tabelle 28).

Tabelle 28 Einnahmen/ Ausgaben des Modell 5 bei leicht geringerer Nachfrage

Einnahmen	Anzahl	Betrag/ Einheit	
durch TN-Gebühren	32	3.300,00 €	102.400,00 €
			102.400,00 €
			102.400,00 €
Ausgaben			
Fachliche Koordination			21.679,94 €
Schulungsadministration			1.649,31 €
Curriculumpflege			
Schulungsinfrastruktur			9.680,00 €
Referenten/innen			46.197,00 €
Schulungsmaterialien			3.800,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN			26.748,00 €
			109.754,25 €
			109.754,25 €
			- 7.354,25 €

Bei einer kaum zu erwartenden vollen Auslastung der Schulungskapazitäten und somit Schulung von 36 Teilnehmenden pro Jahr ist bei einer Schulungsgebühr von 3.300€ mit Einnahmen i.H.v. 118.800 € zu rechnen. Bei Kosten von rund 114.000 € ergäbe sich ein Überschuss von lediglich 4.800€.

Tabelle 29 Einnahmen/ Ausgaben des Modell 5 bei geringerer Nachfrage

Einnahmen	Anzahl	Betrag/ Einheit	
durch TN-Gebühren	28	3.200,00 €	89.600,00 €
			89.600,00 €
			89.600,00 €
Ausgaben			
Fachliche Koordination			21.679,94 €
Schulungsadministration			1.649,31 €
Curriculumpflege			
Schulungsinfrastruktur			9.680,00 €
Referenten/innen			46.197,00 €
Schulungsmaterialien			3.400,00 €
Verpflegung/ Übernachtung der TN			24.507,00 €
			107.113,25 €
			107.113,25 €
			- 17.513,25 €

In einer weiteren beispielhaften Betrachtung werden nur 28 Fachkräfte für die Schulung angemeldet (20/ 8). Sollte die Organisation trotzdem beide Schulungen durchführen, würde sich das Endergebnis deutlich verschlechtern (17.500 Euro Verlust; siehe Tabelle 29). Sollte die Organisation sich kurzfristig entscheiden die zweite Schulung abzusagen, würde sich ein großes Defizit ergeben. Auch wenn Einsparungen in Höhe von 20.000 Euro möglich wären, würden die Kosten für die fachliche Koordination und die Schulungsinfrastruktur weiterhin für beide Blöcke entstehen, zudem fehlen die Einnahmen aus dem zweiten Durchgang. In diesem Fall müsste von einem Verlust in Höhe von über 25.000 Euro ausgegangen werden (siehe **Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.**).

Tabelle 30 Einnahmen/ Ausgaben des Modell 5 bei sehr geringerer Nachfrage und Absage eines Semindurchgangs

Einnahmen	Anzahl	Betrag/ Einheit		
durch TN-Gebühren	20	3.200,00 €	64.000,00 €	
			64.000,00 €	64.000,00 €
Ausgaben				
Fachliche Koordination			21.679,94 €	
Schulungsadministration			1.649,31 €	
Curriculumpflege				
Schulungsinfrastruktur			4.840,00 €	
Referenten/innen			36.915,75 €	
Schulungsmaterialien			2.600,00 €	
Verpflegung/ Übernachtung der TN			21.495,00 €	
			89.180,00 €	89.180,00 €
				- 25.180,00 €

4.3.7 Modell 6: Umsetzung an Hochschulen

Die Schulung wird jährlich einmal durch eine Hochschule mit agrarwissenschaftlichen bzw. lebensmitteltechnologischen Studiengängen durchgeführt. Die Schulung kann von Studierenden als Wahlpflichtmodul im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums anerkannt werden (Umfang 6 ECTS-Credits) und endet mit einer mündlichen Prüfung. Ziel ist es, dass interessierte Studierende bereits während ihres Studiums grundlegende Kompetenzen im Bereich Öko-Kontrolle aufbauen können. Somit soll an Hochschulen gezielt neues Kontrollpersonal ausgebildet und damit der Berufseinstieg erleichtert werden. Es ist vorgesehen, dass externe Personen z. B. neues Öko-Kontrollpersonal der Öko-Kontrollstellen und zuständigen Behörden an der Schulung teilnehmen können.

Eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer führt diese Schulung als Teil des Lehrdeputats durch. Die Hochschule bringt die Kosten für die koordinierenden und administrativen Tätigkeiten sowie die Infrastruktur als Eigenleistung ein. Um keine verdeckten Studiengebühren einzuführen, ist die Teilnahme für die Studierenden dieser Hochschule kostenfrei. Mit dem Ziel eine hohe

Praxisnähe zu gewährleisten, werden als Lehrende Fachkräfte aus Kontrollstellen und zuständigen Behörden beauftragt. Die Leistung der Lehrenden wird angemessen honoriert. Aufgrund des hohen Aufwands für die Organisation von Hospitationen der Studierenden bei Kontrollen, verzichtet die Hochschule auf ein solches Angebot und überlässt dies der Eigeninitiative der Interessierten.

Das Curriculum und das Schulungskonzept werden vom Team der Lehrenden gemeinsam weiterentwickelt. Hierfür trifft sich diese Gruppe jährlich zu einem eintägigen Workshop.

Die durchführende Hochschule hat, im Versuch marktgängige Preise zu erreichen, die Anzahl der Referenten/innen und des Co-Teachings deutlich minimiert. Dies hat sie im Bewusstsein gemacht, dass das deutliche Auswirkungen auf die Qualität der Schulung haben kann (siehe auch Modell 5).

Die Schulungsleistung wird den Kontrollstellen und zuständigen Behörden kostenpflichtig angeboten. Konzeptionell sieht die Hochschule eine 1:1 Verteilung vor, so dass gleich viele Studierende und Mitarbeitende aus Kontrollorganisationen gemeinsam an der Schulung teilnehmen. Eine Verpflegung und Unterbringung wird den Teilnehmenden durch die Schulungsleitung nicht angeboten. Um eine bessere Vergleichbarkeit mit den anderen Modellen zu erreichen, werden diese Kosten somit als optionale Kosten erfasst und ausgewiesen.

Grundberechnung

Tabelle 31 Kalkulierte Kosten Modell 6

	Gesamt/ Jahr	Hochschule Finanzierung/ Jahr	Studierende/ Jahr	Entsendende Organisationen/ Jahr
Fachliche Koordination	13.102,85 €	13.102,85 €		
Schulungsadministration	1.179,31 €	1.179,31 €		
Schulungsinfrastruktur	4.000,00 €	4.000,00 €		
Referenten/innen	23.323,50 €	3.375,00 €		19.948,50 €
Schulungsmaterialien	680,00 €	340,00 €		340,00 €
Social Event			600,00 €	600,00 €
Wagniszuschlag 5%	1.074,43 €		30,00 €	1.044,43 €
	43.360,08 €	21.997,16 €	630,00 €	21.932,93 €
Verpflegung/ Übernachtung der externen TN				8.928,00 €
Weitere Kosten der Ausbildungsstellen				45.600,00 €
				76.460,93 €

Auf Basis der Kalkulation wird mit Gesamtkosten in Höhe von jährlich 43.000 Euro gerechnet, etwa die Hälfte dieser Mittel stammt aus dem Etat der Hochschule, die andere Hälfte wird durch Teilnahmebeiträge von den entsendenden Organisationen getragen. Der Teilnahmebeitrag wird auf 1.850 Euro festgelegt (siehe Tabelle 31).

Berechnung der Ist-Kosten

Sollte die geplante Zahl der externen Teilnehmenden von zwölf Personen erreicht werden und die externen Kosten den kalkulierten Werten entsprechen, schließt die Hochschule die Schulung sogar mit einem kleinen Überschuss ab. Sollten weniger Externe Interesse an der Schulung zeigen und sich anmelden hätte das für die Hochschule eine direkte finanzielle Auswirkung. Bereits mit einer Person weniger als geplant, muss die Hochschule aus eigenen Mitteln weitere Kosten aufbringen (vergleiche Tabelle 31). Da die Hochschule die Option hat, die zu wenig nachgefragten Plätze an interne Interessierte freizugeben, diese sich jedoch nicht an diesen Kosten beteiligen werden, ist diese Reaktion als kostenneutral zu bewerten.

Tabelle 32 Einnahmen/ Ausgaben des Modell 6 bei unterschiedlicher Nachfrage

	Bei 12 TN	bei 11 TN	Bei 10 TN	bei 8 TN	Bei 6 TN
Zu verrechnende Kosten	20.888,50 €	20.938,50 €	20.848,50 €	20.668,50 €	20.488,50 €
• Referenten/innen	19.948,50 €	19.948,50 €	19.948,50 €	19.948,50 €	19.948,50 €
• Schulungsmaterial	340,00 €	440,00 €	400,00 €	320,00 €	240,00 €
• Social Event	600,00 €	550,00 €	500,00 €	400,00 €	300,00 €
Einnahmen	22.200,00 €	20.350,00 €	8.500,00 €	14.800,00 €	11.100,00 €
Ertrag	1.311,50 €	- 588,50 €	-2.348,50 €	- 5.868,50 €	- 9.388,50 €

5 Ansätze zum Nutzen der Projektergebnisse und zur Weiterführung der Projektaktivitäten nach Projektende

5.1 Empfehlungen der AG Nachhaltigkeit und des Projektbeirates

Empfehlungen der AG Nachhaltigkeit

Im Folgenden werden die zentralen Erörterungen und Empfehlungen der KonKom Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit wiedergegeben, die während eines Arbeitstreffens am 18.10.2018 in Frankfurt am Main erarbeitet wurden.

Empfehlungen zu Kommunikationsplattform/Curriculum (Kompetenzprofil)

Im Zentrum der Diskussion am Nachmittag des o.g. Treffens stand die Einrichtung einer Kommunikationsplattform ähnlich der AG Curriculum oder Nachhaltigkeit. Sie soll folgende Aufgaben übernehmen:

- Pflege und Weiterentwicklung des Curriculums und der Liste der Basis-Kompetenzen als branchenakzeptierte Standards.
- gemeinsame Trägerschaft des Curriculums und der Liste der Basis-Kompetenzen.
- Diskussion weiterer Themen in der Aus- und Weiterbildung von Öko-Kontrollpersonal.
- Erarbeitung von Empfehlungen zu aktuellen Schulungsthemen.
- Sammlung und Diskussion von kritischen Punkten bzgl. der Konformität von Öko-Produkten.

Die Liste der gemeinsamen Basiskompetenzen soll von der Plattform organisationsübergreifend entwickelt und gepflegt werden. Parallel sollte die Festlegung der einzelnen Kompetenzbereiche eines Kompetenzprofils sowie die entsprechenden Kompetenzanforderungen von den einzelnen Kontrollstellen und zuständigen Behörden intern vorgenommen werden. Diese internen Festlegungen könnten bei den Kontrollstellen im Rahmen der Akkreditierungsaudits durch die DAkKS beurteilt werden.

Als Mitglieder der Kommunikationsplattform werden folgende Organisationen vorgeschlagen: alle in Deutschland zugelassenen Öko-Kontrollstellen, BLE, Bund, Länder, BÖLW, Kontrolleurinnen und Kontrolleure, evtl. DAkKS.

Die Vertreter der in dem Bundesverband der Öko-Kontrollstellen (BVK) vertretenden Kontrollstellen sprechen sich dafür aus, dass der BVK die Organisation einer solchen Plattform übernehmen solle. Der BVK-Vorstand erklärt die Bereitschaft, diese Aufgabe zu übernehmen und weist darauf hin, dass sich dann selbstverständlich auch Kontrollstellen, die nicht Mitglied des BVK sind, gleichberechtigt in die Prozesse einbringen können.

In Kapitel 5.2 wird nochmals näher auf diese Thematik eingegangen.

Empfehlungen zu Schulungsmaterialien/Bildungsangeboten

Die im Rahmen des KonKom-Projektes erarbeiteten Schulungsmaterialien sollen nach Ende des Projektes z.B. über organic eprints öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Mitglieder der AG Nachhaltigkeit stimmen dem zu. Eine zentrale Pflege der Schulungsmaterialien über die Projektlaufzeit hinweg wird von der AG für nicht sinnvoll erachtet, da jede Lehrperson die Materialien an das eigene Lehrkonzept / -setting anpassen muss.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Dresden wird prüfen, ob sie zukünftig auch für Kontrollpersonal Basis-Schulungen anbietet. Dies hängt u.a. vom Interesse der Akteure des Kontrollverfahrens ab. Bereits jetzt werden für diese Zielgruppe Schulungen zum Thema Tierwohl angeboten.

FiBL und Uni-Kassel stehen einer Fortführung der KonKom-Schulungsaktivitäten offen gegenüber, sehen aber derzeit keine konkreten Möglichkeiten, diese ohne eine Ko-Finanzierung weiterhin zu realisieren.

Empfehlungen des Projektbeirates

Nachfolgend sind Erörterungen und Empfehlungen des KonKom-Projektbeirates aufgeführt, die während eines abschließenden Workshops am 15.11.2018 in Frankfurt am Main erarbeitet wurden.

Empfehlungen zu Curriculum und Basis-Schulung für neues Öko-Kontrollpersonal

- Es besteht Konsens, dass die Basis-Schulung und das zugehörige Curriculum für das neue Kontrollpersonal der Kontrollstellen UND die zuständigen Behörden gleichermaßen gelten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Basis-Kompetenzanforderungen an das Personal der zuständigen Behörden mindestens genauso hoch sein müssen, wie an das der Kontrollstellen, trotz der unterschiedlichen Ausrichtung der Tätigkeiten (siehe dazu auch Basis-Kompetenzkatalog).
- Als Herausforderung wird die Finanzierung der Teilnahmebeiträge für Behördenmitarbeitende benannt, selbst zu den relativ günstigen Konditionen der KonKom-Schulungen 2017/18. In der UAG Rot¹⁸ soll darauf hingewirkt werden, hier zusätzliche Ressourcen zu schaffen.
- Es besteht Konsens, dass das Curriculum der Basisschulung kein Anforderungsprofil darstellt, sondern die im Rahmen einer neuntägigen Schulung erreichbaren Lernziele aufzeigt.

¹⁸ Bund Länder Arbeitsgemeinschaft Nationales Kontrollverfahren; Unter-Arbeitsgruppe Rot, in der neben zuständigen Behörden auch Vertreter/innen des BÖLW und der Öko-Kontrollstellen sowie das KonKom-Projekt beteiligt sind.

Empfehlungen zu Kompetenzprofil/Basis-Kompetenzkatalog

- Es besteht Konsens, dass der Beirat als Projektergebnis einen gemeinsamen Basis-Kompetenzkatalog wünscht. Dieser soll, als „gemeinsamer Nenner“, ein Kompetenzniveau beschreiben, das ungefähr den Lernzielen des Curriculums entspricht.
- Die zum Ende des KonKom-Projektes vorliegende gemeinsame Liste der Basis-Kompetenzen wird die Fassung 1.0 darstellen.
- Es wird empfohlen, die Detailtiefe im Sinne einer pragmatischen Umsetzung der Lernziele des KonKom-Curriculums als Basis-Kompetenzanforderungen zu nutzen und dabei u. U. einzelne Aspekte zusammenzufassen.
- Das Thema Kompetenzmanagement bekommt mit der neuen Kontrollverordnung EU 2017/625 auch für die zuständigen Behörden einen verpflichtenden Charakter. Somit ist die o. g. Festlegung von Basis-Kompetenzanforderungen ein guter Aufschlag für die zuständigen Behörden und Kontrollstellen
- Das vom Projektteam erarbeitete Dokument soll mit der AG Curriculum abgestimmt werden. Nach Projektende stehen die entsprechenden Gremien in der Verantwortung, das Dokument eigenständig weiter zu entwickeln.
- Anwesende Vertreter der Kontrollstellen weisen darauf hin, dass die Basis-Kompetenzanforderungen nicht zusätzlich zu bereits bestehenden formalen Qualifikationsanforderungen bzgl. der Zulassung von neuem Personal der Kontrollstellen festgeschrieben werden sollen, sondern diese eher ersetzen.
- Als Herausforderung wird die Verbindlichkeit einer solchen Regelung benannt. Diesbezüglich wird erwähnt, dass die vorhandenen Kompetenzen am sinnvollsten im Rahmen begleiteter Kontrollen überprüft werden sollten.
- Die Verantwortung für die Kompetenz ihres Kontrollpersonals muss fester Bestandteil der zuständigen Behörden und Kontrollstellen bleiben.
- Kompetenzprofile müssen dynamisch sein.
- Für das weitere Vorgehen wird folgendes empfohlen: Das KonKom-Projektteam erarbeitet auf Basis des Curriculums eine Liste gemeinsamer Basis-Kompetenzanforderungen. Diese wird mit der AG Curriculum abgestimmt und dann mit den anderen Projektergebnissen veröffentlicht. Die Abgrenzung der Kontrollbereiche sollte eher in Anlehnung an die EU Verordnung Nr. 2018/848 erfolgen. Das Dokument sollte nicht „Kompetenzprofil“ genannt, sondern ein passenderer Begriff gefunden werden.¹⁹

¹⁹ Das Dokument wird im folgenden Basis-Kompetenzen bzw. Basis-Kompetenz-Kanon bezeichnet.

Grundsätzliche Empfehlungen zum Nutzen der Projektergebnisse und zur Weiterführung der Projektaktivitäten nach Projektende

- Der Nutzen wird davon abhängen, ob Verbesserungen im System wirken, d. h. der Schulungsbedarf durch die Kontrollstelle für neues Personal verringert werden kann. Formale Zusatzanforderungen sind hier wenig hilfreich.
- Die Einführung einer Schulungsverpflichtung sollte nicht zentrales Element des Nachhaltigkeitskonzeptes sein. Das Konkom-Projektteam betont, dass die Verpflichtung nur eine von mehreren Modellannahmen sei, da die finanziellen Auswirkungen einer solchen Maßnahme geprüft werden sollen (siehe oben Kapitel 4).
- Seitens der Kontrollstellen wird nochmals betont, dass eine Pflichtschulung die notwendige Flexibilität für kurzfristige Neueinstellungen im Kontrollsystem gefährden würde.
- Durch die BLE könnten die Anreize für eine Schulungsteilnahme erhöht werden, ohne jedoch eine Verpflichtung einzuführen. Als möglicher Anreiz wurde eine vereinfachte Zulassung bei erfolgreicher Schulungsteilnahme genannt.
- Ein möglicher Akteur für die Nutzung der Projektergebnisse könnten auch die Fachschulen mit einem Schwerpunkt im Öko-Landbau sein.
- Die Kalkulationsmodelle sollten transparenter beschrieben und die Kalkulation nochmals überprüft werden.
- Da es sich bei den EU Rechtsvorschriften zum Öko-Landbau um staatliche Vorgaben handelt, sollten die Kosten der Schulung des Kontrollpersonals auch vom Staat, als „Systemgeber“ getragen werden.

Gemeinsame Kommunikationsplattform

Ein zentrales Ergebnis der AG Nachhaltigkeit ist der Vorschlag, eine gemeinsam getragene Kommunikationsplattform zu installieren (siehe oben). Der Projektbeirat begrüßt die Einrichtung einer solchen Plattform, wenn daran alle Akteure des Öko-Kontrollverfahrens teilhaben können (Zusammensetzung ähnlich KonKom Beirat bzw. AGs).

Die Plattform benötigt klare Ziele und daraus abgeleitete Aufgaben. Diese könnten v.a. die Pflege bzw. das Vervollständigen des Curriculums und des Basis-Kompetenzkataloges sein. Ziel sollte die Stärkung der Kompetenz des Kontrollpersonals sein. Bei Änderung der gesetzlichen Vorgaben kann über die Plattform das gemeinsam getragene Curriculum sowie der Kompetenzkatalog aktualisiert und abgestimmt werden.

5.2 Erörterung weiterer im Projektkontext diskutierter Möglichkeiten

Im folgenden Kapitel sollen unterschiedliche Möglichkeiten näher beleuchtet werden, die im Kontext des KonKom-Projektes im Hinblick auf die Kompetenzsicherung des Öko-Kontrollpersonals diskutiert wurden.

Schulung als Pflicht

Im Verlaufe des KonKom-Projektes wurde insbesondere durch Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörden die Empfehlung ausgesprochen, eine verpflichtende Basis-Schulung insbesondere für neue Kontrolleurinnen und Kontrolleure einzuführen. Ziel sei es, dadurch eine einheitlichere Grundqualifikation über alle Öko-Kontrollstellen hinweg zu erlangen. Dies wurde auch in einem Maßnahmenkatalog der Unter-Arbeitsgruppe Rot der Bund Länder AG Nationales Kontrollverfahren aufgeführt (16 Punkteplan, Punkt 11). Der Vorschlag stieß auf eine breite Ablehnung seitens der Öko-Kontrollstellen aber auch anderer Stakeholder des Öko-Kontrollverfahrens. In diesem Kontext wurden u. a. folgende Argumente gegen eine verpflichtende Grundlagenschulung genannt:

- Es gibt keine Belege, dass Schulungen grundsätzlich besser zur Wissensvermittlung geeignet sind als beispielsweise Unterweisungen.
- Die Schulungsteilnahme ist kein Garant für die Erlangung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die in der Praxis zu kompetentem Handeln führen.
- Die Eingangskompetenzen des neuen Öko-Kontrollpersonals sind durch unterschiedliche Bildungsbiografien und Berufserfahrung sehr heterogen. Somit werden verpflichtende Einheitsschulungen von den Kontrollstellen nicht als zielgruppengerecht empfunden.

In diesem Kontext wird der Kompetenzbewertung anhand gemeinsam festgelegter einheitlicher Kriterien (Basis-Kompetenzanforderungen, siehe auch Kapitel 6.3) und fundierten Verfahren des Kompetenzmanagements bzw. der Kompetenzbewertung (Konzept zum Umgang mit Kompetenzprofilen, siehe Kapitel 6.4) eine besondere Bedeutung beigemessen. Es wird empfohlen, von einer formalen Qualifikationskultur (Zeugnisse müssen vorliegen) hin zu einer Kompetenzkultur (Kompetenzen müssen nachweisbar vorhanden sein und angewendet werden) zu gelangen.

Den am KonKom-Projekt beteiligten Akteuren ist bewusst, dass dies hohe Anforderungen an das Kompetenzmanagement stellt, die derzeit noch nicht von allen Organisationen in Gänze erfüllt werden. Diesbezüglich wird die Wichtigkeit gemeinsam getragener Lösungen und Vorgehensweisen hervorgehoben.

Auch das KonKom-Projektteam spricht sich gegen eine verpflichtende Einführung von Basis-Schulungen für neues Öko-Kontrollpersonal aus. Es sollen jedoch auch einige positive Aspekte bezüglich einer Schulungsverpflichtung genannt werden.

- Erhöhung der Verbindlichkeit bzgl. der fundierten einheitlichen Einarbeitung von neuem Kontrollpersonal in allen Kontrollstellen und zuständigen Behörden.
- Bei vorausgesetzter guter Schulungsqualität könnten verbindliche einheitliche Basis-Schulungen ein gemeinsames Kompetenz-Fundament für das gesamte Öko-Kontrollpersonal in Kontrollstellen und Behörden bilden. Organisationsübergreifende Schulungen könnten zudem zu einer besseren Vernetzung beitragen.
- Es wurde in den KonKom-Projektgremien erwähnt, dass eine Schulungsverpflichtung auch die Realisierung einer staatlichen Ko-Finanzierung und Gewinnung von finanziellen Ressourcen für Behördenpersonal erleichtern könnte. Durch die Verpflichtung kann von einer größeren Kohorte an Schulungsteilnehmenden ausgegangen und somit u. U. die Kosten pro teilnehmender Person gesenkt werden (siehe dazu auch Kapitel 4, Modell 1-4).

Der Nutzen der Einführung verpflichtender Grundlagenschulungen oder auch Weiterbildungen hängt neben den o.g. Aspekten von vielen weiteren Faktoren ab, die bei Diskussionen über eine solche Maßnahme berücksichtigt werden sollten.

- Ist die insbesondere für Öko-Kontrollstellen notwendige Flexibilität in der kurzfristigen Einstellung und Einarbeitung von neuem Personal gewährleistet?
- Gibt es Ausnahmeregelungen (eventuell für Teile der Schulung) bei nachgewiesener vorhandener Kompetenz des neuen Personals?
- Trifft die Schulung den Bedarf des neuen Personals mit seinem heterogenen Bildungshintergrund?
- Sind die Kosten der Schulung für die entsendenden Organisationen tragbar?
- Ist die Schulungsqualität ausreichend gut, so dass ein didaktischer Nutzen und Kompetenzaufbau erwartet werden kann, der die für die Schulung eingesetzten zeitlichen und finanziellen Ressourcen rechtfertigt?
- Werden die Schulungsinhalte und Lernziele von allen Organisationen anerkannt?

Bezüglich der Umsetzung einer verpflichtenden Schulung wurden verschiedene Varianten diskutiert, u.a.:

- Ein zentraler Anbieter (staatlich oder privat).
- Eine zentrale Vorgabe (z.B. Curriculum, in staatlicher und/oder privater Trägerschaft) die von mehreren Anbietern (staatlich, privat) zu unterschiedlichen Zeiten und Konditionen angeboten werden.

Dem KonKom-Projektteam erscheint eine staatliche Verpflichtung bzgl. einer Basis-Schulung von neuem Öko-Kontrollpersonal als nicht zielführend, wenn es um die Sicherung einer hohen Kompetenz des Öko-Kontrollpersonals und insbesondere auch die wirkungsvolle Umsetzung einer solchen Maßnahme im Öko-Kontrollsystem geht. Es sollte vielmehr ein optionales, staatlich ko-finanziertes Schulungsangebot geben, auf das Kontrollstellen und zuständige Behörden bei Interesse zugreifen können. Die Rückmeldungen der entsendenden Organisationen zu den im

KonKom-Projekt durchgeführten Schulungen lassen auf ein breites Interesse sowohl von Kontrollstellen als auch zuständigen Behörden schließen.

Änderung des Zulassungsverfahrens

Die zentrale Zulassung des Kontrollpersonals durch die BLE für einzelne Kontrollbereiche wurde im Rahmen des KonKom-Projektes insbesondere durch Öko-Kontrollstellen mehrfach kritisiert. Es wurde hierbei angeführt, dass die Zulassung keine Garantie dafür darstelle, dass kompetentes Personal eingesetzt wird bzw. dass eine hohe Kontrollqualität gewährleistet sei. Hauptsächlich auf formale Qualifikationen abzielende Zulassungsanforderungen stellten nicht sicher, dass das Kontrollpersonal seine Aufgaben kompetent wahrnimmt.

Es wurde daher von Vertretern der Öko-Kontrollstellen empfohlen, eine Abschaffung der behördlichen Zulassung von neuem Kontrollpersonal der Kontrollstellen zu erwägen. Unabhängig davon würde die Verantwortung bereits jetzt bei den einzelnen Organisationen und ihrem Kompetenzmanagement liegen. In andere Mitgliedstaaten der EU, beispielsweise Frankreich und Österreich seien Systeme etabliert, bei denen keine Zulassung einzelner Fachkräfte durch eine Behörde erfolge (siehe auch Kapitel 2.2.3).

Es könnte somit überprüft werden, ob auch in Deutschland eine breitere Zulassung über alle Kontrollbereiche und eine stärkere Fokussierung der Überprüfung des Kompetenzmanagements im Rahmen der DAKS-Audits sinnvoll sind. Dies könnte zu einer Sicherung bzw. Verbesserung der Kontrollqualität beitragen.

Die aktuelle Rechtslage definiert derzeit im System Öko-Kontrolle insbesondere drei Rollen in Öko-Kontrollstellen:

- Kontrolleur/in
- Auswerter/in; Zertifizierer/in
- (stlv.) Kontrollstellenleiter/in

Für Kontrolleurinnen und Kontrolleure und die mit der Auswertung und Zertifizierung beauftragten Mitarbeitenden der Kontrollstellen gelten dieselben Anforderungen. Die Zulassung erfolgt für einzelne Kontrollbereiche (z.B. Landwirtschaft, Verarbeitung, Futtermittel). Zugelassenem Kontrollpersonal ist es nach den gesetzlichen Vorgaben erlaubt, alle Betriebe des entsprechenden Kontrollbereichs zu kontrollieren. Ausnahmen gibt es nur für die als Unterbereiche des Kontrollbereichs Landwirtschaft definierten Imkereien und Betriebe, die Aquakultur betreiben. Für diese Bereiche benötigen Kontrolleurinnen und Kontrolleure eine besondere Zulassung, für die Schulungen und entsprechende Kontrollpraxis nachgewiesen werden müssen (siehe auch Kapitel 2.2).

Diese Zulassungsregelung hat zur Folge, dass – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – auch Berufsanfängerinnen und –anfänger in der Lage sein müssten, Betriebe mit besonderen Betriebsschwerpunkten oder besonderer Komplexität zu kontrollieren. Dies ist in der Praxis jedoch nur in Ausnahmefällen möglich. Die Kontrollstellen pflegen ein

Kompetenzmanagementsystem und weisen Anfängerinnen und Anfängern oftmals zunächst eher einfachere Betriebe mit einer durchschnittlichen Komplexität zu. Die nach der Norm DIN EN ISO 17065 geforderten, Kompetenzmanagementsysteme werden im Rahmen der Akkreditierung durch die DAkkS begutachtet.

Das derzeit durch die ÖLGKontrollStZuV vorgeschriebene Zulassungsverfahren von neuem Personal der Kontrollstellen durch die BLE wurde in den Gremien des KonKom-Projektes als relativ statisch beschrieben, es konzentrierte sich vornehmlich auf formale Qualifikationsanforderungen. Dies hat in einigen Fällen zur Folge, dass durch Kontrollstellen als kompetent eingestuftes neues Kontrollpersonal nicht zugelassen werden kann, da ihnen dafür die formalen Qualifikationen fehlen. Ein häufig genanntes Beispiel hierfür ist ein fachlich hoch anerkannter Imker und Bio-Kontrolleur in Italien, der jedoch keine formale Ausbildung im Bereich Landwirtschaft nachweisen kann. Diese Person wäre in Deutschland nicht als Kontrolleur einsetzbar. In anderen Fällen fehlt Kontrolleuren/innen die formale Zulassung für einzelne Betriebs- oder Unternehmensbereiche, obwohl sie diese fachlich kompetent kontrollieren könnten. Beispielsweise könnte eine Ölmühle durch Personal mit Zulassung im Kontrollbereich B Verarbeitung kontrolliert werden. Würde das Unternehmen jedoch ein Teil des Presskuchens als Futtermittel verkaufen, wäre die formale Zulassung im Bereich Futtermittel notwendig und u.U. eine zweite entsprechend zugelassene Person für die Kontrolle nötig. Auf der anderen Seite wären Fachkräfte aus dem Weinbaubereich für die Kontrolle von großen Legehennen-Betrieben durch die BLE zugelassen und könnten als verantwortliche Kontrolleurin bzw. Kontrolleure eingesetzt werden, wenn das interne Kompetenzmanagementsystem der Kontrollstelle dies zuließe.

Es könnte somit zukünftig die Frage diskutiert werden, welchen zusätzlichen Nutzen das aktuelle Zulassungsverfahren über die internen Kompetenzmanagementsysteme der einzelnen Organisationen und deren Akkreditierung hinaus bietet. Wenn die formalen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, könnte auch eine Überarbeitung des Zulassungsverfahrens im Hinblick auf vereinfachte Anerkennungsverfahren mit äquivalenten Kriterien sinnvoll sein. Hier könnten klare „oder“ Regelungen die formalen Kriterien ergänzen. So könnten Regelungen festgelegt werden, die andere Formen des Kompetenznachweises im Rahmen der Zulassung ermöglichen.

Eine komplette Abschaffung des Zulassungsverfahrens, wie es im Projektkontext z. T. von Vertreterinnen und Vertretern der Öko-Kontrollstellen gefordert wurde, wird vom Projektteam derzeit als kaum realisierbar betrachtet. Dennoch wäre eine solche Regelung möglich und die Kontrollüberwachung könnte sich verstärkt auf die Kompetenzmanagementsysteme der einzelnen Kontrollstellen konzentrieren. Die Kontrollstellen sind schon jetzt dafür verantwortlich, dass nur kompetentes Personal eingesetzt wird. Dies wird bereits im Rahmen der Akkreditierung überwacht.

In vielen Bereichen der ökologischen Lebensmittelwirtschaft gibt es Betriebe bei denen die Betriebsstrukturen und die Produktionsverfahren einfach und wenig komplex sind. Dies hat auch eine direkte Auswirkung auf die durchzuführenden Betriebskontrollen. Für die Kontrolle solcher Betriebe können Kontrolleurinnen und Kontrolleure in der Praxis schnell und einfach

eingearbeitet werden. Es zeigt sich jedoch, dass für eine angemessene Kontrolle auch einfacher Betriebe ein entsprechendes Fachwissen benötigt wird, welches in dieser Form bei durchschnittlichen Öko-Kontrollern aufgrund ihrer Bildungsbiografie nicht vorausgesetzt werden kann. Hierzu zählt beispielsweise tierartspezifisches Wissen zum Themenkomplex Tiergesundheit/-wohl. Die durchführende Fachkraft sollte bei Kontrollen der jeweiligen Tierart über dieses Wissen verfügen, unabhängig von der Bestandsgröße. Dies setzt somit einen gezielten Kompetenzaufbau bei Fachkräften voraus, die diese Erzeugungs- und Produktionsbereiche kontrollieren sollen.

Einarbeitung von neuem Personal

Laut einigen Teilnehmenden der KonKom-Basis-Schulungen sei die Art und Weise ihrer Einarbeitung optimierungsfähig und wenig systematisch. Die gesetzlichen Vorgaben an die Einarbeitung von Kontrollpersonal sind derzeit minimal gehalten. Neue Mitarbeitende, die noch keine Erfahrung in der Kontrolle von Unternehmen haben, müssen fünf Kontrollen passiv begleiten und bei drei weiteren Kontrollen begleitet werden (Anlage 4 der ÖLGKontrollStZulV). In diesem Zusammenhang könnten folgende Aspekte hinsichtlich ihres Nutzens zur Sicherstellung einer hohen Kompetenz des Kontrollpersonals diskutiert werden:

- Ist die gesetzlich oder privatrechtlich verbindliche Regelung sinnvoll, neuem Kontrollpersonal zur Einarbeitung eine erfahrene Person als Mentorin bzw. Mentor zuzuordnen?
- Sollte ein dem Kompetenzprofil der neuen Fachkraft angepasster Plan zur Einarbeitung vorgeschrieben und sichergestellt werden, dass dieser eingehalten wird?
- Welche weiteren Regelungen garantieren, dass eine umfassende und den Kontrolltätigkeiten entsprechende Einarbeitung auf einem einheitlich hohen Niveau in den einzelnen Organisationen erfolgt?

Unabhängige Personalzertifizierung

In Rahmen des KonKom-Projektes beklagten sich Vertreter der deutschen Öko-Kontrollstellen über die Haltung der zuständigen Behörden, der LÖK und deren Arbeitsgruppe. Diese würden Maßnahmen gegen Kompetenzdefizite des Kontrollstellenpersonals fordern. Die dieser Forderung zugrundeliegende Annahme, dass es einen systematischen Mangel an Kompetenzen bei Personal der Kontrollstellen gäbe, sei jedoch falsch. Weder die Bewertungsergebnisse der Länder, noch die vorliegenden Nachweise für die Qualifikationen der Mitarbeitenden und Auditergebnisse der EU-Kommission oder der DAkKS rechtfertigen eine solche Bewertung.

In diesem Zusammenhang könnten Überlegungen zu einem kontrollstellenübergreifenden Personalzertifizierungsverfahren durch eine neutrale branchengetragene Organisation angestellt werden. Grundlage könnten ein einheitlicher Kompetenzkanon bzw. -profil der deutschen Öko-Kontrollstellen und gemeinsame Regelungen zur Erfassung der Kompetenzen und zur Erhebung des Schulungsbedarfs sein (siehe u.a. Kapitel 3.3.1; 3.3.2). Dadurch hätten die Kontrollstellen und zuständigen Behörden die Möglichkeit, bei Kritik auf Dritte zu verweisen, deren klare Aufgabe im

Kontrollsystem darin besteht, die Kompetenzbewertung des Kontrollpersonals zu überprüfen. Inwieweit dieser Vorteil den damit verbundenen Aufwand rechtfertigt müsste überprüft werden.

Die Bewertung und Überwachung der Kompetenzen des eingesetzten Kontrollpersonals wird von den deutschen Öko-Kontrollstellen als eine der zentralen Verantwortlichkeiten ihres privatwirtschaftlichen Handels bewertet. Die Anerkennung einer von mehreren Kontrollstellen und ggf. Behörden gemeinsam getragenen Organisation für diese Funktion ist somit eine große Herausforderung.

Staatlich anerkannte Ausbildung

Die formale Berufsausbildung in Deutschland ist gesetzlich durch das Berufsbildungsgesetz oder die Handwerksordnung geregelt. Für diese Ausbildungen gelten bundeseinheitliche Ausbildungsordnungen. Einige dieser Ausbildungen schließen, nach erfolgreicher Prüfung, mit dem Zusatz „staatlich geprüft“ oder „staatlich anerkannt“ ab. Beide Ausbildungsbezeichnungen sind gesetzlich verankert. Bei „staatlich geprüften“ Ausbildungen wird die Prüfung von einer staatlichen Behörde, bei „staatlich anerkannten“ Ausbildungen durch eine andere Einrichtung, wie zum Beispiel der Industrie und Handelskammer IHK abgelegt.

Eine solche Ausbildung ist grundsätzlich auch für Öko-Kontrollpersonal denkbar. Der Nachteil dabei ist jedoch, dass im Gesetzgebungsverfahren sowohl die Fachministerien als auch die Bildungsministerien des Bundes und der Länder eingebunden werden müssten. Ein solches Verfahren wurde im KonKom-Projektbeirat als langwierig und die damit geschaffene Struktur als relativ unflexibel und statisch beschrieben.

Eine staatliche Anerkennung der Ausbildung könnte zu einer Erhöhung des Ansehens des Berufsbildes im Öko-Kontrollverfahren bzw. in der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft beitragen. Die Ausbildung müsste hierfür jedoch deutlich detaillierter geregelt werden und würde voraussichtlich einen größeren Umfang einnehmen, als für die Einarbeitung von neuem Kontrollpersonal derzeit aufgewendet wird.

Integration der Schulung in der Hochschulausbildung - vergleichbar der Schulungen zur Ausbildungseignungsprüfung

Die duale Berufsausbildung hat in Deutschland eine besondere Bedeutung. Für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen müssen Betriebe nachweisen, dass sie geeignetes Personal haben. Hierzu haben Ausbilder und Ausbilderinnen den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kompetenzen nachzuweisen. Diese sogenannten AEVO-Prüfungen werden von Industrie, Handels- und Handwerkskammern durchgeführt. An vielen Hochschulen ist es gängige Praxis, Vorbereitungskurse für diese Prüfung als Wahlmodul anzubieten. Die Studierenden lernen Teile des Curriculums im Rahmen ihres regulären Studiums. In den Semesterferien absolvieren sie zusätzlich einen Kurs, der sie auf den praktischen Teil der AEVO-Prüfung vorbereitet und ergänzt wird durch Selbststudium.

Ein vergleichbarer Ansatz könnte für das Öko-Kontrollpersonal als eine von mehreren Möglichkeiten der Grundqualifikation gewählt werden. Hochschulen könnten ihren Studierenden eine entsprechende Zusatzqualifikation ermöglichen und sich damit profilieren. Bei diesem Ansatz müssten Hochschulen jedoch geeignete Lehrende für diese Schulung gewinnen, die dementsprechende Praxisnähe und didaktische Kompetenz vorweisen können. Personen mit direktem Praxisbezug zum Öko-Kontrollverfahren gibt es in diesen Einrichtungen meist nicht, so dass auf externe Lehrende zurückgegriffen und diese angemessen honoriert werden müssten. Darüber hinaus haben die Lernenden voraussichtlich kaum Gelegenheit, das Erlernete zeitnah in der Praxis zu erproben, um dadurch ein entsprechendes Kompetenzniveau zu erlangen. Hier müssten entsprechende Kooperationsvereinbarungen zwischen Hochschulen und Organisationen der Öko-Kontrollpraxis abgeschlossen werden, um Hospitationen und Praktika z.B. während der Semesterferien zu ermöglichen. Sofern dies gelingt und auch externe Personen z.B. aus Kontrollstellen oder zuständigen Behörden teilnehmen können, besitzt dieser Ansatz viel Potenzial:

- Es kann in der Ausbildung von neuem Öko-Kontrollpersonal auf Ressourcen der Hochschulen (Räume, Material, Organisation) zurückgegriffen werden.
- Fähige Nachwuchskräfte für die Öko-Kontrolle können direkt am Ausbildungsort gewonnen werden.
- Sie können sich bereits während ihres Studiums durch Praktika und die (Basis-)Schulung ein Bild von dem Beruf machen und entscheiden, ob dieser zu ihren Fähigkeiten und Vorstellungen passt.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Einbindung in die Hochschullehre sind jedoch Personen in den Hochschulen, die die Verantwortung für diese Schulung inkl. der Hospitationen übernehmen und auch über die dafür notwendigen zeitlichen und finanziellen Ressourcen verfügen (siehe dazu auch die Modellrechnungen in Kapitel 4.3.7).

KonKom-Initiative als Kommunikationsplattform

Bei einer Erhebung zu Beginn des KonKom-Projektes zur Weiterentwicklung des Kontrollsystems wurde von mehreren der befragten Fachleute der Wunsch geäußert, dass die Zusammenarbeit innerhalb des Kontrollsektors verbessert und so eine Harmonisierung des deutschen Kontrollsystems erreicht werde (siehe Bericht AP 2, Mühlrath und Lotterhos 2015).

Im Rahmen des KonKom-Projektes wurden durch die zugehörigen Gremien und Arbeitsgruppen diverse Diskussionsplattformen für Delegierte von unterschiedlichen Akteuren des deutschen Kontrollsektors geschaffen. Ziel war es hierbei, allen Beteiligten einen inhaltlichen, zielgerichteten und partnerschaftlichen Austausch zu ermöglichen. Förderlich kam hinzu, dass das gastgebende KonKom-Projektteam kein Akteur des Kontrollsystems ist.

Innerhalb der Projektlaufzeit entwickelten sich in den verschiedenen Foren eine unbefangene Zusammenarbeit und eine konsensorientierte Gesprächskultur. Dies wurde von den Teilnehmenden wertgeschätzt. In diesem Rahmen gefällte Entscheidungen wurden von den

Beteiligten mitgetragen und die gemeinsam erarbeiteten Projektergebnisse durchweg anerkannt. In diesem konstruktiven Arbeitsklima konnten auch brisante Themen immer wieder platziert und nutzbringend diskutiert werden.

Bei den verschiedenen Arbeitsgruppen waren die Akteursgruppen unterschiedlich stark vertreten, in einzelnen Gremien waren überproportional viele Delegierte der Öko-Kontrollstellen beteiligt. Hier wäre u. U. eine stärkere Einbindung von Vertretern der zuständigen Behörden sowie des Kontrollpersonals sinnvoll gewesen.

Bei der Gruppe der der Kontrolleurinnen und Kontrolleure zeigte sich, dass diese Berufsgruppe keine eigenständige Interessensvertretung besitzt. Es gibt derzeit keinen Berufsverband der Öko-Kontrolleurinnen und Öko-Kontrolleure, der Delegierte in solche Gremien schicken könnte. In der Projektarbeit zeigte sich jedoch, dass sich die Interessen und Meinungen dieser Gruppe teilweise recht deutlich von denen der Kontrollstellen unterscheiden. Die Gruppe der Kontrolleurinnen und Kontrolleure unterteilt sich wiederum in Kontrollierende mit fester Anstellung bei der Kontrollstelle und diejenigen, die freiberuflich tätig sind. Beide Gruppierungen sollten in Gremien zum Thema Aus- und Weiterbildung vertreten sein.

Wie bereits in Kapitel 5.1 erwähnt schlägt die KonKom-AG Nachhaltigkeit und auch der Projektbeirat vor, eine Kommunikationsplattform zu etablieren. Hier könnten die im Projekt begonnen Abstimmungen weitergeführt und die Projektergebnisse, wie beispielsweise das Curriculum und die Basis-Kompetenzanforderungen, gepflegt werden. Der Berufsverband der Öko-Kontrollstellen (BVK) hat angeboten, die Geschäftsführung dieser Plattform zu übernehmen und alle Stakeholder des deutschen Öko-Kontrollverfahrens zu entsprechenden Treffen einzuladen (zuständige Behörden, andere nicht BVK-Kontrollstellen, Kontrolleure*innen, zertifizierte Unternehmen/Verbände/BÖLW).

Erhöhung der Attraktivität des Berufs der Öko-Kontrolleurin/des Öko-Kontrolleurs

Viele Öko-Kontrollstellen berichten von Schwierigkeiten, geeignetes neues Personal mit den benötigten spezifischen Kompetenzen zu finden. Zum einen bewerben sich z. T. nur wenige Personen auf die ausgeschriebenen Stellen und es werden somit auch Personen eingestellt, die nicht hundertprozentig dem Stellenprofil entsprechen. Mittlerweile werden viele Berufsanfängerinnen und –anfänger eingestellt. Hierdurch wird einerseits eine deutlich höhere Personalfuktuation festgestellt als vor einigen Jahren, insbesondere bei den im Außendienst arbeitenden Personen. Andererseits stehen Kontrollstellen und Behörden vor der Herausforderung, Elternzeiten ihrer jungen Mitarbeitenden zu überbrücken. Beides sind jedoch keine spezifischen Herausforderungen des Öko-Kontrollverfahrens, sondern betreffen viele Branchen und Organisationen.

Unter jungen Hochschulabsolventen wird die Öko-Kontrolle z. T. als ein interessantes Sprungbrett in die ökologische Lebensmittelwirtschaft betrachtet: Die Personalnachfrage ist groß, das Einsatzspektrum breit und es bestehen vielfältige Möglichkeiten, Kontakte zu knüpfen. Diese Form der Motivation trägt zu einer hohen Fluktuation bei und hat zur Folge, dass diese Fachkräfte

nach der umfangreichen Einarbeitung und Qualifizierung häufig die Kontrollstellen wieder verlassen.

Öko-Kontrollstellen könnten gemeinsam mit den zuständigen Behörden Strategien entwickeln, wie die Attraktivität des Berufs „Öko-Kontrolleur/in“ erhöht werden kann. Ergänzt werden müssten diese aber auch mit einzelbetrieblichen Strategien zur besseren Wirkung als attraktiver Arbeitgeber.

Zur Erhöhung der Attraktivität des Berufes könnte eine standardisierte anerkannte Ausbildung und eine bessere Anerkennung in der Gesellschaft beitragen (siehe in diesem Kapitel oben zum Thema „staatlich anerkannte Ausbildung“). Auch positive Medienberichte über die Leistungen der Kontrolleurinnen und Kontrolleure würden eine solche Anerkennung würdigen. Eine Einordnung der Tätigkeit als Sachverständige, beispielsweise durch eine staatliche Anerkennung oder eine Personalzertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 könnten wirksam sein.

Die Honorierung, insbesondere für Einsteigende und freiberuflich Tätige wurde, im Verhältnis zur Verantwortung und der Außendiensttätigkeit, in den KonKom-Projektgremien von Vertreterinnen und Vertretern aus Kontrollstellen und zuständigen Behörden als niedrig und tendenziell unattraktiv bewertet.

Das Betriebsklima und die Führungskultur haben einen wichtigen Einfluss auf die Attraktivität als Arbeitgeber. Diese Faktoren sind für die Bindung von im Außendienst beschäftigten Mitarbeitenden und freiberuflich Tätigen schwerer zu beeinflussen, dürften aber bei diesen Gruppen auch große Wirkung haben. Freiberuflerinnen und Freiberufler äußerten bei Gesprächen innerhalb der KonKom-Gremien, dass eine gute Betreuung/Anbindung an die Kontrollstelle zwar grundsätzlich erwünscht ist und geschätzt wird. Gleichzeitig wird aber die damit verbundene Kommunikation z.T. als zusätzlicher (nicht honorierter) Aufwand gewertet.

Insgesamt ist die Tätigkeit als Kontrolleurin oder Kontrolleur eine Aufgabe, die weitgehend im Außendienst erfolgt und somit mit Reisetätigkeiten verbunden ist. Es ist keine leichte Aufgabe, unter diesen Voraussetzungen familientaugliche Arbeitszeitmodelle zu entwickeln.

Weitere wichtige Faktoren für die Zufriedenheit von Mitarbeitenden sind die Möglichkeiten zur Weiterbildung und der beruflichen Weiterentwicklung (Sommer 2018). Auch klare Karriereperspektiven mit realistischen Aufstiegschancen für junges Personal könnten der Attraktivität des Berufes dienlich sein. Sind diese nicht vorhanden, fördert dies eventuell die Fluktuation von qualifiziertem Personal in andere Bereiche, in denen größere Chancen zur beruflichen Weiterentwicklung vermutet werden.

6 Schlussbetrachtung

6.1 Diversität im Öko-Kontrollverfahren

Die Systeme des ökologischen Landbaus und deren Kontrolle in Deutschland sind vielfältig. Die dadurch bedingte Heterogenität auf verschiedenen Ebenen ist systemimmanent und kann teilweise ein gemeinsames Vorgehen erschweren. Auf der anderen Seite stellt diese Vielfalt aber auch eine besondere Stärke des Systems dar, indem unterschiedlichste Akteure an der Weiterentwicklung des Öko-Kontrollverfahrens in ihren eigenen Organisationen und darüber hinaus arbeiten.

Föderale Strukturen der zuständigen Behörden

Die Umsetzung der Öko-Verordnung liegt in der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland in der Verantwortung der Bundesländer (siehe auch Kapitel 2.1). Dies hat zur Folge, dass die jeweilig zuständigen Landesbehörden in der Verantwortung stehen, eine Auslegung der Anforderungen der EU Öko-Verordnung vorzunehmen, in den Punkten, die nicht eindeutig durch die Verordnung geregelt sind. Es gibt unter anderem zur Abstimmung dieser Auslegung ein bundeweites Gremium (Bund-Länder-Arbeitsgruppe Ökologischer Landbau, vormals Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau - LÖK) mit entsprechenden Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen. Dennoch gibt es zahlreiche unterschiedliche Auslegungen in den einzelnen Bundesländern. Dies ist eine große Herausforderung für das Kontrollpersonal der Kontrollstellen, das überwiegend in mehreren unterschiedlichen Bundesländern Kontrollen durchführt. Hier sind beispielsweise im Bereich der Tierhaltung eine Vielzahl unterschiedlicher Detailregelungen zu Stallbau, Auslauf und ähnlichem zu beachten. Insbesondere bei der Einarbeitung ist diese Heterogenität in den Vorgaben der einzelnen Bundesländer schwer zu vermitteln, da sich die Unterschiede z. T. kaum inhaltlich begründen lassen.

Auch bezüglich der Kontrollverfahren sowie der Aus- und Weiterbildung bzw. dem Kompetenzmanagement von Öko-Kontrollpersonal gibt es zahlreiche strukturelle Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern.

Die föderalen Strukturen erhöhen den Kommunikations- und Abstimmungsbedarf im Kontrollsystem deutlich. Die bisherigen Strukturen sind nur bedingt dazu geeignet diesen Bedarf zu stillen.

Die unterschiedlichen Interpretationen von kontrollrelevanten Kriterien zum ökologischen Landbau seitens der zuständigen Behörden sind eine Herausforderung für das Kontrollpersonal. Besonders groß ist diese für neues Kontrollpersonal. Die Teilnehmenden der Basis-Schulung und die im KonKom-Projekt eingebundenen Kontrolleuren und Kontrolleure forderten einheitliche, zumindest bundesweit geltende Interpretationen seitens der zuständigen Behörden (siehe u.a. auch Kapitel 0).

Öko-Kontrollstellen als eigenständige Unternehmen

Auch seitens der in Deutschland aktiven Kontrollstellen gibt es große strukturelle Unterschiede und eine entsprechende Vielfalt in den Verfahren der einzelnen Zertifizierungsunternehmen.

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der einzelnen Kontrollstellen stellt deren Größe dar (Anzahl der zertifizierten Unternehmen/Betriebe, Kontrolleurinnen und Kontrolleure, Umsatz etc.). Es gibt einen Marktführer in Deutschland und eine Vielzahl mittlerer und kleiner Unternehmen sowie weitere Unternehmen, die durch internationale Strukturen weltweit eine starke Präsenz im Öko-Bereich haben. Einzelne Kontrollstellen sind zwar Teil einer größeren Struktur, ihre Aktivitäten im ökologischen Landbau sind aber eher als gering einzustufen. Diese Unterschiede zeigen sich auch beim Leistungsportfolio im Hinblick auf unterschiedliche Zertifizierungssysteme.

Weitere Unterschiede zeigen sich im Bereich der Personalpolitik. Während einige Kontrollstellen vornehmlich mit angestelltem Kontrollpersonal arbeiten, greifen andere vor allem im Außendienst auf freiberufliche Fachkräfte zu.

Zudem hat jede Kontrollstelle ein eigenes Kontrollsystem, für das sie durch die BLE eine Zulassung erhalten hat. Durch diese Kontrollsysteme unterscheiden sich Kontrollstellen in vielen Bereichen, so beispielsweise der Dokumentation, der organisatorisch-administrativen Verfahren, aber auch teilweise bei der Anwendung und Ausgestaltung von Kontrollmethoden.

Die oben erwähnten Unterschiede in Organisationsstruktur und Größe der einzelnen Kontrollstellen haben einen direkten Einfluss auf deren Schulungsaktivitäten. Eine große Kontrollstelle stellt jährlich so viele neue Mitarbeitende ein, dass sie ein bis zwei Basisschulungen für ihr eigenes Personal durchführt. Diese Schulungen sind für diese Kontrollstelle sehr wichtig, da sie so die Mitarbeitenden auf ihr Unternehmen und ihre Verfahren prägen kann. Es ist eine der wenigen Situationen, in der die Führungskräfte der Zentrale in direktem Kontakt mit den Mitarbeitenden stehen. Andere Kontrollstellen stellen stets einzelne Arbeitskräfte ein oder beschäftigen überwiegend freiberufliche Fachkräfte. Diese Organisationen werden in der Regel keine Basis-Schulungen im Präsenzformat durchführen. Bei ihnen besitzen Unterweisungen in kleineren Gruppen und eventuell Selbststudium bei der Einarbeitung einen größeren Stellenwert.

Auch das Engagement einzelner Kontrollstellen im Rahmen von gemeinsamen Aktivitäten im Rahmen des KonKom-Projektes hat sich zum Teil stark unterschieden. Einige brachten sich immer wieder konstant aktiv ein, während andere sich kaum bis gar nicht beteiligten.

Bei der curricularen Arbeit und der Durchführung organisationsübergreifender (Basis-) Schulungen sollten die o.g. strukturellen Unterschiede stets berücksichtigt werden. Diese Unterschiede haben bei Diskussionen und Abstimmungen großen Einfluss und müssen somit angemessen beachtet werden. Die hierfür erforderlichen Erörterungsprozesse benötigen viel Zeit, erhöhen aber das Verständnis der Akteure untereinander und tragen auch zu einer Harmonisierung bei.

Die Zusammenarbeit im Bereich Kompetenzmanagement (Festlegung von gemeinsamen Kompetenzanforderungen, gemeinsames Curriculum für Basis-Schulungen etc.) sollte fortgesetzt

werden. Gemeinsame Vorgehensweisen und Leitlinien helfen, die Verlässlichkeit des Öko-Kontrollverfahrens gegenüber anderen Stakeholdern und Endverbrauchern zu kommunizieren.

Kontrollpersonal mit unterschiedlichen Bildungsbiografien und Kompetenzen

Eine Erhebung im Rahmen des KonKom-Projektes zeigte, dass die Bildungsbiografien des Kontrollpersonals der Kontrollstellen vielfältig sind (siehe Bericht AP 4, Liebl 2015). Neben bekannten formalen Wegen, wie Berufsausbildung und Hochschulstudium gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten der informellen Bildung, wie Berufstätigkeit, Schulungen, Hobbies oder das Elternhaus. Hieraus resultiert eine Vielzahl an Kompetenzen, die neues Personal mit in das Kontrollsystem bringt. Diese vielfältigen Bildungsbiografien des Öko-Kontrollpersonals ist eine besondere Stärke des Öko-Kontrollsystems, stellt aber auch große Herausforderungen insbesondere an standardisierte Schulungs- und Einarbeitungsprogramme.

Der Schulungsbedarf, das Informationsbedürfnis und auch die Lernstile der Mitarbeitenden unterscheiden sich teilweise grundlegend. Dies bestätigte sich bei den zwei Durchläufen der KonKom-Basis-Schulung. Bei Unterweisungen kann hierauf einfacher reagiert werden, als bei Schulungen mit einer größeren Teilnehmendenzahl. In Schulungsszenarien ist es eine besondere Herausforderung, auf diese unterschiedlichen Bedürfnisse und heterogenen Vorkenntnisse und Fähigkeiten einzugehen, die besondere pädagogische Fähigkeiten verlangen.

Die heterogenen Eingangskompetenzen sind und bleiben eine Herausforderung bei der Konzipierung und Durchführung von Schulungen. Selbstlerneinheiten z.B. im Rahmen von E-Learning-Programmen bieten ein großes Potenzial im didaktischen Umgang mit heterogenen Bildungsbiografien und könnten die Präsenzzeiten gemeinsamer Schulungen verringern bzw. dafür sorgen, dass mehr Zeit für Austausch und Übungen zur Verfügung steht (siehe auch Kapitel 3.3).

Individuelle Kompetenzprofile eignen sich gut, um bestehende Kompetenzen und zu erreichende Kompetenzanforderungen zu dokumentieren. Sie können auch zu einer systematischen Ableitung von Personalentwicklungsmaßnahmen genutzt werden. Die Komplexität dieser Profile muss dabei jedoch in einem handhabbaren Rahmen gehalten werden.

Der Erhalt bestehender und der Aufbau neuer didaktischer Kompetenzen in Kontrollstellen und zuständigen Behörden für die Schulung und Einarbeitung von neuem Kontrollpersonal sollte als wichtiger und kontinuierlicher Prozess verstanden werden. Diesem sollte in den Organisationen entsprechende zeitliche und finanzielle Ressourcen gewidmet werden.

6.2 Kommunikationsplattform

Das KonKom-Projekt wurde in Zusammenarbeit mit in Deutschland tätigen Öko-Kontrollstellen und zuständigen Behörden durchgeführt. Besondere Kooperationsvereinbarungen gab es mit dem Bundesverband der Öko-Kontrollstellen (BVK) und den von der Europäischen Union geförderten Projekten „Training zu risikoorientierten Inspektionsmethoden für Bio-Kontrolleure“

(Bruckner 2013) und „Training für Bio-Inspektoren zum Thema Tierwohl“ (Wirths 2017). Die Zusammenarbeit erfolgte vor allem in Form von Arbeitsgruppen.

Insbesondere zu Projektbeginn stellte die Zusammenarbeit mit Kontrollstellen und zuständigen Behörden eine große Herausforderung dar. Die Qualität der Zusammenarbeit verbesserte sich deutlich, nachdem die Akteure gemeinsam die Ausgestaltung der weiteren Projektaktivitäten festgelegt hatten. In organisationsübergreifenden Teams wurde ziel- und konsensorientiert gearbeitet. Die Ergebnisse aus diesen Prozessen wurden dadurch von allen Beteiligten anerkannt und konnten somit auch verlässlich als Grundlage für weitere Arbeiten genutzt werden. Die Anerkennung der Arbeitsergebnisse ging dabei deutlich über den Kreis der direkt Beteiligten hinaus (siehe auch Kapitel 0).

In den Entwicklungsprozessen war es teilweise notwendig, eine umfassende gemeinsame Erörterung der Themen vorzunehmen. Es zeigte sich, dass Begriffe von den Akteuren mit unterschiedlichen Inhalten und Bedeutungen belegt wurden. Die durch die Zusammenarbeit geschaffenen, gemeinsamen Ergebnisse beflügelten die Akteure, auch weitere Themen untereinander abstimmen zu wollen.

Im Verlaufe des Projektes konnte festgestellt werden, dass es unter den Akteuren des deutschen Öko-Kontrollverfahrens regelmäßig Auseinandersetzungen über (vermeintliche) Defizite im Verantwortungsbereich anderer gab und hieraus entsprechender Handlungsbedarf abgeleitet wurde. Dies bestätigte sich auch in den zu Beginn des Projektes durchgeführten Experteninterviews. Es konnten im Konkom-Projekt jedoch keine Belege dafür gefunden werden, dass es im deutschen Öko-Kontrollsystem systematische Probleme gibt, die die Qualität und Sicherheit der in Deutschland erzeugten, verarbeiteten und gehandelten Bio-Ware gefährden würde. Es war somit wichtig, das Motiv der Entwicklungsarbeiten im Projekt nicht in aufgedeckten Missständen zu sehen, sondern vielmehr in der Intention, ein etabliertes und gutes System dahin weiterzuentwickeln, dass es zukunftsfähig bleibt.

Durch die Projektfinanzierung im Rahmen des BÖLN konnte eine Unterstützung der gemeinschaftlichen Entwicklungsarbeit mit öffentlichen Mitteln erfolgen.

Im Rahmen des vorliegenden Berichtes wird aufgezeigt, dass für die Umsetzung von vielen der diskutierten Maßnahmen auch weiterhin eine öffentliche Ko-Finanzierung erforderlich ist. Diese Notwendigkeit wurde vom Projektbeirat in seiner abschließenden Sitzung im November 2018 bestätigt (siehe Kapitel 5.1).

Die Einrichtung einer akteursübergreifenden Kommunikationsplattform, wie sie die AG Nachhaltigkeit und der Projektbeirat vorgeschlagen haben, wird auch vom KonKom-Projektteam ausdrücklich begrüßt. Der damit verbundene Aufwand in der Vor- und Nachbereitung ist hoch. Somit müssen die beteiligten Organisationen angemessene Personalressourcen für die Bearbeitung der in der Plattform diskutierten Themen bereitstellen. Dies ist die Voraussetzung, damit die Plattform langfristig wirkungsvoll tätig werden kann.

6.3 Basis-Kompetenz

Der KonKom-Projektbeirat hat in seiner Sitzung vom Dezember 2017 die Erarbeitung einer Liste mit den Kompetenzen gefordert, über die das gesamte Kontrollpersonal von Öko-Kontrollstellen und zuständigen Behörden verfügen sollte. Diese Forderung wurde im November 2018 nochmals durch den Beirat bekräftigt (siehe auch Kapitel 5.1).

Die Basis-Kompetenzen wurden aus dem KonKom-Curriculum abgeleitet und sollen somit eine vergleichsweise breite Anerkennung durch die unterschiedlichen Akteure im deutschen Öko-Kontrollsystem erlangen. Wie beim Curriculum, wurde auch bei der Beschreibung der Basis-Kompetenzen darauf geachtet, dass diese für das Kontrollpersonal der Kontrollstellen und zuständigen Behörden anwendbar sind. Es ist somit das erste öffentliche Dokument, in dem konkrete Anforderungen an die Kompetenz des Personals der für die Öko-Kontrolle zuständigen Behörden in Deutschland formuliert wurden (siehe auch Kapitel 3.1.1 und 3.3.1).

In diesem Dokument werden die gemeinsamen Basis-Kompetenzen beschrieben. Wie diese Kompetenzen erworben wurden, wird hierbei nicht betrachtet. Der Ansatz folgt den zukünftigen rechtlichen Regelungen der Kontrollverordnung EU 2017/625 sowie der für die Kontrollstellen geltenden Norm DIN EN ISO 17065 und berücksichtigt die Vielfalt der Bildungsbiografien des Kontrollpersonals. Die im Rahmen eines entsprechenden Hochschulstudiums bzw. einer einschlägigen Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen werden als gute Ausgangslage für die Öko-Kontrolle betrachtet, sind jedoch kein Garant für kompetentes Kontrollpersonal. Das externe Evaluationsteam beschreibt den Zusammenhang von Hochschulabschluss und Kompetenz im Evaluationsbericht des Schulungsdurchgangs 2018 wie folgt: „Einige Kontrollstellen betonen, dass der Bedarf an Schulungen steige, weil zunehmend Uni-Absolventen/-innen [mit wenig Berufserfahrung - Anm. d. Verf.] rekrutiert werden müssen (Fachkräftemangel)“.

Die in einer ersten Fassung erarbeiteten Basis-Kompetenzen können von Organisationen (Kontrollstellen und zuständigen Behörden) als Grundlage für Kompetenzanforderungen an das Fachpersonal der eigenen oder anderer Organisationen genutzt werden. Die Mitglieder des KonKom-Beirates empfehlen, dass diese Basis-Kompetenzen nicht als obligatorische Kompetenzanforderungen in Ergänzung zu den geforderten Mindestqualifikationen der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung eingeführt werden dürften.

6.4 Basis-Schulung

Im Rahmen des Projektes wurde eine organisationsübergreifende Basis-Schulung für neues Kontrollpersonal von Kontrollstellen und zuständigen Behörden konzeptioniert und unter variierenden Rahmenbedingungen erprobt sowie evaluiert (siehe auch Kapitel 0). Die entwickelte Basis-Schulung verfolgte dabei u.a. folgende Ziele. Zum einen ist sie so konzipiert, dass sie als einheitliches oder gemeinsames Basis-Schulungskonzept eine vergleichbare Basis-Kompetenz des gesamten Kontrollpersonals in Deutschland ermöglicht. Zum anderen sollte sie so aufgebaut sein, dass sie den Aufwand für die Qualifizierung von neuem Personal in den entsendenden Organisationen reduziert. Eine umfassende Qualifizierung der Mitarbeitenden ist bei

Neueinstellungen meist notwendig, da für die Tätigkeit im Öko-Kontrollsektor besondere fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten für ein kompetentes Handeln erforderlich sind. Der sich daraus ergebende Schulungsbedarf bedeutet insbesondere für kleine und mittlere Kontrollstellen einen großen Aufwand, der nur schwer durch interne Kapazitäten erbracht werden kann. Eine Verminderung des internen Schulungsaufwands durch eine externe Schulung wurde somit von diesen Organisationen als hilfreich eingeordnet. Zudem gab es für neues Personal der zuständigen Behörden keine etablierten unabhängigen Schulungsangebote.

Die im Rahmen des Projektes durchgeführten Schulungen wurden von den Teilnehmenden aus den Kontrollstellen und zuständigen Behörden sehr positiv bewertet. Ein vergleichbares Urteil fällten Studierende, die ebenfalls die Möglichkeit bekommen hatten an einer der Schulungen teilzunehmen. Die Teilnehmenden hoben bei ihren Bewertungen sowohl die fachlichen und praxisnahen Inhalte aber auch die sozialen Elemente, wie den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in vergleichbaren Situationen und den Blick über die Grenzen der eigenen Organisation hervor. Insbesondere durch den Ansatz des Lernens und Lebens unter einem gemeinsamen Dach, wie er bei der Pilotschulung 2017 gewählt wurde, konnten diese sozialen Elemente gefördert werden. Die teilnehmenden Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger zeigten ein großes Lernbedürfnis vor ihrem Einstieg in die Kontrollstätigkeit, dass durch die gemeinsame Basis-Schulung gut bedient werden konnte. Dieses Lernbedürfnis, auch bei z. T. bereits erfahreneren Teilnehmenden, wurde zuvor vom Projektteam nicht in dieser Intensität erwartet.

Auch das Team der Referentinnen und Referenten bewertete die Schulung als gelungen. Durch die enge Zusammenarbeit in diesem Team wurde eine umfassende Schulung geschaffen, die einen deutlich erkennbaren roten Faden durch alle Schulungsmodule aufweist. Dies wurde auch von den Teilnehmenden festgestellt und positiv bewertet.

In einer Befragung der entsendenden Organisationen (Kontrollstellen und zuständige Behörden) unterstrichen diese den positiven Eindruck bezüglich des Nutzens der Schulung im Rahmen der Einarbeitung und gaben an, dass sie auch zukünftig Teilnehmende zu vergleichbaren Schulungen senden würden.

Die Organisation und Koordination der Schulungen erfolgte durch das Projektteam. Auch wurde das Team der Lehrenden im Bereich der Schulungsmethodik vom Projektteam unterstützt, es begleitete die Durchführung der Schulungen und moderierte Teile der Veranstaltung. Die Wichtigkeit dieser koordinierenden und organisierenden Tätigkeit wurde sowohl bei der Evaluation vom Team der Lehrenden als auch von den Teilnehmenden hervorgehoben.

Bei der Durchführung hat sich die Annahme bestätigt, dass Vorkenntnisse und auch Interessen der Teilnehmenden sehr heterogen sind. Dies war für das Team der Lehrenden insbesondere in den Fachmodulen der zweiten Schulungswoche eine Herausforderung (Modul Landwirtschaft, Modul Verarbeitung, Handel, Import). Es wurde daher im zweiten Durchlauf der Schulung eine Schulungsstruktur mit optional wählbaren Modulen erprobt. Diese hat sich jedoch als wenig sinnvoll erwiesen und hat kaum dazu beigetragen fachlich fokussierter zu arbeiten, als dies im Vorjahr möglich war. Die Heterogenität unter den Schulungsteilnehmenden ist als systemimmanent zu betrachten und wird bei vergleichbaren Schulungen weiterhin eine Herausforderung bleiben.

Die Kosten für die Durchführung bzw. Teilnahme an einer Basis-Schulung waren ein zentrales Thema vieler Diskussionen in den KonKom-Projektgremien. Dies ist wenig überraschend, wurden bereits in vorherigen Arbeiten die Seminargebühren als Hürde zur Teilnahme und Akzeptanz von Schulungsmaßnahmen für Öko-Kontrollpersonal benannt (Huber et al. 2002). Für die Basis-Schulung wurden mehrere Modelle berechnet (siehe Kapitel 4.3). Hierbei zeigte sich, dass die Kosten der Schulung von unterschiedlichsten Faktoren abhängig sind. Vereinfacht und exemplarisch dargestellt ist bei einer Betrachtung sämtlicher mit einer solchen Basis-Schulung zusammenhängender Kosten und keiner Ko-Finanzierung mit mindestens 3.500 Euro für die Schulung einer Person zu rechnen (Modell 1). Bei der zehntägigen Basis-Schulung liegen die reinen Schulungskosten somit bei ca. 350€ pro Tag (inkl. Verpflegung und Unterkunft). Dies ist vergleichbar mit anderen Weiterbildungsangeboten. Bereits 2002 wurden die üblichen Kosten für einen Schulungstag mit 200 bis 500 Euro und teilweise deutlich darüber bewertet (Huber et al. 2002). Hinzu kommen die Mittel, die von den entsendenden Organisationen für Gehalt und Reise ihrer Mitarbeitenden während der Schulungszeiten zu tragen sind (ca. 4.000€/Schulung). Die hier nur in Auszügen und sehr vereinfacht dargestellten Modellrechnungen finden sich in Kapitel 4.3.

Eine große Herausforderung bei der Durchführung der Schulung sowie der Berechnung der Teilnahmebeiträge und Kosten, zeigte sich in der Tatsache, dass diese umfangreichen Schulungen bereits viele Monate im Voraus geplant werden müssen, um die entsprechende Infrastruktur und personellen Kapazitäten sicherstellen zu können. Auf der anderen Seite werden jedoch in den Kontrollstellen und zuständigen Behörden Personalentscheidungen häufig eher kurzfristig getroffen. Somit wurden in den Modellrechnungen entsprechende Wagniszuschläge eingefügt, die dem Risiko Rechnung tragen sollen, dass eine Schulung aufgrund geringer Teilnehmerszahlen nicht kostendeckend angeboten werden kann. Durch Modellrechnungen wurde außerdem belegt, dass mit einer öffentlichen Ko-Finanzierung die aus dieser Herausforderung resultierenden unternehmerischen Risiken deutlich gesenkt werden können und zudem Teilnahmegebühren erreicht werden, die sowohl von Kontrollstellen als auch zuständigen Behörden als finanzierbar bewertet wurden. Im Rahmen der abschließenden Sitzung des KonKom-Beirates im November 2018 wurde von mehreren Mitgliedern die Meinung vertreten, dass vergleichbare Schulungen zumindest teilweise durch die öffentliche Hand finanziert werden sollten.

Bei der Konkom-Schulung wurden Mitarbeitende von Kontrollstellen und zuständigen Behörden gemeinsam qualifiziert. Diesbezüglich wurde von einem beteiligten Schulungsteilnehmer einer Behörde die Befürchtung geäußert, dass die gemeinsame Ausbildung und gute Vernetzung die Objektivität der behördlichen Kontrollüberwachung gefährden könnte. Diese Einschätzung, als ein mögliches Ausschlusskriterium für gemeinsame Schulungen wird vom Projektteam nicht geteilt. Viele der Mitarbeitenden von Kontrollstellen und zuständigen Behörden haben gemeinsam studiert. Die Kontakte aus dieser Zeit werden als vergleichbar prägend wie die Teilnahme an einer gemeinsamen Basis-Schulung betrachtet. Zudem gibt es Mitarbeitende in zuständigen Behörden, die zuvor in einer Kontrollstelle beschäftigt waren. Mit vergleichbaren Herausforderungen ist das Kontrollpersonal der Kontrollstellen zudem stets konfrontiert, es muss bei jeder seiner einzelnen Kontrollen zuvor abwägen, ob – aus welchen Gründen auch

immer – eine Befangenheit besteht, die die Objektivität der Kontrolle gefährden könnte. Sollte dies der Fall sein, ist dieser konkrete Auftrag mit dem Hinweis auf Befangenheit abzulehnen.

Das Projektteam bewertet die entwickelte Basis-Schulung als Erfolg und würde es begrüßen, wenn diese verstetigt wird. Dabei jedoch eine staatliche Verpflichtung als Druckmittel für die Etablierung der Schulung zu verwenden, wird nicht empfohlen.

Die von den Teilnehmenden benannten Vorteile bestätigen die Forderung nach einer Fortführung einer organisationsübergreifenden Schulung für neue Mitarbeitende aus Kontrollstellen und zuständigen Behörden. Das grundsätzliche Interesse an solchen Schulungen ist groß, der Erfolg jedoch stark von unterschiedlichen Rahmendaten abhängig, wie Schulungsinhalte, Qualität, Kosten, Schulungstermine, etc..

Schulungsdauer

Für die KonKom-Schulung wurde ein neuntägiges Schulungsformat mit einem ergänzenden Hospitationstag (Kontrollbegleitung) gewählt. Dieser Schulungsumfang wurde zu Beginn der curricularen Arbeit mit den beteiligten Akteuren vereinbart. Die Schulungsdauer liegt dabei z.T. deutlich über dem Umfang von bisher in diesem Bereich etablierten Schulungen. Die Ausbildung in anderen Kontroll- und Zertifizierungssystemen ist teilweise deutlich länger, so im Bereich der Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachung. Die Kontrollverfahren der Lebensmittel- bzw. Futtermittelüberwachung sind aber nicht direkt mit der Öko-Kontrolle vergleichbar. Zudem ist die Basis-Schulung nur ein Baustein einer umfassenden Qualifizierung im Rahmen der Einarbeitung des Öko-Kontrollpersonals. Die Schulung wird ergänzt durch Unterweisungen, Selbststudium und Training on the job. Als durchschnittliche Einarbeitungszeit des neuen Kontrollpersonals der Kontrollstellen wurden 24 Monate bei einer komplexeren Kontrolltätigkeit angegeben. Dieses Einarbeitungsverfahren hat sich über viele Jahre entwickelt und es wurden keine Belege dafür gefunden, dass diese etablierten Systeme eine unzulängliche Qualität der Kontrollen zur Folge haben.

Die Schulungsdauer von neun Tagen verteilt auf zwei Schulungswochen und ergänzt um ein bis zwei Hospitationstage hat sich im KonKom-Projekt für eine organisationsübergreifende gemeinsame Schulung bewährt. Eventuell könnten Teile der Basis-Ausbildung im Rahmen von Selbstlerneinheiten vermittelt werden und damit Kapazitäten frei werden, um während der Präsenzzeiten einzelne Inhalte bzw. den Erfahrungsaustausch zu vertiefen.

Obligatorische Basis-Schulung

Der Vorschlag, eine obligatorische gemeinsame Basis-Schulung einzuführen, an der das neue Kontrollpersonal von Kontrollstellen und Behörden vor bzw. zu Beginn ihrer Tätigkeit teilnehmen muss, wurde im Rahmen des Projektes umfassend erörtert (siehe auch Kapitel 5.1 und 5.2). Eine vergleichbare Forderung war während der Projektlaufzeit auch auf der Agenda der Unter-Arbeitsgruppe Rot der Bund-Länder-AG „Nationales Kontrollsystem“ (16 Punkte Plan; Bund-Länder-AG Nationales Kontrollsystem 2016). Dieser Vorschlag wurde insbesondere durch

Kontrollstellen mit dem Hinweis kategorisch abgelehnt, dass eine vergleichbare Basis-Kompetenz des Kontrollpersonals zwar wichtig sei, nicht aber die Festlegung der Methoden, wie diese Kompetenzen erlangt werden müssen. Hier müsse es eine notwendige Flexibilität geben, auf die heterogenen Eingangsqualifikationen des neuen Personals individuell eingehen zu können. Beispielsweise wurde angeführt, dass Unterweisungen bei niedrigeren Aufwendungen einen noch höheren Lernerfolg haben könnten, als eine gemeinsame Präsenzschiulung, vorausgesetzt die entsprechende Person bringt schon eine hohe Eingangskompetenz mit. Weitere Argumente hierzu waren, dass durch eine obligatorische Basis-Schulung der kurzfristige Personalbedarf und dessen Deckung mit neuem Personal nicht gewährleistet sein und dadurch die Gefahr des Personalmangels entstehen könnte. Auch würden u.U. bereits etablierte interne Schulungsprogramme behindert werden. Bei diesen internen Schulungen kann ein weitergehendes Spektrum an Kontrollkompetenzen vermittelt werden, als dies bei einer gemeinsamen Basis-Schulung möglich ist. Solche internen Schulungen können sich stärker am Kontrollverfahren der einzelnen Organisation orientieren und somit beispielsweise die Kontrolldokumentation und Kontrollmethodik umfassender inkludieren.

Die Gruppe der Teilnehmenden würde eine Verpflichtung bzw. verbindliche Einführung der Basis-Schulung begrüßen. Diese gemeinsame Schulung entlastete sie stark, da sie Ihnen aufzeigte, dass auch andere in vergleichbaren Situationen unter ähnlichen Druck und z.T. mit ähnlichen Ängsten arbeiten. Einige der Teilnehmenden bemängelten die Einarbeitung und Qualifizierungsmöglichkeiten in ihrer Organisation und sahen in der Schulung eine deutliche Verbesserung, die sie durch eine Verpflichtung gerne verstetigt sehen würden.

Während der Projektlaufzeit bildete sich keine Struktur, die diese Basis-Schulung über die Projektlaufzeit hinweg nach dem erarbeiteten Konzept anbieten wird.

Eine staatliche Verpflichtung als Druckmittel für die Etablierung der Schulung zu verwenden, wird vom Projektteam nicht empfohlen. Diesbezüglich wird die Gefahr gesehen, dass dies auf Dauer die Qualität der Schulung gefährden könnte, da diese stark vom Engagement der Lehrenden aus der Kontrollpraxis abhängt und sich diese nicht erzwingen lässt. Es wurde in den Projektgremien mehrfach deutlich gemacht, dass die Beteiligten eine solche Schulung nur unterstützen, wenn diese auf freiwilliger Basis stattfindet und durch sie mit gestaltet werden kann.

Das Projektteam und die am Projekt beteiligten Akteure (AG Nachhaltigkeit, Projektbeirat) würden es jedoch sehr begrüßen, wenn mit öffentlicher Förderung jährlich ein bis zwei Durchgänge der Basis-Schulung für neues Kontrollpersonal angeboten würden. Die Nachfrage wird hierfür bei entsprechender Schulungsqualität und finanzierbaren Teilnahmebeiträgen (max. ca. 1.000 Euro) als ausreichend hoch eingestuft, so dass eine solche Schulung nachhaltig etabliert werden könnte und den deutschen Kontrollsektor bereichern würde.

Bei einer öffentlichen Förderung einer Basis-Schulung sollten längerfristige Förderprogramme bevorzugt werden, da mittelfristig nicht davon auszugehen ist, dass die in den entsendenden Organisationen für die Schulung zur Verfügung stehenden Mittel steigen bzw. die Kosten für die Durchführung vergleichbarer Schulungen mittelfristig sinken werden.

Basis-Schulung für Studierende

Insbesondere seitens der am Projekt beteiligten Öko-Kontrollstellen wurde Interesse an Qualifizierungsmaßnahmen für Personen geäußert, die (noch) nicht im Dienst einer Kontrollstelle stehen. Als Beispiel dienten hierfür Studierende, die sich bereits während ihrem Studium, vergleichbar dem AdA bzw. BAP-Schein (Ausbildereignungsprüfung), für das Öko-Kontrollsystem relevante Kompetenzen aneignen (siehe Kapitel 5.2). Ein solches Konzept wurde im Schulungsdurchgang 2018 erprobt (siehe Kapitel 3.3.4). Neben neuem Kontrollpersonal aus Kontrollstellen und zuständigen Behörden wurden auch Studierende als Zielgruppe angesprochen und die Veranstaltung an einer Hochschule durchgeführt. Den teilnehmenden Studierenden wurde zudem eine Leistungsanerkennung für ihr Studium ermöglicht. Es zeigte sich, dass ein solches Konzept, bei den entsprechenden Rahmendaten, für diese Zielgruppe von großem Interesse ist und dankbar angenommen wird. Es zeigte sich aber auch, dass die Integration einer weiteren Zielgruppe den Charakter der Gesamtveranstaltung verändern kann. So war aus unterschiedlichen Gründen der „Klausur-Charakter“ und der Team-Zusammenhalt bei der Wiederholung der Schulung im Jahr 2018 deutlich weniger ausgeprägt, als bei der Pilotschulung 2017.

Die Etablierung eines solchen Angebotes an Hochschulen bietet positive Potenziale in der Gewinnung von Nachwuchskräften für Öko-Kontrollstellen und zuständige Behörden. Er bietet Studierenden außerdem die Möglichkeit, vor Antritt eines Beschäftigungsverhältnisses im Bereich Öko-Zertifizierung tiefere Einblicke in diesen Bereich zu erlangen und auf der Basis besser abwägen zu können, ob dieser Bereich ihren Berufsperspektiven entspricht (siehe Kapitel 5.2). Wenn externe Personen aus Öko-Kontrollstellen und zuständigen Behörden an den Hochschulveranstaltungen teilnehmen können, kommt dies dem Anspruch vieler Hochschulen entgegen, Angebote für lebenslanges Lernen zur Verfügung zu stellen.

Die Etablierung von Schulungsprogrammen zum Thema Öko-Zertifizierung an Hochschulen bietet Potenziale in der Gewinnung von Nachwuchskräften für die Öko-Kontrolle. Die Umsetzung eines solchen Ansatzes bedarf jedoch, wie in Kapitel 4.3.7 näher beleuchtet, auch an Hochschulen umfangreicher personeller und finanzieller Ressourcen zur Organisation der Schulung und zur Honorierung von externen Referentinnen und Referenten. Zudem bedarf es einer intensiven Kooperation mit der Kontrollpraxis, um Hospitationsangebote bzw. Praktika für Studierende anbieten zu können, die die notwendigen Praxiseinblicke ermöglichen. Von mehreren Kontrollstellen wurde ein Interesse an einer solchen Kooperation signalisiert.

6.5 Curriculum

Im KonKom-Projekt wurde ein Curriculum für eine Basis-Schulung von neuem Kontrollpersonal erarbeitet (siehe auch Kapitel 3.3.3).

Bei der Entwicklung wurden zwei verschiedene Methoden angewendet. In einem ersten Ansatz wurde das Ziel verfolgt, den Bildungsbedarf auf Basis einer strukturierten Tätigkeits- und Anforderungsanalyse zu ermitteln. Dies wurde exemplarisch für die Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe durchgeführt. Hierbei zeigte sich, dass es für die Beteiligten nur schwer möglich war eine Abgrenzung der betrachteten Handlungsfelder vorzunehmen, da keine etablierten Standards für eine Orientierung zur Verfügung standen und die unterschiedlichen Kontrollverfahren der einzelnen Kontrollstellen es erschwerten, einen gemeinsamen Standard zu beschreiben.

In Abstimmung mit der AG Curriculum wurde daher ein Methodenwechsel vorgenommen und gemeinsam Lernziele und Inhalte einer neuntägigen Basisschulung ausformuliert. In seiner ersten Fassung wurde das Curriculum als Rahmencurriculum konzipiert, das die Lernziele einer Basis-Schulung vorgeben sollte und als Grundlage zur Erstellung von Schulungseinheiten diente. Nach Auswertung der beiden Schulungsdurchläufe zeigte sich, dass bei den KonKom-Schulungen eine Vielzahl an Maßnahmen etabliert wurden, die einen sehr großen Einfluss auf die gesamte Schulungsqualität haben. Somit wurde in der zweiten Version ein Curriculum erarbeitet, das genau den geschaffenen Standard beschreibt.

Das KonKom-Curriculum beschreibt somit eine erprobte und für gut befundene organisationsübergreifendes Basis-Schulung für neues Kontrollpersonal. Hiermit ist aber nicht der Anspruch verbunden, dass Basis-Schulungen nur dann als solche gewertet werden können, wenn sie sich ausschließlich am KonKom-Curriculum orientieren.

Das KonKom-Curriculum bietet interessierten Organisationen die Möglichkeit, es als Vorlage für ein organisationseigenes, lernzielorientiertes Curriculum zu nutzen. Bei einer solchen Anpassung könnten Parameter wie Schulungsumfang und -inhalte entsprechend der eigenen Bedarfe geändert werden. Wichtig ist dem Projektteam in diesem Zusammenhang jedoch, dass modifizierte Schulungscurricula nicht damit werben sollten, dass sie dem KonKom-Curriculum entsprechen.

6.6 Schulungsmaterialien

Für die beiden Schulungsdurchläufe wurden detaillierte Schulungskonzepte und umfangreiche Schulungsmaterialien erstellt. Diese Materialien wurden systematisch dokumentiert, so dass sie auch von Dritten nachvollzogen und genutzt werden können.

Von Seiten der Kontrollstellen wurde bereits im Vorfeld der Schulungen Interesse an solchen Materialien für den Einsatz in organisationsinternen Schulungen geäußert. Die entwickelten Materialien werden zu diesem Zweck zu Projektende veröffentlicht und stehen somit Interessierten zur Verfügung. Die Referentinnen und Referenten haben bereits bei der Erstellung der Materialien darauf geachtet, dass die Urheberrechte auch bei einer Nutzung im kommerziellen Kontext gewahrt werden. Mögliche Hürden, wie beispielsweise eine Angabe von Kontaktdaten, Gründen der Nutzung oder ähnlichem wird das Projektteam nicht etablieren. Die Projektergebnisse werden jedoch auch nicht mit einer offenen Lizenz veröffentlicht, wie z.B. CC0 (Creative Commons „CC0 1.0 Universell Public Domain Dedication“ (kein Urheberrechtsschutz)

oder CC-BY (Creative Commons „Namensnennung 2.0 Deutschland (CC BY 2.0 DE)“; Nutzung bei Namensnennung). Hier müsste bei Derivaten, basierend auf den veröffentlichten Materialien kein Hinweis auf das KonKom-Projekt und die original Urheber erfolgen.

Bei der Einbindung neuer Referentinnen und Referenten im Rahmen der Schulung 2018 zeigte sich, dass die Schulungsmaterialien nicht ohne weitere Anpassung genutzt werden konnten.

Die Nutzung und auch Weiterentwicklung der Materialien wird durch das Projektteam explizit gewünscht. Es muss jedoch ein Hinweis auf das Projekt, die Projektförderung durch das BÖLN und die Urheber erfolgen. Da jede Lehrperson ihre individuellen Erfahrungen in die Schulung einbringt und zur Vermittlung der im Curriculum skizzierten Lerninhalte nutzt, wird es nicht für sinnvoll erachtet, diese öffentlich zugänglichen Materialien weiter (zentral) zu aktualisieren.

Die Entwicklung und Erprobung eines Konzeptes von zentral gepflegten Selbstlerneinheiten wird empfohlen, da diese unabhängig von Referentinnen und Referenten, bei entsprechender Konzipierung, organisationsübergreifend genutzt werden können.

6.7 Konzept zur Nutzung von Kompetenzprofilen im Kompetenzmanagement

Im Rahmen des Projektes wurde ein Konzept zur Darstellung der Kompetenzen von Kontrollpersonal in Form eines Kompetenzprofils entwickelt. Das in Zusammenarbeit mit der AG Curriculum im Jahr 2018 erarbeitete Konzept beschreibt ein Werkzeug, das von Kontrollstellen und zuständigen Behörden für deren Kompetenzmanagementsystem genutzt werden kann (siehe auch Kapitel 3.3.2).

Die am KonKom Projekt beteiligten Kontrollstellen bewerten das Kompetenzprofil-Konzept als Angebot an interessierte Stellen, dieses in Ihrer Organisation umzusetzen. Hierfür müssen Breite und Tiefe des Kompetenzprofils an die organisation internen Anforderungen angepasst werden. Für die weitere Bearbeitung sind umfassende Bewertungen, Abgrenzungen und Beschreibungen vorzunehmen. Diese sind vergleichbar mit den Arbeiten zur Tätigkeitsanalyse, die im Rahmen des Projektes durchgeführt wurde.

Das Projektteam sieht in der Umsetzung große Herausforderungen aber auch Chancen, durch eine organisationsübergreifende Bearbeitung, ähnlich der Schulungskonzeption, im Team ein herausragendes Ergebnis zu erreichen.

Auch könnten einheitlichere Vorgehensweisen im Kompetenzmanagement gemeinsam festgelegt werden. Auf dieser Basis könnte dahingehend argumentiert werden, dass formale Qualifikationsanforderungen als Zulassungsvoraussetzungen nicht (mehr) notwendig sind, da die in der Kontrolle benötigten Kompetenzen mit einheitlichen Verfahren erfasst und deren Vorhandensein sichergestellt werden.

7 Literatur

- Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2540) geändert worden ist. Online verfügbar unter URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/akkstellg/AkkStelleG.pdf> (abgerufen am 24.09.2018)
- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.) 2019.. Erstverteilung der Asylsuchenden (EASY). Online verfügbar unter URL: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Erstverteilung/erstverteilung-node.html> (abgerufen am 12.07.2018)
- Baumgartner, Peter und Erich Herber. 2013. Höhere Lernqualität durch interaktive Medien? – Eine kritische Reflexion. *Erziehung & Unterricht*, Nr. 3-4. Rahmenbedingungen für einen qualitativvollen Unterricht: 327–335.
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) 2018. Homepage. Lebensmittelkontrolleure Lehrgang. Online verfügbar unter URL: https://www.lgl.bayern.de/aus_fort_weiterbildung/ausbildung/lehrgaenge/lebensmittelkontrolleure.htm (abgerufen am 28.06.2018)
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit 2018a. Akademie für Gesundheit 2018. Der Weg zur Lebensmittelkontrolleurin/ zum Lebensmittelkontrolleur. Online verfügbar unter: URL: https://www.lgl.bayern.de/aus_fort_weiterbildung/ausbildung/lehrgaenge/doc/lebensmittelkontrolleur_poster.pdf (abgerufen am 18.12.06)
- BEITRAINING International (HRSG.) 2016. Was macht ein Unternehmen zu einem attraktiven Arbeitgeber?. Unternehmerbefragung 2016. Online verfügbar unter URL: <https://www.bei-training.com/leseseite/studie-zur-arbeitgeberattraktivitaet.html> (abgerufen am 30.08.2018)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. September 2012 zum Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus Az.: Z5-7670-1/125, geändert durch Bekanntmachung vom 1. September 2014 (AllMBl S. 463). Online verfügbar unter URL: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV265714>true> (abgerufen am 23.07.2018)
- Berufsbildungsgesetz (BBiG) 2005. Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist. Online verfügbar unter URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BBiG.pdf (abgerufen am 16.08.2018)
- Best Practices Team (HRSG.) Latest Number of PMP® Credential Holders Worldwide and other PMI® certification numbers. From the September 2017 PMIToday magazine. Online verfügbar unter URL: http://www.knowledgeopens.com/?page_id=1784 (abgerufen am 05.10.2018)
- Born, Katja 2018 . Staatliche Studienakademie Plauen. Persönliches Telefonat zum Thema Ausbildung von Lebensmittelkontrolleur*innen mit Boris Liebl am 02.07.2018.
- Bruckner, Stephanie (2013). IRM-Organic Report: Analyse von Schulungsansätzen und –konzepten in der Lebens- und Futtermittelüberwachung und der Zertifizierung (August 2013, aktualisiert Oktober 2013)

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017. Curriculum für einen bundesweiten Orientierungskurs. Überarbeitete Neuauflage für 100 UE – April 2017. Online verfügbar unter URL: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/KonzepteLeitfaeden/curriculum-orientierungskurs-pdf.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 16.08.2018)
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) 2018: Koordinierung der amtlichen Futtermittelüberwachung. Online verfügbar unter URL: https://www.bvl.bund.de/DE/02_Futtermittel/01_Aufgaben/02_Amt_Futtermittelueberwachung/01_Koordinierung_FM_Ueberwachung/fm_koordinierung_node.html (abgerufen am 18.07.2018)
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2013): Kontrollstellen im Ökologischen Landbau. Leitfaden für Unternehmen, die eine Zulassung als private Kontrollstelle anstreben. Online verfügbar unter URL: <https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Leitfaden-Kontrollstellen-OekologischerLandbau.pdf> (abgerufen am 05.07.2018)
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2017): Ökologischer Landbau in Deutschland. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Aufschlüsselung der Gesamtzahl der Unternehmen nach Unternehmensformen. Angabe der ökologisch bewirtschafteten Fläche (ha). Online verfügbar unter URL: <https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/ZahlenOekolandbau2017.pdf> (abgerufen am 09.07.2018)
- Bundeslehranstalt Burg Warberg e.V. 2018. Seminarprogramm 2018/2019. Online verfügbar unter URL: https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/wp-content/uploads/2015/03/Seminarprogramm_2018-19.compressed.pdf (abgerufen am 18.12.2018)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Ökologischer Landbau in Deutschland-Zugänglich unter URL: https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/_Texte/OekologischerLandbauDeutschland.html#doc377838bodyText6 (abgerufen am 19.11.2018)
- Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure e.V.. 2018. Ausbildung zum/ zur Lebensmittelkontrolleur / -in. Online verfügbar unter URL: <https://www.bvlk.de/ausbildung-zum-lmk.html> (abgerufen am 22.06.2018)
- Bund-Länder-AG "Nationales Kontrollsystem". 16- Punkteplan zur Weiterentwicklung des nationalen Kontrollsystems. Sitzung der LÖK, Ständiger Ausschuss 11./12.05.2016. Online verfügbar unter URL: <http://www.hpslex.de/LOEK16PUNKTEPLAN.pdf> (abgerufen am 18.12.2018)
- Calverley, Carmen (FVST) 2018. Fødevarestyrelsen. Persönliches Telefonat zum Thema Kompetenzmanagement in dänischen Kontrollstellen und Zulassung von Öko-Kontrollpersonal mit Barbara Burger geführt am 06.11.2018.
- Calverley, Carmen (FVST) 2019 . Fødevarestyrelsen. Kompetenzmanagement in dänischen Kontrollstellen und Zulassung von Öko-Kontrollpersonal. E-Mail vom 22.01.2019 an Barbara Burger.
- Comité français d'accréditation (Cofrac) 2018. Homepage. Certification section. Online verfügbar unter URL: <https://www.cofrac.fr/en/activites/certification.php> (abgerufen am 20.11.2018)

- Christen, Christiana (2015): Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Referat 521. Schriftliche Auskunft zu Zulassung neuer Kontrolleur und Kontrolleurinnen in Deutschland in den Jahren 2013 und 2014. E-Mail an Boris Liebl vom 02.07.2015.
- Dérrison, Marie; Jeannin, Marianne; Fugazza, Cécile (INAO). Kompetenzmanagement in französischen Kontrollstellen und Zulassung von Öko-Kontrollpersonal. E-Mail vom 08.11.18 an Barbara Burger.
- Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS 2018). Homepage. Profil. Online verfügbar unter URL: <https://www.dakks.de/content/profil> (abgerufen am 24.09.2018)
- Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS 2018a). Homepage. Akkreditierte Stellen (DAkKS). Online verfügbar unter URL: <https://www.dakks.de/content/akkreditierte-stellen-dakks> (abgerufen am 24.09.2018)
- Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS 2018b). Homepage. Wie verläuft der Akkreditierungsprozess?. Online verfügbar unter URL: <https://www.dakks.de/content/wie-verl%C3%A4uft-der-akkreditierungsprozess> (abgerufen am 24.09.2018)
- Directorate-General for Agriculture and Rural Development (DG Agri 2018)- List of Control Bodies and Control Authorities in der Organic Sektor. Report generation day 05.04.2018. Online verfügbar unter URL: http://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/ListeKontrollstellenEU.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 24.09.2018)
- Dylla, Renate und Lorenz, Eckhard 2015. Systematische Zusammenstellung der Qualifikationsanforderungen und -ansätze verschiedener Systemträger. Projekt: „Öko-Kontrollkompetenz: Strukturierte Analyse der Anforderungen und Entwicklung von branchenweit abgestimmten Aus- und Weiterbildungskonzepten für Öko-Kontrolleure“. Bericht Arbeitspaket AP 3. Unveröffentlicht.
- Enzler, Johannes. 2018. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (zuständige Behörde). Telefonat zum Thema Begleitung von Kontrollen, am 9.7.2018 mit Boris Liebl
- Forschungsinstitut für biologischen Landbau 2018. Datenbankabfrage von Statistic.fibl.org. online verfügbar unter URL: <https://statistics.fibl.org/europe/operator-europe.html> (abgerufen am 27.11.2018)
- Fødevarestyrelsen 2019. Fødevarestyrelsens økologikontrol. (Nationale Statistik zur Öko-Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe). Online verfügbar unter URL: <https://www.foedevarestyrelsen.dk/Kontrol/Fodevarevirksomheder/Sider/Foedevarestyrelsens-oekologikontrol.aspx?Indgang=F%C3%B8devarer&Indgangsemne=%c3%98kologi&> (abgerufen am 22.01.2019)
- Futtermittelkontrolleur-Verordnung (FuttMKontrV) vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464), die durch Artikel 2 § 3 Absatz 25 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist.
- Gebhard-Schiller, Bernd. 2018. Regierungspräsidium Gießen (zuständige Behörde). Telefonat zum Thema Begleitung von Kontrollen, am 9.7.2018 mit Boris Liebl
- Gemeinsame Wissenschaftskonferenz. 2018. Bekanntmachung des Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2017 Vom 23. Februar 2018. Online verfügbar unter URL: https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/contentloader?state.action=genericsearch_loadpublicationpdf&session.sessionid=964ceae142a2d7265a0827bb579e

fa14&fts_search_list.destHistoryId=30510&fts_search_list.selected=2bbb59d5b8356243
&state.filename=BAAnz%20AT%2008.03.2018%20B5. (abgerufen am 18.07.2012)

GLOBALG.A.P. 2017 Allgemeines Regelwerk. Teil III – Regeln für Zertifizierungsstellen und für die Akkreditierung. Deutsche Version 5.1.: Online verfügbar unter URL: https://www.globalgap.org/.content/.galleries/documents/170904_GG_GR_Part-III_V5_1_de.pdf (abgerufen am 26.06.2018)

Hessische Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes vom 07.05.2009. Online verfügbar unter URL: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Beleihungsverordnung_0.pdf (abgerufen am 04.07.2018)

IALB - Internationale Akademie für ländliche Beratung (2017) CECRA - Certificate for European Consultants in Rural Areas. Leitfaden für die Kompetenzentwicklung von Beratungskräften im ländlichen Raum Europas. Online verfügbar unter URL: https://www.cecra.net/images/Dateien/170101_A0_Leitfaden.pdf (abgerufen am 14.08.2018)

IFS Management GmbH, 2017. IFS Food. Standard zur Beurteilung der Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln. Version. 6.1. Online verfügbar unter URL: https://www.ifs-certification.com/images/standards/ifs_food6_1/documents/standards/IFS_Food_V6_1_de.pdf (abgerufen am 14.05.2018)

IFS Management GmbH (2012) Regulation of the initial IFS Food approval and the re-approval process for auditors IFS Food version 6. Version 1. Valid from 10.02.2012. Online verfügbar unter URL: https://www.ifs-certification.com/images/ifs_certification_bodies_auditors/auditor_examination_rules/documents/IFS_Exam_regulation_and_reapproval_process_%20V1_2012_03_11.pdf (abgerufen am 25.06.2018)

IFS Management GmbH (2012a): IFS approval and re-approval process. Online verfügbar unter URL: https://www.ifs-certification.com/images/ifs_certification_bodies_auditors/auditor_examination_rules/documents/Annex_1_Flow_chart_initial_exam_and_reapproval_process_V1_2012_03_11.pdf (abgerufen am 25.06.2018)

IFS Management GmbH (2017): IFS Food. Standard zur Beurteilung der Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln. Version 6.1. Online verfügbar unter URL: https://www.ifs-certification.com/images/standards/ifs_food6_1/documents/standards/IFS_Food_V6_1_de.pdf (abgerufen am 25.06.2018)

IFS Management GmbH (2018): Homepage. Online verfügbar unter URL: <https://www.ifs-certification.com/index.php/de/> (abgerufen am 25.06.2018)

IFS Management GmbH (2018a): Homepage. International Featured Standards – IFS. Online verfügbar unter URL: <https://www.ifs-certification.com/index.php/de/> (abgerufen am 25.06.2018)

IFS Management GmbH (2018b): IFS Food Written Examination Sessions in 2018. Online verfügbar unter URL: https://www.ifs-certification.com/images/ifs_certification_bodies_auditors/auditor_exams/documents/schedule-exam-written-2018.pdf (abgerufen am 25.06.2018)

IFS Management GmbH (2018c): IFS Food Oral Examination Sessions in 2018. Online verfügbar unter URL: https://www.ifs-certification.com/images/ifs_certification_bodies_auditors/auditor_exams/documents/schedule-exam-oral-2018.pdf (abgerufen am 25.06.2018)

- IFS Management GmbH (2018d): How to become an IFS Auditor. Online verfügbar unter URL: https://www.ifs-certification.com/images/ifs_certification_bodies_auditors/documents/IFS_Auditor-manual_en.pdf (abgerufen am 25.06 2018)
- IFS Management GmbH (2018e): IFS Food Doctrine. Online verfügbar unter: URL: https://ifs-certification.com/images/standards/ifs_food6/documents/IFS_Food_Doctrine_Feb_2018_1403.pdf (abgerufen am 25.06 2018)
- IFS Management GmbH (2018f): IFS exam regulation applicable for IFS Food and IFS Logistics (pure logistics auditors. Online verfügbar unter URL: https://www.ifs-certification.com/images/ifs_certification_bodies_auditors/auditor_examination_rules/documents/IFS_Exam_regulation_process_-July2018.pdf (abgerufen am 14.08 2018)
- Institut national de l'origine et de la qualité (INAO). 2018. Institutshomepage. Online verfügbar unter URL: <https://www.inao.gouv.fr/eng/The-National-Institute-of-origin-and-quality-Institut-national-de-l-origine-et-de-la-qualite-INAO> (abgerufen am 15.11.2018)
- Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1875) geändert worden ist. Online verfügbar unter URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/intv/intv.pdf>. (abgerufen am 16.08.2018)
- Kolowratnik, Christian 2018. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung. Kompetenzmanagement in österreichischen Kontrollstellen und Zulassung von Öko-Kontrollpersonal. E-Mail vom 20.11.2018 an Barbara Burger.
- Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (ISO/IEC 17065:2012); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17065:2012.
- Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980) geändert worden ist.
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist.
- Liebl, Boris 2015. Status-Quo-Erhebung der Kontrolleursqualifikationen. Projekt: „Öko-Kontrollkompetenz: Strukturierte Analyse der Anforderungen und Entwicklung von branchenweit abgestimmten Aus- und Weiterbildungskonzepten für Öko-Kontrolleure“. Bericht Arbeitspaket AP 4. Unveröffentlicht.
- Mühlrath, Daniel und Lotterhos, Anna 2015. Das aktuelle und zukünftige Öko-Kontrollverfahren aus Sicht ausgewählter Branchenexperten. Projekt: „Öko-Kontrollkompetenz: Strukturierte Analyse der Anforderungen und Entwicklung von branchenweit abgestimmten Aus- und Weiterbildungskonzepten für Öko-Kontrolleure“. Bericht Arbeitspaket AP 2. Unveröffentlicht.
- Männer, C.. 2018. Landesakademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen. Persönliches Telefonat zum Thema Ausbildung von Lebensmittelkontrolleur*innen mit Boris Liebl am 28.06.2018.
- Mühlrath, D.; Liebl, B; Dylla R. 2018. KonKom-Bericht Schulung 2018-1. Projekt: Öko-Kontrollkompetenz: Strukturierte Analyse der Anforderungen und Entwicklung von

- branchenweit abgestimmten Aus- und Weiterbildungskonzepten für Öko-Kontrolleure. Unveröffentlicht.
- Mühlrath, D.; Liebl, B; Dylla R. 2017. KonKom-Bericht Pilotschulung. Projekt: Öko-Kontrollkompetenz: Strukturierte Analyse der Anforderungen und Entwicklung von branchenweit abgestimmten Aus- und Weiterbildungskonzepten für Öko-Kontrolleure. Unveröffentlicht.
- Niethammer, Carolin et al. (2014) Herausforderung Curriculumentwicklung: ein konzeptioneller Ansatz zur Professionalisierung. Zeitschrift für Hochschulentwicklung, [S.l.], März 2014. ISSN 2219-6994. Online verfügbar unter URL: <https://www.zfhe.at/index.php/zfhe/article/view/651> (abgerufen am: 16.08.2018)
- Öko-Landbaugesetz (ÖLG). Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus. vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 94 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert. Online verfügbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/_lg_2009/%C3%96LG.pdf (abgerufen am 16.08.2018)
- Wood-Pedersen, Peder 2018. LBST/LFST. Kompetenzmanagement in dänischen Kontrollstellen und Zulassung von Öko-Kontrollpersonal Persönliches Telefonat mit Barbara Burger, geführt am 06.11.18.
- Porsch, K.. 2018. Persönliches Telefonat mit Boris Liebl am 28.06.2018
- Project Management Institute 2015a. The PMI Talent Triangle. Your Angle om Success. Online verfügbar unter ULR: <https://www.pmi.org/-/media/pmi/documents/public/pdf/certifications/talent-triangle-flyer.pdf> (abgerufen am 16.08.2018)
- Project Management Institute 2015b. The Project Management Professional (PMP). Examination Content Outline. Online verfügbar unter URL: <https://www.pmi.org/-/media/pmi/documents/public/pdf/certifications/project-management-professional-exam-outline.pdf> (abgerufen am 16.08.2018)
- Project Management Institute 2017. The Project Management Professional (PMP) Handbook. Online verfügbar unter URL: <https://www.pmi.org/-/media/pmi/documents/public/pdf/certifications/talent-triangle-flyer.pdf> (abgerufen am 16.08.2018)
- QUBIC Beratergruppe GmbH 2017. Evaluation der Basisschulung für Öko-Kontrolleurinnen und -Kontrolleure. Ergebnisbericht. Unveröffentlicht
- QUBIC Beratergruppe GmbH 2018. Evaluation der Basisschulung für Öko-Kontrolleurinnen und -Kontrolleure. Ergebnisbericht. Nachbefragungen zur Pilotschulung 2017 Erhebungen zur Basisschulung 2018. Unveröffentlicht
- RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V. (HRSG) 2011. 2. Arbeitgeberattraktivität – Handlungsfelder für das Personalmanagement. Praxismaterialien. RKW Expertenkreis Praxis Personalarbeit in kleinen und mittleren Unternehmen. Online verfügbar unter URL: <https://www.pmi.org/-/media/pmi/documents/public/pdf/certifications/talent-triangle-flyer.pdf> (abgerufen am 16.08.2018)http://www.goethe-university-frankfurt.de/51799041/2011_LF_Praxismaterialien-2_2_.pdf (abgerufen am 30.08.2018)
- Schopper, Günther 2018. Austria Bio Garantie GmbH. Persönliches Telefonat mit Barbara Burger zum Thema Kompetenzmanagement in österreichischen Kontrollstellen und Zulassung von Öko-Kontrollpersonal, geführt am 15.11.2018.

- Sommer, Hans-Thilo (Hrsg.) 2018: Studie „Attraktive Arbeitgeber 2018“. Klaus Resch Verlag. Online verfügbar unter URL: <https://www.berufsstart.de/karriere/attraktive-arbeitgeber/Studie-Attraktive-Arbeitgeber.pdf> (abgerufen am 30.08.2018)
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014. Online verfügbar unter URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32004R0882> (abgerufen am 16.08.2018)
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-Basisverordnung), ABl. Nr. L 189 vom 20.07.2007 zuletzt geändert durch, Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008. Online verfügbar unter URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32004R0882> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32007R0834> (abgerufen am 16.08.2018)
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle. Online verfügbar unter URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32004R0882> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32008R0889> (abgerufen am 16.08.2018)
- Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleuren (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure - APrO-LMK) Vom 30. November 2012. Online verfügbar unter URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32004R0882> <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=LMKontrAPrV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> (abgerufen am 16.08.2018)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz. Online verfügbar unter URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32004R0882> <https://revosax.sachsen.de/vorschrift/1856.1> (abgerufen am 16.08.2018)
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Lebensmittelkontrolleurin und zum Lebensmittelkontrolleur (APVOLKon NRW) Vom 30. Juni 2005). Online verfügbar unter URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000396 (abgerufen am 20.01.2019)
- Verordnung über die fachlichen Anforderungen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches an die in der Überwachung tätigen Lebensmittelkontrolleure (Lebensmittelkontrolleur-Verordnung - LKonV). Online verfügbar unter URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/lkonv/LKonV.pdf> (abgerufen am 20.01.2019)

- Verordnung über die Mitwirkung von Kontrollstellen im ökologischen Landbau vom 9. Januar 2009. Online verfügbar unter URL: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=%C3%96kLbKontrStV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true> (abgerufen am 23.07.2018)
- Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLGKontrollStZuV) vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044), die durch Artikel 144 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist. Online verfügbar unter URL: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=%C3%96kLbKontrStV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true> (abgerufen am 23.07.2018)
- WIKIPEDIA (HRSG.) 2018. Königsteiner Schlüssel. URL: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=%C3%96kLbKontrStV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true> (abgerufen am 23.07.2018)
- Wirths, Frigga 2018: Aware – Tierwohlschung für Öko-Kontrolleure. IO3-WP4. Ausarbeitung eines Trainings-Curriculums und entsprechender Trainingskonzepte für Öko-Kontrolleure. Online verfügbar unter URL: <http://www.organic-animal-welfare.eu/de/ergebnisse/output-3/> (abgerufen am 20.12.2018)

8 Anhang

Anhang 1:	Auszug aus der EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007.....	139
Anhang 2:	Auszug aus der Lebens- und Futtermittelkontrollverord. (EG) Nr. 882/2004	140
Anhang 3:	Auszug aus der Verordnung über amtliche Kontrollen (EU) Nr. 2017/625	141
Anhang 4:	Auszug aus dem Öko-Landbaugesetz – ÖLG	143
Anhang 5:	Auszug aus der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung	145
Anhang 6:	Auszug aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz	150
Anhang 7:	Verordnung über die Mitwirkung von Kontrollstellen im ökologischen Landbau.....	151
Anhang 8:	Auszug aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. September 2012 zum Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus	153
Anhang 9:	Auszug aus der DIN EN ISO/IEC 17065 Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren	154
Anhang 10:	Kurzbeschreibung des Lehrgangs der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	156
Anhang 11:	Kurzbeschreibung des Lehrgangs der Akademie Baden-Württemberg für Veterinär-und Lebensmittelwesen (AkadVet) in Stuttgart.....	157
Anhang 12:	Kurzbeschreibung des Lehrgangs der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Bayern	158
Anhang 13:	Vorgaben zur praktischen Ausbildung des Ausbildungsrahmenplans von Lebensmittelkontrolleur/innen in NRW.....	159
Anhang 14:	Vorgaben zur praktischen Ausbildung von Lebensmittelkontrolleur/innen in BW	161
Anhang 15:	Vorgaben zum Praktikum an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen.....	163
Anhang 16:	Vorgaben zur Prüfung in BW.....	164
Anhang 17:	Vorgaben zur Prüfung in BY	167
Anhang 18:	Vorgaben zur Prüfung in NRW	168
Anhang 19:	Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz	170
Anhang 20:	Auszug aus der Futtermittelkontrolleur-Verordnung	171
Anhang 21:	Auszug aus der Verordnung über den Lehrgang und die Prüfung für die Sachkunde in der Futtermittelkontrolle (Futtermittelsachkunde-Verordnung	175
Anhang 22:	Auszug aus der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über den Lehrgang und die Prüfung der Sachkunde in der Futtermittelkontrolle (Futtermittelsachkunde-Verordnung - FSK-VO).....	177
Anhang 23:	Produkt-Scopes des IFS	179
Anhang 24:	Technologie-Scopes des IFS	180
Anhang 25:	Allgemeine Anforderungen für die Zulassung eines Auditors zur IFS-Prüfung.....	181
Anhang 26:	GLOBAL G.A.P- Qualifikationsanforderungen an Kontrolleurinnen und Kontrolleure ..	183
Anhang 27:	Berechnungsgrundlage der Kalkulationsmodelle	188
Anhang 28:	Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse der Pilotschulung 2017	193
Anhang 29:	Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse der Basis-Schulung 2018.....	198

Anhang 1: Auszug aus der EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007

Artikel 27 Kontrollsystem

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein System für Kontrollen ein und bestimmen eine oder mehrere zuständige Behörde(n), die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zuständig ist (sind). [...]

(4) Die zuständige Behörde kann

- a) ihre Kontrollbefugnisse einer oder mehreren anderen Kontrollbehörden übertragen. Die Kontrollbehörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;
- b) Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen. In diesem Fall benennen die Mitgliedstaaten Behörden, die für die Zulassung und Überwachung dieser Kontrollstellen zuständig sind.

(5) Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt sind und wenn insbesondere

- a) die Aufgaben, die die Kontrollstelle wahrnehmen darf, sowie die Bedingungen, der sie hierbei unterliegt, genau beschrieben sind;
- b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle
 - i) über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig sind,
 - ii) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt und
 - ii) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist;

die Kontrollstelle nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert und von den zuständigen Behörden zugelassen ist; [...]

(7) Die zuständigen Behörden dürfen folgende Aufgaben den Kontrollstellen nicht übertragen:

- a) Überwachung und Überprüfung anderer Kontrollstellen;
- b) Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 22, es sei denn, dies ist in den von der Kommission nach Artikel 22 Absatz 3 erlassenen spezifischen Bestimmungen vorgesehen

Anhang 2: Auszug aus der Lebens- und Futtermittelkontrollverordnung (EG) Nr. 882/2004

Artikel 5 Übertragung bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen

[...] (2) Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle spezifische Aufgaben nur übertragen, wenn

- a) die Aufgaben, welche die Kontrollstelle durchführen darf, und die Bedingungen, unter denen sie diese Aufgaben durchführen darf, genau beschrieben sind;
- b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle
 - i) die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur besitzt, die zur Durchführung der an sie übertragenen Aufgaben notwendig sind,
 - ii) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt,
 - iii) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist;
- c) die Kontrollstelle gemäß der Europäischen Norm EN 45004 "Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen" und/oder gemäß einer anderen Norm – wenn diese einen engeren Bezug zu den betreffenden übertragenen Aufgaben hat – arbeitet und akkreditiert ist;
- d) die Laboratorien gemäß den Normen nach Artikel 12 Absatz 2 betrieben werden;
- e) die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt. Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde;
- f) eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle besteht.

Artikel 6 Kontrollpersonal

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass das gesamte Kontrollpersonal

- a) eine seinem Aufgabenbereich angemessene Ausbildung bzw. Schulung erhält, die es dazu befähigt, seine Aufgaben fachkundig wahrzunehmen und amtliche Kontrollen sachgerecht durchzuführen. Diese Ausbildung bzw. Schulung deckt die in Anhang II Kapitel I genannten entsprechenden Bereiche ab;
- b) sich in seinem Aufgabenbereich regelmäßig weiterbildet und sich bei Bedarf regelmäßig einer Nachschulung unterzieht;
- c) zu einer multidisziplinären Zusammenarbeit befähigt ist.

Anhang 3: Auszug aus der Verordnung über amtliche Kontrollen (EU) Nr. 2017/625

Artikel 5

Allgemeine Pflichten hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/ biologische Produktion

- (4) Das Personal, das die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten durchführt,
- a) wird in seinem Zuständigkeitsbereich angemessen ausgebildet und geschult, um seine Aufgaben fachkundig wahrnehmen und amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten konsistent durchführen zu können;
 - b) bildet sich in seinem Zuständigkeitsbereich regelmäßig weiter und unterzieht sich bei Bedarf regelmäßig einer Nachschulung und
 - c) wird gegebenenfalls in den in Anhang II Kapitel I genannten Themenbereichen und im Hinblick auf die sich aus dieser Verordnung für die zuständigen Behörden ergebenden Pflichten geschult.

Die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden für ökologische/ biologische Produktion und die beauftragten Stellen entwickeln Schulungsprogramme und setzen diese um, damit das Personal, das amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten durchführt, die Schulungen gemäß den Buchstaben a, b und c erhält

ANHANG II

SCHULUNG DES PERSONALS DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN KAPITEL I

Themenbereiche der Schulungen für Personal, das amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten durchführt

- (1) Verschiedene Kontrollverfahren und –techniken, zum Beispiel Inspektionen, Überprüfungen, Screenings, gezielte Screenings, Probenahmen sowie Laboranalysen, -tests und -diagnosen
- (2) Kontrollmethoden
- (3) Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2
- (4) Bewertung eines Verstoßes gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2
- (5) Gefahren bei der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Tieren und Waren
- (6) Die verschiedenen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen, für das Tierwohl sowie für die Umwelt
- (7) Bewertung der Anwendung von HACCP -Verfahren und Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft
- (8) Management-Systeme, z. B. Qualitätssicherungsprogramme der Unternehmer und ihre Bewertung, sofern diese für die Erfüllung der Auflagen in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 relevant sind
- (9) Amtliche Bescheinigungssysteme
- (10) Vorkehrungen für Notsituationen, einschließlich der Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission
- (11) Gerichtliche Schritte und rechtliche Aspekte amtlicher Kontrollen
- (12) Prüfung schriftlichen Dokumentationsmaterials und sonstiger Aufzeichnungen — einschließlich derjenigen zu Laborvergleichstests, Akkreditierung und Risikobewertung —, die möglicherweise wichtig sind, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu bewerten; dazu können auch finanzielle und kommerzielle Aspekte zählen

- (13)** Kontrollverfahren und Bestimmungen für den Eingang in die Union von Tieren und Waren, die aus Drittländern kommen
- (14)** Alle sonstigen Bereiche, die notwendig sind, um die Durchführung der amtlichen Kontrollen im Einklang mit dieser Verordnung zu gewährleisten

Anhang 4: Auszug aus dem Öko-Landbaugesetz – ÖLG

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 22.7.1991, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008 (ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1) geändert worden ist, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union.

§ 2 Durchführung

(1) Die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der in § 1 genannten Rechtsakte, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für

1. die Zulassung der Kontrollstellen nach Artikel 27 Abs. 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
2. den Entzug der Zulassung nach Artikel 27 Abs. 9 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach Maßgabe des § 4 Abs. 5,
3. die Erteilung einer Codenummer an Kontrollstellen nach Artikel 27 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
4. die Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dies vorsehen, sowie
5. die Erteilung einer vorläufigen Zulassung für die Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1, ganz oder teilweise auf zugelassene Kontrollstellen zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes zu übertragen.

§ 3 Kontrollsystem

(1) Vorbehaltlich einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Kontrollverfahren nach Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von

zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist.“

„§ 4 Zulassung der Kontrollstellen und Entzug der Zulassung

(1) Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen, wenn

1. sie die Anforderungen nach Artikel 27 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt,
2. sichergestellt ist, dass sie die Kontrollen nach Maßgabe von Artikel 27 Abs. 2, 3 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ordnungsgemäß durchführt,
3. die für die Zulassung erhobenen Gebühren entrichtet worden sind und
4. sie eine Niederlassung im Inland hat.

(2) Im Falle einer Kontrollstelle mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist die in diesem Mitgliedstaat erteilte Zulassung im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1 zu berücksichtigen, Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht. Diese Kontrollstelle muss jedoch nachweisen, dass sie in dem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und dass sie über das geeignete Personal und die geeignete Infrastruktur für die Erfüllung der Kontrollaufgaben verfügt.

Anhang 5: Auszug aus der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung

§ 11 Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal

(1) Für die Zulassung als private Kontrollstelle ist nachzuweisen, dass

1. eine ausreichende Anzahl qualifizierter Personen vorhanden ist,
2. das Personal der Kontrollstelle die jeweiligen Qualifikationsanforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 3 erfüllt,
3. die für die Kontrolle zuständigen Personen für die selbstständige Durchführung von Kontrollen mit der entsprechenden Kontrollbefähigung nach Anlage 4 Nummer 2 und 3 ausgestattet sind und ihre Kontrollbefähigung nach Anlage 4 Nummer 4 aufrechterhalten bleibt und
4. die in der Kontrollstelle tätigen Personen die Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit des Kontrollstellenpersonals nach Anlage 4 Nummer 5 erfüllen. [...]

Anlage 4 (zu § 11) Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal (Fundstelle: BGBl. I 2011, 1062 - 1064)

1. Anforderungen an die Qualifikation der in der Kontrollstelle tätigen Personen

1.1 Leiterin/Leiter der Kontrollstelle und Vertreterin/Vertreter

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Erfüllung der Anforderungen für Kontrolleurinnen/Kontrolleure für mindestens einen Kontrollbereich gemäß Nummer 1.2.1 bis 1.2.7,
- Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor, Master) im Fachgebiet Agrarwissenschaften, Haushalts- und Ernährungswissenschaft oder Lebensmitteltechnologie oder gleichwertiger Hochschulabschluss,
- zweijährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder in der ökologischen Lebensmittelverarbeitung und in der Zertifizierung und
- detaillierte Kenntnisse in betrieblicher Organisation, Finanzverwaltung, Betriebsbuchführung und Qualitätsmanagement sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau und des Verwaltungsrechts.

1.2 Kontrolleurinnen/Kontrolleure

Anforderungen für die Kontrollbereiche nach § 2:

1.2.1 Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Abschluss eines Studiums der Agrarwissenschaften oder gleichwertiger Abschluss und mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, wobei Praktika in anerkannten Ausbildungsbetrieben angerechnet werden, oder
- Abschluss einer zweijährigen landwirtschaftlichen Fachschule und mindestens einjährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder

- Abschluss einer Meisterprüfung im Beruf Landwirtin oder Landwirt und mindestens einjährige Berufserfahrung im ökologischen Landbau oder
- Landwirtinnen oder Landwirte mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung im ökologischen Landbau und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau.

1.2.2 Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Imkerei:

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Abschluss einer Meisterprüfung im Bereich Imkerei mit Erfahrungen in der ökologischen Bienenhaltung oder
- Qualifikation gemäß Kontrollbereich A und nachgewiesene einjährige Erfahrung im Imkereiwesen und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau.

1.2.3 Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Meeresalgen und Aquakultur:

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Abschluss eines Studiums mit Schwerpunkt Fischereibiologie, Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung, marine Aquakultur oder vergleichbaren Schwerpunkten oder
- Fischwirtschaftsmeisterinnen oder -meister oder
- Fischwirtinnen oder Fischwirte und
- mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung oder praktische Ausbildung, wobei Praktika in anerkannten Ausbildungsbetrieben angerechnet werden, und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau.

1.2.4 Kontrollbereich B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel:

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Abschluss eines Studiums der Ernährungswissenschaften (Oecotrophologie), Lebensmitteltechnologie oder gleichwertiger Abschluss und mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, wobei Praktika in anerkannten Ausbildungsbetrieben angerechnet werden, oder
- Meisterinnen oder Meister des Lebensmittelhandwerks mit einjähriger Berufserfahrung in der Verarbeitung ökologischer Lebensmittel oder
- Personen aus der staatlichen Lebensmittelkontrolle oder
- abgeschlossene Ausbildung im Lebensmittelhandwerk und fünfjährige Berufserfahrung in der Verarbeitung ökologischer Lebensmittel und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau, sowie in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung.

1.2.5 Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern (Import):

Qualifikation und Kontrollerfahrung in den Kontrollbereichen A, B oder E und spezielle Erfahrung und Sachkenntnis insbesondere durch:

- Einjährige Erfahrung in der Qualitätssicherung von unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 fallenden ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern oder
- einjährige Erfahrung in der Kontrolle oder Bewertung von Kontrollen oder Audits von Importeuren ökologischer Erzeugnisse in der Europäischen Union oder von im ökologischen Landbau tätigen Unternehmen mit Sitz in Drittländern und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau, und anderer zollrechtlicher Vorschriften sowie in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung.

1.2.6 Kontrollbereich D. Vergabe an Dritte:

Voraussetzung ist die Erfüllung der Anforderungen an das Kontrollpersonal für den von der Vergabe betroffenen Kontrollbereich.

1.2.7 Kontrollbereich E. Herstellung von Futtermitteln:

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

- Qualifikation und Berufserfahrung in den Kontrollbereichen A oder B und Kenntnisse in der tierischen Erzeugung und in der Lebensmittel- oder Futtermittelherstellung oder
- Personen mit Berufserfahrung aus der staatlichen Futtermittelkontrolle und
- gute Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau, und in EDV-gestützter Buchführung und Lagerhaltung.

1.3 Personal für die Durchführung der Bewertungen und Zertifizierungen

Die Qualifikation des Personals, das die Bewertung durchführt oder die Zertifizierungsentscheidungen trifft, muss den Anforderungen an die Kontrolleuren/Kontrollere der jeweiligen Kontrollbereiche nach Nummer 1.2.1 bis 1.2.7 entsprechen. Die Qualifikation ist in geeigneter Weise aufrechtzuerhalten.

2. Anforderungen an die Aneignung einer Kontrollbefähigung

Kontrolleurinnen oder Kontrolleure, die die Qualifikation für den jeweiligen Kontrollbereich gemäß Nummer 1.2.1 bis 1.2.7 besitzen, aber noch keine Erfahrung in der Kontrolle von Unternehmen haben, müssen von der Kontrollstelle in das Kontrollverfahren des jeweiligen Kontrollbereichs eingewiesen werden. Dies geschieht durch

- Begleitung einer/eines von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs bei fünf Kontrollen im jeweils beantragten Kontrollbereich, soweit die Kontrollbereiche A. Landwirtschaftliche Erzeugung, B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel oder E. Herstellung von Futtermitteln betroffen sind, oder bei drei Kontrollen, soweit der Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern betroffen ist, oder bei zwei Kontrollen in den Spezialbereichen Imkerei sowie Mikroalgen und Aquakultur des Kontrollbereichs A. Landwirtschaftliche Erzeugung innerhalb der letzten 12 Monate und
- Durchführung von drei Kontrollen im jeweiligen Kontrollbereich, soweit die Kontrollbereiche A. Landwirtschaftliche Erzeugung, B. Herstellung verarbeiteter Lebensmittel oder E. Herstellung von Futtermitteln betroffen sind, oder zwei

Kontrollen, soweit der Kontrollbereich C. betroffen ist, oder einer Kontrolle, soweit die Spezialbereiche Imkerei sowie Mikroalgen und Aquakultur des Kontrollbereichs A. Landwirtschaftliche Erzeugung betroffen sind, unter Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs. Die Kontrollen werden von der Kontrollstelle mit der/dem begleitenden Kontrolleurin/Kontrolleur zeitnah besprochen und anschließend bewertet.

3. Anforderungen an die Aneignung einer Kontrollbefähigung in einem zusätzlichen Kontrollbereich

Erfahrene Kontrolleurinnen/Kontrolleure können sich in zusätzlichen Kontrollbereichen eine Kontrollbefähigung aneignen. Der Bundesanstalt ist hierüber eine Dokumentation der Schulung und Einarbeitung für den neuen Kontrollbereich vorzulegen. Die Dokumentation ist in der Kontrollstelle in den Personalunterlagen aufzubewahren. Schulungen und begleitete Kontrollen können auch in anderen Kontrollstellen durchgeführt werden.

Die Kontrolleurin/der Kontrolleur muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a) Erfolgreiche Tätigkeit im ursprünglichen Kontrollbereich über eine Dauer von zwei Jahren oder 40 nachgewiesene vollständige Betriebskontrollen in diesem Kontrollbereich,
- b) Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, in denen das Kontrollverfahren sowie die Produktions- und Verarbeitungsverfahren im zusätzlichen Kontrollbereich Inhalt sind,
- c) Begleitung einer/eines von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs bei vier Kontrollen (davon abweichend bei drei Kontrollen, soweit der Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern betroffen ist) im neuen Kontrollbereich innerhalb der letzten 12 Monate und
- d) Durchführung von wenigstens fünf Kontrollen (davon abweichend wenigstens zwei Kontrollen, soweit der Kontrollbereich C. Handel mit Drittländern betroffen ist) im neuen Kontrollbereich unter Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/ Kontrolleurs. Die Kontrollen werden von der Kontrollstelle mit der/dem begleitenden Kontrolleurin/ Kontrolleur zeitnah besprochen und anschließend bewertet.

Spezifische Anforderungen für einzelne Kontrollbereiche:

- e) Kontrollbereich E. Herstellung von Futtermitteln: Bei vorhandener Kontrollerfahrung im Kontrollbereich B. sowie Schulungen zu den Rechtsvorschriften für den Kontrollbereich E. reicht der Nachweis je einer Kontrollbegleitung und einer Kontrolle in Begleitung aus.
- f) Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Imkerei: Von der Bundesanstalt zugelassene Kontrolleurinnen/Kontrolleure im Kontrollbereich A.:
 - Teilnahme an zwei zweitägigen Lehrgängen mit den Inhalten Grundlagen der Imkerei, Bienenkrankheiten, Honig, Zucht und Bienenweide und Teilnahme an einem zusätzlichen Lehrgang zur ökologischen Bienenhaltung,
 - zwei begleitete Kontrollen innerhalb der letzten 12 Monate und
 - Durchführung einer eigenständigen Kontrolle in Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich zuständigen Kontrolleurin/Kontrolleurs.
- g) Kontrollbereich A. Landwirtschaftliche Erzeugung – Meeresalgen und Aquakultur: Von der Bundesanstalt zugelassene Kontrolleurinnen/Kontrolleure im Kontrollbereich A.:

- Teilnahme an zwei einschlägigen Lehrgängen, in denen das Kontrollverfahren sowie die Produktions- und Verarbeitungsverfahren im Bereich Aquakultur und Produktion von Meeresalgen Inhalt sind und
- Teilnahme an vier Kontrollen, davon zwei eigenständig durchgeführte Kontrollen in Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich zuständigen Kontrolleurin/Kontrolleurs.

4. Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Kontrollbefähigung

Zur Aufrechterhaltung der Kontrollbefähigung in einem Kontrollbereich hat eine Kontrolleurin/ein Kontrolleur jährlich mindestens fünf vollständige Kontrollen in diesem Kontrollbereich durchzuführen. Für die Spezialbereiche Imkerei sowie Meeresalgen und Aquakultur des Kontrollbereichs A. sind zwei vollständig durchgeführte Kontrollen pro Jahr ausreichend. Insgesamt muss jede Kontrolleurin/jeder Kontrolleur mindestens 20 vollständige Kontrollen pro Jahr durchführen.

Anhang 6: Auszug aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz

Vom 7. Dezember 2010

§ 3 Rechte und Pflichten der beliehenen privaten Kontrollstelle

(1) Im Rahmen der Durchführung der übertragenen Aufgaben stehen den Beschäftigten der beliehenen privaten Kontrollstelle die Befugnisse aus § 8 Absatz 2 des Öko-Landbaugesetzes gegenüber den zu kontrollierenden Unternehmen zu. Im Rahmen der Kontrollen wenden die beliehenen privaten Kontrollstellen den Maßnahmenkatalog nach den Vorgaben der Verfahrensanweisung gemäß § 10 der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung an.

(2) Die beliehene private Kontrollstelle ist verpflichtet,

1. die ihr übertragenen Aufgaben entsprechend § 4 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes gewissenhaft wahrzunehmen und die Einhaltung der in § 1 genannten Vorschriften sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte der Gemeinschaft und Rechtsverordnungen zu überwachen;
2. fortlaufend alle personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der nach § 1 Abs. 2 und 3 übertragenen Aufgaben sicherzustellen;
3. für eine Weiterbildung des für die Kontrollen eingesetzten Personals Sorge zu tragen, die einen Mindestumfang von vier Tagen innerhalb von zwei Jahren betragen muss und die sich auf die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben, insbesondere auf die Kenntnisse der Rechtsvorschriften, das Verwaltungs- und Kontrollverfahren zu erstrecken hat;

Anhang 7: Verordnung über die Mitwirkung von Kontrollstellen im ökologischen Landbau

Vom 9. Januar 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 Buchst. h der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2008 (Nds. GVBl. S. 364), wird verordnet:

§ 1

(1) Die für Niedersachsen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ÖLG zugelassenen Kontrollstellen wirken neben der Durchführung des Kontrollverfahrens nach § 3 Abs. 1 ÖLG bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ÖLG mit, indem sie

1. die Aufgaben wahrnehmen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie in den zur Durchführung der Verordnung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft offengelassen ist, ob sie durch eine Behörde oder die Kontrollstelle wahrzunehmen sind, soweit damit nicht die Durchführung eines Verfahrens verbunden ist,
2. Meldungen nach Artikel 28 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Tätigkeit der Unternehmen entgegennehmen und diese unverzüglich an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit weiterleiten,
3. überwachen, ob die Anordnungen des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach Artikel 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingehalten werden, soweit damit nicht die Durchführung eines Verfahrens verbunden ist,
4. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach Artikel 45 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ABl. EU Nr. L 250 S. 1) für die Verwendung von nicht ökologischem vegetativen Vermehrungsmaterial, ausgenommen bei nicht ökologischem Saatgut und nicht ökologischen Pflanzkartoffeln, prüfen und das Ergebnis der Prüfung zusammen mit den Antragsunterlagen und einem begründeten Entscheidungsvorschlag an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Entscheidung weiterleiten,
5. Anträge nach Artikel 45 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 auf Verwendung von nicht ökologisch erzeugtem Saatgut und nicht ökologisch erzeugten Pflanzkartoffeln entgegennehmen und erteilte Genehmigungen bekannt geben,
6. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung aufgrund einer nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von der EG-Kommission erlassenen Ausnahme von den Produktionsvorschriften prüfen und das Ergebnis der Prüfung zusammen mit den

Antragsunterlagen und einem begründeten Entscheidungsvorschlag an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Entscheidung weiterleiten.

(2) Die Kontrollstellen haben je Kalenderjahr bei mindestens 10 vom Hundert der von ihnen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kontrollierten Unternehmen neben den Kontrollen nach Artikel 65 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zusätzlich unangekündigte Kontrollen nach Artikel 65 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durchzuführen.

(3) In den zusammenfassenden Bericht nach Artikel 27 Abs. 14 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind auch die statistischen Angaben nach Artikel 93 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufzunehmen.

(4) 1 Die Kontrollstellen haben dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit jederzeit Auskunft über die Durchführung des Kontrollverfahrens nach § 3 Abs. 1 ÖLG und die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ÖLG zu geben. 2 Die Kontrollstellen prüfen die Richtigkeit der Auskünfte der Unternehmer und leiten die Auskünfte zusammengefasst mit einer Stellungnahme an das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit weiter.

(5) Die Kontrollstellen lassen die von ihnen im Rahmen des Kontrollverfahrens nach Artikel 27 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gezogenen Proben durch leistungsfähige Prüflaboratorien analysieren.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Mitwirkung von Kontrollstellen im ökologischen Landbau vom 28. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 77) außer Kraft.

Hannover, den 9. Januar 2009

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Ehlen

Minister

Anhang 8: Auszug aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. September 2012 zum Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus Az.: Z5-7670-1/125, geändert durch Bekanntmachung vom 1. September 2014 (AllMBl S. 463)

3.2 Personelle Voraussetzungen

- 3.2.1 Jede Kontrollstelle muss mit dem nach § 11 ÖLGKontrollStZuV geforderten Personal ausgestattet sein.
- 3.2.2 Über die Qualifikationen und Schulungen der Kontrollpersonen führt die Kontrollstelle Aufzeichnungen, die sie der Landesanstalt auf Verlangen vorlegt.
- 3.2.3 Der Landesanstalt ist ein Organigramm vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Personen für die einzelnen Aufgabenbereiche verantwortlich sind.
- 3.2.4 Nach der Beleihung darf die Kontrollstelle weitere Kontrollpersonen nur beschäftigen oder bereits beschäftigte Personen in anderen Tätigkeitsbereichen nur einsetzen, wenn sie der Landesanstalt die Zustimmung der BLE zu deren Einsatz vorgelegt hat.

3.4 Anforderungen an die Kontrollpersonen

Die Kontrollpersonen müssen die Zustimmung zum Kontrolleinsatz der BLE besitzen und auf Anforderung der Landesanstalt nachweisen. Der Einsatz der Kontrollpersonen in Bayern ist der Landesanstalt vorab mitzuteilen.

Anhang 9: Auszug aus der DIN EN ISO/IEC 17065

Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

Personal der Zertifizierungsstelle

6.1.1 Allgemeines

6.1.1.1 Die Zertifizierungsstelle muss eine ausreichende Anzahl an Personal beschäftigen oder Zugang dazu haben, um ihre auf die Produktzertifizierungsprogramme und auf die anzuwendenden Normen und anderen normativen Dokumente bezogenen Tätigkeiten abzudecken.

ANMERKUNG Das Personal schließt diejenigen mit ein, die in der Regel für die Zertifizierungsstelle arbeiten, sowie Personen, die aufgrund eines Einzelvertrags oder formellen Vereinbarung im Bereich der Leitung und der Systeme erfahren der Zertifizierungsstelle arbeiten (siehe 6.1.3).

6.1.1.2 Das Personal muss kompetent sein für die Aufgaben, die es ausführt, einschließlich der Durchführung der erforderlichen fachlichen Beurteilung sowie der Festlegung und Umsetzung von grundsätzlichen Regelungen.

6.1.1.3 Sofern gesetzlich nicht anderweitig angeordnet oder durch das Zertifizierungsprogramm gefordert müssen Personen, einschließlich Ausschussmitglieder, Personal aus externen Stellen oder Personen, die im Auftrag der Zertifizierungsstelle tätig sind, alle Informationen, die sie während der Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten erhalten oder erzeugt haben, vertraulich behandeln.

6.1.2 Kompetenzmanagement für Personal, das in den Zertifizierungsprozess einbezogen ist

6.1.2.1 Die Zertifizierungsstelle muss ein Verfahren für das Management der Kompetenzen des Personals, das in den Zertifizierungsprozess (siehe Abschnitt 7) eingebunden ist, festlegen, einführen und aufrechterhalten. Das Verfahren muss von der Zertifizierungsstelle fordern:

- a) die Kriterien für die Kompetenz des Personals für jede Funktion im Zertifizierungsprozess unter Berücksichtigung der Anforderungen der Programme festzulegen;
- b) den Schulungsbedarf zu ermitteln und, soweit erforderlich, Schulungsprogramme für Zertifizierungsprozesse, Anforderungen, Methoden, Tätigkeiten und andere relevante Anforderungen für Zertifizierungsprogramme bereitzustellen;
- c) nachzuweisen, dass das Personal für die Aufgaben, die es ausführt, und für seine Verantwortlichkeiten die erforderlichen Kompetenzen aufweist;
- d) das Personal für Funktionen im Zertifizierungsprozess formell zu beauftragen;
- e) die Leistungsfähigkeit des Personals zu überwachen.

6.1.2.2 Die Zertifizierungsstelle muss zu dem Personal, das in den Zertifizierungsprozess (siehe Abschnitt 7) eingebunden ist, die folgenden Aufzeichnungen führen:

- a) Name und Anschrift;
- b) Arbeitgeber und wahrgenommene Position;

- c) Qualifikation und beruflicher Status;
- d) Erfahrungen und Schulungen;
- e) die Bewertung der Kompetenz;
- f) Überwachung der Leistung;
- g) Befugnisse innerhalb der Zertifizierungsstelle;
- h) Datum der letzten Aktualisierung jeder Aufzeichnung.

Anhang 10: Kurzbeschreibung des Lehrgangs der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Der Unterricht umfasst mindestens 720 Unterrichtsstunden in je 240 Stunden pro Modul und beinhaltet folgende sieben Fachgebiete:

1. Allgemeine Rechtsgebiete (130 U-Std.) Allgemeines Verwaltungs- und Verfahrensrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, Verwaltungstechnik einschließlich der automatisierten Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik;
2. Spezielle Rechtsgebiete (170 U-Std.) Strafrecht, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht, Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht;
3. Warenkunde (210 U-Std.) einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, Sensorik;
4. Umwelthygiene und Ernährungslehre (30 U-Std.)
5. Mikrobiologie und Parasitologie (70 U-Std.) einschließlich Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Desinfektion, Schädlingsprophylaxe und Praxis der Schädlingsbekämpfung;
6. Lebensmittel- und Betriebshygiene, Betriebliche Eigenkontrollsysteme (90 U-Std.);
7. Psychologische Grundlagen der Kontrolltätigkeit, insbesondere Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken (20 U-Std.).
8. Der theoretische Lehrgang gliedert sich in drei Module.

(Anlage zur APVOLKon NRW)

Anhang 11: Kurzbeschreibung des Lehrgangs der Akademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen (AkadVet) in Stuttgart

In Baden-Württemberg dauert die fachtheoretische Ausbildung sechs Monate. Sie wird durch die Akademie Baden-Württemberg für Veterinär- und Lebensmittelwesen angeboten und umfasst folgende Inhalte:

1. Allgemeines
2. Parasitologie, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Desinfektion, Sterilisation und Schädlingsbekämpfung,
3. betriebliche Eigenkontrollsysteme,
4. Lebensmittel- und Betriebshygiene,
5. psychologische Grundlagen der Überwachungstätigkeit,
6. insbesondere Kommunikations Verwaltungs- und Verfahrensrecht,
7. Grundzüge des Gemeinschaftsrechts,
8. Verwaltungstechnik einschließlich der automatisierten Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik,
9. spezielle Rechtsgebiete,
10. Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
11. Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht,
12. Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht,
13. Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht,
14. Warenkunde einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Lebensmitteln, Sensorik,
15. Warenkunde einschließlich der Technologie und des Umgangs mit kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, Sensorik,
16. Probenahme,
17. Lebensmittel- und Betriebshygiene, Planung und Durchführung,
18. Umwelthygiene und Ernährungslehre,
19. Ernährungslehre einschließlich biologischer Grundlagen,
20. Mikrobiologie und - und Konfliktlösungstechniken

Der theoretische Lehrgang gliedert sich in drei zweimonatige Module.

(APrO-LMK)

Anhang 12: Kurzbeschreibung des Lehrgangs der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Bayern

In Bayern dauert die fachtheoretische Ausbildung sieben Monate. Sie ist in eine vierwöchige Einweisung bei der Bayerischen Verwaltungsschule, eine zweimonatige Ausbildung beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und einem viermonatigen Lehrgang (Hauptkurs) bei der Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Im Hauptkurs werden die in über 500 Unterrichtsstunden Kenntnisse und Fähigkeiten aus folgenden Gebieten und Lehrfächern vermittelt:

- Allgemeine Rechtskunde, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, Verwaltungstechnik einschließlich der automatisierten Datenverarbeitung (TIZIAN) und Kommunikationstechnik
- Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht
- Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht
- Gewerbe-, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht
- Warenkunde einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Lebensmitteln, Sensorik
- Warenkunde einschließlich der Technologie und des Umgangs mit Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen
- Lebensmittel- und Betriebshygiene
- Umwelthygiene einschließlich Abfallbeseitigung
- Ernährungslehre einschließlich ihrer biologischen Grundlagen
- Mikrobiologie und Parasitologie, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Desinfektion, Sterilisation und Schädlingsbekämpfung
- Betriebliche Eigenkontrollsysteme
- Einführung in die psychologischen Grundlagen der Überwachungstätigkeit, insbesondere in Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken
- Qualitätsmanagement
- Probennahme
- (Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. (o.A.). Der Weg zur Lebensmittelkontrolleurin/ zum Lebensmittelkontrolleur. Poster)

Anhang 13: Vorgaben zur praktischen Ausbildung des Ausbildungsrahmenplans von Lebensmittelkontrolleur/innen in NRW

Ausbildungsdauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
Mindestens 12 Monate	Kreisordnungsbehörden, die für die amtliche Lebensmittelkontrolle zuständig sind, wobei der Leitfaden für die praktische Ausbildung in den Vollzugsbehörden zu berücksichtigen ist	<ul style="list-style-type: none"> • amtliche Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen durch • Betriebsinspektionen und Probenahmen zur Analyse; Betriebsinspektionen sollen auch mit den lebensmittelchemischen und veterinärmedizinischen Sachverständigen der Untersuchungseinrichtungen erfolgen, • amtliche Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit, der Hygiene, der Zusatzstoffe, der Bestrahlung, der Pflanzenschutz- und sonstigen Mittel und der Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, • amtliche Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Kennzeichnung, die Kenntlichmachung, die Verbote zum Schutz vor Täuschung, die Werbung, • Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen, um Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts zu unterbinden, • Einholen von erforderlichen Auskünften, • Einsichtnahme in geschäftliche Aufzeichnungen und gegebenenfalls Anfertigung von Abschriften und Auszügen daraus, • Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts, • Sinnenprüfung der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände hinsichtlich einer Abweichung von der Norm, • einfache physikalische und chemische Vorprüfungen oder Messungen wie pH-Wert-Bestimmung und Temperaturmessung, • Mitwirkung bei der Einziehung und Kontrolle der unschädlichen Beseitigung beschlagnahmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und Bedarfsgegenstände, • Anfertigung von Niederschriften über Außendiensttätigkeit, Mitarbeit bei sonstigen durch die Lebensmittelkontrollbehörde oder die Sachverständigen veranlassten Maßnahmen, insbesondere bei Verdacht auf mikrobielle Verunreinigungen in Betrieben, in denen Lebensmittel, • Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden,

		<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtungen über mögliche schädliche Beeinflussung von Lebensmitteln durch die Umwelt, • Aufklärung der Verbraucher über die Grundzüge des Lebensmittelrechts und über seinen Vollzug,
davon mindestens 2 Wochen	Kreispolizeibehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, • Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen im Verwaltungsverfahren (Techniken) in Zusammenarbeit mit der Polizeidienststelle
Mindestens 2 Monate	kommunale und staatliche Untersuchungsämter oder integrierte Untersuchungsämter, die Aufgaben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle wahrnehmen, wobei die Leitlinien für das Praktikum in den Untersuchungseinrichtungen zu berücksichtigen sind	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Aufgaben eines Untersuchungsamtes, das Aufgaben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle wahrnimmt; • Verfolgung des Vorgangs der Bearbeitung von Proben von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen vom Eingang bis zur abschließenden Beurteilung; • Gewährung des Einblicks in die Untersuchungsvorgänge; • Vermittlung der Kenntnis wesentlicher Beanstandungsgründe; • Durchführung sensorischer Prüfungen; • Warekunde, Technologie, Herstellungsverfahren und Recht der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und Bedarfsgegenstände
Mindestens 2 Wochen	Untere Gesundheitsbehörden oder Dienststellen der Umweltverwaltung (Bezirksregierungen, Landesamt, kommunale Umweltämter)	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Aufgaben der für die Gesundheit und Umwelt zuständigen Behörden; • Einblick in die Untersuchungsvorgänge insbesondere in den Bereichen Wasser- und Abwasserhygiene, Schädlingskunde, Umwelthygiene und -medizin, klinische Bakteriologie; • Vermittlung von Kenntnissen bei der Beurteilung von Trinkwasser, Wasser für Lebensmittelbetriebe, Oberflächen-, Brauch- und Abwasser und bei der Bestimmung von Gesundheitsschädlingen (Maßnahmeeinleitung bei Vorhandensein von Indikatoren für Fäkalverunreinigungen und humanpathogener Keime).

Anhang 14: Vorgaben zur praktischen Ausbildung von Lebensmittelkontrolleur/innen in BW

Ausbildungsdauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
18 Monate praktische Ausbildung abzüglich 6 Wochen praktische Ausbildung an der Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 2		Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen durch <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebskontrollen und Probenahmen; Betriebskontrollen sollen auch mit den lebensmittelchemischen und veterinärmedizinischen Sachverständigen erfolgen, 2. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit, der Hygiene, der Zusatzstoffe, der Bestrahlung, der Pflanzenschutz- und sonstigen Mittel und der Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, 3. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Kennzeichnung, die Kenntlichmachung, die Verbote zum Schutz vor Täuschung, die Werbung, 4. Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen, um Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts zu unterbinden, 5. Einholen von erforderlichen Auskünften, 6. Einsichtnahme in geschäftliche Aufzeichnungen und gegebenenfalls Anfertigung von Abschriften und Auszügen daraus, 7. Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts, 8. Sinnenprüfung der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenstände hinsichtlich einer Abweichung von der Norm 9. einfache physikalische und chemische Vorprüfungen oder Messungen wie pH-Wertbestimmung und Temperaturmessung, 10. Mitwirkung bei der Einziehung und Überwachung der unschädlichen Beseitigung beschlagnahmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände, 11. Anfertigung von Niederschriften über Außendiensttätigkeit, Mitarbeit bei sonstigen durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde oder die Sachverständigen veranlassten Maßnahmen, insbesondere bei Verdacht auf mikrobielle Verunreinigungen in Betrieben, in denen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, 12. Beobachtungen über mögliche schädliche Beeinflussung von Lebensmitteln durch die Umwelt,
davon tageweise	Gesundheitsamt, gegebenenfalls Landesgesundheitsamt im Regierungspräsidium Stuttgart	
davon tageweise	örtliche Polizeidienststelle; Ortspolizeibehörde; Kreispolizeibehörde	

		<ul style="list-style-type: none"> 13. Aufklärung der Verbraucher und von Gewerbetreibenden über die Grundzüge des Lebensmittelrechts und über seinen Vollzug 14. Organisation und Aufgaben der für die Gesundheit und Umwelt zuständigen Behörden, 15. Einblick in die Untersuchungsvorgänge insbesondere in den Bereichen Wasser- und Abwasserhygiene, Schädlingskunde, Umwelthygiene und -medizin, klinische Bakteriologie, 16. Vermittlung von Kenntnissen bei der Beurteilung von Trinkwasser, Wasser für Lebensmittelbetriebe, Oberflächen-, Brauch- und Abwasser und bei der Bestimmung von gesundheitsschädigenden Organismen (Maßnahmeeinleitung bei Vorhandensein von Indikatoren für Fäkalverunreinigungen und humanpathogener Keime), 17. Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechtes und 18. Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen im Verwaltungsverfahren (Techniken) in Zusammenarbeit mit den Polizeivollzugsdienststellen.
--	--	--

Anhang 15: Vorgaben zum Praktikum an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen

Nr.	Fortbildungsinhalt	Gesamtdauer 12 Wochen
1	Untersuchung von Trinkwasser	Nummer 1, 2 und 3 insgesamt 0,5 Wochen
2	Untersuchungen bei Erkrankung nach Lebensmittelverzehr	
3	Sonstige humanmedizinische Untersuchungen	
4	Mikrobiologische Untersuchung tierische Lebensmittel	2,5 Wochen einschließlich Nummer 7
5	Mikrobiologische Untersuchung nichttierischer Lebensmittel und kosmetischer Mittel	2 Wochen
6	Chemische Untersuchungen von tierischen Lebensmitteln	0,5 Wochen
7	Sonstige veterinärmedizinische Untersuchungen (Histologie, Parasitologie)	siehe Nummer 4
8	Getreide, Teig-, Back-, Süßwaren, Kaffee, Tee, Kakao	0,5 Wochen
9	Obst, Gemüse, Kartoffeln, Gewürze, Fertiggerichte, Tabak, Tabakwaren	0,5 Wochen
10	Fette, Öle, Feinkost, Speiseeis, Aromen, Zusatzstoffe	0,5 Wochen
11	Alkoholfreie und alkoholische Getränke, einschließlich Wein	0,5 Wochen
12	Diätetische Lebensmittel, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Nahrungsergänzungsmittel	1 Woche
13	Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt/mit Körperkontakt	1 Woche
14	Kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände zur Reinigung und Pflege	1 Woche
15	Pestizide, organische Schadstoffe, toxische Elemente (anorganische Schadstoffe), Mykotoxine, pharmakologisch wirksame Stoffe	1 Woche
16	Radiologie, immunchemische Untersuchungen, gentechnisch veränderte Lebensmittel	0,5 Wochen

Anhang 16: Vorgaben zur Prüfung in BW

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungsbehörde beruft einen Prüfungsausschuss oder bei Bedarf mehrere Prüfungsausschüsse, die zuständig sind für:

1. die Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung (§ 21),
2. die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung (§ 23 Absatz 2 und 3) und
3. die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (§ 23 Absatz 6)

(2) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungsausschüsse für die Dauer von vier Jahren und benennt jeweils die oder den Vorsitzenden. Es sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestellen.

(3) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern sowie einer oder einem Vorsitzenden. In jedem Prüfungsausschuss müssen vertreten sein:

1. eine in der amtlichen Lebensmittelüberwachung einer unteren Verwaltungsbehörde tätige Tierärztin oder ein in der amtlichen Lebensmittelüberwachung einer unteren Verwaltungsbehörde tätiger Tierarzt,
2. eine in der amtlichen Lebensmitteluntersuchung tätige Lebensmittelchemikerin oder ein in der amtlichen Lebensmitteluntersuchung tätiger Lebensmittelchemiker,
3. eine Beamtin oder ein Beamter mit der Befähigung für den höheren oder gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Angestellte oder ein vergleichbarer Angestellter, die oder der in der Lebensmittelüberwachung tätig ist,
4. eine Angestellte, ein Angestellter, eine Beamtin oder ein Beamter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur.
[...]

§ 10 Leistungsnachweise

(1) Während der gesamten Ausbildung sind Leistungsnachweise zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung und Bestandteile der Prüfung.

(2) Aus den einzelnen Ergebnissen der ausbildungsbegleitenden Leistungsnachweise wird eine Durchschnittspunktzahl nach Maßgabe von § 11 Absatz 4 als Teilergebnis ermittelt für:

1. die Aufsichtsarbeiten in der theoretischen Ausbildung (§ 15),
2. die Befähigungsberichte (§ 13 Absatz 1) und die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (§ 13 Absatz 2) der praktischen Ausbildung,
3. die Kontrollberichte (§ 13 Absatz 3) der praktischen Ausbildung und
4. das Berichtsheft (§ 13 Absatz 4) der praktischen Ausbildung.

§ 15 Leistungsnachweise der theoretischen Ausbildung

(1) Es werden sechs Aufsichtsarbeiten angefertigt. Die Themen für die Aufsichtsarbeiten umfassen Stoffgebiete des Ausbildungsrahmenplanes, die im theoretischen Unterricht behandelt wurden.

Die Aufsichtsarbeiten werden von der Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 oder Nummer 4 im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. [...]

§ 13 Leistungsnachweise der praktischen Ausbildung

(1) Die Ausbildungsstellen nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 haben für jedes Ausbildungsjahr einen Befähigungsbericht (Anlage 2) zu fertigen. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat den Befähigungsbericht zu erstellen, der oder dem Auszubildenden bekannt zu geben und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die oder der Auszubildende kann zu dem Befähigungsbericht Stellung nehmen.

(2) Während der praktischen Ausbildung ist in den Ausbildungsstellen nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 je Ausbildungsjahr eine schriftliche ausbildungsbegleitende Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der Arbeiten sind Aufgabenstellungen aus der Praxis der amtlichen Lebensmittelüberwachung, die während der Ausbildung bereits behandelt wurden. Die Bearbeitungszeit soll für jede Arbeit höchstens drei Stunden betragen. Die Ausbilderin oder der Ausbilder, die auch die Arbeit bewerten, stellt das Thema. Die durch die Ausbilderin oder den Ausbilder korrigierte und bewertete Arbeit wird spätestens vier Wochen nach Anfertigung der Prüfungsbehörde vorgelegt.

(3) Bei den Ausbildungsstellen nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 sind nach Abschluss der theoretischen Ausbildung zwei Betriebskontrollen durchzuführen:

Die oder der Auszubildende hat unter Aufsicht von zwei Prüferinnen oder Prüfern, einer oder einem wissenschaftlichen Sachverständigen und einer Lebensmittelkontrolleurin oder einem Lebensmittelkontrolleur, welche Ausbilderin oder Ausbilder sind, eine Betriebskontrolle

- a) eines Marktes, eines Zentrallagers, einer Gaststätte oder einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung sowie
- b) in einem Herstellerbetrieb einschließlich Probenahme

selbständig durchzuführen. Jede Kontrolle soll etwa zwei Stunden dauern. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Betriebe, in denen die Kontrollen stattfinden, und die Prüferinnen oder Prüfer. An der Prüfung können Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

Die oder der Auszubildende hat nach jeder Betriebskontrolle innerhalb von drei Arbeitstagen in der selben Kalenderwoche selbstständig unter Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über jede Kontrolle einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Der Kontrollbericht soll zumindest

- a) eine sachkundige Beschreibung,
- b) eine lebensmittelrechtliche Beurteilung der vorgefundenen Zustände und
- c) Vorschläge für die von der Verwaltung zu ergreifenden Maßnahmen im Betrieb umfassen.

Die Prüferinnen oder Prüfer bewerten jeweils unabhängig die Betriebskontrolle und den Kontrollbericht. Aus diesen Einzelbewertungen wird eine Durchschnittspunktzahl nach Maßgabe von § 11 Absatz 4 ermittelt.

(4) Die oder der Auszubildende hat während der praktischen Ausbildung bei der Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 ein Berichtsheft über die durchgeführten Kontrollen und die erfolgten Bewertungen zu führen. Es wird regelmäßig von der Ausbildungsleiterin oder vom Ausbildungsleiter überprüft. Die Inhalte der einzelnen Kontrollberichte können Gegenstand der

theoretischen Ausbildung werden. Das Berichtsheft ist vier Wochen vor der Prüfungsanmeldung bei der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter, die es bewerten, abzugeben.

(5) Die einzelnen bewerteten Leistungsnachweise werden zu den jeweiligen Ausbildungsakten genommen. Das Berichtsheft wird der oder dem Auszubildenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben.

§ 20 Schriftliche Abschlussprüfung

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus einer in der Ausbildungsstelle nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 oder Nummer 4 unter deren Aufsicht anzufertigenden Abschlussklausur. Für diese Abschlussklausur stehen höchstens fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben für die Abschlussklausur stellt die Ausbildungsstelle auf Vorschlag von Dozentinnen oder Dozenten und im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dozentinnen und Dozenten, die Aufgaben für die Abschlussklausur stellen, geben diese mit Lösungs- und Bewertungsvorschlägen bei der Ausbildungsstelle ab.

(3) Die schriftliche Abschlussklausur kann aus verschiedenen Aufgaben aus allen in § 3 Absatz 2 LKonV aufgeführten Gebieten bestehen. Es sind jedoch mindestens vier der in § 3 Absatz 2 LKonV aufgeführten Gebiete zu prüfen. Die Ausbildungsstelle legt vor Prüfungsbeginn einen Gewichtungsschlüssel der verschiedenen Aufgaben in Hinblick auf die Beurteilung der gesamten Abschlussklausur fest. Die Gewichtung ist den Auszubildenden zu Beginn der Abschlussklausur bekannt zu geben.

(4) Soweit der Prüfungszweck es erlaubt, werden den Auszubildenden die für die Anfertigung der Arbeit in Betracht kommenden Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Über ihre Auswahl und die Zulassung sonstiger Hilfsmittel entscheidet die Ausbildungsstelle.

(5) Die Abschlussklausuren werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder von den Dozentinnen oder Dozenten bewertet, die von der Prüfungsbehörde auf Vorschlag der Ausbildungsstelle berufen wurden. Aus den Einzelbewertungen wird unter Beachtung der Gewichtung nach Absatz 3 und nach Maßgabe von § 11 Absatz 4 das Ergebnis der schriftlichen Abschlussprüfung ermittelt.

(6) Das Ergebnis der Prüfung wird in einer Niederschrift zu der Abschlussprüfung (Anlage 5) eingetragen. Die bewertete Abschlussklausur wird zur Ausbildungsakte genommen.

§ 21 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf alle in § 3 LKonV genannten Stoffgebiete. Sie wird in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Abschlussprüfung durchgeführt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Auszubildenden etwa 30 Minuten entfallen. Regelmäßig werden die Auszubildenden einzeln geprüft. Mehr als drei Auszubildende dürfen nicht zusammen geprüft werden.

(3) Über die Prüfung ist von einem Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen, in der die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Leistungen sowie etwaige Unregelmäßigkeiten zu vermerken sind. Die Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Ermittlung einer Durchschnittspunktzahl nach Maßgabe von § 11 Absatz 4 zu einer gemeinsamen Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung zusammengefasst.

APrO-LMK

Anhang 17: Vorgaben zur Prüfung in BY

§ 8 Bestellung, Zusammensetzung und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

- (1) Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestellt einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss ein Beamter sein, der für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert ist. Die weiteren Mitglieder sind ein beamteter Lebensmittelchemiker, ein beamteter Tierarzt, der über die Qualifikation für den fachlichen Schwerpunkt Veterinärdienst der Fachlaufbahn Gesundheit verfügt, und ein Beamter des fachlichen Schwerpunkts technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher.[...]

§ 10 Bestellung der Prüfer

- (1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.
- (2) Darüber hinaus können als Prüfer vom Prüfungsausschuss nur Beamte bestellt werden, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehaben und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen. [...]

§ 11 Prüfungsabschnitte und Prüfungsstoff

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie umfasst die in § 3 Satz 2 genannten Lehrfächer.

§ 12 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst sechs Aufgaben mit einer Arbeitszeit von je drei Stunden.
- (2) Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinander folgenden Werktagen zu bearbeiten. An einem Tag darf nur eine Aufgabe bearbeitet werden.

§ 13 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern abgenommen. [...]

§ 14 Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung hat sich darauf zu richten, ob der Prüfungsteilnehmer die für Beamte des fachlichen Schwerpunkts technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher mit dem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene erforderlichen Kenntnisse besitzt und ob er befähigt ist, sie mit Verständnis anzuwenden.
- (2) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer von 30 Minuten vorzusehen. Mehr als vier Prüfungsteilnehmer sollen nicht, mehr als fünf dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

Anhang 18: Vorgaben zur Prüfung in NRW

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Die Bezirksregierung Düsseldorf richtet für Nordrhein-Westfalen einen Prüfungsausschuss ein und beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Es sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und für die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Folgende Berufsgruppen sind mit jeweils einer Person vertreten:

1. in der amtlichen Lebensmittelkontrolle oder -untersuchung tätige Lebensmittelchemikerin oder tätiger Lebensmittelchemiker,
2. in der amtlichen Lebensmittelkontrolle oder -untersuchung tätige Tierärztin oder tätiger Tierarzt,
3. Beamtin oder Beamter mit der Befähigung für den gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbare Angestellte oder vergleichbarer Angestellter oder eine entsprechende Lehrkraft der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen,
4. Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur.

(3) Zuständig für die Durchführung der Prüfung, Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sowie für die Abnahme von schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen ist der Prüfungsausschuss. [...]

§ 18 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Für diese Arbeit stehen höchstens fünf Stunden zur Verfügung. Es sollen mindestens vier der im § 3 Abs. 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung aufgeführten Gebiete geprüft werden. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von der oder dem Vorsitzenden gestellt. Sie oder er bestimmt auch, wer die Aufsicht führt und welche Hilfsmittel zugelassen sind. Zwei von der oder dem Vorsitzenden bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Aufsichtsarbeiten. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss

(3) In der praktischen Prüfung hat der Prüfling drei Betriebskontrollen jeweils einschließlich Probenahmen unter Aufsicht einer Lebensmittelchemikerin oder eines Lebensmittelchemikers, einer Tierärztin oder eines Tierarztes und einer Lebensmittelkontrolleurin oder eines Lebensmittelkontrolleurs, von denen mindestens eine Person Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss, selbständig durchzuführen. Mindestens eine Betriebskontrolle muss in einem Herstellerbetrieb erfolgen, die übrigen Betriebskontrollen werden in einem Einzelhandelsgeschäft, einem Zentrallager, einer Gaststätte und / oder in einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung durchgeführt. Jede Betriebskontrolle soll etwa zwei Stunden dauern. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann an den Betriebskontrollen teilnehmen. Die Auszubildenden haben anschließend innerhalb einer vom teilnehmenden Mitglied des Prüfungsausschusses festgesetzten Frist selbständig und unter Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über jede Betriebskontrolle unter Aufsicht einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Für jede

Betriebskontrolle schlagen die Aufsicht führenden Personen jeweils eine Note vor. Aus diesen Vorschlägen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

(4) Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach der praktischen Prüfung stattfinden. In der mündlichen Prüfung dürfen höchstens fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungszeit soll je Prüfling in der Regel 30 Minuten dauern.

(5) Dem Prüfling werden die Ergebnisse der schriftlichen und der praktischen Prüfung spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekannt gegeben.

Anhang 19: Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz

„Artikel 6 Kontrollpersonal

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass das gesamte Kontrollpersonal a) eine seinem Aufgabenbereich angemessene Ausbildung bzw. Schulung erhält, die es dazu befähigt, seine Aufgaben fachkundig wahrzunehmen und amtliche Kontrollen sachgerecht durchzuführen. Diese Ausbildung bzw. Schulung deckt die in Anhang II Kapitel I genannten entsprechenden Bereiche ab;

ANHANG II

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Kapitel I: Inhalt der Ausbildung bzw. Schulung des für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zuständigen Personals

1. Die verschiedenen Überwachungsmethoden, z.B. Überprüfung, Probenahmen und Inspektionen
2. Kontrollverfahren
3. Futtermittel- und Lebensmittelrecht
4. die verschiedenen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sowie möglicherweise damit verbundene Risiken für die menschliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen und für die Umwelt
5. Bewertung von Verstößen gegen das Futtermittel- und Lebensmittelrecht
6. Gefahren bei der Tier-, Futtermittel- und Lebensmittelproduktion
7. Bewertung der Anwendung von HACCP-Verfahren
8. Management-Systeme, wie z.B. Qualitätssicherungsprogramme der Futtermittel- und Lebensmittelunternehmen und ihre Bewertung, sofern diese für die Erfüllung futtermittel- und lebensmittelrechtlicher Anforderungen relevant sind
9. amtliche Bescheinigungssysteme
10. Notfallpläne für Notsituationen, einschließlich der Kommunikation zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission
11. gerichtliche Schritte und rechtliche Aspekte amtlicher Kontrollen
12. Prüfung schriftlichen Dokumentenmaterials und sonstiger Aufzeichnungen – einschließlich derjenigen zu Leistungstests, Akkreditierung und Risikobewertung –, die möglicherweise wichtig sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Futtermittel- und Lebensmittelrechts zu bewerten; dazu können finanzielle Aspekte und Handelsaspekte zählen
13. alle sonstigen Bereiche, einschließlich Tiergesundheit und Tierschutz, die notwendig sind, um die Durchführung der Kontrollen gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten

Anhang 20: Auszug aus der Futtermittelkontrollverordnung

§ 1 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Personen dürfen von den zuständigen Behörden beim Vollzug des Futtermittelrechts mit der Überwachung der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften nur betraut werden, wenn sie insbesondere befähigt sind,

1. Überprüfungen und Probenahmen im Rahmen der Überwachung nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes durchzuführen,
2. die missbräuchliche Verwendung von Stoffen als Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu ermitteln,
3. die Auswirkungen von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier sowie die Umwelt zu erkennen und zu bewerten,
4. die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Rechtsverletzungen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften zu unterbinden, sowie Straftaten anzuzeigen und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen,
5. Hinweise zu geben, damit Zuwiderhandlungen gegen futtermittelrechtliche Vorschriften vermieden werden,
6. Wirtschaftsbeteiligte und Verbraucher über die Grundzüge der futtermittelrechtlichen Vorschriften und über deren Vollzug aufzuklären.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen insbesondere zu folgenden Tätigkeiten befähigt sein:

1. Überwachung futtermittelrechtlicher Vorschriften durch Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen, insbesondere über
 - a) den Schutz der Tiergesundheit,
 - b) unerwünschte Stoffe, verbotene Stoffe und Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - c) Zusatzstoffe, Vormischungen und Futtermittel,
 - d) die Bezeichnung und Kennzeichnung,
 - e) die Verbote zum Schutz vor Täuschung und
 - f) die Werbung,
 - g) die Sicherstellung der Unbedenklichkeit der vom Tier gewonnenen Lebensmittel für die menschliche Gesundheit,
2. Anerkennung und Registrierung von Betrieben,
3. Betriebskontrollen einschließlich Überprüfung und Beurteilung der betriebseigenen Maßnahmen und Kontrollen, insbesondere der Dokumentation der Herstellung, der Eigenkontrollsysteme, der betrieblichen Abläufe, der Sachkunde des Personals und der Buchführung,
4. Probenahme,

5. elektronische Bearbeitung der bei der Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften anfallenden Daten mittels einer anwendungsbezogenen elektronischen Lösung sowie fachliche Beurteilung dieser Ergebnisse,
6. Einholung der erforderlichen Auskünfte, Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen in Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungen zur Anzeige von Straftaten,
7. Durchführung von Folgeuntersuchungen, Sicherstellung und Überwachung von zur Verwendung in der Tierernährung nicht geeigneten Stoffen, Veranlassung notwendiger Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr, Erlass von Ordnungsverfügungen,
8. Mitarbeit bei sonstigen durch die zuständige Behörde veranlassten oder von Sachverständigen empfohlenen Maßnahmen im Rahmen der Überwachung,
9. Sinnenprüfung bei Erzeugnissen im Sinne des Futtermittelgesetzes,
10. Prüfung technologischer Abläufe,
11. Erstellen von Statistiken, Erstellen von Meldungen und sonstige Dokumentation der Kontrolltätigkeit.

§ 2 Nachweis der Sachkunde

1) Die Anforderungen nach § 1 erfüllt, wer

1. einen Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich der Agrarwirtschaft, Ernährungswissenschaft, Veterinärmedizin oder Lebensmittelchemie durch ein Zeugnis oder
2. in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Herstellung von Erzeugnissen im Sinne des Futtermittelgesetzes verlangt, eine erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung, insbesondere Meisterprüfung, auf Grund des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung und eine daran anschließende mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Betrieb der Futtermittelwirtschaft oder
3. als Techniker oder Absolvent eines gleichwertigen Bildungsgangs der Fachrichtung Agrarwirtschaft mit staatlicher Abschlussprüfung seine Qualifikation durch ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrungen, insbesondere durch eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit bei der Mischfutter-, Vormischungs- oder Zusatzstoffherstellung, und
4. einen erfolgreichen Abschluss eines Lehrgangs nach § 3

nachweist.

§ 3 Lehrgang

(1) Der Lehrgang nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 wird von einer Einrichtung, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt ist, durchgeführt und dauert mindestens sechs Monate; er kann auch in Abschnitten durchgeführt werden. Er gliedert sich in

1. tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterricht von mindestens zehn Wochen und
2. praktische Unterweisung einschließlich Praktika in mit der Untersuchung und Beurteilung von Erzeugnissen im Sinne des Futtermittelgesetzes betrauten Ämtern und Laboratorien.

Bei durch Zeugnis oder Bescheinigung nachgewiesenen theoretischen Vorkenntnissen auf den Gebieten nach Absatz 2 oder praktischen Vorkenntnissen können im Einzelfall

1. der tätigkeitsbezogene theoretische Unterricht um insgesamt bis zu drei Wochen und
2. die Praktikumsdauer auf zwei Monate

verkürzt werden.

(2) Im Rahmen des Lehrgangs sind Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere auf folgenden Gebieten zu vermitteln:

1. Futtermittelrecht sowie berührende Rechtsbereiche, insbesondere Tierarzneimittelrecht, Produktsicherheitsrecht, Umweltrecht, Arbeitsschutzrecht, Lebensmittelrecht, Tierseuchenrecht, Handelsrecht, Gewerbe- und Eichrecht,
2. Futtermittel-Probenahme- und Analysenverordnung,
3. Verwaltungstechnik einschließlich automatisierter Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik, insbesondere Anwendung futtermittelrechtlicher elektronischer Spezialprogramme,
4. Allgemeine Rechtskunde, Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts,
5. Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
6. Tierernährungslehre einschließlich ihrer biologischen Grundlagen sowie Rezepturgestaltung,
7. Warenkunde einschließlich der Technologie, der Kennzeichnung und des Umgangs mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen,
8. Mikrobiologie, Parasitologie, Schädlingsbekämpfung,
9. Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen,
10. Futtermittel- und Betriebshygiene, insbesondere Anforderungen an Verpackung, Lagerung, Umschlag und Transport von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen,
11. Umwelthygiene einschließlich Abfallsicherung und -beseitigung,
12. Gute landwirtschaftliche Praxis und betriebliche Eigenkontrollsysteme,
13. Anerkennung und Registrierung von Betrieben,
14. Betriebswirtschaft und Buchführung, insbesondere Buchprüfungen,
15. Beratungsmethodik und Gesprächsführung.

(3) Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab, durch die festzustellen ist, ob der Prüfling über ausreichende

Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die für die Überwachung der Einhaltung der futtermittelrechtlichen

Vorschriften erforderlich sind. [...]

§ 4 Fortbildung

(1) Die in § 1 genannten Personen haben mindestens alle zwei Jahre an Fortbildungsveranstaltungen von insgesamt mindestens einer Woche teilzunehmen, in denen die erworbenen Kenntnisse erweitert und neue Erkenntnisse und Entwicklungen auf den in § 3 Abs. 2 genannten Gebieten vermittelt werden. Kürzere Fortbildungsveranstaltungen in auf das Futtermittelrecht oder die Tierernährung bezogenen Fachrichtungen können angerechnet werden. [...]

§ 5 Ergänzende Regelungen der Landesregierungen

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über den Lehrgang, die Prüfung und die Fortbildung erlassen. Bei den Ausbildungsplänen können Vorkenntnisse berücksichtigt werden.

Anhang 21: Auszug aus der Verordnung über den Lehrgang und die Prüfung für die Sachkunde in der Futtermittelkontrolle (Futtermittelsachkunde-Verordnung - FuttMSachkVO)

Vom 15. Juni 2012

§ 3 Dauer und Inhalt des Lehrgangs

(1) Der Lehrgang dauert einschließlich der Prüfung mindestens sechs Monate. Über eine Verkürzung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 FuttMKontrV entscheidet die Behörde. Im Rahmen des Lehrgangs soll zusätzlich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf den in § 3 Abs. 2 FuttMKontrV genannten Gebieten in die Tätigkeiten und Themen eingeführt werden, die in § 1 FuttMKontrV sowie in Artikel 10 Abs. 2 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Prüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1; 2004 Nr. L 191 S. 1; 2007 Nr. L 204 S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 208/2011 der Kommission vom 2. März 2011 (ABl. EU Nr. L 58 S. 29), genannt sind.

(2) Der tätigkeitsbezogene theoretische Unterricht soll insgesamt 300 Unterrichtsstunden umfassen.

(3) Die praktische Unterweisung soll mindestens 14 Wochen dauern. Sie ist bei der Behörde oder bei der Behörde und mindestens einer weiteren Stelle abzuleisten. Weitere Stellen können sein

1. eine Untersuchungsstelle für amtliche Futtermittelproben,
2. eine Veterinär- oder eine Lebensmittelüberwachungsbehörde,
3. ein Staatliches Gewerbeaufsichtsamt oder eine untere Abfallbehörde,
4. eine der wissenschaftlichen Futtermittelforschung dienende Einrichtung sowie
5. sonstige mit der Überwachung, Probenahme, Untersuchung oder Beurteilung von Futtermitteln betraute Stellen.

(4) Die Behörde legt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer in einem Lehrgangsplan den zeitlichen Ablauf und die Stellen für die Praktika sowie in den Fällen der Verkürzung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 FuttMKontrV die Lehrgangsinhalte fest.

§ 4 Durchführung der Prüfung

(1) Der Lehrgang schließt mit einer nicht öffentlichen Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Aufsichtsarbeiten können auch lehrgangsbegleitend angefertigt werden. [..]

(3) Die Behörde bildet zur Abnahme der Prüfung eine aus fünf Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. In die Prüfungskommission sind zu berufen

1. eine Person mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,
2. eine Amtstierärztin oder ein Amtstierarzt,
3. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt,

- 4 eine Person, die zur Ausübung der Tätigkeit als Futtermittelkontrolleurin oder Futtermittelkontrolleur befähigt ist,
5. eine Person aus einer der wissenschaftlichen Futtermittelforschung dienenden Einrichtung.

§6 Aufsichtsarbeiten

(1) Es sind drei schriftliche Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind die wesentlichen Inhalte des tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterrichts. Die Behörde legt den Zeitpunkt der Aufsichtsarbeiten, die Aufgaben und die zulässigen Hilfsmittel fest und stellt die Aufsicht sicher. Sie teilt den Prüflingen Nummern zu, mit denen die Aufsichtsarbeiten anstelle des Namens zu kennzeichnen sind.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt je Aufsichtsarbeit drei Stunden. [...]

§ 7 Praktischer Prüfungsteil

(1) Die Prüflinge haben unter Aufsicht einer Futtermittelkontrolleurin oder eines Futtermittelkontrolleurs und einer weiteren Person mit einer Qualifikation nach § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 5 bei einem Futtermittelunternehmen selbständig eine Betriebskontrolle einschließlich Probenahme durchzuführen und hierüber anschließend einen schriftlichen Bericht zu fertigen.

(2) Die Behörde bestimmt die aufsichtführenden Personen, von denen mindestens eine Mitglied der Prüfungskommission sein muss, und den zu prüfenden Betrieb. Sie legt die den Prüflingen für die Kontrolle und die Fertigung des Berichts jeweils zur Verfügung stehende Zeit und die zulässigen Hilfsmittel fest.

§ 8 Mündlicher Prüfungsteil

(1) Der mündliche Prüfungsteil soll je Prüfling eine Stunde dauern. Er besteht aus einem Vortrag mit einem anschließenden kurzen Vertiefungsgespräch von insgesamt etwa 15 Minuten und einem Prüfungsgespräch von etwa 45 Minuten. Gegenstand des Vortrags, des Vertiefungsgesprächs und des Prüfungsgesprächs sind Inhalte des tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterrichts. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission legt den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf fest.

(2) Die Unterlagen für den Vortrag werden dem Prüfling 30 Minuten vor dem Vortrag ausgehändigt und sollen aus einem Prüfbericht mit Analysebefunden bestehen. Der Vortrag soll neben einer Sachverhaltsdarstellung und einer Bewertung einen begründeten Entscheidungsvorschlag enthalten. Er soll in freier Rede gehalten werden und nicht länger als 10 Minuten dauern. [...]

Anhang 22: Auszug aus der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über den Lehrgang und die Prüfung der Sachkunde in der Futtermittelkontrolle (Futtermittelsachkunde-Verordnung - FSK-VO) vom 30. Januar 2006

§ 1 Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt den Lehrgang und die Prüfung in Baden-Württemberg nach § 3 FuttMKontrV vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die theoretischen Abschnitte des Lehrgangs werden von der Bundeslehranstalt Burg Warberg e.V. durchgeführt. Die praktischen Abschnitte des Lehrgangs werden von dem Regierungspräsidium, bei dem der Teilnehmer beschäftigt ist (Regierungspräsidium), durchgeführt.

(2) Die Abnahme der schriftlichen und der mündlichen Prüfung erfolgt durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES). Die praktische Prüfung wird vom Regierungspräsidium durchgeführt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Lehrgangs

(1) Die Lehrgangsinhalte der theoretischen Lehrgangabschnitte werden von der Bundeslehranstalt Burg Warberg e. V. in Absprache mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz festgelegt, die Lehrgangsinhalte des praktischen Lehrgangabschnitts sind der Anlage zu entnehmen. Über eine Verkürzung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 FuttMKontrV entscheidet das Regierungspräsidium.

(2) Das Regierungspräsidium legt für jeden Teilnehmer in einem Lehrgangsplan den zeitlichen Ablauf und die Stellen für die Praktika sowie in den Fällen der Verkürzung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 FuttMKontrV die Lehrgangsinhalte fest.

(3) Die praktischen Lehrgangabschnitte sind beim Regierungspräsidium und mindestens zwei weiteren Stellen abzuleisten. Weitere Stellen können sein:

1. eine Untersuchungsstelle für amtliche Futtermittelproben,
2. eine untere Verwaltungsbehörde.

§ 4 Schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil

(1) Die schriftliche und mündliche Prüfung erfolgt nach der Verordnung über den Lehrgang und die Prüfung für die Sachkunde in der Futtermittelkontrolle des Landes Niedersachsen vom 26. Oktober 2004 (Nds. GVBl. S. 372) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das LAVES übermittelt die Ergebnisse der Prüfungen schriftlich an das Regierungspräsidium.

§ 6 Praktischer Prüfungsteil

(1) Die Prüflinge haben unter Aufsicht der Prüfungskommission bei einem Hersteller von Misch- und Einzelfuttermitteln selbstständig eine Betriebskontrolle einschließlich Probenahme durchzuführen. Die Prüfungskommission legt die für die Kontrolle zur Verfügung stehende Zeit und die zulässigen Hilfsmittel fest.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den zu prüfenden Betrieb.

(3) Die Prüflinge haben innerhalb einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist über die Kontrolle einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Der Bericht geht in die Bewertung der Prüfung ein.

(4) Die Prüfungskommission fertigt eine Niederschrift über die Kontrolle und bewertet die Prüfungsleistungen insgesamt

Lehrgangsinhalte praktischer Lehrgangabschnitt	
Einführung in die Praxis der Futtermittelkontrolle	<p>Organisation einer für die Futtermittelkontrolle zuständigen Behörde, Arbeitsabläufe in der Behörde,</p> <p>Betriebs- und Buchprüfungen bei Herstellern und Händlern von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, bei Betreibern von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen, bei Betrieben, die einen Hersteller eines Drittlandes vertreten, bei Transporteuren und bei Tierhaltern sowie bei Tierärztinnen und Tierärzten, die Futtermittel herstellen oder in Verkehr bringen, Überwachung von Herstellungsverfahren und der organisatorischen Abläufe bei Herstellung, Behandlung, Transport und Lagerung von Futtermitteln und der dazugehörigen Dokumentation,</p> <p>Risikoorientierte Probenauswahl und Probenahme sowie Sinnenprüfung bei Erzeugnissen im Produktionsprozess,</p> <p>Prüfungen der betrieblichen Eigenkontrollsysteme der Futtermittelunternehmen, der Einhaltung der Vorschriften zur Anerkennung und Registrierung und zur Sachkunde des Personals,</p> <p>Futtermittel- und Betriebshygiene,</p> <p>Anforderungen an Verpackung, Lagerung, Umschlag und Transport,</p> <p>Abfallsicherung und Abfallentsorgung,</p> <p>Krisenmanagement.</p>
Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle	<p>Erstellen von Probenahmeprotokollen, Prüfberichten und sonstigen Dokumentationen der Kontrolltätigkeit,</p> <p>Auswerten und Beurteilen der Ergebnisse von Kontrollmaßnahmen einschließlich Analyseergebnisse, Folgeuntersuchungen,</p> <p>Sicherstellen und Überwachen von zur Verwendung in der Tierernährung verbotenen Futtermitteln,</p> <p>Einholen von Auskünften und Informationen,</p> <p>Ermittlungen und Anhörungen im Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren,</p> <p>Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle</p> <p>Erlass von Verfügungen,</p> <p>Erfassen und Auswerten von Kontrollergebnissen in der elektronischen Datenverarbeitung (z. B. Futtermittel-Datenbanken),</p> <p>Erstellung und Nutzung des Nationalen Kontrollprogramms Futtermittelsicherheit und der Jahresstatistik,</p> <p>praktische Durchführung des EU-Schnellwarnsystems,</p> <p>Krisenmanagement.</p>
Prüfung	Praktischer Prüfungsteil (§ 6)

Anhang 23: Produkt-Scopes des IFS

1. Fleisch, Geflügel und Fleischprodukte
2. Fisch und Fischprodukte
3. Eier und Eiprodukte
4. Milchprodukte
5. Obst und Gemüse
6. Getreideprodukte, Cerealien, Industriebackwaren und Feingebäck, Süßwaren, Snacks
7. Kombinierte Produkte
8. Getränke
9. Öle und Fette
10. Trockenprodukte, andere Zutaten und Zusätze (z. B. Nahrungsergänzungsmittel)
11. Heimtiernahrung

Anhang 24: Technologie-Scopes des IFS

IFS-Tech.-Scope		FS-Verarbeitungsprozess – einschl. Verarbeitung / Behandlung / Umgang / Lagerung	Einteilung nach Technologie unter Berücksichtigung der Produktrisiken
A	P1	Sterilisation (z. B. Dosen)	Sterilisation (in der Endverpackung) mit dem Ziel, pathogene Mikroorganismen abzutöten Sterilisierte (z. B. in der Endverpackung autoklavierte) Produkte
B	P2	Thermische Pasteurisation, UHT / aseptische Abfüllung, Heißabfüllung Andere Pasteurisationsverfahren, z. B. Hochdruckpasteurisation, Mikrowellen	Pasteurisation mit dem Ziel, Lebensmittelsicherheitsrisiken zu reduzieren (und UHT Verfahren)
C	P3	Bestrahlung von Lebensmitteln	Verarbeitete Produkte: Behandlung mit dem Ziel, das Produkt zu verändern und / oder die Haltbarkeit zu verlängern und / oder Lebensmittelsicherheitsrisiken durch Konservierungsverfahren oder andere Verarbeitungsmethoden zu verringern. Anmerkung – Ausnahme: Bestrahlung wird dieser Kategorie zugeordnet, obwohl sie auf die Abtötung von Mikroorganismen abzielt
	P4	Konservierung: Salzen, Marinieren, Zuckern, Säuern / sauer Einlegen, Pökeln, Räuchern usw. Fermentieren, Säuerungsverfahren	
	P5	Verdampfung / Trocknung, Vakuumfiltration, Gefriertrocknung, Mikrofiltration (Porengröße unter 10 µm)	
D	P6	Frosten (mindestens – 18°C) einschließlich Gefrierlagerung Schnellfrost, Kühlen, Kühlverfahren und entsprechende Kühlung	Systeme, Behandlungen zur Aufrechterhaltung der Integrität des Produktes und / oder dessen Sicherheit: Behandlung mit dem Ziel, die Qualität und / oder Integrität des Produktes zu erhalten, einschließlich Behandlungen zur Entfernung von Kontaminationen und / oder zur Verhinderung von Kontaminationen
	P7	Antimikrobielle Tauchverfahren / Sprühverfahren, Begasung	
E	P8	MAP-Verpacken, Vakuumverpacken	Systeme, Behandlungen zur Verhinderung von Kontaminationen: Verfahren zur Verhinderung von Produktkontaminationen, insbesondere durch Mikroorganismen, mit Hilfe intensiver Hygienekontrolle und / oder besonderer Infrastruktur während der Handhabung, der Behandlung und / oder Verarbeitung, z. B. Reinraumtechnologie, „Weißraum“, (Temperaturkontrolle im Arbeitsbereich aus Gründen der Lebensmittelsicherheit, Desinfektion nach der Reinigung, Überdrucksysteme wie Filtration unter 10 µm)
	P9	Verfahren zur Verhinderung von Produktkontamination, insbesondere durch Mikroorganismen, mit Hilfe intensiver Hygienekontrolle und / oder besonderer Infrastruktur während der Handhabung, der Behandlung und / oder Verarbeitung, z. B. Reinraumtechnologie, „Weißraum“, (Temperaturkontrolle im Arbeitsbereich aus Gründen der Lebensmittelsicherheit, Desinfektion nach der Reinigung, Überdrucksysteme wie Filtration unter 10 µm)	
	P10	Spezielle Trennverfahren: z. B. Filtration wie Umkehrosmose, Einsatz von Aktivkohle	
F	P11	Kochen, Backen, Abfüllen, Abfüllen zähflüssiger Produkte, Brauen, Fermentieren (z. B. Wein), Trocknen, Frittieren, Rösten, Extrudieren, Butter	Alle anderen Verfahren zur Handhabung, Behandlung, Verarbeitung, die nicht unter A, B, C, D, E aufgeführt sind
	P12	Überziehen, Panieren, Schneiden (in Stücke, Scheiben, Würfel), Zerlegen, Mischen, Füllen, Schlachten, Sortieren, Handhaben, Verpacken, Lagerung unter kontrollierten Bedingungen (Atmosphäre) ausgenommen Temperatur	
	P13	Destillation, Aufreinigung / Klärung, Dämpfen, Benetzen, Hydrieren, Mahlen	

Anhang 25: Allgemeine Anforderungen für die Zulassung eines Auditors zur IFS-Prüfung

Auszug aus dem IFS Standard zur Beurteilung der Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln. Version 6.1.

a) Ausbildung im Lebensmittelsektor

- 1) Hochschul- bzw. Universitätsabschluss in einem lebensmittelbezogenen Studiengang (Bachelor / Master bzw. gleichwertiger Abschluss) und zwei Jahre Berufserfahrung in der Lebensmittelindustrie im Bereich der Herstellung von Lebensmitteln (Qualitätssicherung, Produktion, F & E ...).

oder

- 2) Bewerber, die unmittelbar nach Abschluss eines Studiums in einem lebensmittelbezogenen Studiengang eine Tätigkeit als Auditor aufgenommen haben, müssen fünf Jahre Auditerfahrung in der lebensmittelverarbeitenden Industrie nachweisen;

oder

- 3) Wenn ein Bewerber einen Hochschul- bzw. Universitätsabschluss (Bachelor / Master bzw. gleichwertiger Abschluss) vorweisen kann, dieser jedoch kein lebensmittelbezogener Studiengang ist, muss er über fünf Jahre Berufserfahrung in der Lebensmittelindustrie im Bereich der Herstellung von Lebensmitteln (Qualitätssicherung, Produktion, F & E ...) verfügen.

oder

- 4) Berufsausbildung in der lebensmittelverarbeitenden Industrie und fünf Jahre Berufserfahrung in der Lebensmittelindustrie im Bereich der Herstellung von Lebensmitteln (Qualitätssicherung, Produktion, F & E ...).

b) Allgemeine Auditerfahrung

Der Auditor hat in den vergangenen zwei Jahren mindestens 10 vollständige Audits in der Lebensmittelindustrie durchgeführt. Dabei haben die Audits in verschiedenen Unternehmen stattgefunden.

c) Schulung in Lebensmittelhygiene (einschl. HACCP)

Qualifizierte Schulung auf der Grundlage der Codex Prinzipien für Lebensmittelhygiene.

d) Schulung in Audittechniken (Durchführung von Audits) auf der Grundlage von Managementsystemen für Qualität oder Lebensmittelsicherheit

Dauer: eine Woche / 40 Stunden oder vergleichbar.

e) Besondere Praxiserfahrung in den vom Auditor beantragten Produkt- und Technologie-Scopes (siehe Anlage 1: Produkt- und Technologie-Scopes)

Für Produkt-Scopes

Für jeden beantragten Produkt-Scope mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Lebensmittelindustrie im Bereich der Herstellung von Lebensmitteln.

oder

Für jeden Produkt-Scope mindestens 10 durchgeführte Lebensmittelsicherheitsaudits (nach GFSI anerkannten Standards) und / oder Lieferantenaudits, die Qualitäts- und

Lebensmittelsicherheitsaspekte enthalten, entsprechend nachvollziehbar sind und vom Händler oder der Industrie bestätigt wurden.

Die Audits fanden in verschiedenen Betriebsstätten statt.

Anmerkung:

Die Zulassung für die Scopes 7 (kombinierte Produkte) und 11 (/ Heimtierernährung) sind mit anderen Produkt-Scopes verbunden. Weitere Erklärungen sind in Anlage 1 [des IFS-Food-Standards 6.1] gegeben.

Für Technologie-Scopes:

Für jeden beantragten Technologie-Scope mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Lebensmittelindustrie im Bereich der Herstellung von Lebensmitteln.

oder

Für jeden Technologie-Scope mindestens fünf durchgeführte Lebensmittelsicherheitsaudits (nach GFSI anerkannten Standards) und / oder Lieferantenaudits die Qualitäts- und Lebensmittelsicherheitsaspekte enthalten, entsprechend nachvollziehbar sind und vom Händler oder der Industrie bestätigt wurden. Die Audits fanden in verschiedenen Betriebsstätten statt.

f) Sprache

Falls der Auditor die Audits in einer anderen Sprache als seiner Muttersprache durchführen will, muss er / sie Nachweise vorlegen, aus denen hervorgeht, dass er / sie diese Sprache(n) fließend spricht. In diesem Fall können die IFS-Geschäftsstellen eine mündliche Prüfung in der entsprechenden Sprache verlangen.

g) Hausinterne IFS-Schulung

Die Schulungsmaterialien für das hausinterne IFS-Training beruhen auf dem vom IFS zur Verfügung gestellten Material. Der Auditor muss an einer von der Zertifizierungsstelle intern organisierten, durch einen IFS-Trainer vermittelten Schulung (zu den Themenbereichen IFS, Lebensmittelgesetzgebung, Lebensmittelhygiene) teilgenommen haben. Die Schulung erfolgt mindestens über zwei Tage. Der Auditor beherrscht die Sprache, in der das Training erfolgt (Muttersprache bzw. vom Auditor im Antragsformular auf IFS-Prüfungszulassung als Arbeitssprache ausgewiesene Sprache).

Anhang 26: GLOBAL G.A.P- Qualifikationsanforderungen an Kontrolleurinnen und Kontrolleure

Auszug aus GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk. Teil III. Version 5.1.

1. GLOBALG.A.P. Kontrolleure für Produktgruppen

- a) Kontrolleure können eine Produktgruppe in einem landwirtschaftlichen Betrieb kontrollieren, nachdem die CB [=Certification body, deutsch: Zertifizierungsstelle] faktische Nachweise über ihre Qualifikation und Erfahrung (wie unten beschrieben) für die jeweilige Produktgruppe geprüft hat.

2. Formale Qualifikationen und Berufserfahrungen

- b) Eine abgeschlossene (postsekundäre) Berufsausbildung nach der Mittleren Reife (Minstdauer der Ausbildung 2 Jahre) in einer Branche, die im Zusammenhang mit der Produktrichtung der Zertifizierung steht (Pflanzen und/oder landwirtschaftliche Nutztiere und/oder Aquakultur).

UND

eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung und insgesamt 3 Jahre Berufserfahrung in der Agrarindustrie.

ODER

eine abgeschlossene (postsekundäre) Berufsausbildung mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in einer dem Lebensmittelsektor verwandten Branche.

UND

mindestens 4 Jahre Branchenerfahrung, entweder praktischer Art in einem landwirtschaftlichen Betrieb/Standort oder in einer leitenden Funktion in der technischen Produktion in der jeweiligen Produktrichtung, für welche die Zertifizierung erfolgt (Pflanzen und/oder landwirtschaftliche Nutztiere und/oder Aquakultur).

Technische Fertigkeiten und Qualifikationen

- **Schulung für Kontrolleure** Eintägiger Kurs zum Thema Praktische Kontrolle, in dem die Grundlagen von Kontrollen behandelt werden.
- **Lebensmittelsicherheit, G.A.P. Schulung und Berufserfahrung**
 - a) **Schulung zum HACCP Konzept** als Bestandteil der formalen Ausbildung oder durch den erfolgreichen Abschluss eines formalen Kurses, der auf den Grundlagen des Codex Alimentarius basiert (der formale Kurs kann auch aus einer internen Schulung seitens der CB bestehen).

Die Minstdauer der Schulung muss 8 Stunden betragen. Dauer und Inhalt müssen auf dem Nachweis angegeben werden, der für diese Anforderung bereitgestellt wird (Kurszertifikat, Schulungsnachweis in formalen Qualifikationen usw.). Die Schulungsdauer für Kontrolleure, die nur für Blumen und Zierpflanzen und/oder für Saat- und Pflanzgut anerkannt sind, kann kürzer sein.

Schulung zur Lebensmittelhygiene als Bestandteil der formalen Ausbildung oder durch den erfolgreichen Abschluss eines formalen Kurses (der formale Kurs kann auch aus einer internen Schulung seitens der CB bestehen). Die Minstdauer des formalen Kurses muss 8 Stunden betragen. Dauer und Inhalt müssen auf dem Nachweis angegeben werden, der für diese Anforderung bereitgestellt wird (Kurszertifikat,

Schulungsnachweis in formalen Qualifikationen usw.). Die Schulung in Lebensmittelhygiene muss sich auf folgende Themen beziehen: Betriebsführung, Wasser, Düngemittel, technische Ausrüstung, Anlagen und persönliche Hygiene, und sie muss außerdem praktische Fallstudien beinhalten. Für bereits anerkannte Kontrolleure besteht nach der Veröffentlichung der GLOBALG.A.P. IFA Version 5 eine Übergangsfrist von einem Jahr.

Die unter a) und b) genannten Schulungen können im gleichen formalen Kurs zusammengefasst sein (16 Stunden Mindestdauer).

Kontrolleure für Blumen und Zierpflanzen und/oder Saat- und Pflanzgut müssen keine Schulung in Lebensmittelhygiene absolvieren.

- b) **GLOBALG.A.P. Online-Schulung**, mit erfolgreichem Abschluss aller Online-Tests und den entsprechenden Updates innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung in der Sprache des Kontrolleurs.
- c) **Für die Produktrichtung Pflanzen**: Schulungen über Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Integrierten Pflanzenschutz als Bestandteil der formalen Ausbildung oder durch den erfolgreichen Abschluss eines formalen Kurses. Hopfenspezifische Schulung für die Produktgruppe Hopfen.
- d) **Für die Produktrichtungen landwirtschaftliche Nutztiere und Aquakultur**: Schulung zu den Grundlagen der Veterinärmedizin und Tierhaltung, einschließlich Tiergesundheit sowie Tierschutz.
- e) **Für Aquakultur-Standards**: grundlegende Erfahrungen in der Lebensmittelverarbeitung (zur Kontrolle der Punkte AB.12 und 13) sowie GRASP Schulung (gemäß GRASP Allgemeines Regelwerk).
- f) Die geforderte Erfahrung muss die Arbeit in der jeweiligen Produktrichtung beinhalten und kann gleichzeitig für mehr als eine Produktrichtung und/oder Produktgruppe erlangt worden sein, gemäß der folgenden Tabelle:

Tabelle 33 GLOBLAG.A.P.-Anforderungen an Erfahrungen in Produktrichtungen

Wenn ein Kontrolleur 3 oder mehrere Jahre Berufserfahrung hat im Bereich:	Dann kann er folgende Produktrichtungen/ -gruppen kontrollieren:
Obst & Gemüse (FV)	Obst& Gemüse (FV), CC, Blumen & Zierpflanzen (FO), Saat- und Pflanzgut (PPM), Tee (TE), (Hopfen (HO) nach Schulung)
Blumen & Zierpflanzen (FO)	Blumen & Zierpflanzen (FO), Saat- und Pflanzgut (PPM), Tee (TE)
Drusch- und Hackfrüchte (CC)	CC, Saat- und Pflanzgut (PPM), Blumen & Zierpflanzen (FO), Tee (TE), Hopfen (HO)
Saat- und Pflanzgut (PPM)	Saat- und Pflanzgut (PPM), Blumen & Zierpflanzen (FO) , (Hopfen (HO) nach Schulung)
Tee (TE)	TE, Saat- und Pflanzgut (PPM), Blumen & Zierpflanzen (FO) ,(HO nach Schulung)
Hopfen (HO)	Hopfen (HO), Drusch- und Hackfrüchte (CC)
Wiederkäuer (Rinder & Schafe (CS), Milchvieh (DY), Kalb/Jungrind (CYB))	Rinder & Schafe (CS), Milchvieh (DY), Kalb/Jungrind (CYB)
Schweine (PG)	Schweine (PG)
Geflügel (PY)	Geflügel (PY), Puten (TY)
Puten (TY)	Geflügel (PY), Puten (TY)
Zuchtfische	Zuchtfische, Schalen- und Weichtiere
Schalentiere	Zuchtfische, Schalen- und Weichtiere
Weichtiere	Weichtiere
Mischfutterherstellung (CFM)	Mischfutterherstellung (CFM)

Um eine zusätzliche, spezifische Produktgruppe innerhalb einer Produktrichtung zu auditieren/ kontrollieren, sind ein Nachweis über einen formellen Lehrgang über Produktionsverfahren und spezielle Berufserfahrung in der Produktgruppe erforderlich (d.h. 1 Jahr Berufserfahrung oder 10 Tage Witness-Kontrolle).

Die unter a), b), d), e) und f) genannten formalen Kurse können Teil der formalen Qualifikation (Abschluss/ Diplom) sein oder einzeln vom Kontrolleur belegt worden sein. Der Kontrolleur muss Nachweise über seine Qualifikationen erbringen. Wenn sie Teil des Abschlusses bzw. Diploms sind, müssen sie im Lehrplan enthalten sein. Wenn der Kurs eigenständig belegt wurde, muss ein Zertifikat vorhanden sein, welches beweist, dass der belegte Kurs die notwendigen Themen beinhaltet (inklusive einer Abschlussprüfung).

Kommunikationsfähigkeiten

- a) Arbeitssprachen-Kenntnisse in der entsprechenden Mutter-/Arbeitssprache. Dies schließt die entsprechende lokal genutzte Fachterminologie der Arbeitssprache ein.
- b) Ausnahmen hierzu müssen zuvor mit dem GLOBALG.A.P. Sekretariat besprochen und von diesem schriftlich bestätigt werden.

Eingangstraining vor Anerkennung durch die CB

- a) Die CB muss ein Schulungsprogramm, abgestimmt auf die Bedürfnisse des Kandidaten/ Schulungsteilnehmers, aufsetzen.
- b) Der sich bewerbende Kontrolleur muss mindestens bei einem Option 1 Erzeuger oder 1 Option 2 Erzeugergruppenmitglied eine Kontrolle der jeweiligen Produktgruppe begleiten.

- c) Die CB führt (mindestens) eine Witness-Kontrolle bei einem Option 1 Erzeuger oder einem Option 2 Erzeugergruppenmitglied durch, bei der ein bereits qualifizierter Kontrolleur bzw. Auditor den sich bewerbenden Kontrolleur überprüft.
- d) Die CB muss das GLOBALG.A.P. Witness-Beurteilungs-Tool verwenden (sobald verfügbar).
- e) Für den ersten Kontrolleur der CB gilt das interne CB Verfahren.
- f) Als Mindestanforderung muss die CB die Kompetenz in folgenden Bereichen überprüfen:
 - technische Kenntnisse in einer gegebenen Produktgruppe.
 - Fähigkeit zur Identifizierung von Gefahren für die Lebensmittelsicherheit.
 - Fähigkeit zur Evaluierung des HACCP Systems und zur Identifizierung/Bewältigung kritischer Kontrollpunkte.
 - aktuelle Kenntnisse über Pflanzenschutzmittel, Anwendung von Düngemitteln und IPM Grundsätze (für Pflanzen).
 - aktuelle Kenntnisse über Grundlagen der Veterinärmedizin und Tierhaltung, einschließlich Tiergesundheit sowie Tierschutz (für Nutztiere/Aquakultur).
 - Fähigkeit zur Durchführung von Rückverfolgbarkeitsprüfungen und Massenbilanzanalysen.
 - wann immer sich Kontrollpunkte auf lokale Rechtsvorschriften beziehen, liegen Kenntnisse zu diesen Anforderungen vor?
 - sehr gute kommunikative, analytische und rhetorische Fähigkeiten zur Durchführung von Kontrollen/Audits.
 - ausreichende Arbeitssprachen-Kenntnisse in der entsprechenden Mutter-/Arbeitssprache, um eine Kontrolle/Audit durchzuführen.

Aufrechterhaltung der Kompetenz

- a) Die CB muss über ein Verfahren verfügen, welches sicherstellt, dass jeder Kontrolleur/Auditor jährlich mindestens 5 Kontrollen/Audits durchführt oder 10 Kontroll-/Audittage bei einer Reihe von verschiedenen Erzeugern in Bezug auf einen GLOBALG.A.P. Standard oder die AMC oder nach einem vollständig übereinstimmenden Standard in Bezug auf dieselbe Produktgruppe vorweisen kann, um seine Kenntnisse über den Standard aufrechtzuerhalten und in der GLOBALG.A.P. Datenbank registriert zu bleiben.
- b) Witness-Kontrollen/-Audits sind in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Kompetenz ebenfalls zulässig.
- c) Ausnahmen zu dieser Regel, z. B. wenn die CB weniger als fünf Kunden hat, müssen zuvor mit dem GLOBALG.A.P. Sekretariat abgestimmt und von diesem schriftlich bestätigt werden.
- d) Die CB führt für jeden ihrer GLOBALG.A.P. Kontrolleure mindestens einmal alle 4 Jahre eine GLOBALG.A.P. Witness-Kontrolle durch, um die Kompetenz zu überprüfen.
- e) Diese Anforderungen gelten nicht für Scheme Manager, die keine Kontrollen durchführen.
- f) Sollte es nicht möglich sein, die Kompetenz von einem Jahr zum nächsten aufrecht zu halten, so gilt Punkt 3.4.

Qualifikation der Auditoren

Die Anforderungen an Auditoren sind grundsätzlich vergleichbar mit denen an die Kontrolleure. Ergänzend müssen Schulungen und Kenntnisse zum Bereich des Qualitätsmanagements nachgewiesen werden hierzu zählen neben den oben bereits genannten:

Ergänzende Technische Fertigkeiten und Qualifikationen

- **Lead Assessor Schulung**

- a) Praktische Auditerfahrung von mindestens 10 Tagen im Bereich Managementsysteme (z. B.: ISO 9000, ISO 14000, ISO 22000, OSHAS 18000), BRC Food, IFS Food, vorherige GLOBALG.A.P. Option 2 oder Option 4, Erzeugergruppenaudits von Bio-Produzenten oder andere). Dies beinhaltet nicht die Teilnahme an Witness- Audits bzw. die Beobachtung von Audits, schließt jedoch das Beobachten als „Auditor im Training“ ein.
- b) Erfolgreicher Abschluss eines Lead Assessor Kurses, der auf den Grundlagen von ISO 19011 basiert, eine Mindestdauer von 37 Stunden hat und außerdem von der Branche anerkannt ist. In der Bescheinigung müssen Inhalt und Dauer des Kurses angegeben werden. Der erfolgreiche Abschluss muss aus der Bescheinigung ersichtlich sein.
- c) Der Lead Assessor Kurs muss Folgendes abdecken: anwendbare Standards zur Auditierung von Qualitätssystemen, Audit-Techniken, Audit-Schwerpunkte (psychologische Aspekte und Kommunikation) und Berichterstellung sowie eine praktische Fallstudie.

- **Lebensmittelsicherheit, G.A.P. Schulung und Berufserfahrung**

- a) Schulung in Lebensmittel-/Futtermittelhygiene, entweder als Bestandteil der formalen Qualifikation oder durch den erfolgreichen Abschluss eines formalen Kurses für den Standard Mischfutterherstellung.

Für den CFM-Standard: Kenntnis der relevanten regionalen/nationalen Gesetzgebung zu Futtermitteln, die auf den Bereich der Aktivitäten zutrifft.

Anhang 27: Berechnungsgrundlage der Kalkulationsmodelle

	Bezugsgröße und Anmerkung	Kosten/ Einheit
Fachliche Koordination		
Koordination der Seminarreihe		
● Gehalt, inkl. Lohnnebenkosten	Bruttogehalt je Arbeitstag Basis: Entgeltgruppe E 13, Stufe 3 TVÖD Hessen 4.511,0 Euro, zzgl 21% AG-Anteil bei 205 realen Arbeitstagen je Jahr	319,51 €
● Overhead	40% des veranschlagten Bruttogehaltes	128,00 €
Koordination/ Schulung		
● Gehalt, inkl. Lohnnebenkosten	Bruttogehalt je Arbeitstag Basis: Entgeltgruppe E 13, Stufe 3 TVÖD Hessen 4.511,0 Euro, zzgl 21% AG-Anteil bei 205 realen Arbeitstagen je Jahr	319,51 €
● Overhead	40% des veranschlagten Bruttogehaltes	128,00 €
Koordination Weiterentwicklung Curriculum		
● Gehalt, inkl. Lohnnebenkosten	Bruttogehalt je Arbeitstag Basis: Entgeltgruppe E 13, Stufe 3 TVÖD Hessen 4.511,0 Euro, zzgl 21% AG-Anteil bei 205 realen Arbeitstagen je Jahr	319,51 €
● Overhead	40% des veranschlagten Bruttogehaltes	128,00 €
Reisekosten - allgemein		
● An- und Abreise	je Reise im Durchschnitt	150,00 €
● Übernachtung	je Nacht im Durchschnitt	70,00 €
● Verpflegung	je Nacht im Durchschnitt	12,00 €
Reisekosten - Schulungen		
● An- und Abreise	je Reise im Durchschnitt	150,00 €
● Übernachtung	je Nacht im Durchschnitt	60,00 €
● Verpflegungspauschalen im Schulungshaus	je Tag im Durchschnitt	36,00 €
Schulungsadministration		
Personal, allgemein		
● Gehalt, inkl. Lohnnebenkosten	Bruttogehalt je Arbeitstag Basis: Entgeltgruppe E 9, Stufe 3 TVÖD Hessen 3.330,0 Euro, zzgl 21% AG-Anteil bei 205 realen Arbeitstagen je Jahr	235,86 €
● Overhead	40% des veranschlagten Bruttogehaltes	94,00 €

Bezugsgröße und Anmerkung		Kosten/ Einheit
Personal, je Schulung		
● Gehalt, inkl. Lohnnebenkosten	Bruttogehalt je Arbeitstag Basis: Entgeltgruppe E 9, Stufe 3 TVÖD Hessen 3.330,0 Euro, zzgl 21% AG-Anteil bei 205 realen Arbeitstagen je Jahr	235,86 €
● Overhead	je Arbeitstag 40% des veranschlagten Bruttogehaltes	94,00 €
Anmeldetool		
● allgemein	je Jahr	250,00 €
● für Schulungen	je Schulungsdurchgang	100,00 €
Reisekosten - allgemein		
● An- und Abreise	je Reise im Durchschnitt	150,00 €
● Übernachtung	je Nacht im Durchschnitt	70,00 €
● Verpflegung	je Tag im Durchschnitt	12,00 €
Reisekosten - Schulungen		
● An- und Abreise	je Reise im Durchschnitt	150,00 €
● Übernachtung	je Nacht im Durchschnitt	60,00 €
● Verpflegung	je Tag im Durchschnitt	36,00 €
Curriculumpflege		
● Raummiete	je WS	150,00 €
● Honorare für Mitglieder	je Mitglied und WS	450,00 €
● Verpflegung	je Mitglied und WS	36,00 €
● An- und Abreise	je Mitglied und WS	150,00 €
Schulungsinfrastruktur		
Mieten		
● Räume	je Tag	300,00 €
● Beamer	je Tag/ Stk.	100,00 €
● Flipchart	je Tag/ Stk.	12,00 €
Versicherung		
● Versicherungsprämie	je Schulungsdurchgang	€
Personentransport bei Exkursion		
● Fahrzeugmiete/ Versicherung/ Kraftstoff/ ggfls. Fahrer/in	je Schulungsdurchgang	€
Referenten/innen		
Honorare		
● Honorartag Referent/in	Honorartag	450,00 €
● Vor- und Nachbereitung	je Jahr und Referent/in	450,00 €
● verantwortlicher Part, Durchführung inkl. Vor/Nachbereitung	je Schulungseinheit	225,00 €
● unterstützender Part, Durchführung	je Schulungseinheit	112,50 €

Bezugsgröße und Anmerkung		Kosten/ Einheit
Reisekosten		
● An- und Abreise RuR-WS, inkl. Honorar	je WS	150,00 €
● Übernachtung RuR-WS	je WS	60,00 €
● Verpflegung RuR-WS	je WS	36,00 €
● An- und Abreise Schulung, inkl. Honorar	je Reise	375,00 €
● Übernachtung Schulung	je Nacht im Durchschnitt	60,00 €
● Verpflegungspauschalen im Schulungshaus	je Tag im Durchschnitt	36,00 €
RUR-Workshop		
● Raummiete RUR-WS	je Jahr	150,00 €
Schulungsmaterialien		
● Druckkosten	je TN	50,00 €
● Verbrauchsmaterial	je Schulungsdurchgang	200,00 €
● Transportkosten Material	je Schulungsdurchgang	100,00 €
● Social Events	je TN	50,00 €
Reisekosten der TN		
● Übernachtung	je TN und Schulungsdurchgang	60,00 €
● Verpflegung	je TN und Schulungsdurchgang	36,00 €
● An- und Abreise	je TN und Schulungsdurchgang	150,00 €
● Kalkulatorischer Lohnausfall (Opportunitätskosten)	je TN und Schulungstag	350,00 €
Ausfallkosten		
● Stornierungskosten Raum	Annahme: Stornierung erfolgt kurzfristig zum 1. Block, somit ist für 1. Block 100% und für den 2. Block 75% zu zahlen.	88%
● Stornierungskosten Übernachtung	Annahme: Stornierung erfolgt kurzfristig zum 1. Block, somit ist für 1. Block 100% und für den 2. Block 75% zu zahlen.	88%
● Stornierungskosten Verpflegung		0%
● Kalkulatorischer Lohnausfall (Opportunitätskosten)	je TN und Schulungstag	350,00 €

Position	Bezugsgröße und Anmerkung	Rahmendaten des Modell Nr.					
		1	2	3	4	5	6
Ausfallkosten							
• Koordination der Seminarreihe	Arbeitstage/ Jahr				41		
• Koordination je Schulung	Arbeitstage / Schulung	12	0				
• Koordination Weiterentwicklung Curriculum	Arbeitstage/ Jahr	5	0				
• Reisen	Reisen/ Jahr			5		4	0
	Übernachtungen/ Jahr			2		2	0
	Verpflegungspauschalen / Jahr			6		6	0
• Reisekosten zur Schulung	An- und Abreise/ Schulung		2		2	2	0
	Übernachtungen/ Schulung		10		5	10	0
	Verpflegungspauschalen im Schulungshaus/ Schulung		10		5	10	0
Schulungsadministration							
• Administration der Seminarreihe	Arbeitstage/ Jahr				5		
• Administration je Schulung	Arbeitstage / Schulung			6			0
• Reisekosten allgemein	Reisen/ Jahr			1			
	Übernachtungen/ Jahr			0			0
	Verpflegungspauschalen / Jahr			1			
• Reisekosten zur Schulung	An- und Abreise/ Schulung				0		
	Übernachtungen/ Schulung				0		
	Verpflegungspauschalen im Schulungshaus/ Schulung				0		
Curriculumpflege							
• Anzahl Workshops	Je Jahr			1			0
• Raummiete	Je Workshop			1			0
• Honorare für Mitglieder	Je Workshop			6			0
• Verpflegung	Je Workshop			8			0
• An- und Abreise	Je Workshop			6			0
Schulungsdesign							
• Anzahl Schulungen	Schulung/ Jahr		9		6	2	1
• Kontakttage	Kontakttage/ Schulung		9		5	9	9
• Schulungseinheiten Kontakt	Schulungseinheiten/ Schulung		75		33	75	75
• Schulungseinheiten online	Schulungseinheiten/ Schulung				32		
• Co-Teaching	Schulungseinheiten mit Co-Teaching/Schulung		15		12	15	15
Schulungsinfrastruktur							
• Räume inkl Aufbau/ Abbau	Tage/ Je Schulung		10		6		10
• Weitere Materialien	Pinwände/ Schulungstag				1		
	Flipcharts/ Schulungstag				5		
	Beamer / Schulungstag				2		
Referenten/innen							
• Poolgröße	Referenten/innen stehen insgesamt zur Durchführung zur Verfügung		10		12		6
• Einsatz	Referenten/innen je Schulung		12		6		6
• Ausfallkosten bei Absage	Honorarkosten/ Referent/in				50%		
• Vor- und Nachbereitung	Honorartage je Jahr und Referent/in im Pool				1		
• verantwortlicher Part, Durchführung inkl. Vor/Nachbereitung eines	Honorartage je Schulungseinheit und Durchführung				0,5		
• unterstützender Part (Co-Teaching), Durchführung inkl. Vor/Nachbereitung eines	Honorartage je Schulungseinheit und Durchführung				0,25		
• An- und Abreise RuR-WS, inkl. Honorar	je WS und Referent/in			1			0
• Übernachtung RuR-WS	je WS und Referent/in			1			0
• Verpflegung RuR-WS	je WS und Referent/in			1			0

Position	Bezugsgröße und Anmerkung	Rahmendaten des Modell Nr.					
		1	2	3	4	5	6
• An- und Abreise Schulung	je WS und Referent/in				1		
• Übernachtung Schulung	je WS und Referent/in			1			2
• Verpflegung Schulung	je WS und Referent/in			1			1
Schulungsmaterialien							
• Druckkosten	je TN		50,00		20,00		50,00
• Verbrauchsmaterial	je Schulungsdurchgang		200,00		100,0		200,00
• Transportkosten Material	je Schulungsdurchgang		100,00		50,00	100,0	
• Social Events	je TN				50,00		
Verpflegung/ Übernachtung der TN							
• Übernachtung	je TN und Schulungsdurchgang		7		4		7
• Verpflegung	je TN und Schulungsdurchgang		9		5		9
Verpflegung/ Übernachtung der TN							
• An- und Abreise	je TN und Schulungsdurchgang		2		1		2
• Kalkulatorischer Lohnausfall (Opportunitätskosten)	je TN und Schulungstag		10		6		10

Anhang 28: Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse der Pilotschulung 2017

Die Schulung erfüllt insgesamt hohe Standards in Bezug auf Stoff-Vermittlung, Informationsgabe, Anleitung zur Vertiefung, Praxisbezug und Methoden. Mit Ausnahme des Moduls Verarbeitung liegen die Zustimmungsquoten bei diesen Kriterien im Schnitt bei über 80 Prozent, meistens sogar bei über 90 Prozent.

- Einzelne Schulungseinheiten weichen von diesem Muster ab, hier stimmen 20 - 30 Prozent, in Einzelfällen bis zu 50 Prozent der Teilnehmenden, den Kriterien nicht zu. Im Grundlagen-Modul konzentrieren sich solche Bewertungen auf folgende Einheiten:
 - 1-16²⁰ Abweichungen, Verstöße und deren Bewertung im Kontext der gesetzlichen Vorschriften
 - 1-34 Dokumentationsprüfungen
 - 1-35 Probennahme

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Modul „Verarbeitung, Handel, Import“. Hier fallen eine Reihe von Schulungseinheiten auf:

- 4-10 Einstieg und rechtliche Grundlagen
- 4-20 Handel und Import
- 4-30 Grundsätze der Öko-Verordnung
- 4-41 Dokumentationstechniken gemäß Öko-VO
- 4-43 Dokumentationstechniken: Plausibilitätsprüfungen

Alle genannten Einheiten fallen dadurch auf, dass sie bei fast allen Kriterien weniger gut bewertet werden, die Teilnehmenden sich zu den Themen inhaltlich nicht ausreichend informiert fühlen und meistens auch die Unterrichtszeit aus Sicht der Teilnehmenden den inhaltlichen Anforderungen nicht angemessen war. Bei diesen Einheiten sollte auf Basis der Hinweise der Teilnehmenden (s. Abschnitte 2. und 3.) nachgesteuert und optimiert werden.

Im Folgenden werden die Schlussfolgerungen zu Qualitätskriterien und Rahmenbedingungen der Schulung präsentiert.

Zum Nutzen der Schulung:

- Der Nutzen der Schulung für die Ausübung des Berufs wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Schulung als außerordentlich hoch angesehen. Dies ist als eine starke Bestätigung für die Einrichtung dieser Schulung anzusehen. Ein wichtiger Attraktivitätsfaktor für die Teilnehmenden ist die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches mit Kontrolleuren aus anderen Kontrollstellen und mit den Referentinnen und Referenten. Dieser Austausch wurde auch von den Referentinnen/ Referenten hervorgehoben: „Die Kontrollstellen können sehen, was andere machen und es kann sich zwischen den Kontrollstellen etwas kalibrieren.“ Die ReferentInnen, die i.d.R. eigene Erfahrungen mit anderen Schulungsformen hatten, waren überwiegend von dem Konzept überzeugt. Eine Dauer von zwei Wochen sei nötig, um genügend Gruppenarbeit und Übungen integrieren zu können. Mehrere ReferentInnen forderten, eine derartige Schulung sollte auch für die MA der Überwachungsbehörden eingeführt werden. Ein/e Referent/in forderte, eine solche Schulung durch die Kontrollstelle

²⁰ Nummerierung bezieht sich auf die Identifikationsnummer der Schulungseinheiten.

als Akkreditierungsvoraussetzung zu definieren. Günstige Termine für die Schulung seien Februar/März und August/September, wenn die angehenden Kontrolleure i.d.R. eingestellt werden. Drei ReferentInnen meinten, der Aufwand wäre für die Kontrollstellen zu hoch und (aufgrund eigener Erfahrungen) man könnte die Unterrichtstage auf 5-7 beschränken, was zu einer noch höheren Informationsdichte führen würde, den Teilnehmern aber zuzumuten wäre. Kürzungspotential wurde in der ersten Schulungswoche verortet.

- Den größten Nutzen ziehen die Teilnehmenden aus der Schulung, die ein eher geringes Vorwissen bzw. geringe Vorerfahrung mitbringen. Gleichzeitig ist diese Gruppe aber auch diejenige, die die Schulung am meisten fordert (Stoffmenge, -dichte, zeitl. Ressourcen). Diese Teilnehmenden befinden sich mit dem aktuellen Curriculum an der Belastungsgrenze. Insofern wäre die Aufgabe, sich in der Schulung um diese Gruppe besonders zu kümmern oder die Zusammensetzung der Teilnehmergruppen besser zu steuern (s. Punkt „Zu den unterschiedlichen Einstiegsniveaus“).

Zur Dauer und zum Umfang der Schulung:

- Die Teilnehmenden konnten das Arbeitspensum zwar insgesamt bewältigen, 40 Prozent wünschten sich aber insgesamt mehr Zeit als die 9 Tage. Die Referentinnen und Referenten betonten, dass das Konzept auf Anfänger ausgerichtet, die Anforderungen aber hoch waren. Diese wurden teils durch die sehr hohe Motivation der Teilnehmer kompensiert. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass bei weniger motivierten Teilnehmenden (was bei einer Implementierung der Schulung häufiger der Fall sein kann) das Pensum dann zu hoch sein könnte. Die ReferentInnen des Themenfeldes Tierhaltung hielten die vorgesehenen 8 Stunden in der Umsetzung für zu knapp, konnten teilweise aber erfolgreich intern „umschichten“.

Zur Bedeutung begleiteter Kontrollgänge im Rahmen der Schulung:

- Ein zentrales Erfolgskriterium, ob die angehenden Kontrolleurinnen und Kontrolleure grundsätzlich in der Lage sind, kompetent in die Kontrollgänge zu gehen, ist mit der Basisschulung teilweise erfüllt. Das Rüstzeug haben die Teilnehmenden zwar erworben, trotzdem fehlt noch ein Stück Sicherheit, um eine hohe Kontrollqualität zu garantieren. Daher wird von vielen Teilnehmenden geäußert, dass ein begleiteter Kontrollgang im Rahmen der Schulung nicht ausreichend ist. Die Begrenzung der Schulung wurde von einem der Referent/-innen folgendermaßen beschrieben: „Schwierige Fälle konnten nicht betrachtet werden, nur der Ablauf einer ‚normalen‘ Kontrolle und vielleicht noch eine Abweichung.“ Eine deutliche Verbesserung würde die Ausweitung auf mehrere Kontrollgänge bzw. -tage darstellen, z.B. einer vor Beginn der Schulung und ein ganzer Kontrolltag zwischen den beiden Schulungsblöcken. Genauso sinnvoll wäre ein dritter, späterer Schulungsblock, der der Auswertung zwischenzeitlich durchgeführter Schulungen dient.
- Die Auswertung der Erfahrungen der Teilnehmenden mit den zwischenzeitlichen begleiteten Kontrollen bestätigte die hohe Bedeutung dieses Schulungsmoduls und die Wichtigkeit einer ausführlichen gemeinsamen Auswertung. Dem gegenüber zeigten sich einige Mängel in der Organisation und Betreuung der Kontrollen durch die Kontrollstellen. Die Verbesserungsvorschläge der Teilnehmenden sind auf S. 24 zusammengefasst.

Zu den unterschiedlichen Einstiegsniveaus der Teilnehmenden:

- Zur Zusammensetzung des Teilnehmerkreises wurden von den Referentinnen und Referenten v.a. die unterschiedlichen Niveaus an Vorkenntnissen/Vorerfahrungen thematisiert: Alle Referentinnen/Referenten beschrieben die Spanne an Vorkenntnissen/Vorerfahrungen als sehr groß, einige von ihnen als zu groß für eine Anfängerschulung. Es wurden Vorschläge für einen vorherigen Ausgleich der Einstiegsniveaus gemacht: Z.B. eine bessere Definition von Vorkenntnissen für die Teilnahme, ein Auswahlverfahren mit Berücksichtigung der Vorkenntnisse, ein vorgeschaltetes E-Learning-Modul oder eine vorherige Hausaufgabe, oder einen vorherigen Tag Praxiserfahrung mit Kontrollgängen. Ein anderer Vorschlag war, in der Schulung die Möglichkeit zu haben, besser nach Vorkenntnissen differenzieren zu können. Die Praxisphase zwischen den Blöcken wurde als wichtig für eine Angleichung der Erfahrungen gewertet.

Zu den Kontrollbereichen der Teilnehmenden: „Landwirtschaft“ und „Verarbeitung, Handel, Import“:

- Hinsichtlich der Erwartungen an die Schulung können grundsätzlich zwei Gruppen unterschieden werden: Bewerber aus dem Kontrollbereich „Landwirtschaft“ und die kleinere Gruppe der Bewerber aus dem Kontrollbereich „Verarbeitung, Handel, Import“. Letztere Gruppe ist im Nachteil, weil ihr Schwerpunkt nach aktuellem Curriculum erst an den beiden letzten Tagen behandelt wird und, so die Aussagen der Teilnehmenden, die Praxisbeispiele im Grundlagenmodul v.a. aus dem Landwirtschaftsbereich stammten. Hier wäre zu überprüfen, ob man ggfs. mehr Beispiele aus dem Verarbeitungsbereich schon im Grundlagenmodell integriert. Einer der Referenten äußerte, „künftig sollten mehr Brücken gebaut werden zwischen den Bereichen Landwirtschaft und Verarbeitung“ anhand praktischer Beispiele“. Die Referentinnen/Referenten sahen darin auch ein größeres Problem, eine/r zweifelte an, ob eine gemeinsame Schulung für beide Bereiche sinnvoll sei. Ein/e andere/r ergänzte, dass nur Kontrolleurinnen/Kontrolleure aus dem Bereich Landwirtschaft auch in die Lage kämen, im Verarbeitungsbereich tätig zu werden – umgekehrt wäre dies nicht der Fall. Ein anderer ergänzte, dass Kontrolleurinnen/Kontrolleure aus dem Bereich Landwirtschaft auch in der Lage sein müssten, Verarbeitungsprozesse zu prüfen, da den Landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben oft Verarbeitungseinheiten angeschlossen sind (z.B. Hofbäcker, Hofladen) – umgekehrt wäre dies nicht der Fall. Einige Referentinnen/Referenten lösten das Problem durch Gruppenarbeit mit angepassten Beispielen/Aufgaben. Ein sehr grundsätzlicher Vorschlag der ReferentInnen wäre die (zeitweise) Aufteilung der Teilnehmergruppe nach Kontrollbereichen.
- Die beiden Gruppen unterscheiden sich auch deutlich hinsichtlich der gewünschten Gewichtung der Module innerhalb der Gesamtschulung: Das Grundlagenmodul war für die größere Gruppe der Teilnehmenden, die aus dem Kontrollbereich „Landwirtschaft“ kommen, zu ausführlich. Das Modul „Landwirtschaft“ war hingegen für die Teilnehmenden, die ausschließlich aus dem Kontrollbereich Verarbeitung kommen, zu ausführlich. Das Modul „Soft-skills“ wurde von den Teilnehmenden, die aus den Kontrollbereichen Landwirtschaft und Verarbeitung kommen, zu 90 Prozent als gerade richtig oder zu ausführlich eingeschätzt. Es ist zu vermuten, dass diese Teilnehmenden bereits über praktische Erfahrungen verfügen. Insgesamt sollte noch einmal überlegt werden, inwieweit in der Vermittlung der unterschiedlichen Module eine übergeordnete Perspektive betont werden kann und in den Praxisbeispielen der übertragbare Kern hervorgehoben wird. Insgesamt könnte das Grundlagenmodul ggfs. leicht gekürzt werden, um mehr Ressourcen für das Modul „Verarbeitung, Handel, Import“ bereitstellen zu können.

Zum Modul „Verarbeitung, Handel, Import“:

- Beim Modul „Verarbeitung, Handel, Import“ waren sich die Teilnehmenden insgesamt einig, dass dieses Modul „zu kurz kam“, mindestens drei Viertel der Teilnehmenden bestätigten das. Unklar ist, ob die Stoffmenge insgesamt zu hoch ist, oder ob es an der von vielen Teilnehmenden kritisierten Umsetzung und Vermittlung des Moduls lag (s. nächster Punkt).
- Auf die Schulungseinheiten des Moduls „Verarbeitung, Handel, Import“ konzentriert sich ein Großteil der insgesamt geäußerten Kritik. Insofern ist hier klarer Handlungsbedarf erkennbar. Auf S. 27 f. unter C) sind die Kritikpunkte zusammengefasst. Nach den Kommentaren der Teilnehmenden lagen die Probleme nicht nur in der weniger guten Zusammenarbeit der ReferentInnen und der nicht optimalen methodischen Vermittlung, sondern auch in der inhaltlichen Strukturierung (s. auch im Anhang die Kommentare zu 4-10 bis 4-43).

Zur Koordination der Schulung:

- Es ist auffällig, dass die Schulungseinheiten von den Teilnehmenden weniger gut beurteilt werden bei denen das Umsetzungskonzept und die Didaktik noch nicht ausgereift war und bei denen die Vorbereitung und Koordination der Einheiten durch die ReferentInnen u.E. verbesserungswürdig waren. Bis zu einer Verstetigung des Curriculums und dauerhaften Implementierung besteht die Notwendigkeit einer externen Koordination der einzelnen Referentinnen und Referenten.
- Die positiven Kommentare der Teilnehmenden zu der Begleitung durch das Organisations-Team verweist auf die Nützlichkeit einer begleitenden, externen Moderation der Schulung. Die teils kritischen Stimmen der Teilnehmenden zur Gestaltung der Tageseinstiege und der Tagesrückblicke (z.B. nur Lernziele abgehandelt) sollte Anlass für eine Überarbeitung sein.

Querschnittsthemen zur Didaktik, Vermittlung und zu Rahmenbedingungen:

Folgende Themen wurden im Verlauf der Schulung mehrfach angesprochen:

- Es sollten Arbeitsmittel aus der Kontrollpraxis in die Schulung eingebracht werden: Damit sind z.B. Dokumente gemeint. Problematisch ist allerdings, dass es je nach Kontrollstelle unterschiedliche Dokumente und Materialien gibt.
- Die Gruppenarbeit sollte optimiert werden: Übungen in Gruppenarbeit sind ein wichtiges didaktisches Instrument in der Schulung. Diese sollte aber überlegter und besser gesteuert eingesetzt werden, z.B. durch bessere Anweisungen.
- Kurze (Verständnis-) Fragen sollten durch die Referentinnen/Referenten direkt beantwortet werden: Ist dies nicht möglich, können Teilnehmende schnell „abgehängt“ werden. Für Fragen, die längere Erläuterungen erfordern, wurde das Instrument des „Themenspeichers“ für das Sammeln/Speichern von Fragen sowohl von den Teilnehmenden als auch von den Referentinnen und Referenten sehr gelobt.
- Die Referentinnen und Referenten sollten stärker das Vorwissen der Teilnehmenden berücksichtigen: Das Vorwissen und die Vorerfahrung bestimmen in hohem Maße, wie hoch der Nutzwert der Schulung für die Teilnehmenden ist. Dieser Punkt unterstützt den oben an zweiter Stelle genannten Punkt. Gut ausgenutzt werden kann die Inhomogenität der Teilnehmer z.B. durch Bildung gemischter Übungsgruppen hinsichtlich der Vorkenntnisse.
- Bei den Unterrichtseinheiten der Modulabschlüsse fällt auf, dass die Zustimmung der Teilnehmenden auf die Frage, ob man nun in der Lage ist, vertiefende Informationen selbst recherchieren zu können, relativ niedrig sind (s. Übersichtstabellen S. 8 und S. 19 f.). Einerseits ist es verständlich, da das gesamte Modul noch einmal thematisiert wird, auf der anderen Seite

sollte gerade in dem Abschluss noch einmal auf die Vertiefungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Sinnvoll wäre in diesem Rahmen auch eine Reflexion der Bedeutung der Modulinhalte für die unterschiedlichen Kontrollbereiche, z.B. „was aus diesem Modul aus dem Bereich Pflanzenbau ist für Euch Verarbeiter wichtig ...“

- Die Möglichkeiten zur Reflexion („Was bringt der Tag“, Tagesrückblick) erhielten im Bilanzfragebogen teils schlechtere Bewertungen (s. Tabelle S. 42). Ein Teilnehmender kommentierte: „Die Tagesrückblicke waren teilweise zu lange und es wurden zwanghaft genau die Lernziele erwähnt; da wurde oft darauf gewartet bis alle aufgesagt wurden.“
- Die Warenstrom- bzw. Mengenfluss-Berechnung wurde von den Teilnehmenden mehrfach angesprochen (bei der Vor- und Nachbereitung der Kontrolle und bei den Dokumentationstechniken/Plausibilitätsprüfungen. Zu dem Verfahren wünschen sich die Teilnehmenden mehr Erklärungstiefe.
- Insgesamt erscheint eine pädagogische Begleitung der ReferentInnen sinnvoll, um einen Standard für Didaktik und Wissensvermittlung zu schaffen.
- Die Rahmenbedingungen der Schulung wurden von den Teilnehmenden und den Referentinnen/Referenten folgendermaßen beurteilt:
 - Gruppengröße: Die Teilnehmenden wurden zur Größe der Gruppe nicht befragt, viele ReferentInnen halten eine Gruppengröße von 20 für das Maximum. Bei dieser Größe ließen sich auch gut drei bis vier Kleingruppen bilden.
 - Eingesetzte Materialien und Medien, Teilnehmermaterialien: Dazu gab es hier und da kritische Anmerkungen von Teilnehmenden, die sich bessere Dokumentationen/Unterlagen gewünscht.

Anhang 29: Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse der Basis-Schulung 2018

Nachfolgend werden die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Evaluation der zweiten Durchführung der KonKom-Basisschulung durch die QUBIC Beratergruppe zusammenfassend dargestellt. Es fließen zusätzlich Ergebnisse der Evaluation der Pilotschulung 2017 ein. Diese Zusammenfassung und eine detailliertere Ergebnisbeschreibung findet sich im Evaluationsbericht (Stand: 01.10.2018, Arbeitsfassung).

Die Basisschulung wurde u.a. auf Grundlage der Evaluation 2017 in vielen Punkten angepasst und optimiert. Ein zentraler Punkt war die Entscheidung, die Module für die Kontrollbereiche Landwirtschaft und Verarbeitung in der zweiten Schulungswoche als alternatives Angebot anzubieten. Eine weitere Änderung war die Ausweitung des Teilnehmendenkreises auf Studierende. Die Evaluation sollte die Auswirkungen der Veränderungen des Curriculums und der Schulungsstruktur prüfen, die fortgesetzten Praxisanpassungen bewerten und Nachhaltigkeitsaspekte in den Blick nehmen.

Die Evaluation hat zentrale Ergebnisse auf den folgenden Ebenen erbracht:

Relevanz der Schulungsthemen und Kompetenzaufbau

- Insgesamt lässt die Nachbefragung der Teilnehmenden 2017, die schon ca. ein halbes Jahr Berufspraxis hinter sich hatten, erkennen, dass die Effekte der Schulung sehr deutlich sind: Die Schulungsinhalte sind relevant für die Berufspraxis und die Teilnehmenden haben mit Ausnahme von wenigen Themen ein hohes Kompetenzniveau erreicht.

Veränderungen der Schulungsstruktur und des Teilnehmerkreises

- Die Trennung der beiden Kontrollbereiche bzw. die Möglichkeit, sich auf einen Kontrollbereich zu beschränken, hat sich bewährt. Unsere Empfehlung ist, den Charakter der Schulung als Basisschulung beizubehalten, und eine Basisvariante zu definieren, die eine Teilnahme an der ersten Schulungswoche voraussetzt (Grundlagen und Softskills sowie mindestens ein Fachmodul).
- Das Ziel, mit dem neu angebotenen „Überblick zur Öko-Landwirtschaft“ für die Verarbeiter ein Grundverständnis für die Öko-Landwirtschaft zu vermitteln, wurde erreicht.
- Ein mögliches Angebot von Einzelmodulen (z.B. für Nachschulungen in den Modulen Landwirtschaft resp. Verarbeitung) sollte nur getrennt von der Basisschulung in anderen Formaten angeboten werden.
- Bei einer dauerhaften Erweiterung des Teilnehmendenkreises sollten weitere Möglichkeiten zur Erlangung von Praxiserfahrungen (z.B. Praktika) geschaffen werden.
- Wir halten eine Erweiterung des Teilnehmenden-Kreises auf Studierende grundsätzlich für zielführend, um den Nutzerkreis zu vergrößern und eine breitere Basis für eine derartige Basisschulung zu schaffen. Insgesamt muss allerdings betont werden, dass die Öffnung für Studierende auch Auswirkungen auf die Durchführung der Schulung hat und entsprechend mehr auf den Ausgleich der unterschiedlichen Erwartungen/Interessen geachtet werden muss.

Referierende, Didaktik und Schulungsinhalte

- Die notwendige Erweiterung des Referierenden-Kreises, um die Schulung auf veränderliche Rahmenbedingungen (z.B. die Trägerschaft) anzupassen, benötigen die folgenden Voraussetzungen: „Standard“-Materialien können nicht ohne weiteres von „neuen“ Referentinnen und Referenten übernommen werden, sondern bedürfen einer Anpassung auf die spezifischen Bedarfe/Bedürfnisse der Referierenden. Die Referierende sollten auf die besonderen didaktischen Herausforderungen der jeweiligen Module vorbereitet werden. Es bedarf einer guten Abstimmung unter den Ko-Referierenden eines Moduls im Vorfeld der Schulung. Für diese Punkte ist eine unterstützende und begleitende Koordinierungs-Institution (Orga-Team) unerlässlich.
- Modul 1 Grundlagen
Die Veränderungen in Richtung Ausweitung der Praxisbeispiele und Kürzung der Theorieteile, sowie eine bessere Abstimmung der Übungen, haben sich sehr positiv ausgewirkt. Aus Sicht der Referenten/-innen muss allerdings der neue Ansatz, durchgängig mit realen Beispielbetrieben und -akten zu arbeiten, noch einmal überarbeitet werden.
- Modul 2 Softskills
Die Inhalte und die Vermittlung haben sich nun schon im zweiten Durchlauf bewährt. Da innerhalb des Gesamtkonzeptes nicht mehr Zeit für das Modul zur Verfügung steht, sollte den Teilnehmenden daher Informationen für eine weitere Beschäftigung mit dem Thema gegeben werden, z.B. Hinweise zu Literatur oder konkrete Hinweise auf weiterführende Schulungen (Verhaltenstraining/-schulungen).
- Modul 3 Landwirtschaft
Das Modul 3 Landwirtschaft ist aus unserer Sicht inzwischen inhaltlich und didaktisch ausgereift. Die vorgenommenen Änderungen haben sich bewährt. Jedoch gab es auch Hinweise, dass einige Teilnehmende sich weniger grundlegende Informationen zur ökologischen Landwirtschaft und noch mehr kontrollpraktische Inhalte gewünscht hätten.
- Modul 4 Verarbeitung/Handel/Import
Es wurden umfangreiche inhaltliche und methodische Veränderungen aufgrund der Erfahrungen der Pilotschulung 2017 umgesetzt. Es haben sich aber weitere Optimierungspotenziale, insbesondere bei der Umsetzung der Übungen und Gruppenarbeiten gezeigt. Daher wäre aus unserer Sicht das didaktische Konzept noch einmal zu prüfen und dabei die Referierenden entsprechend einzubinden. Wir empfehlen, dem Thema Import einen größeren Stellenwert in dem Fachmodul zu geben.

Nutzen der Schulung für die Kontrollstellen und die Aufsichtsbehörden

- Der hohe Nutzen der Basisschulung für die Kontrollstellen und die Aufsichtsbehörden wurde bestätigt. Für die Kontrollstellen spielen einerseits eine Verlässlichkeit, andererseits eine gewisse zeitliche Flexibilität des Angebotes, sowie die Termine und die Kosten der Schulung eine bedeutsame Rolle. Diese Ansprüche könnten z.B. mit einem regelmäßigen Schulungsangebot zweimal im Jahr, einmal zu Beginn und einmal zu einem späteren Zeitpunkt bedient werden.

Nachhaltige Umsetzung der Basisschulung

- Die Chancen einer nachhaltigen Umsetzung und dauerhafte Implementierung der KonKom-Basisschulung werden von Faktoren bestimmt, die außerhalb der durchgeführten Evaluation liegen, hier spielen die Einigung der Stakeholder, die Träger- und die Finanzierungsfrage eine zentrale Rolle.
- Es gab weder bei den befragten Kontrollstellen noch bei den Referierenden ein klares Bild, wo die Schulung am besten zentral anzusiedeln sei. Die Vorstellungen gehen hier z.T. weit auseinander, am ehesten erscheint eine „neutrale“ Institution konsensfähig zu sein. Dies könnte z.B. die Universität Kassel, das FiBL oder die BVK sein.
- Dass die Schulung überhaupt zentral angeboten werden sollte, unterstützte die Mehrzahl der Befragten. So gut wie alle Beteiligten wünschen sich ein dauerhaftes Angebot der Basisschulung.
- Für die Bewahrung der hohen inhaltlichen Qualität und Aktualität der Basisschulung ist bei einer zentralen Ansiedlung ein Organisator oder ein Organisationsteam unerlässlich für Qualitätssicherung, Standards, Sicherung von Kontinuität und nicht zuletzt die Koordination (Referenten, Teilnehmende, ggf. Vermittlung von Praktika).
- Bei einem dauerhaften, zentralen Angebot der Basisschulung sollten aus den bisherigen Erfahrungen heraus auch die Rahmeneinheiten, die wichtig für die Orientierung der Teilnehmenden sind, beibehalten werden.
- Besonders für die kleinen Kontrollstellen spielen die Kosten der Schulung eine zentrale Rolle. In den Interviews wurde von Vertreterinnen und Vertretern einiger Kontrollstellen ein Kostenrahmen von 1.500 € für die Gesamtschulung oder 100 – 250 € für einen Schultag als realistisch eingeschätzt. Um eine langfristige Nachfrage nach der Basisschulung zu erhalten, sollte dieser Kostenrahmen bei einer dauerhaften Implementierung der Basisschulung aus unserer Sicht Berücksichtigung finden.